

Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

---

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Zasiusstraße 35 • D-79102 Freiburg im Breisgau  
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@hpslex.de

# Materialienband

12. FRANKFURTER Tageslehrgang

Das Recht der Bioprodukte 2010

Donnerstag, 25. November 2010  
Frankfurt am Main, Ökohaus, Kasseler Straße 1a

# Materialienband Inhaltsverzeichnis

1. **Verordnung (EG) Nr. 834/07** des Rates vom 10.07.2007 (**Ratsverordnung** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnung (EG) Nr. 967/2008 vom 29.09.2008)
2. **Verordnung (EG) Nr. 889/08** der Kommission vom 05.09.2008 (**Kommissionsverordnung** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnungen (EG) Nr. 1254/2008 vom 15.12.2008 und Nr. 710/2009, der Berichtigungen vom 29.09.2009 und 12.11.2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 271/2010)
3. **Verordnung (EG) Nr. 1235/2008** der Kommission vom 08.12.2008 (**Kommissionsverordnung Drittländersimporte** - konsolidiert unter Einbezug der Verordnung (EG) Nr. 537/2009 vom 19.06.2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 471/2010 vom 31.05.2010)
4. **Grafikhandbuch** der Europäischen Kommission zum EU-Bio-Logo 4.2010
5. **BENELUX-Kollektivmarkensatzung** für das EU-Bio-Logo
6. VG Minden, 13.09.2010, 11 K 1860/09 (**Begriff des Betriebs** nach Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009)
7. BVerwG, 26.08.2010, BVerwG 3 C 35.09 (**Gesetzesvorbehalt für Beleihung**)
8. OVG NRW, 06.07.2010, 20 B 514/10 (**Rechtlich gesicherter Auslauf**)
9. VGH Bayern, 25.06.2010, 19 ZB 09.1085 (**Beleihung im Sanktionen**)
10. EuGH, Klage vom 27.05.2010, T-252/10 (**EU-Bio-Logo**)
11. VG Düsseldorf, 30.03.2010, 10 L 343/10 (**Hennen**)
12. **LÖK Ergebnisvermerke** 28.09.2010 (**Ausnahmegenehmigungen**)
13. **LÖK Ergebnisvermerke** 22.06.2010 (**Aromen**)
14. **LÖK Ergebnisvermerke** 09.03.2010 (**EU-Bio-Logo**)
15. **LÖK Ergebnisvermerke** 01.12.2009 (**Weinverarbeitung**)
16. **LÖK Ergebnisvermerke** 22.09.2009 (**Internethandel**)
17. **SCOF Short Reports** 14.10., 16.06., 18.05., 26.04., 01.03.2010 (**Logo-Abstimmung**)
18. Liste der **Öko-Kontrollstellen** in der Europäischen Union

1

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES**

**vom 28. Juni 2007**

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

(ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008	L 264	1	3.10.2008



**VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES**

**vom 28. Juni 2007**

**über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen, die Anwendung hoher Tierschutzstandards und eine Produktionsweise kombiniert, die der Tatsache Rechnung tragen, dass bestimmte Verbraucher Erzeugnissen, die unter Verwendung natürlicher Substanzen und nach natürlichen Verfahren erzeugt worden sind, den Vorzug geben. Die ökologische/biologische Produktionsweise spielt somit eine doppelte gesellschaftliche Rolle, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits öffentliche Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur Entwicklung des ländlichen Raums leisten.
- (2) Der Anteil des ökologischen/biologischen Agrarsektors nimmt in den meisten Mitgliedstaaten zu. Besonders in den letzten Jahren ist eine wachsende Verbrauchernachfrage zu verzeichnen. Die jüngsten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik, die auf Marktorientierung und den Verbrauchervünschen entsprechende Qualitätserzeugnisse abheben, werden den Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse voraussichtlich weiter stimulieren. Vor diesem Hintergrund nehmen die Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion einen zunehmend wichtigen Stellenwert in der agrarpolitischen Strategie ein und stehen in enger Beziehung zu den Entwicklungen auf den Agrarmärkten.
- (3) Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für den ökologischen/biologischen Produktionssektor sollte dem Ziel dienen, einen fairen Wettbewerb und einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für ökologische/biologische Erzeugnisse zu gewährleisten und das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen. Er sollte ferner auf die Schaffung von Voraussetzungen abzielen, unter denen sich dieser Sektor entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.
- (4) Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel sieht eine Verbesserung und Verstärkung der gemeinschaftlichen Standards für den ökologischen/biologischen Landbau sowie der Einfuhr- und Kontrollvorschriften vor. Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2004 aufgefordert, den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen dafür im Hinblick auf Vereinfachung und Gesamtkohärenz zu überarbeiten und insbesondere durch Festlegung von Grundprinzipien eine Harmonisierung

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 22. Mai 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

## ▼B

der Normen zu begünstigen und nach Möglichkeit eine weniger ins Detail gehende Regelung anzustreben.

- (5) Es ist daher angezeigt, die Ziele, Grundsätze und Regeln für die ökologische/biologische Produktion genauer zu formulieren, um so zu mehr Transparenz, Verbrauchervertrauen und einer harmonisierten Sichtweise in Bezug auf das ökologische/biologische Produktionskonzept beizutragen.
- (6) Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (7) Es sollte ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen mit allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt werden, der sich auf die pflanzliche und die tierische Erzeugung sowie die Aquakulturproduktion, einschließlich der Vorschriften für das Sammeln von Wildpflanzen und Meerestalgen, für die Umstellung und für die Produktion von verarbeiteten Lebensmitteln, einschließlich Wein, sowie von Futtermitteln und von ökologischer/biologischer Hefe erstreckt. Die Kommission sollte die Verwendung der Erzeugnisse und Stoffe zulassen und darüber entscheiden, welche Verfahren im ökologischen/biologischen Landbau und bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden.
- (8) Die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion sollte insbesondere durch Förderung der Verwendung neuer, für die ökologische/biologische Produktionsweise besser geeigneter Techniken und Substanzen weiter unterstützt werden.
- (9) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und Erzeugnisse, die aus oder durch GMO erzeugt wurden, sind mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Sie sollten daher nicht im ökologischen/biologischen Landbau oder bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.
- (10) Es ist das Ziel, das Vorkommen von GMO in ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen.
- (11) Der ökologische/biologische Landbau sollte in erster Linie erneuerbare Ressourcen in lokal organisierten landwirtschaftlichen Systemen nutzen. Um so wenig wie möglich auf nicht erneuerbare Ressourcen zurückzugreifen, sollten Abfälle und Nebenerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs verwertet werden, um den Anbauflächen die Nährstoffe wieder zuzuführen.
- (12) Der ökologische/biologische Pflanzenbau sollte dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflanzen sollten ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens und nicht aus auf den Boden ausgebrachten löslichen Düngemitteln beziehen.
- (13) Zentrale Elemente im Bewirtschaftungssystem des ökologischen/biologischen Pflanzenbaus sind die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und Anbautechniken. Zusätzliche Düngemittel, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 394/2007 der Kommission (ABl. L 98 vom 13.4.2007, S. 3).

## ▼B

- sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion vereinbar sind.
- (14) Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.
  - (15) Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und dem Land, für geeignete mehrjährige Fruchtfolgen und die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Pflanzenerzeugnissen, die im Betrieb selbst oder in benachbarten ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, gesorgt werden.
  - (16) Da die ökologische/biologische Tierhaltung eine an das Land gebundene Wirtschaftstätigkeit darstellt, sollten die Tiere so oft als möglich Zugang zu Auslauf im Freien oder zu Weideflächen haben.
  - (17) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte hohe Tierschutzstandards achten sowie den tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen genügen, und die Gesunderhaltung des Tierbestands sollte auf der Krankheitsvorbeugung basieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte in diesem Zusammenhang den Bedingungen der Stallunterbringung, den Haltungspraktiken und der Besatzdichte gelten. Darüber hinaus sollte bei der Wahl der Tierrassen deren Fähigkeit zur Anpassung an die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen für die tierische Erzeugung und die Aquakultur sollten wenigstens die Befolgung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und der sich daran anschließenden Empfehlungen seines Ständigen Ausschusses (T-AP) gewährleisten.
  - (18) Das System der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung sollte anstreben, die Produktionszyklen der verschiedenen Tierarten mit ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren zu realisieren. Daher sollte eine Vergrößerung des Genpools der ökologisch/biologisch gehaltenen Tiere gefördert, die Selbstversorgung verbessert und so die Entwicklung des Sektors gewährleistet werden.
  - (19) Ökologisch/biologisch verarbeitete Erzeugnisse sollten mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die ökologische/biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.
  - (20) Verarbeitete Lebensmittel sollten nur dann als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn alle oder fast alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen. Jedoch sollten für verarbeitete Lebensmittel, in denen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten sind, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammen können, wie zum Beispiel für Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei, besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Darüber hinaus sollte es zur Unterrichtung des Verbrauchers und im Interesse der Markttransparenz und der verstärkten Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, im Verzeichnis der Zutaten auf die ökologische/biologische Produktion hinzuweisen.

## ▼B

- (21) In der Anwendung der Produktionsvorschriften ist eine gewisse Flexibilität angezeigt, um eine Anpassung der ökologischen/biologischen Standards und Anforderungen an die lokalen klimatischen und geografischen Gegebenheiten, spezifische Tierhaltungspraktiken und den örtlichen Entwicklungsstand zu ermöglichen. Deshalb sollte die Anwendung von Ausnahmeregelungen zugestanden werden, aber nur in den Grenzen der im Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bedingungen.
- (22) Es ist wichtig, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu wahren. Daher sollten Ausnahmen von den Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion unbedingt auf die Fälle begrenzt sein, in denen die Anwendung von Ausnahmeregelungen als gerechtfertigt anzusehen ist.
- (23) Im Interesse des Verbraucherschutzes und eines fairen Wettbewerbs sollten die Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, in der gesamten Gemeinschaft und unabhängig von der verwendeten Sprache vor der Benutzung für nicht ökologische/biologische Erzeugnisse geschützt werden. Der Schutz sollte sich auch auf die gebräuchlichen Ableitungen und Diminutive dieser Begriffe erstrecken, ganz gleich, ob sie alleine oder kombiniert verwendet werden.
- (24) Um Klarheit für den Verbraucher auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt zu schaffen, sollte das Gemeinschaftslogo für alle in der Gemeinschaft produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel vorgeschrieben werden. Für alle in der Gemeinschaft produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse sollte das Gemeinschaftslogo auf freiwilliger Basis ebenfalls benutzt werden können.
- (25) Es erscheint jedoch angezeigt, die Verwendung des Gemeinschaftslogos auf Erzeugnisse zu beschränken, die ausschließlich oder fast ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten, um eine Irreführung des Verbrauchers in Bezug auf den ökologischen/biologischen Charakter des gesamten Erzeugnisses zu verhindern. Daher sollte es nicht verwendet werden dürfen zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen oder von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.
- (26) Das Gemeinschaftslogo sollte in keinem Fall die gleichzeitige Verwendung nationaler oder privater Logos ausschließen.
- (27) Ferner sollten die Verbraucher zur Verhinderung betrügerischer Praktiken und zur Vermeidung von Unklarheiten darüber, ob das Erzeugnis aus der Gemeinschaft stammt oder nicht, bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos über den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich die Erzeugnisse zusammensetzen, informiert werden.
- (28) Die Gemeinschaftsvorschriften sollten zur Förderung eines einheitlichen ökologischen/biologischen Produktionskonzepts beitragen. Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sollten sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten sie keine zusätzlichen Kontrollen einführen oder finanzielle Belastungen auferlegen.
- (29) Im Hinblick auf die Kohärenz mit den Gemeinschaftsvorschriften in anderen Bereichen sollte den Mitgliedstaaten erlaubt werden, für die pflanzliche und tierische Erzeugung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nationale Produktionsvorschriften anzuwenden, die

## ▼B

strenger sind als die gemeinschaftlichen Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, sofern diese nationalen Vorschriften auch auf die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung Anwendung finden und im Übrigen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

- (30) Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist verboten. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte es nicht möglich sein, ein Erzeugnis als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen, aus dessen Etikett hervorgehen muss, dass es GVO enthält oder aus GVO besteht oder hergestellt wurde.
- (31) Um sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, sollten die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>(1)</sup> eingerichteten und betriebenen Kontrollsystem unterliegen.
- (32) In einigen Fällen könnte es als unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmern, z. B. auf solche, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, anzuwenden. Es ist daher angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, solche Unternehmer von diesen Anforderungen auszunehmen. Um jedoch Betrug zu verhindern, sollte die Ausnahmeregelung nicht für diejenigen Einzelhandelsunternehmer gelten, die ökologische/biologische Erzeugnisse erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als der Verkaufsstelle lagern, aus einem Drittland einführen oder die vorgenannten Tätigkeiten an Dritte vergeben haben.
- (33) Ökologische/biologische Erzeugnisse, die in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sollten auf dem Gemeinschaftsmarkt als ökologisch/biologisch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nach Produktionsvorschriften und im Rahmen von Kontrollvorkehrungen erzeugt wurden, die den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechen oder aber diesen gleichwertig sind. Ferner sollte für die aufgrund gleichwertiger Garantien eingeführten Erzeugnisse eine durch die zuständige Behörde oder die anerkannte Kontrollbehörde oder -stelle des betreffenden Drittlands ausgestellte Bescheinigung vorliegen.
- (34) Die Gleichwertigkeitsprüfung für die Einfuhrerzeugnisse sollte die internationalen Standards im *Codex Alimentarius* berücksichtigen.
- (35) Es erscheint angebracht, die Liste der Drittländer beizubehalten, deren Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen durch die Kommission als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen anerkannt wurden. Für nicht in dieser Liste aufgeführte Drittländer sollte die Kommission ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und -stellen aufstellen, die als zuständig für die Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung in den betreffenden Drittländern anerkannt sind.
- (36) Es sollten zweckdienliche statistische Daten erhoben werden, um verlässliche Informationen für die Durchführung und Begleitung dieser Verordnung und als Instrumente für Produzenten, Markt-

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

## ▼B

teilnehmer und politische Entscheidungsträger zu erhalten. Der Bedarf an statistischen Daten sollte im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft festgelegt werden.

- (37) Diese Verordnung sollte ab einem Zeitpunkt gelten, der der Kommission hinreichend Zeit lässt, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.
- (38) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (39) Angesichts der dynamischen Entwicklung des Öko-/Biosektors, einiger äußerst sensibler Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsmethoden und der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen einer künftigen Überprüfung zu unterziehen.
- (40) Solange keine detaillierten Produktionsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Standards oder bei deren Fehlen private Standards anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten genehmigt oder anerkannt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

## ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
- b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel,

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

**▼B**

d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.

Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- b) „Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs“: alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- c) „ökologisch/biologisch“: aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;
- d) „Unternehmer“: die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;
- e) „pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- f) „tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- g) die Begriffsbestimmung für „Aquakultur“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds <sup>(1)</sup>;
- h) „Umwstellung“: Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

## ▼B

- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;
- j) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Futtermittel“ und „Inverkehrbringen“ sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (1);
- k) „Kennzeichnung“: alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;
- l) die Begriffsbestimmung für „vorverpackte Lebensmittel“ ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (2);
- m) „Werbung“: jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- n) „zuständige Behörde“: die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- o) „Kontrollbehörde“: eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- p) „Kontrollstelle“: ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- q) „Konformitätszeichen“: Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form eines Zeichens;
- r) die Begriffsbestimmung für „Zutaten“ ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;
- s) die Begriffsbestimmung für „Pflanzenschutzmittel“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (3);

(1) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

(2) ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/142/EG der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 110).

(3) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/31/EG der Kommission (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 44).

## ▼B

- t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates <sup>(1)</sup> und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;
- v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;
- w) die Begriffsbestimmung für „Futtermittelzusatzstoffe“ ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(2)</sup>;
- x) „gleichwertig“: in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen;
- y) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- z) die Begriffsbestimmung für „ionisierende Strahlung“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen <sup>(3)</sup> mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile <sup>(4)</sup>;
- aa) „Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“: die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 14.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 (AbI. L 268 vom 18.10.2003, S. 24).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbI. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

<sup>(3)</sup> ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

## ▼B

## TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN  
PRODUKTION*Artikel 3***Ziele**

Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
  - i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,
  - ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,
  - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,
  - iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;
- b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;
- c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

*Artikel 4***Allgemeine Grundsätze**

Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
  - i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,
  - ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei,
  - iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,
  - iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
  - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,
  - ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,
  - iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;

## ▼B

- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
  - i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und
  - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder
  - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.

*Artikel 5***Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung**

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 hat der ökologische/biologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Erhaltung und Förderung des Bodenlebens und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenstabilität und der biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von außerbetrieblichen Produktionsmitteln;
- c) Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen ökologischen Gleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;
- f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen;
- g) Betreiben einer flächengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- h) Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse;
- i) Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- j) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme;
- k) Verwendung ökologischer/biologischer Futtermittel in der Tierhaltung, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;
- l) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten ge-

## ▼B

stärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;

- m) Verzicht auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- n) Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme und längerfristig der Gesundheit der aquatischen Umwelt und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme in der Aquakultur;
- o) Verwendung von Futtermitteln in der Aquakultur, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Ausgangserzeugnissen aus dem ökologischen/biologischen Landbau und aus natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen.

*Artikel 6***Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln**

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

*Artikel 7***Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln**

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zootechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

## ▼B

- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

## TITEL III

## PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

## KAPITEL I

*Allgemeine Produktionsvorschriften**Artikel 8***Allgemeine Anforderungen**

Die Unternehmer müssen die Produktionsvorschriften einhalten, die in diesem Titel und in den in Artikel 38 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

*Artikel 9***Verbot der Verwendung von GVO**

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>(1)</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).

**▼B**

der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

*Artikel 10***Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung**

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/-biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/-biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

*KAPITEL 2***Landwirtschaftliche Erzeugung***Artikel 11***Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung**

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder, im Falle der Aquakultur, Produktionsstätten aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wirtschaften. Dabei muss es sich bei Tieren um verschiedene Arten handeln. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen muss es sich um verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten handeln.

Wirtschaften gemäß Absatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch, muss der Unternehmer die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

*Artikel 12***Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung**

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:

- a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.
- b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch mehrjährige Fruchtfolge, die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von aus ökologischer/-biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind, erhalten und gesteigert werden.
- c) Die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig.
- d) Zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

## ▼B

- e) Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
  - f) Alle verwendeten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
  - g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.
  - h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
  - i) Für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial darf nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und Vermehrungsmaterial verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsmaterial mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen für die Dauer von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.
  - j) Bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre nicht mit anderen als den nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
  - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
- (3) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 13***Vorschriften für die Erzeugung von Meeresalgen**

- (1) Das Sammeln von im Meer natürlich vorkommenden wild wachsenden Algen und ihrer Teile gilt als ökologische/biologische Produktion, sofern
- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(1)</sup> und von einer Qualität sind, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer <sup>(2)</sup> entspricht und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG)

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Richtlinie Nr. 2455/2001/EG (AbI. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

## ▼B

Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup> genügen;

b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums oder die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

(2) Die Algenzucht erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, um als ökologisch/biologisch gelten zu können; ferner

a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;

b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;

c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu diesem Zweck zugelassen wurden.

(3) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 14

##### Vorschriften für die tierische Erzeugung

(1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:

a) Herkunft der Tiere:

i) Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.

ii) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere können unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, und von ihnen gewonnene Erzeugnisse können nach Einhaltung des in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums als ökologisch/biologisch gelten.

b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:

i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz besitzen.

ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

## ▼B

- Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.
  - v) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Das Weiden ökologischer/biologischer Tiere auf Gemeinschaftsweiden und das Weiden nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere auf ökologischem/-biologischem Grünland ist jedoch unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
  - vi) Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
  - vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
  - viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten.
  - ix) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur mit Methoden bewirtschaftet werden, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.
  - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material müssen hauptsächlich aus natürlichen Stoffen bestehen.
  - xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Züchtung:
- i) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
  - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
  - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.
  - iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Die Wahl geeigneter Rassen trägt auch zur Vermeidung von Leiden und Verstümmelung der Tiere bei.
- d) Futtermittel:
- i) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet zu erzeugen.
  - ii) Die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futtermittleration kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produk-

## ▼B

- tionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.
- iii) Mit der Ausnahme von Bienen müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.
  - iv) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
  - v) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
  - vi) Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.
  - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
  - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
  - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 15***Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren**

- (1) Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung des Artikels 11 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:
- a) Herkunft der Aquakulturtiere:
    - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Betrieben stammt.
    - ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb eingebracht werden.

**▼B**b) **Haltungspraktiken:**

- i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und Tierschutz besitzen.
- ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und verhaltensmäßigen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
- iii) Durch die Haltungspraktiken müssen negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt — einschließlich des Entweichens von Beständen — so gering wie möglich gehalten werden.
- iv) Ökologische/biologische Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
- v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz erhalten bleibt.
- vi) Ein Leiden der Tiere, einschließlich bei der Schlachtung, ist so gering wie möglich zu halten.

c) **Fortpflanzung:**

- i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien — mit Ausnahme einer manuellen Sortierung — ist untersagt.
- ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen.
- iii) Es sind artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Aufzucht und die Erzeugung von Jungfischen festzulegen.

d) **Futtermittel für Fische und Krebstiere:**

- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
- ii) Der pflanzliche Anteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Produktion stammen; der aus Wassertieren gewonnene Anteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
- iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

e) **Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von natürlichem Plankton ernähren:**

- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, müssen ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur decken; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
- ii) Sie müssen in Gewässern gehalten werden, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen.
- iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und von einer Qualität sein, die bezeichneten Gewässern im Sinne der noch umzusetzenden Richtlinie 2006/113/EG entspricht.

## ▼B

- f) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge muss auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Gestaltung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Anlagen, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien beruhen.
  - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.
  - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
  - iv) Nach dem Gemeinschaftsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- g) Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 16***Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung**

- (1) Die Kommission lässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erzeugnisse und Stoffe, die im ökologischen/biologischen Landbau für folgende Zwecke verwendet werden dürfen, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zu und nimmt sie in ein beschränktes Verzeichnis auf:
- a) als Pflanzenschutzmittel;
  - b) als Düngemittel und Bodenverbesserer;
  - c) als nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung;
  - d) als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
  - e) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
  - f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie die entsprechende Verwendung in der Landwirtschaft allgemein in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zugelassen ist.

## ▼B

(2) Die Zulassung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:

- a) Ihre Verwendung ist für eine nachhaltige Produktion notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich;
  - b) alle Erzeugnisse und Stoffe müssen pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, solche Erzeugnisse oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
  - c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
    - i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, züchterischen Alternativen oder anbautechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
    - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
  - d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
  - e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse gilt Folgendes:
    - i) Sie sind für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und tragen zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
    - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden.
- (3) a) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bei denen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Stoffe angewendet werden dürfen, der Anwendungsweise, der Dosierung, des Verwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über die Rücknahme der Zulassung dieser Erzeugnisse und Stoffe entscheiden.
- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.
- Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

## ▼B

- c) Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Erzeugnisse oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien des Absatzes 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche nationalen Vorschriften.
- (5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

*Artikel 17***Umstellung**

- (1) Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:
- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.
- (2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.



### KAPITEL 3

#### *Herstellung verarbeiteter Futtermittel*

##### *Artikel 18*

#### **Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel**

- (1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
- (3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
- (4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

### KAPITEL 4

#### *Herstellung verarbeiteter Lebensmittel*

##### *Artikel 19*

#### **Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel**

- (1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.
- (2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:
  - a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
  - b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.
  - c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.

## ▼B

- d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.
- e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
- (3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 20*

**Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe**

- (1) Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.
- (2) Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
- (3) Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

*Artikel 21*

**Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung**

- (1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:
- i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
  - ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

- (2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.

## ▼B

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.

Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.

## KAPITEL 5

## Flexibilität

## Artikel 22

## Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

- (1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.
- (2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn
  - a) sie für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung der ökologischen/biologischen Produktion in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
  - b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
  - c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
  - d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
  - e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
  - f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Produktion in Katastrophenfällen erforderlich sind;
  - g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
  - h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechts-

## ▼B

vorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- (3) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.

## TITEL IV

## KENNZEICHNUNG

*Artikel 23***Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion**

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.

(2) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.

Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.

(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
  - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;
  - ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;

## ▼B

- b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;
- c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
  - i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
  - ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
  - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.
- (6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.

#### Artikel 24

##### Verbindliche Angaben

- (1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss
  - a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
  - b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;
  - c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
    - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
    - „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
    - „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der

**▼B**

Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

(3) Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 25***Logos für ökologische/biologische Produktion**

(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

*Artikel 26***Besondere Kennzeichnungsvorschriften**

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,
- c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.

## TITEL V

**KONTROLLEN***Artikel 27***Kontrollsystem**

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind).

## ▼B

- (2) Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung eingerichtete Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.
- (3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.
- (4) Die zuständige Behörde kann
- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
  - b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere
- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
  - b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
    - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
    - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
    - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
  - c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
  - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
  - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.
- (6) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 5 berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle folgende Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer ausführlichen Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmern gegenüber zur Auflage macht;

## ▼B

- b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.
- (7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:
- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
  - b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.
- (8) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.
- (9) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 8 muss die zuständige Behörde
- a) sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;
  - b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
  - c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
  - d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach den Absätzen 5 und 6 nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 11, 12 und 14 nicht erfüllt.
- (10) Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 4 durchführt, eine Codennummer zu.
- (11) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.
- (12) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen stellen sicher, dass gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern mindestens die Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 angewandt werden.
- (13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das eingerichtete Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung hergestellt worden sind.
- (14) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden. Bis spätestens zum 31. März jedes Jahres ist ein zusammenfassender Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vorzulegen.

*Artikel 28***Teilnahme am Kontrollsystem**

- (1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in

## ▼B

Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;
- b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.

Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden.

(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.

#### *Artikel 29*

#### **Bescheinigungen**

(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.



### Artikel 30

#### Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.

### Artikel 31

#### Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

## TITEL VI

### HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

#### Artikel 32

##### Einfuhr konformer Erzeugnisse

- (1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern
- a) das Erzeugnis den Vorschriften der Titel II, III und IV sowie den gemäß dieser Verordnung erlassenen für seine Produktion einschlägigen Durchführungsbestimmungen genügt;
  - b) alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterworfen worden sind;
  - c) die betreffenden Unternehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Buchstabe b ausgestellte Bescheinigung nach Artikel 29 jederzeit vorlegen können, die die Identität des Unternehmers, der den letzten

## ▼B

Arbeitsgang durchgeführt hat, belegt und es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Buchstaben a und b dieses Absatzes durch diesen Unternehmer zu überprüfen.

(2) Die Kommission erkennt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels zuständig sind, an und stellt ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen werden einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle unterzogen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung ihrer Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

### Artikel 33

#### **Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien**

- (1) Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis darf auch in der Gemeinschaft als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern
- a) das Erzeugnis nach Produktionsvorschriften produziert wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
  - b) die Unternehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen worden sind, die an Wirksamkeit denjenigen des Titels V gleichwertig sind und die fortlaufend und effektiv angewandt worden sind;
  - c) die Unternehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
  - d) die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Kontrollbescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

## ▼B

Das Original der Bescheinigung gemäß diesem Absatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein; anschließend hat der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren diejenigen Drittländer anerkennen, deren Produktionssystem Grundsätzen und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleichwertiger Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V; sie kann diese Länder in ein entsprechendes Verzeichnis aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Drittländer sicher, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 32 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels zuständig sind, anerkennen und ein Verzeichnis dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL 32 des *Codex Alimentarius* zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle erforderlichen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung unterzogen. Die Kommission kann auch Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsvorschriften und der von der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem Drittland durchgeführten Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser Bewertungsberichte stellt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine angemessene Überwachung der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen sicher, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Überwachung wird anhand einer Bewertung des Risikos von Unregel-



mäßigkeiten oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.

## TITEL VII

### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 34*

##### **Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse**

(1) Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und die Vermarktung außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats produzierter ökologischer/biologischer Erzeugnisse dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

#### *Artikel 35*

##### **Mitteilungen an die Kommission**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig folgende Informationen:

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

#### *Artikel 36*

##### **Statistische Informationen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

#### *Artikel 37*

##### **Ausschuss für ökologische/biologische Produktion**

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Produktion unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.



### Artikel 38

#### Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

- a) den Produktionsvorschriften des Titels III, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Unternehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften des Titels IV;
- c) dem Kontrollsystem des Titels V, insbesondere zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Überprüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen, den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung sowie den Bescheinigungen gemäß Artikel 29;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, insbesondere hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 32 und Artikel 33, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse nach Artikel 34 und für Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 35.

### Artikel 39

#### Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

### Artikel 40

#### Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

### Artikel 41

#### Bericht an den Rat

- (1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
- (2) In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:
  - a) Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich ökologischer/biologischer Lebensmittel, die durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitet werden;
  - b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwel-

**▼B**

len und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;

c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die eingeführten Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb oder zu Hindernissen für die Produktion und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

(3) Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

*Artikel 42*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen, für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder — falls solche Bestimmungen nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

**▼M1**

Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

**▼B**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



## ANHANG

## ANGABEN NACH ARTIKEL 23 ABSATZ 1

BG:	биологичен
ES:	ecológico, biológico
CS:	ekologické, biologické
DA:	økologisk
DE:	ökologisch, biologisch
ET:	mahe, ökoloogiline
EL:	βιολογικό
EN:	organic
FR:	biologique
GA:	orgánach
IT:	biologico
LV:	bioloģisks, ekoloģisks
LT:	ekologiškas
LU:	biologesch
HU:	ökológiai
MT:	organiku
NL:	biologisch
PL:	ekologiczne
PT:	biológico
RO:	ecologic
SK:	ekologické, biologické
SL:	ekološki
FI:	luonnonmukainen
SV:	ekologisk



► B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION**

**vom 5. September 2008**

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**

(Abl. L 250 vom 18.9.2008, S.1)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
► M1 Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008	L 337	80	16.12.2008
► M2 Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission vom 5. August 2009	L 204	15	06.08.2009
► M3 Berichtigung	L 256	39	29.09.2009
► M4 Berichtigung	L 295	20	12.11.2009
► M5 Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010	L 84	19	31.03.2010

## VERORDNUNGEN

▼B

### VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION

vom 5. September 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a, b, c und e und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Da die Erarbeitung neuer gemeinschaftlicher Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten, die ökologische/biologische Aquakultur, für Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Vorschriften der Gemeinschaft für die Produktion, Kontrolle und Kennzeichnung — mutatis mutandis — jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.
- (3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.
- (4) Die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen. Aus diesem

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

Gründe sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem inerten Substrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffen wurzeln, nicht zugelassen werden.

- (5) Da die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von schwer löslichen Düngemitteln und Bodenverbessern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.
- (6) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.
- (7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates <sup>(2)</sup> war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel-erzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

- (8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft muss die Tierproduktion an die Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Nährstoffzufuhr für die pflanzliche Produktion ausgebracht wird, gebunden sein. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine flächenunabhängige Tierproduktion verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Auswahl der Rassen ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.
- (9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologische/biologische Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.
- (10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Diese spezifischen Unterbringungsvorschriften sollten ein hohes Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität hat und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.
- (11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf im Freien) haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieses Freigelände grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms bewirtschaftet werden sollte.
- (12) Um eine Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte auf den Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bezogen werden.
- (13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.

- (14) Die Tiere sollten unter Berücksichtigung ihrer physiologischen Bedürfnisse Grünfütter, Trockenfütter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im eigenen Betrieb gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, müssen unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden können.
- (15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede in der Versorgung von ökologischen/biologischen Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futterration fortbestehen, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.
- (16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Um die Glaubwürdigkeit des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft für den Verbraucher zu erhalten, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zulässig sein.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung von Krankheiten und die tierärztliche Behandlung in der Bienenhaltung festgelegt werden.
- (19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollte die Weinverarbeitung von der Anwendung der Bestimmungen über die genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.
- (21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit

halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.

- (22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen gesammelt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.
- (23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktionsweise macht Anpassungsfristen bei den verwendeten Betriebsmitteln erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.
- (25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.
- (26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.
- (27) In Anbetracht der Bedeutung der Bestäubung für die ökologische/biologische Imkerei, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig Einheiten mit ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Bienenhaltung zu betreiben.

- (28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Tiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Betriebsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.
- (29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um die Erzeugung ökologischen/biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Da es derzeit für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gibt, sollte für diese Fälle die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial zugelassen werden.
- (30) Um Unternehmer bei der Suche nach ökologischem/biologischem Saatgut und ökologischen/biologischen Pflanzkartoffeln zu unterstützen, sollte jeder Mitgliedsstaat sicherstellen, dass eine Datenbank angelegt wird, die die Sorten enthält, für die ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln am Markt verfügbar sind.
- (31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Endmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.
- (32) Katastrophenfälle oder sich weit verbreitende Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Ortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.
- (34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

- (35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(3)</sup> sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.
- (36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.
- (37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zu erweitern, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterzeichnung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.
- (38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Regelungen oder Verwaltungsanforderungen häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben

<sup>(3)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.

- (39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.
- (40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 <sup>(4)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung <sup>(5)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates <sup>(6)</sup> sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.
- (42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLÄSSEN:

<sup>(4)</sup> ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1254/2008 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 38 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere deren Artikel 20 enthält allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe. Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> sollte Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften enthalten.
- (2) Da Bestimmungen für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe eingeführt werden sollten, muss die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nun auch für Hefe gelten, die als Lebens- und Futtermittel verwendet wird.
- (3) Um es ökologischen/biologischen Landwirten zu ermöglichen, angemessene Futtermittel für ihre Tiere zur Verfügung zu haben, und um die Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zur Deckung der wachsenden Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Produkten zu vereinfachen, sollte die Verwendung von bis zu 100 % Umstellungsfuttermitteln, die im eigenen Betrieb des Landwirts erzeugt wurden, in der Futtermittelration von Tieren in ökologischer/biologischer Haltung erlaubt werden.
- (4) Gemäß Anhang VI Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates <sup>(3)</sup> waren nur Enzyme, die normalerweise als Verarbeitungshilfen verwendet werden, in der ökologischen/biologischen Verarbeitung erlaubt. Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, müssen in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang VI Teil A Abschnitt A Ziffer 1 aufgeführt sein. Diese Bestimmung muss auch in die neuen Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- (5) Da Hefe nicht als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 EG-Vertrag gilt und um die Etikettierung von Hefe als ökologisch/biologisch zu ermöglichen, muss die Bestimmung über die Berechnung der Zutaten geändert werden. Die Berechnung von Hefe

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird aufgehoben und ab dem 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt.

und Hefeerzeugnissen als landwirtschaftliche Zutaten wird jedoch ab dem 31. Dezember 2013 verpflichtend. Die Industrie benötigt diese Übergangszeit, um die notwendigen Anpassungen durchzuführen.

- (6) In bestimmten Regionen der Europäischen Union werden zu einer bestimmten Zeit des Jahres gekochte Eier traditionell dekorativ gefärbt. Da ökologische/biologische Eier auch gefärbt und auf den Markt gebracht werden können, haben einige Mitgliedstaaten beantragt, dass Farben zu diesem Zweck zugelassen werden. Ein Gremium unabhängiger Sachverständiger hat bestimmte Farben und verschiedene andere Stoffe zur Desinfektion und Haltbarmachung der gekochten Eier geprüft<sup>(4)</sup> und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Reihe natürlicher Farben sowie synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden vorübergehend zugelassen werden könnten. Angesichts des lokalen und saisongebundenen Charakters der Produktion sollten jedoch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, die entsprechenden Zulassungen zu erteilen.
- (7) Wie von einem Gremium für ökologische/biologische Hefe empfohlen<sup>(5)</sup>, sollten mehrere Erzeugnisse und Stoffe, die für die Produktion von ökologischer/biologischer Hefe, Hefezubereitungen und -formen notwendig sind, gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Gemäß Artikel 20 derselben Verordnung dürfen für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden und darf ökologische/biologische Hefe in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen. Das Sachverständigengremium hat jedoch in seinen Schlussfolgerungen von 10. Juli 2008 empfohlen, vorübergehend 5 % nicht-ökologischen/nichtbiologischen Hefeextrakts als zusätzliches Substrat für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe als Stickstoff-, Phosphor-, Vitamin- und Mineralquelle zuzulassen, bis ausreichend ökologische/biologische Hefe verfügbar ist. In Übereinstimmung mit den Flexibilitätsregeln gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der genannten Verordnung sollte 5 % nichtökologischer/nichtbiologischer Hefeextrakt für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe zugelassen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die Änderungen sollten ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

<sup>(4)</sup> Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“. [www.organic-farming.europa.eu](http://www.organic-farming.europa.eu)

<sup>(5)</sup> Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „Bestimmungen für ökologische/biologische Hefe“. [www.organic-farming.europa.eu](http://www.organic-farming.europa.eu)

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/2009 DER KOMMISSION

vom 5. August 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren und Meeresalgen in Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission<sup>(2)</sup>, die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“<sup>(3)</sup> wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um dessen Stabilisierung in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu erreichen, indem, was sowohl Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze anbelangt, Alternativen zur Fischerei angeboten werden. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierzu Normen und Kriterien zu entwickeln.
- (3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.
- (4) Den Gewässern, in denen Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produziert werden, kommt für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt eine entschei-

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

dende Bedeutung zu. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik<sup>(4)</sup>, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)<sup>(5)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>(6)</sup> und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004<sup>(7)</sup>, (EG) Nr. 853/2004<sup>(8)</sup> und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup>. Es ist daher angezeigt, für die Meeresalgen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.

- (5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(10)</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen<sup>(11)</sup> und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten<sup>(12)</sup> soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer umweltbezogenen Prüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die umgebende Umwelt und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht. Durch solche Prüfungen sollte sichergestellt werden, dass die Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur, ein im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft relativ neuer Wirtschaftszweig, gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen nicht nur eine ökologisch vertretbare, sondern in Übereinstimmung mit der breiten öffentlichen Meinung eine umweltverträgliche und nachhaltige Alternative darstellt.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.  
<sup>(9)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.  
<sup>(10)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.  
<sup>(11)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.  
<sup>(12)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

- (6) Das hinsichtlich der Löslichkeit von Stoffen besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsmaßnahmen festgelegt werden. Angesichts der Vielfalt aquatischer Milieus in Süß- wie in Meerwasser erscheint es angezeigt, die Trenndistanzen auf einzelstaatlicher Ebene festzulegen, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, die jeweilige Situation zu beurteilen.
- (7) Die Kultivierung von Meeresalgen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa durch den Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.
- (8) Die Mitgliedstaaten verzeichnen bei ökologisch/biologisch erzeugten Eiweißpflanzen zunehmend Versorgungsengpässe. Gleichzeitig reichen die Einfuhren ökologischer/biologischer Eiweißfuttermittel nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Die Gesamtflächen, auf denen Eiweißpflanzen ökologisch/biologisch angebaut werden, sind nicht groß genug, um den Bedarf an ökologisch/biologisch erzeugtem Eiweiß zu decken. Deshalb sollten unter bestimmten Bedingungen auch Eiweißfuttermittel verfüttert werden dürfen, die von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung stammen.
- (9) Da die Tierproduktion in ökologischer/biologischer Aquakultur noch in den Anfängen steckt, sind Elterntiere aus ökologischer/biologischer Produktion nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Eltern- und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.
- (10) In ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten hierfür Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- (11) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, sollte der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion untersagt werden, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen

werden sollten solche Systeme lediglich für die besonderen Produktionsbedingungen der Brut- und Jungtierstationen.

- (12) Die allgemeinen Grundsätze, auf denen die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beruhen muss, sehen eine geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden vor, die im Fall der Aquakultur im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei stehen. Sie schreiben ferner vor, dass die biologische Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme in der Aquakultur erhalten bleiben muss. Außerdem beinhalten diese Grundsätze die Vornahme einer Risikobewertung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Gabe von Hormonen oder Hormonderivaten zur künstlichen Auslösung des Laichvorgangs bei Aquakulturtieren mit den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Erzeugung und der Verbraucherwahrnehmung ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse unvereinbar ist und solche Stoffe deshalb in der ökologischen/biologischen Aquakultur nicht eingesetzt werden sollten.
- (13) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Aquakulturtiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzanfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup> entsprechen, wonach ein aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für karnivore und nicht-karnivore Aquakulturtiere spezifische Vorschriften zu erlassen.
- (14) Die Rohstoffe der Futtermittel für karnivore Fische und Krebstiere in ökologischer/biologischer Aquakultur sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(2)</sup> oder auch aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur ebenso wie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen stecken und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> erlassen werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Ausgangserzeugnissen aus Fischen oder Teilen von Fischen in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Ausgangserzeugnisse aus Zuchtfischen einer Art an Zuchtfische derselben Art verbietet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

- (15) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Tieren und Meeresalgen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe<sup>(1)</sup> für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen/biologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.
- (16) Die Produktion von filtrierenden Muscheln kann sich günstig auf die Wasserqualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.
- (17) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten<sup>(2)</sup>. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit lebender Tiere muss besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass ihre Anwendung für die Tiere unschädlich ist. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.
- (19) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.

<sup>(1)</sup> Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeresalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, [www.organic-farming.europa.eu](http://www.organic-farming.europa.eu)

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

- (20) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel an die ökologische/biologische Produktionsweise über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.
- (21) Offensichtlich enthalten einzelne Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 Fehler. Es sind Vorkehrungen zur Berichtigung dieser Fehler zu treffen.
- (22) Es sollten spezifische Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.
- (23) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.
- (24) Die ökologische/biologische Aquakultur ist, im Vergleich zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft mit ihrer langjährigen Erfahrung, ein verhältnismäßig junger Zweig der ökologischen/biologischen Produktion. Da jedoch das Verbraucherinteresse an ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen wächst, dürften immer mehr Betriebe auf die ökologische/biologische Produktionsweise umstellen. Auch hier werden folglich bald mehr Erfahrung und technisches Wissen abrufbar sein. Außerdem dürften geplante Forschungsarbeiten neue Ergebnisse vorlegen, insbesondere über Haltungssysteme, über notwendige nicht-ökologische/nichtbiologische Futtermittelzutaten oder über optimale Besatzdichten für bestimmte Arten. Neue Erkenntnisse und technologischer Fortschritt, die Verbesserungen in der ökologischen/biologischen Aquakultur bedeuten, sollten sich in den Produktionsvorschriften niederschlagen. Daher ist eine Klausel vorzusehen, dass diese Vorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.
- (26) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

VERORDNUNG (EU) Nr. 271/2010 DER KOMMISSION  
vom 24. März 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 38 Buchstabe b und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss auf der Verpackung von Erzeugnissen, für die Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden, auch das Gemeinschaftslogo erscheinen und ist die Verwendung dieses Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften der Verordnung erfüllen.
- (2) Die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(2)</sup>, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ersetzt wurde, zeigen, dass das Gemeinschaftslogo, das auf freiwilliger Basis verwendet werden konnte, den Erwartungen der Marktteilnehmer und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird.
- (3) In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle<sup>(3)</sup> sollten neue Vorschriften für das Logo aufgenommen werden. Diese Vorschriften sollten eine bessere Anpassung des Logos an die Entwicklungen im Sektor ermöglichen, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass die Verbraucher die unter die EU-Verordnungen über die ökologische/biologische Produktion fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnisse besser erkennen können.
- (4) Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollte nunmehr vom „Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“ anstatt vom „Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion“ die Rede sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

- (5) Die Kommission hat für Design- und Kunststudenten aus den Mitgliedstaaten einen Wettbewerb organisiert, um Vorschläge für ein neues Logo zu erhalten, und eine unabhängige Jury hat die zehn besten Vorschläge ausgewählt. Anhand einer weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des geistigen Eigentums wurden die drei diesbezüglich besten Entwürfe ausgewählt, die anschließend vom 7. Dezember 2009 bis 31. Januar 2010 Gegenstand einer Internet-Konsultation waren. Das vorgeschlagene Logo, das in diesem Zeitraum von der Mehrheit der Besucher der Website ausgewählt wurde, sollte als das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion angenommen werden.
- (6) Die Änderung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zum 1. Juli 2010 sollte nicht zu Marktstörungen führen; insbesondere sollte gestattet werden, dass bereits in den Verkehr gebrachte ökologische/biologische Erzeugnisse ohne die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verkauft werden dürfen, sofern die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang stehen.
- (7) Damit das Logo, sobald es gemäß den Rechtsvorschriften der EU verbindlich geworden ist, verwendet werden kann, und um das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Verbraucherinteressen zu schützen, wurde das neue Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft eingetragen und ist somit in Kraft, verwendbar und geschützt. Das Logo wird auch in das Gemeinschaftsregister und in internationale Register eingetragen.
- (8) Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, ohne dass zu dem Format dieser Codes und zu ihrer Zuweisung nähere Angaben gemacht werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Codenummern sollten Durchführungsvorschriften für das Format und die Zuweisung der Codes festgelegt werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau —

---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Inhalt

Titel I	Einleitende Bestimmungen .....	7
Titel II	Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen .....	7
Kapitel 1	Pflanzliche Erzeugung .....	7
Kapitel 2	Tierische Erzeugung .....	8
Abschnitt 1	Herkunft der Tiere .....	8
Abschnitt 2	Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken .....	9
Abschnitt 3	Futtermittel .....	12
Abschnitt 4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung .....	13
Kapitel 3	Verarbeitungserzeugnisse .....	14
Kapitel 4	Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen .....	16
Kapitel 5	Vorschriften für die Umstellung .....	17
Kapitel 6	Ausnahmen von den Produktionsvorschriften .....	19
Abschnitt 1	Klimabedingte, geografische oder strukturelle Beschränkungen .....	19
Abschnitt 2	Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel .....	20
Abschnitt 3	Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung .....	21
Abschnitt 4	Katastrophenfälle .....	21
Kapitel 7	Saatgutdatenbank .....	22
Titel III	Kennzeichnung .....	23
Kapitel 1	Gemeinschaftslogo .....	23
Kapitel 2	Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel .....	24
Kapitel 3	Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften .....	24
Titel IV	Kontrolle .....	25
Kapitel 1	Mindestkontrollvorschriften .....	25
Kapitel 2	Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse .....	26
Kapitel 3	Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse .....	27
Kapitel 4	Kontrollvorschriften für die Aufbereitung von Erzeugnissen .....	28
Kapitel 5	Kontrollvorschriften für die Einfuhr .....	29
Kapitel 6	Kontrollvorschriften für Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben .....	29

**▼B**

Kapitel 7	Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten .....	30
Kapitel 8	Verstöße und Informationsaustausch .....	30
Titel V	Mitteilungen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	31
Kapitel 1	Mitteilungen an die Kommission .....	31
Kapitel 2	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	32

▼B

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

▼M2

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
- b) andere als die in Artikel 25a genannten Tiere in Aquakultur.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.“

▼B

~~2. Diese Verordnung gilt nicht für~~

- ~~a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;~~
- ~~b) Meeresalgen;~~
- ~~c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7;~~
- ~~d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.~~

►M1

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch *mutatis mutandis* auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.

## Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel <sup>(?)</sup>;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gestellt;
- d) „Erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;
- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;

## ▼M2

- f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Tiere in Aquakultur, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Meeresalgenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;

## ▼B

- ~~f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, tierische~~

~~Erzeugnisse, Rohstoffe und alle anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;~~

<sup>(?)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

▼B

- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geerntet wurden.

▼M2

- j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in einer geschlossenen Haltungseinrichtung an Land oder auf einem Schiff mit Rezirkulation des Wassers und erforderlicher permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung der Haltungsbedingungen der Aquakulturtiere;
- k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- l) „Brutstation“: Anlage für die Vermehrung, Erbrütung und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Tieren in Aquakultur, insbesondere Fischen, Weich- und Krebstieren;
- m) „Jungtierstation“: Zwischenstation für die Zeit zwischen Brut- und Abwachsstadium. Das Jungtierstadium wird mit Ausnahme der Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;
- n) „Verschmutzung“: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) und 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*);

▼ M2

- o) ‚Polykultur‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten in der Regel unterschiedlicher trophischer Ebenen in einer Haltungseinheit;
- p) ‚Produktionszyklus‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion die Lebensspanne eines Tieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;
- q) ‚heimische Zuchtarten‘: in der Aquakultur- und Meeresalgenproduktion weder nichtheimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 (\*\*\*) des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten.
- r) ‚Besatzdichte‘: in der Aquakultur das Lebendgewicht der Tiere pro Kubikmeter Wasser zu jedem Zeitpunkt der Abwachsphase bzw. im Falle von Plattfischen und Garnelen das Gewicht pro Quadratmeter Fläche.

---

(\*) ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

(\*\*) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

(\*\*\*) ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1.“

## TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRODUKTION, VERARBEITUNG,  
VERPACKUNG, BEFÖRDERUNG UND LAGERUNG  
ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

## KAPITEL I

## Pflanzliche Erzeugung

## Artikel 3

## Bodenbewirtschaftung und Düngung

- (1) Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich die Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung der jeweiligen Mittel.
- (2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen<sup>(8)</sup> darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.
- (3) Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.

<sup>(8)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

## ▼B

(4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

(5) Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

### Artikel 4

#### Verbot der Hydrokultur

Hydrokultur ist verboten.

### Artikel 5

#### Schädlings-, Krankheits- und Unkrautregulierung

(1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.

(2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

### Artikel 6

#### Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Stallmist und tierische Exkremente
  - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
  - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und jegliches zugesetztes Wasser nicht überschreiten;
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) chemisch nicht behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Erde.

„KAPITEL 1a

**Meeresalgenproduktion**

Artikel 6a

**Geltungsbereich**

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Meeresalgen. Es gilt *mutatis mutandis* auch für die Produktion von vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futtermittel für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

**Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung**

(1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.

▼M2

(2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei diesen Maßnahmen sind die natürliche Lage, getrennte Wasserführung, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flussaufwärts oder flussabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Meeresalgenernten ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben.

Werden Mindesttrenndistanzen vorgeschrieben, teilen die Mitgliedstaaten diese Information den Unternehmern, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(3) Für alle neuen Anlagen, die zur ökologischen/biologischen Produktion angemeldet werden und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Produktionseinheit angemessene umweltbezogene Prüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Unternehmer legt die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die umweltbezogene Prüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates (\*). Wurde für die betreffende Einheit bereits eine gleichwertige Prüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.

(4) Der Unternehmer erstellt einen der Größe der Produktionseinheit angemessenen Nachhaltigkeitsplan für die Aquakultur- und Meeresalgenproduktion.

Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Auswirkungen der Produktion auf die Umwelt, zur vorgesehenen Umweltüberwachung und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

(5) Aquakultur- und Meeresalgenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und wiederverwertete Materialien. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist, soweit möglich, auf erneuerbare Energien zu beschränken.

(6) Für die Meeresalgenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

Artikel 6c

**Nachhaltige Nutzung wilder Meeresalgenbestände**

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten wird Buch geführt, so dass der Unternehmer feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Meeresalgen gesammelt und geliefert wurden.

(2) Die Meeresalgenernte darf mengenmäßig keinen gravierenden Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Erntetechniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Ausmaß der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Meeresalgenbestände erneuern können.

(3) Werden Meeresalgen in einem aufgeteilten oder gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so ist zu belegen, dass die gesamte Erntemenge mit den Vorschriften dieser Verordnung im Einklang steht.

(4) Aus den Aufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Erntegebiete langfristig nicht schädigt.

Artikel 6d

**Meeresalgenkulturen**

(1) Bei Algenkulturen im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Tieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise als nahegelegener Teil eines Polykultursystems.

(2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.

(3) Die Bestandsdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und gewährleistet die Unversehrtheit der aquatischen Umwelt, indem sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Meeresalgen, die ohne Schaden für die Umwelt entnommen werden kann, nicht überschritten wird.

(4) Seile und andere Vorrichtungen für die Meeresalgenproduktion werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

Artikel 6e

**Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen**

(1) Biologischer Bewuchs wird nur physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.

▼M2

(2) Ausrüstungen und Anlagen werden auf physikalischem oder mechanischem Weg gereinigt. Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe aus der Liste in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

---

(\*) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40."

## KAPITEL 2

## Tierische Erzeugung

## Artikel 7

## Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften (Begründung: Siehe zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) für die folgenden Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und Bison, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

## Abschnitt 1

## Herkunft der Tiere

## Artikel 8

## Herkunft ökologischer/biologischer Tiere

- (1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- (2) Bei Bienen ist *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen der Vorzug zu geben.

## Artikel 9

## Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:
- a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
  - b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
  - c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

## ▼B

(3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Mit dem Ziel, die Regelung dieses Absatzes auslaufen zu lassen, wird diese im Jahr 2012 überprüft.

(4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung;
- b) bei Rassenumstellung;
- c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
- d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission<sup>(?)</sup> gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

(5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologische/nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

## Abschnitt 2

### Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken

#### Artikel 10

#### Vorschriften für die Unterbringung

(1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration

<sup>(?)</sup> ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

## ▼B

innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.

(2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.

(3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.

(4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

### Artikel 11

#### Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

(1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.

(2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

(3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates<sup>(10)</sup> ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.

(4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates<sup>(11)</sup> sind Sauen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen zu halten.

(5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

(6) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

<sup>(10)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

<sup>(11)</sup> ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

Artikel 12

Spezifische Unterbringungsvorschriften und  
Haltungspraktiken für Geflügel

- (1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- (2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.
- (3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
  - b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
  - c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
  - d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m<sup>2</sup> der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
  - e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
    - i) 4 800 Hühner,
    - ii) 3 000 Legehennen,
    - iii) 5 200 Perlhühner,
    - iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,
    - v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
  - f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m<sup>2</sup> nicht überschreiten;
  - g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.
- (4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden

täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

(5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

- a) 81 Tage bei Hühnern,
- b) 150 Tage bei Kapaunen,
- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

#### Artikel 13

##### Spezifische Anforderungen und Unterbringungs Vorschriften für Bienen

(1) Die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates<sup>(12)</sup> oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates<sup>(13)</sup> gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

(2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenhaltung nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.

(3) Die Beuten müssen grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.

<sup>(12)</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(4) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.

(5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Bienenstöcken nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

(6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.

(7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

#### Artikel 14

##### Zugang zu Freigelände

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

#### Artikel 15

##### Besatzdichte

(1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet.

## Artikel 16

## Verbot der flächenunabhängigen Tierhaltung

Eine flächenunabhängige Tierhaltung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

## Artikel 17

## Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Gebäude und Parzellen deutlich von den nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften produzierenden Einheiten getrennt sind und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.
- (2) Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.
- (3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern
  - a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
  - b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
  - c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.
- (4) Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums in Form von Gras und anderem Bewuchs darf 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

---

*Artikel 18***Umgang mit Tieren**

(1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.

Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(2) Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.

(3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.

(4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

**Abschnitt 3****Futtermittel***Artikel 19***Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologischen/biologischen Betrieben**

(1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben vorzugsweise in derselben Region erzeugt werden.

(2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben.

(3) Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks winterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Falle darf ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert werden.

▼**B**

Artikel 20

**Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere**

- (1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.
- (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.
- (3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- (4) Das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.
- (5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21

**Umstellungsfuttermittel**

▼**M1**

„(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittelration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.“

▼**B**

~~(1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittelration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 60 % erhöht werden.~~

▼M2

„(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der ökologischen/biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.“

▼B

~~(2) Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.~~

(3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22

**Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1  
Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

(1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden,.

▼**B**

(2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

#### Abschnitt 4

### Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

#### Artikel 23

#### Krankheitsvorsorge

(1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten.

(2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.

(3) Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.

(4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten nur die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

#### Artikel 24

#### Tierärztliche Behandlung

(1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

(3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

(4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde bereitgehalten.

(5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.

Artikel 25

**Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung bei der Bienenhaltung**

- (1) Um Rahmen, Bienenstöcke und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Rodentizide (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* einzudämmen.
- (4) Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenhaltung sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.
- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

▼ M2

„KAPITEL 2a

*Tierproduktion in Aquakultur*

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 25a

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält ausführliche Produktionsvorschriften für die Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere in Anhang XIIIa.

Es gilt *mutatis mutandis* auch für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futtertiere.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

(1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.

(2) Maßnahmen zum Schutz und zur Vorbeugung gegen Prädatoren gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (\*) sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.

(3) Benachbarte Unternehmer koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbarer Weise.

(4) Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Nährstoffrückhalt oder verwenden Algen und/oder Tiere (Muscheln), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

#### Artikel 25c

##### **Parallele ökologische/biologische und nicht-ökologische/nichtbiologische Tierproduktion in Aquakultur**

(1) Die zuständige Behörde kann gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs Jungtiere ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogen werden, wenn die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.

(2) Bei Abwachsenanlagen kann die zuständige Behörde ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten für Aquakulturtiere im selben Betrieb gestatten, wenn Artikel 6b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird und unterschiedliche Produktionsphasen oder unterschiedliche Bearbeitungszeiträume für die Tiere gegeben sind.

(3) Die Unternehmer bewahren Unterlagen auf, die die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels belegen.

#### Abschnitt 2

##### **Herkunft der Aquakulturtiere**

#### Artikel 25d

##### **Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur**

(1) Verwendet werden heimische Arten, und Ziel der Zucht sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt.

(2) Es werden Arten gewählt, deren Produktion für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

#### Artikel 25e

##### **Herkunft und Haltung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Aquakulturtiere**

(1) Zu Zuchtzwecken oder zur Verbesserung der Genetik des Zuchtbestands und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen wild gefangene oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer/biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.

(2) Als Besatzmaterial und wenn ökologisch/biologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte juvenile Aquakulturtiere in einen Betrieb eingebracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen

(3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter juveniler Aquakulturtiere, die in einen Betrieb eingesetzt werden dürfen, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(4) Die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:

- a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
- b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft.

### Abschnitt 3

#### Aquakulturhaltung

##### Artikel 25f

##### Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

(1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können; dies erfordert:

- a) ausreichenden Bewegungsraum für ihr Wohlbefinden;
- b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;
- c) den Bedürfnissen der Tiere entsprechende und den geografischen Standort berücksichtigende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
- d) für Süßwasserfische möglichst naturnahe Bodenverhältnisse;
- e) für Karpfen natürlichen Erdboden.

(2) Die Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist in Anhang XIIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Aquakulturfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen,

## ▼ M2

Wachstumsraten, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.

(3) Design und Konstruktion der aquatischen Haltungseinrichtungen bewirken Wasserwechselraten und physikalisch-chemische Parameter, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.

(4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass das Risiko eines Entweichens der Tiere minimiert wird.

(5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermindern. Über entsprechende Vorgänge ist Buch zu führen.

### Artikel 25g

#### Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

(1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.

(2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) bei Durchflussanlagen besteht die Möglichkeit, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;

b) mindestens 5 % der Fläche am Rand der Anlage (Teichrand) bestehen aus natürlicher Vegetation.

(3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:

a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;

b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.

(4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich erwärmt oder gekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Erwärmen oder Kühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25h

Umgang mit Aquakulturtieren

(1) Eingriffe bei Aquakulturtieren werden auf ein Mindestmaß reduziert und unter Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren mit äußerster Sorgfalt vorgenommen, um Stress und Verletzungen, die mit Behandlungen einhergehen, zu vermeiden. Beim Umgang mit Elterntieren wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.

(2) Folgende Einschränkungen gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

a) die Tageslichtdauer wird nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Aquakulturtiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;

b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.

(3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter der Bedingung erlaubt, dass mechanische Belüftungsgeräte vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsbüchern vermerkt.

(4) Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion und des Transports dies erfordern:

a) bei außergewöhnlichem Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung;

b) bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren;

c) um das Überleben des Bestands sicherzustellen.

Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

(5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethode muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsstandorten Rechnung getragen werden.

#### Abschnitt 4

### Züchtung und Reproduktion

#### Artikel 25i

#### Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

#### Abschnitt 5

### Futtermittel für Fische, Krebstiere und Stachelhäuter

#### Artikel 25j

#### Allgemeine Vorschriften für Futtermittel

Die maßgeblichen Anforderungen an jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich der Nährwertzusammensetzung), die eine hohe Qualität des verzehrbaren Endproduktes gewährleistet;
- c) geringe Umweltbelastung.

#### Artikel 25k

#### Spezifische Vorschriften für Futtermittel für karnivore Aquakulturtiere

(1) Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs nach Maßgabe der Liste in Anhang V.

(2) Stehen die in Absatz 1 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Aquakulturproduktion und für den menschlichen Verzehr gefangenen Wildfischen verfüttert werden. Solche Futtermittel machen höchstens 30 % der Tagesration aus.

(3) Die Futtermittel dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

(4) Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z.B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

#### Artikel 25l

##### Spezifische Vorschriften für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere

(1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6, 7 und 9 genannten Aquakulturtiere ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.

(2) Steht ein natürliches Nahrungsangebot gemäß Absatz 1 nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

(3) Bei Zufütterung gemäß Absatz 2 darf die Futterration für die in Anhang XIIIa Abschnitt 7 genannten Arten und für die in Abschnitt 9 genannten Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10 % Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten.

#### Artikel 25m

##### Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

(1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs nach Maßgabe von Anhang V eingesetzt werden.

(2) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang VI verwendet werden.

#### Abschnitt 6

##### Spezifische Vorschriften für Mollusken

#### Artikel 25n

##### Kulturflächen

(1) Muschelproduktion kann in demselben Gewässer wie ökologische/biologische Fisch- und Algenproduktion in Polykultur erfolgen, die im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben ist. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.

(2) Ökologische/biologische Muschelproduktion erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle oder Schwimmkörper oder auf andere Art klar gekennzeichnet sind, und nutzt zur Eingrenzung Netze, Käfige oder andere künstliche Strukturen.

## ▼M2

(3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Schalentierkulturen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden so weit wie möglich ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Prädatoren sind so konstruiert, dass tauchende Vögel keinen Schaden nehmen können.

### Artikel 25o

#### Muschelsaat

(1) Soweit die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien verwendet werden, wenn

- a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die für die Erhaltung der Wildbestände verzichtbar sind, oder
- b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt.

Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wie, wo und wann Muschelsaat aus Wildbeständen gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen.

Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Muschelsaat, die in ökologische/biologische Produktionseinheiten eingesetzt werden darf, wird zum 31. Dezember 2011 auf 80 %, zum 31. Dezember 2013 auf 50 % und zum 31. Dezember 2015 auf 0 % reduziert.

(2) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, das sich in freier Wildbahn gar nicht oder seltener vermehrt.

### Artikel 25p

#### Bewirtschaftung

(1) Die Besatzdichte übersteigt nicht die Besatzdichte von nicht-ökologischer/nichtbiologischer Schalentierproduktion am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassen der Besatzdichte erfolgen auf Basis der Biomasse, unter Beachtung des Tierschutzes und mit dem Ziel hoher Produktqualität.

(2) Biologischer Bewuchs wird physikalisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

### Artikel 25q

#### Kultivierungsvorschriften

(1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die übrigen Methoden in Anhang XIIIa Abschnitt 8 sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.

(2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind nur zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelplätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen durch eine Prüfung einschließlich Bericht über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorzulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

#### Artikel 25r

##### Spezifische Vorschriften für Austern

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austernzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion werden die Austern sorgfältig unter Beachtung der Gezeitenströmung platziert. Die Austernproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

#### Abschnitt 7

##### Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

#### Artikel 25s

##### Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

(1) Der Tiergesundheitsmanagementplan sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt eine schriftliche Vereinbarung über eine der Anlage angemessene Gesundheitsberatung mit qualifizierten Gesundheitsdiensten für Aquakulturtiere ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.

(2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse gemäß Anhang VII Nummern 2.1 und 2.2 verwendet werden.

(3) Es gelten folgende Vorschriften für Ruhezeiten:

- a) Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Ruhezeit erforderlich ist, und legt gegebenenfalls einen angemessenen Zeitraum fest; diese Ruhezeit wird daraufhin nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer eingehalten und dokumentiert. Eine Ruhezeit wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;
- b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;

c) in der Ruhezeit werden die Netzkäfige oder sonstigen Haltungseinrichtungen geleert und desinfiziert und bleiben bis zur Wiederverwendung unbesetzt.

(4) Soweit sachgerecht werden vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere sofort entfernt, um keine deutliche Verschlechterung der Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.

(5) Der Einsatz von ultraviolettem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.

(6) Für die biologische Bekämpfung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

#### Artikel 25t

##### Tierärztliche Behandlung

(1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Rangfolge durchgeführt werden:

- a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
- b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
- c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.

(2) Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und obligatorische Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Wird häufiger allopathisch behandelt, dürfen die betreffenden Tiere nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis verkauft werden.

(3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Bekämpfungsprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden.

(4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und nach Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, auch im Rahmen obligatorischer Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt ist, 48 Stunden.

▼M2

(5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere müssen eindeutig zu identifizieren sein.

---

(\*) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7."

KAPITEL 3

*Verarbeitete Erzeugnisse*

Artikel 26

**Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel**

(1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.

(2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.

(3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten

Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.

(4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass

- a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
- b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;
- c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.

(5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass

- a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;
- b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
- c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
- d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.

#### Artikel 27

##### Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;

▼**B**

- b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden;

▼**M1**

„Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen jedoch in Anhang VIII Abschnitt A aufgeführt sein.“

▼**B**

- c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates <sup>(14)</sup>, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup>;
- e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden

- a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

►**M1**

- „c) Hefe und Hefeprodukte ab dem 31. Dezember 2013 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.“

<sup>(14)</sup> ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

<sup>(15)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

**▼B**

(3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:

- a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
- b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;
- c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.

**▼M1**

„(4) Für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, kann die zuständige Behörde für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen über entsprechende Zulassungen in Kenntnis gesetzt werden.“

*„Artikel 27a*

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen folgende Stoffe bei der Herstellung, Zubereitung und Formulierung von Hefe verwendet werden:

- a) die Stoffe gemäß Anhang VIII Abschnitt C der vorliegenden Verordnung;
- b) Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b und e der vorliegenden Verordnung.“

**Verwendung bestimmter nichtökologischer/  
nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs  
bei der Verarbeitung von Lebensmitteln**

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.

## Artikel 29

**Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer  
Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch  
die Mitgliedstaaten**

(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;
- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:

- a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
- b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;

▼B

- d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
- e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
- f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;
- g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

(5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

▼M2

„Artikel 29a

**Spezifische Vorschriften für Meeresalgen**

(1) Sollen Meeresalgen frisch vermarktet werden, wird zum Spülen der frisch geernteten Algen Meerwasser verwendet.

Sollen die Meeresalgen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Feuchteentzug ist erlaubt.

(2) Offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen, dürfen zum Trocknen nicht eingesetzt werden. Soweit Seile und andere Ausrüstungen im Trocknungsprozess eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Antifouling-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln behandelt worden sein, entsprechende in Anhang VII aufgelistete Erzeugnisse ausgenommen.“

KAPITEL 4

**Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen**

Artikel 30

**Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten**

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

**Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten**

(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich

## ▼B

Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;
- c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
- d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.

(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und
- b) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

### Artikel 32

#### **Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten**

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;

**▼B**

- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
  - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
  - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;
  - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.

**▼M2**

„Artikel 32a

**Transport von lebenden Fischen**

- (1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, das die physiologischen Ansprüche der Fische hinsichtlich Temperatur und Sauerstoffgehalt erfüllt, transportiert.
- (2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, werden die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült.
- (3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine artgerechte Transportdichte eingehalten.
- (4) Über die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 wird Buch geführt.“

#### Artikel 33

▼B

#### **Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern**

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

#### Artikel 34

#### **Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern**

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der

Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

#### Artikel 35

#### **Lagerung von Erzeugnissen**

(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

▼ M2

„(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Meeresalgen- und Tierproduktionseinheiten, auch in Aquakultur, ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.

(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.“

▼ B

~~(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.~~

~~(3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.~~

(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind

- a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

KAPITEL 5

*Vorschriften für die Umstellung*

Artikel 36

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

(1) Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologisch/biologisch gelten können, müssen auf den Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel

▼B

oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmegesetze von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung befolgt worden sein.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

(3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.

(4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt sind oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Krankheits- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Mittels muss sichergestellt sein, dass die Höhe der Rückstände im Boden

**▼B**

oder — bei Dauerkulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;

- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, die Behandlungsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

**▼M2**

„Artikel 36a

Meeresalgen

(1) Für eine Meeresalgensammelfläche beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.

(2) Für eine Meeresalgenkultureinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.“

**Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen,  
die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen  
Tierhaltung genutzt werden**

(1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

**Tiere und tierische Erzeugnisse**

(1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
- c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte

**▼B**

kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.

**▼M2**

„Artikel 38a

**Aquakulturtiere**

(1) Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- d) für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

(2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit unzulässigen Erzeugnissen für die ökologische/biologische Produktion behandelt worden sind oder für die ökologische/biologische Produktion unzulässigen Erzeugnissen ausgesetzt waren, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.“

*Ausnahmen von den Produktionsvorschriften*

Abschnitt 1

**Ausnahmen von den  
Produktionsvorschriften aufgrund  
klimabedingter, geografischer oder  
struktureller Beschränkungen im Sinne von  
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der  
Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

*Artikel 39*

**Anbindehaltung von Tieren**

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

*Artikel 40*

**Parallelerzeugung**

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, darf ein Erzeuger in folgenden Fällen in ein und demselben Gebiet ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:

- a) bei der Produktion von Dauerkulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordert und bei der sich die Sorten nicht leicht unterscheiden lassen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Flächen auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb

▼B

kürzestmöglicher Frist eingeleitet wird, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;

- ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
  - iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
  - iv) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Erzeuger die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für die betreffenden Einheiten über die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen;
  - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
- b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Agrarforschung oder für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- c) bei der Produktion von Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv sowie des einschlägigen Teils von Ziffer v sind erfüllt;
- d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Tiere derselben Art halten, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
- b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

### Bewirtschaftung von Bienenhaltungseinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenhaltungseinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Standort für die Aufstellung der Bienenstöcke, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

### Abschnitt 2

#### Ausnahmen von den Produktionsvorschriften wegen Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Betriebsmittel gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

### Artikel 42

#### Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2011 in eine ökologische/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

### Artikel 43

#### „Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“

#### ~~Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs~~

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für andere Arten als Pflanzenfresser zulässig ist, beträgt

- a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;

▼**B**

- b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % der Trockenmasse.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

**Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs**

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist;
- b) das Wachs erwiesenermaßen nicht mit Stoffen verunreinigt ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

- M3** „Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurden“

▼**B**

~~Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde~~

(1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,

- a) darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus einer Produktionseinheit verwendet werden, die sich in Umstellung auf den ökologischen/biologischen Landbau befindet,
- b) soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.

▼B

(2) Nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut und nichtökologische/nichtbiologische Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sein denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates <sup>(16)</sup> hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats aus Gründen der Pflanzengesundheit eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.

---

<sup>(16)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

▼B

(3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl von Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.

Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d gerechtfertigt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe b einer anderen öffentlichen Verwaltung unter ihrer Aufsicht oder den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.

(5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,

- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer vermarktet, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern, obwohl der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;
- d) wenn sie für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung gerechtfertigt ist.

(6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.

(7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln registrieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung

- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist;
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c erfüllt sind.

Die Genehmigungen gemäß Unterabsatz 1 sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.

(9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, in denen die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

▼B

### Abschnitt 3

#### Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/ 2007

##### Artikel 46

#### Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann in Stallhaltung erfolgen, sofern der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

▼M1

„Abschnitt 3a

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die Verwendung von spezifischen Erzeugnissen und Stoffen bei der Verarbeitung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

##### Artikel 46a

#### Hinzufügen von nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt

Gelten die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so ist das Hinzufügen von bis zu 5 % nichtökologischem/nichtbiologischem Hefeextrakt oder -autolysat zum Substrat (berechnet in Trockenmasse) für die Herstellung von ökologischer/biologischer Hefe erlaubt, wenn

►M4

„die Unternehmer“.

▼M1

„die Beteiligten nicht in der Lage sind, Hefeextrakt oder -autolysat aus ökologischer/biologischer Erzeugung zu erhalten.“

Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Hefeextrakt oder -autolysat wird bis spätestens 31. Dezember 2013 im Hinblick auf eine Aufhebung dieser Bestimmung neu überprüft.“

Abschnitt 4

Ausnahmen von den  
Produktionsvorschriften für  
Katastrophenfälle gemäß Artikel 22  
Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG)  
Nr. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands oder der Herde mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen: den Wiederaufbau des Bienenbestands mit nichtökologischen/nichtbiologischen Bienen, wenn ökologische/biologische Bienenstöcke nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel durch einzelne Unternehmer während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet bei Verlust oder Beschränkung der Futterproduktion insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruchs von Infektionskrankheiten, von Verunreinigungen mit toxischen Stoffen oder als Brandfolge;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophensituationen, die die Nektar- oder Honigtauerezeugung beeinträchtigen.

Nach Genehmigung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats die von ihnen gewährten Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c mit.

## KAPITEL 7

### Saatgutdatenbank

#### Artikel 48

##### Datenbank

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Erfassung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.

(2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmten Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

#### Artikel 49

##### Eintragung

(1) Sorten, für die nach dem Verfahren des ökologischen/biologischen Landbaus erzeugtes Saatgut oder erzeugte Pflanzkartoffeln erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.

(2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 als nicht verfügbar.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank festzuhalten.

#### Artikel 50

##### Eintragungsbedingungen

(1) Für die Eintragung muss der Anbieter

- a) nachweisen, dass er oder — wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt — der letzte Unternehmer sich dem Kontrollsystem

gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt hat;

- b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;
- c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zugänglich machen und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Aufforderung des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.

(2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

#### Artikel 51

##### Eingetragene Angaben

(1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;
- c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;
- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>(17)</sup> und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut<sup>(18)</sup> getestet und zugelassen ist;
- e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
- f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Der Anbieter unterrichtet den Datenbankverwalter unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.

<sup>(17)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

<sup>(18)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

(3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der in Anhang X verzeichneten Arten.

#### Artikel 52

##### Zugang zu den Angaben

(1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

#### Artikel 53

##### Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, um die Kosten für die Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und die Datenpflege zu decken. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

#### Artikel 54

##### Jahresbericht

(1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter.

Zu jeder Art, die unter eine Genehmigung gemäß Artikel 45 Absatz 5 fällt, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
- b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a, b, c oder d,
- c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
- d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
- e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

▼B

Artikel 55

**Zusammenfassender Bericht**

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jedes Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen zusammenfassenden Bericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56

**Angaben auf Antrag**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

TITEL III

KENNZEICHNUNG

KAPITEL I

►M5

„Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion“.

►B

~~—Gemeinschaftslogo—~~

▼M5

„Artikel 57

**EU-Bio-Logo**

Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (nachstehend „EU-Bio-Logo“) nach dem Muster in Anhang XI Teil A der vorliegenden Verordnung erstellt.

Das EU-Bio-Logo darf nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihrer Durchführungsverordnungen oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie im Einklang mit den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erzeugt wurden.“

▼B

~~Artikel 57~~

~~—Gemeinschaftslogo~~

~~In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.~~

~~Das Gemeinschaftslogo ist entsprechend den technischen Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung zu verwenden.~~

▼**B**

Artikel 58

**Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes**

(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Unterheiten);

▼**M5**

„b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;

- 
- c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und
  - d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.“

▼**B**

~~b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;~~

- ~~c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und~~
- ~~d) sie ist unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.~~

(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.

▼B

## KAPITEL 2

### Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel

#### Artikel 59

#### Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

▼M2

„Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.“

▼B

~~Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur.~~

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.

#### Artikel 60

#### Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln

(1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern

▼M2

„a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v (Tiere) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d (Aquakulturtiere) sowie Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;“

▼B

~~a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v und Artikel 18 der genannten Verordnung erfüllt;~~

b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 der vorliegenden Verordnung erfüllt;

c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:

„kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden“.

## Artikel 61

Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf  
verarbeiteten Futtermitteln

- (1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates<sup>(19)</sup> oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates<sup>(20)</sup> sein;
  - b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;
  - c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
    - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
    - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
    - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,
    - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
  - d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;
  - e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.
- (2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.

## KAPITEL 3

## Sonstige spezifische Kennzeichnungsvorschriften

## Artikel 62

## Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ versehen sein, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,

<sup>(19)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

<sup>(20)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.

#### TITEL IV

#### KONTROLLE

#### KAPITEL I

#### *Mindestkontrollvorschriften*

#### *Artikel 63*

#### **Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers**

(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:

- a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
- b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;
- c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

(2) Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,

- a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

(3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:

- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
- b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;
- e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
- f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.

#### Artikel 64

##### Änderung der Kontrollvorkehrungen

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.

#### Artikel 65

##### Kontrollbesuche

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann Proben für Untersuchungen auf in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel oder zur Feststellung von nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren entnehmen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um etwaige Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Diese Untersuchungen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel besteht.

(3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.

(4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.

#### Artikel 66

#### Buchführung

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:

- a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;
- d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;
- e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

## Artikel 67

## Zugang zu Anlagen

- (1) Der Unternehmer
- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
  - b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;
  - c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrendungen gemäß Artikel 84 vor.

## Artikel 68

## Bescheinigungen

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

## Artikel 69

## Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

## KAPITEL 2

*Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen*

## Artikel 70

## Kontrollvorkehrungen

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss
- a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
  - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und

- c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.

(2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

#### Artikel 71

##### Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.

#### Artikel 72

##### Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

#### Artikel 73

##### Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nicht-biologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

*Spezifische Kontrollvorschriften für Meeresalgen*

Artikel 73a

**Kontrollvorkehrungen für Meeresalgen**

Bei Aufnahme des speziell für Meeresalgen geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) für wilde Meeresalgenbestände eine vollständige Beschreibung einschließlich Übersichtskarten der Sammelflächen an der Küste und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

Artikel 73b

**Buchführung über die Meeresalgenproduktion**

(1) Unternehmer führen Buch über die Meeresalgenproduktion in Form eines Registers, das für Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gehalten wird. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
- b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.

(2) Für gesammelte Meeresalgen aus Wildbeständen enthält das Register außerdem:

- a) eine chronologische Aufzeichnung der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
- b) geschätzte Erntemengen pro Saison;
- c) Quellen möglicher Verschmutzung der beernteten Algenbänke;
- d) den im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung höchstmöglichen Dauerertrag für jede Algenbank.“

KAPITEL 3

*Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion*

Artikel 74

**Kontrollvorkehrungen**

(1) Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

(2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen konkreten Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a) einen mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- b) in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen;
- c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

**Tierkennzeichnung**

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Artikel 76

**Haltungsbücher**

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;

- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Fütterationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

#### Artikel 77

##### Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

#### Artikel 78

##### Spezifische Kontrollvorschriften für die Bienenhaltung

(1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist vom Bienenhalter eine Karte in einem geeigneten Maßstab vorzulegen, auf der der Standort der Bienenstöcke eingezeichnet ist. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

(2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenstockverzeichnis einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.

(3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes)

▼**B**

sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden dürfen.

(4) Das Gebiet, in dem sich die Bienenstöcke befinden, ist zusammen mit Angaben zu ihrer Identifizierung in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenstöcken unterrichtet werden.

(5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

(6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Artikel 79

**Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer**

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

▼**M2**

„KAPITEL 3a

*Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur*

Artikel 79a

**Kontrollvorkehrungen für die Produktion von Tieren in Aquakultur**

Bei Aufnahme des speziell für die Produktion von Tieren in Aquakultur geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Ergebnisse der umweltbezogenen Prüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierproduktion eine Zusammenfassung des betreffenden Kapitels im Nachhaltigkeitsplan gemäß Artikel 25q Absatz 2.

Artikel 79b

**Buchführung über die Produktion von Tieren in Aquakultur**

Die Unternehmer machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb eingebrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Empfänger der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;
- d) Art und Menge der für Fische eingesetzten Futtermittel und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Aufzeichnungen über die im Rahmen der Zufütterung verabreichten Futtermittel;
- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Behandlungszwecks sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, Art des verabreichten Mittels und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung.

Artikel 79c

**Spezifische Kontrollbesuche bei Muschelkulturen**

Kontrollbesuche bei Muschelkulturen finden vor und während der maximalen Bestandsgröße (maximale Biomasseerzeugung) statt.

Artikel 79d

**Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer**

Bewirtschaftet ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, in denen Tiere in Aquakultur nichtökologisch/nichtbiologisch produziert werden, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.“

#### KAPITEL 4

► M2

„Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Meeresalgen- und Tiererzeugnissen sowie tierischen Aquakulturerzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen“

▼ B

~~Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen~~

#### Artikel 80

#### Kontrollvorkehrungen

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.

#### KAPITEL 5

► M2

„Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern“

▼ B

~~Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern~~

#### Artikel 81

#### Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

**Kontrollvorkehrungen**

(1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhr-tätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss sich der Einführer in der Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung entweder von der Kontroll-behörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Kontrollen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.

(2) Im Falle des ersten Empfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

(3) Handelt es sich bei Einführer und erstem Empfänger um ein und dieselbe juristische Person, die in einer Einheit tätig sind, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

## Artikel 83

**Buchführung**

Einführer und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und dieselben Einheit tätig.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind alle Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

## Artikel 84

## Angaben über Einfuhrsendungen

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des ersten Empfängers;
- b) alle von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde verlangten Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie für eine ordnungsgemäße Kontrolle benötigt werden,
  - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung;
  - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Verlangen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des ersten Empfängers weiter.

## Artikel 85

## Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebsstätten abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

## KAPITEL 6

*Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben*

## Artikel 86

## Kontrollvorkehrungen

Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;

- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

#### KAPITEL 7

### *Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten*

#### Artikel 87

#### **Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

#### Artikel 88

#### **Kontrollvorkehrungen**

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen
  - a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
  - b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
  - c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
  - d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
  - e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.
- (2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.
- (3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

Artikel 89

**Buchführung**

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90

**Kontrollbesuche**

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

KAPITEL 8

**Verstöße und Informationsaustausch**

Artikel 91

**Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten**

(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.

#### Artikel 92

#### Informationsaustausch

(1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge austauschen können sowie dahingehend, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat, das die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI der vorliegenden Verordnung aufweist, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

#### TITEL V

#### MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1

#### Mitteilungen an die Kommission

#### Artikel 93

#### Statistische Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellten elektronischen Datenaus-

**▼B**

tauschsystems für Dokumente und Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:

- a) die Zahl der ökologischen/biologischen Erzeuger, Verarbeiter, Einführer und Ausführer;
- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und Anbaufläche in Umstellung und in ökologischer/biologischer Produktion;
- c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
- d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten.

**▼M2**

- e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;
- f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;
- g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meereseinheits- und den Umfang der ökologischen/biologischen Meereseinheitsproduktion.“

**▼B**

(3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).

(4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

## Sonstige Angaben

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die folgenden Angaben unter Verwendung des von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellten elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und andere Informationen als statistische Angaben:

- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
- b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;
- c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

(2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, über das System gemäß Absatz 1 mitgeteilt, eingetragen und aktualisiert.

▼B

(3) Die Merkmale der Daten und Metadaten werden auf Basis von Formularen oder Fragebögen, die über das System gemäß Absatz 1 zugänglich sind, vorgegeben.

KAPITEL 2

*Übergangs- und Schlussbestimmungen*

*Artikel 95*

**Übergangsmaßnahmen**

(1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.

(2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.

(3) Während einer am 31. Dezember 2010 ablaufenden Übergangszeit kann die Endmast von Schafen und Schweinen für die Fleischerzeugung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.3.4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Stallhaltung erfolgen, vorausgesetzt, die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 werden mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt.

(4) Während einer am 31. Dezember 2011 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.

▼B

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder — falls solche Vorschriften nicht bestehen — von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

▼M2

„(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.“

▼B

~~(6) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Aufnahme spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Buchstabe f der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.~~

(7) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:

- i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
- ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

▼M5

„(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang steht, kann bis zum 1. Juli 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.“

▼B

~~(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.~~

~~(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2007 entsprechen.~~

▼M2

„(11) Für eine am 1. Juli 2013 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Aquakulturproduktionseinheiten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nach anerkannten einzelstaatlichen Regeln Meeresalgen und Tiere ökologisch/biologisch produzieren, genehmigen, während der Anpassung an die vorliegende Verordnung den Status ökologischer/biologischer Produktionseinheiten aufrechtzuerhalten, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind. Unternehmer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, melden der zuständigen Behörde die betreffenden Fischteiche, Netzkäfige oder Meeresalgenplätze.“

▼B

*Artikel 96*

**Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

*Artikel 97*

▼B

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG I

► M2

„Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2“

▼ B

~~Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1~~

Anmerkungen:

- A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007  
 B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

▼ M2

„Zulassung	Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.“

▼ B

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungs- vorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockne- ter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kom- postierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haus- haltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurm- kompost) und Insekten	
A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas.

► M2

▼ B

A

Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:

Blutmehl  
Hufmehl  
Hornmehl  
Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl  
Fischmehl  
Fleischmehl  
Federn- und Haarmehl, gemahlene  
Fell- und Hautteile  
Wolle  
Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile  
Haare und Borsten  
Milcherzeugnisse

„Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0“

~~Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0~~

▼B

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	Beispiele: Filterkuchen von Ölrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.

►M3

„Gesteinsmehl und Ton“.

►B

A	<del>Steinmehl und Tonerde</del>	
---	----------------------------------	--

(\*) ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

## Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

## Anmerkungen

A.: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B.: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

## 1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris</i> spp. und <i>Lonchocarpus</i> spp. und <i>Terphrosia</i> spp.	Insektizid

## 2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

## 3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

## 4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.

## 5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Molluskizid

## 6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen, Olivenbäumen und Reben
A	Quarzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

## 7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

ANHANG III

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten

1. Rinder, Equiden, Schafe und Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weidflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m <sup>2</sup> /Tier	m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m <sup>2</sup> /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	„über 110 kg	1,5	1,2“
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m <sup>2</sup> /Eber	8,0

▼B

►M2

▼B

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 · cm <sup>2</sup> /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m <sup>2</sup>	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m <sup>2</sup> )
	Anzahl Tiere/m <sup>2</sup>	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 <sup>(1)</sup> in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m <sup>2</sup>			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

<sup>(1)</sup> Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup>.



## ANHANG IV

## Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

## ANHANG V

► M2

„Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 25k Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25m Absatz 1“

▼ B

~~Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3~~

### 1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTELAUSGANGSERZEUGNISSE PFLANZLICHEN URSPRUNGS

#### 1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
- Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
- Reiskeimkuchen
- Rispenhirse in Form von Körnern
- Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
- Sorghum in Form von Körnern
- Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime
- Spelz in Form von Körnern
- Triticale in Form von Körnern
- Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
- Malzkeime
- Biertreber

#### 1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
- Sojabohnen, dampferhitzt
- Sojakuchen und Sojabohnenschalen
- Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
- Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen
- Leinsaat und Leinkuchen
- Sesamkuchen
- Palmkernkuchen
- Kürbiskernkuchen
- Oliven, Oliventrester
- Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)

#### 1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
- Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

▼B

- Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrustrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eicheln

1.6. Grünfutter und Raufutter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Klee grünmehl
- Grünfutter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfutter

▼B

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

2.1. Milch und Milcherzeugnisse:

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchzuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren
- „enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Aquakulturtiere und Jungtiere“
- ~~enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Jungtiere~~
- Fischmehl
- „Krebstiermehl“

►M2

▼B

►M2

▼**B**

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

3.1. Natrium:

- unraffiniertes Meersalz
- rohes Steinsalz
- Natriumsulfat
- Natriumcarbonat

▼**B**

- Natriumbicarbonat
- Natriumchlorid

3.2. **Kalium**

- Kaliumchlorid

3.3. **Calcium:**

- Lithotamne (Algenkalk) und Märl
- Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
- Calciumcarbonat
- Calciumlaktat
- Calciumgluconat

3.4. **Phosphor:**

- entfluoriertes Dicalciumphosphat
- entfluoriertes Monocalciumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Magnesium-Phosphat
- Calcium-Natrium-Phosphat

3.5. **Magnesium:**

- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulfat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Magnesiumphosphat

3.6. **Schwefel:**

- Natriumsulfat
-

ANHANG VI

► M2

„Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25m Absatz 2“

▼ B

~~Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4~~

1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup> zugelassen sein.

1.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

a) Vitamine

— von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind;

— naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden und Aquakulturtiere“

► M2

~~— naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden;~~

▼ B

— naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.

b) Spurenelemente

E1 Eisen:

Eisen(II)-carbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2 Jod:

calciumjodat, Anhydrid

Calciumjodat, Hexahydrat

Natriumjodid

E3 Kobalt:

Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Basisches Kobalt(II)-carbonat, Monohydrat

E4 Kupfer

Kupfer (II)-oxid

basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat

Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

E5 Mangan:

Mangan(II)-carbonat

Manganoxid

Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E6 Zink:

Zinkcarbonat

Zinkoxid

Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E7 Molybdän:

Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:

Natriumselenat

Natriumselenit

(1) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

▼B

1.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

1.3. Technologische Zusatzstoffe

a) Konservierungsmittel

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure (\*)
- E 260 Essigsäure (\*)
- E 270 Milchsäure (\*)
- E 280 Propionsäure (\*)
- E 330 Zitronensäure (\*)

(\*) Für Silage: nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

▼M2

„b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

E 306 — Tocopherol-haltige Extrakte natürlichen Ursprungs als Antioxidantien

— natürliche Stoffe mit antioxidierender Wirkung (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur“

~~b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung~~

~~E 306 — Stark-tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs~~

▼B

c) Bindemittel und Fließhilfsstoffe

- E 470 Calciumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliciumdioxid
- E 551c Kieselgur
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

d) Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien können als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

►M2

„e) Emulgatoren und Stabilisatoren

Lecithin aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen (ausschließlich für Futtermittel für die Aquakultur“

2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup> zugelassen sein.

Bierhefen:

- *Saccharomyces cerevisiae*
- *Saccharomyces carlsbergiensis*

3. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

▼ M2

2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Meeresalgen gemäß Artikel 6e Absatz 2, Artikel 25s Absatz 2 und Artikel 29a:

2.1. Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen in Abwesenheit von Aquakulturtieren:

- Ozon
- Natriumchlorid
- Natriumhypochlorit
- Calciumhypochlorit
- Kalk (CaO, Calciumoxid)
- Natriumhydroxid
- Alkohol
- Wasserstoffperoxid
- organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure
- Iodophore
- Kupfersulfat: nur bis 31. Dezember 2015
- Kaliumpermanganat
- Peressig- und Peroctansäuren
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht)

2.2. zulässige Stoffe bei Anwesenheit von Aquakulturtieren:

- Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle
- Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)"

ANHANG VII

▼B

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

ANHANG VIII

► M4

„Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a“.

► M1

~~„Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27a Buchstabe a“~~

▼ B

~~Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a~~

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007  
 B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLISSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 153	Pflanzkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
A	E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
A	E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
A	E 220 oder	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**)  Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**)  (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub>
	E 224	Kalium-metabisulfit	X	X	
„B	E 223	Natriummetabisulfit			X Krebstiere (2)“

► M2

▼B

A	E 250 oder	Natriumnitrit		X	Fleischerzeugnisse <sup>(1)</sup> :  E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausge- drückt in NaNO <sub>3</sub> : 50 mg/kg
	E 252	Kaliumnitrat		X	
A	E 270	Milchsäure	X	X	
A	E 290	Kohlendioxid	X	X	
A	E 296	Äpfelsäure	X		
A	E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse <sup>(2)</sup>
A	E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse <sup>(2)</sup> in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat

▼B

Genehmigung	Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
A	E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
A	E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
A	E 330	Zitronensäure	X		
„B	E 330	Zitronensäure			X Krebs- und Weichtiere (2)“

►M2

▼B

A	E 331	Natriumcitrat		X	
A	E 333	Calciumcitrat	X		
A	E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
A	E 335	Natriumtartrat	X		
A	E 336	Kaliumtartrat	X		
A	E 341 (f)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
A	E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (2)
A	E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
A	E 412*	Guarkernmehl	X	X	
A	E 414*	Gummi arabicum	X	X	
A	E 415	Xanthan	X	X	
A	E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
A	E 440* (f)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (2)
A	E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
A	E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ (3) und Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (2)
A	E 501	Kaliumcarbonat	X		
A	E 503	Ammoniumcarbonat	X		
A	E 504	Magnesiumcarbonat	X		
A	E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
A	E 516	Calciumsulfat	X		Träger
A	E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
A	E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze

„ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung <sup>(1)</sup>
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung <sup>(1)</sup> Ölgewinnung und Stärkehydrolyse <sup>(2)</sup>
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat ( <i>Brassica spp</i> )

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup> Zuckerherstellung <sup>(2)</sup>
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filterhilfe
A	Eiweißalbumin	X		
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met <sup>(1)</sup> In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis <sup>(1)</sup> In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Haselnusschalen	X		
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel

<sup>(1)</sup> Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.



ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Anmerkungen:

A: zugelassen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates <sup>(1)</sup>
A	Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
A	Calciumcarbonat	X		
	Calciumhydroxid	X		
A	Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
A	Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
A	Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
A	Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
A	Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung <sup>(1)</sup>
A	Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung <sup>(1)</sup> Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
A	Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
A	Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup> Zuckerherstellung <sup>(2)</sup>
A	Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
A	Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
A	Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
A	Kohlendioxid	X	X	
A	Stickstoff	X	X	
A	Ethanol	X	X	Lösemittel
A	Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
A	Eiweißalbumin			
A	Kasein	X		
A	Gelatine	X		
A	Hausenblase	X		
A	Pflanzenöle	X		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

<sup>(1)</sup> ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

▼B

Genehmigung	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
A	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
A	Aktivkohle	X		
A	Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
A	Bentonit	X		Verdickungsmittel für Met <sup>(1)</sup> In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
A	Kaolin	X	X	Propolis <sup>(1)</sup> In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
A	Cellulose	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Perlit	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
A	Haselnusschalen	X	X	
A	Reismehl	X		
A	Bienenwachs	X		Trennmittel
A	Carnaubawachs	X		Trennmittel
A		X		

<sup>(1)</sup> Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

► M1

„ABSCHNITT C —

► M4

„VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE“.

► M1

VERARBEITUNGSMILFEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen	
------	------------	---------------------------------------	--

► M4

„Anwendungsbedingungen“.

► M1

~~„Besondere Bedingungen“~~

► M4

„Calciumchlorid“.

▼ M1

<del>Kalziumchlorid</del>	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung

► M4

„Natriumcarbonat“.

▼ M1

<del>Natriumcarbonat</del>	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter“

## Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28

## 1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

## 1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

— Eichel	<i>Quercus</i> spp.
— Colanüsse	<i>Cola acuminata</i>
— Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
— Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
— Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
— Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Ribes rubrum</i>

## 1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

— Pfeffer (peruanisch)	<i>Schinus molle</i> L.
— Meerrettichsamens	<i>Ammoracia rusticana</i>
— Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
— Saflorblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

## 1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

## 2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

## 2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

— Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
— Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
— Oliven	<i>Olea europaea</i>
— Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
— Palmen	<i>Elaeis guineensis</i>
— Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>
— Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
— Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
— Soja	<i>Glycine max</i>

## 2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

- Fructose
- Reispapier
- Oblaten
- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

**▼B**

2.3. Verschiedenes

- Erbsenprotein *Pisum* spp.
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
- Molkenpulver „Herasuola“
- Naturdärme

ANHANG X

▼B

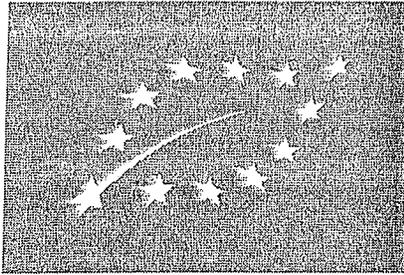
Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln gemäß Artikel 45 Absatz 3 in ausreichenden Mengen und für eine signifikante Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

---

## „ANHANG XI

## A. EU-Bio-Logo gemäß Artikel 57

1. Das EU-Bio-Logo muss dem nachstehenden Muster entsprechen:



2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre:



4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.
9. Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.

## B. Codenummern gemäß Artikel 58

Die Codenummern weisen das nachstehende allgemeine Format auf:

AB-CDE-999

Dabei ist

1. ‚AB‘ der ISO-Code gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden,
2. ‚CDE‘ eine von der Kommission oder jedem Mitgliedstaat festgelegte Bezeichnung in drei Buchstaben wie z. B. ‚bio‘, ‚öko‘, ‚org‘ oder ‚eko‘, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nimmt (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b),
3. ‚999‘ die höchstens dreistellige Referenznummer (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c), die vergeben wird von
  - a) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, denen sie gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Kontrollaufgaben übertragen hat;
  - b) der Kommission an
    - i) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission (\*), die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind,
    - ii) die zuständigen Drittlandsbehörden oder -kontrollstellen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt sind,
    - iii) die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind;
  - c) der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats an die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die auf Vorschlag der Kommission ermächtigt wurde, bis zum 31. Dezember 2012 gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Kontrollbescheinigungen (Einfuhrgenehmigungen) auszustellen.

Die Kommission macht die Codenummern der Öffentlichkeit durch geeignete technische Hilfsmittel, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, zugänglich.

---

(\*) ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.“

Gemeinschaftslogo gemäß Artikel 57

A. GEMEINSCHAFTSLOGO

1. Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftslogos

- 1.1. Das Gemeinschaftslogo muss einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.
- 1.2. Die Angaben, die das Logo enthalten muss, sind in Teil B.3 dieses Anhangs vorgegeben. Das Logo kann mit der Angabe gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates kombiniert werden.
- 1.3. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen des grafischen Handbuchs in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

Español



Čeština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελλάδα



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba



Magyar



Malti



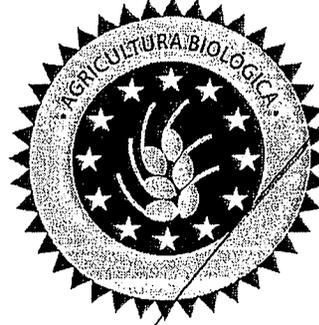
Nederlands



Polski



Portugués



Slovenčina (slovenský jazyk)



Slovenščina (slovenski jezik)



Suomi



Svenska



Български



Română



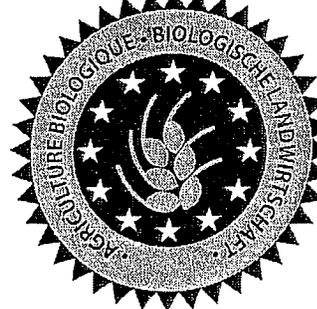
Nederlands/Français



Suomi/Svenska



Français/Deutsch





B.3. Angaben, die das Gemeinschaftslogo enthalten muss

B.3.1. Einzelangaben:

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ",

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LANDBAU

ET: MAHEPÖLLUMAJANDUS, ÖKOLOGILINE PÖLLUMAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRİKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ".

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

**B**

### B.3.2. Kombination zweier Angaben:

Kombinationen zweier Angaben in den Sprachen gemäß Abschnitt B.3.1 sind zulässig, soweit sie wie folgt gestaltet sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW — AGRICULTURE BIOLOGIQUE

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO — EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE — BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

## B.4. Grafisches Handbuch

### INHALT

1. Einleitung
2. Allgemeine Verwendung des Logos
  - 2.1. Farblogo (Referenzfarben)
  - 2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
  - 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben
  - 2.4. Schriftbild
  - 2.5. Sprachversion
  - 2.6. Verkleinerte Formate
  - 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos
3. Originalreprovorlagen
  - 3.1. Zweifarbige Ausführung
  - 3.2. Konturlinien
  - 3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
  - 3.4. Farbmusterbögen

### 1. EINLEITUNG

Das Grafikhandbuch soll den Marktteilnehmern bei der Reproduktion des Logos als Anleitung dienen.

2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

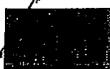
2.1. Farblogo (Referenzfarben)

Bei Farblogo sind entweder Pantone-Sonderfarben oder ein herkömmlicher Vierfarbendruck zu verwenden. Die Referenzfarben sind nachstehend vorgegeben.

Logo in pantone



GREEN: Pantone 367



BLUE: Pantone Reflex Blue  
Text in blue

Logo in four-colour process



GREEN: 30,5 % cyan + 60 % yellow



BLUE: 100 % cyan + 80 % magenta  
Text in blue

2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

Das Logo in Schwarz-Weiß kann wie folgt verwendet werden:



### 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben

Bei Verwendung des Farblogos auf einem farbigem Hintergrund, der das Lesen der Schrift erschwert, empfiehlt sich eine Abgrenzung durch eine umlaufende Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um das Logo besser vom Hintergrund abzuheben.

Logo mit farbigem Hintergrund



### 2.4. Schriftbild

Für den Text empfiehlt sich der Schriftsatz „Frutiger Bold Condensed“ oder „Myriad Bold condensed“ in Großbuchstaben.

Die Buchstabengröße ist nach den Vorgaben unter Abschnitt 2.6 zu verkleinern.

### 2.5. Sprachversion

Es kann (können) die Sprachversion(en) gemäß Teil B.3 ausgewählt werden.

### 2.6. Verkleinerte Formate

Sollte die Verwendung des Logos auf verschiedenen Etiketten eine Verkleinerung erfordern, so sind folgende Mindestdurchmesser einzuhalten:

- a) bei Logos mit Einzelangabe: mindestens 20 mm Durchmesser

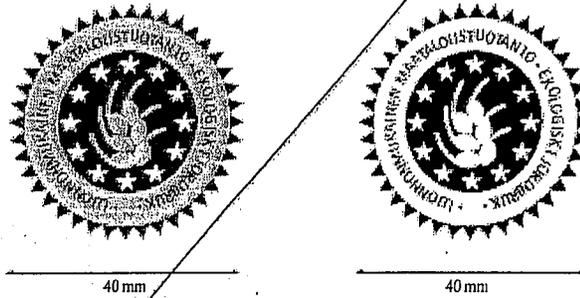


20 mm



20 mm

- b) bei Logos mit einer Kombination von zweier Angaben: Mindestgröße 40 mm Durchmesser.



### 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos

Das Logo soll die Erzeugnisse aufwerten. Deshalb sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Logo besser ins Auge fällt und vom Verbraucher leichter und schneller erkannt werden kann.

Aus diesem Grunde sollten einfarbige Logos (Schwarz-Weiß) gemäß Abschnitt 2.2 lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

## 3. ORIGINALREPROVORLAGEN

### 3.1. Zweifarbige Ausführung

- Einzelangabe in allen Sprachen
- Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

▼B

ESPAÑOL

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

DANSK

PANTONE 367

PANTONE 2855 TX BLUE



▼B

DEUTSCHE

PANTONE 987

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

ENGLISH

PANTONE 367

PANTONE REFLECTOR BLUE

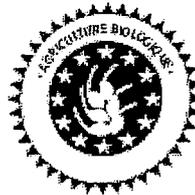
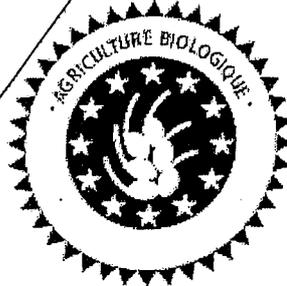


▼B

FRANCAIS

PANTONE 867

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

ITALIANO

PANTONE 367

PANTONE REFLECT BLUE



▼B

NEDERLANDS

PANTONE 807

PANTONE REFLECTOR BLUE



▼B

PORTUGUÊS

BANZONI.607

PANTONE REFLEX BLUE



▼B

SUDAM

PANTONE 1161

PANTONE REFLECTOR BLUE



▼B

SVENSKA

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



— Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

▼B

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 347



PANTONE REFLEX BLUE



SUOMENSUOMENSA

PANTONE 347



PANTONE REFLEX BLUE



▼B

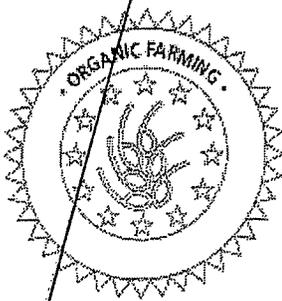
FRANCOISDEUTSHE

PANTONE 167

PANTONE REFLEX BLUE



3.2. Konturlinien



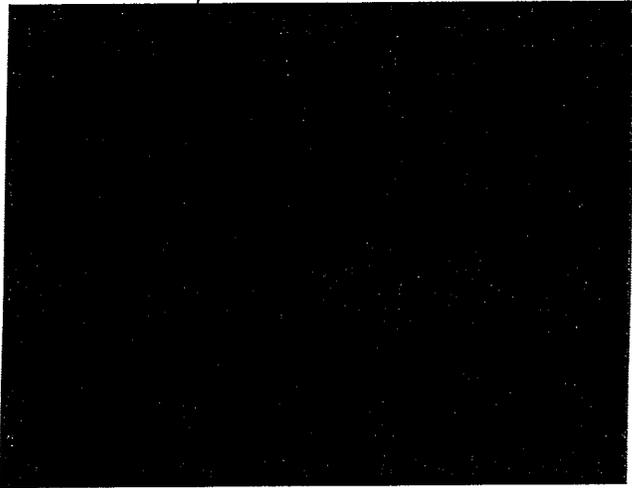
▼B

3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß

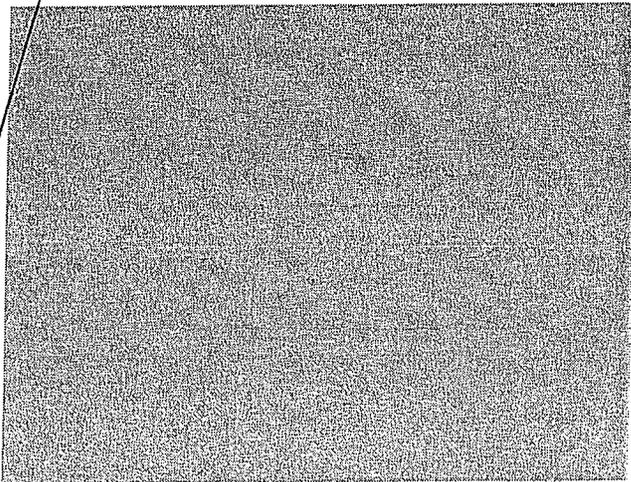


3.4. Farbmusterbögen

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: — Meeresalgen und Meeresalgenerzeugnisse: — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Aquakulturtiere und tierische Aquakulturerzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	5. definiert als:  ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von ..... bis ..... Meeresalgenerzeugnisse von ..... bis ..... Tierische Erzeugnisse von ..... bis..... Tierische Aquakulturerzeugnisse von ..... bis ..... Verarbeitete Erzeugnisse von ..... bis .....	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:*	

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Nummer der Bescheinigung:	
Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/ Kontrollbehörde:
Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse — Tiere und tierische Erzeugnisse: — Verarbeitete Erzeugnisse:	definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
Gültigkeitsdauer Pflanzliche Erzeugnisse: von ..... bis ..... Tierische Erzeugnisse: von ..... bis ..... Verarbeitete Erzeugnisse: von ..... bis .....	Datum der Kontrolle(n):
Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort: Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

ANHANG XIII

▼B

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
<p>Bestandteile:            (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.</p> <p>Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.</p> <p>Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.</p> <p>Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.</p>	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

„ANHANG XIIIa

▼ M2

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Seesaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Produktion muss in offenen Systemen erfolgen. Die Wasserwechselrate muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 60 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und einen ausreichenden Abfluss des Haltungswassers sicherstellen.
Maximale Besatzdichte	andere als die nachstehend genannten Salmoniden: unter 15 kg/m <sup>3</sup> Lachs: 20 kg/m <sup>3</sup> Bachforelle und Regenbogenforelle: 25 kg/m <sup>3</sup> Seesaibling: 20 kg/m <sup>3</sup>

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte	10 kg/m <sup>3</sup> in Netzgehegen
-----------------------	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), Gemeinen Meerbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Rotem Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus spp*)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige), mit geringer Meeresströmung für ein optimales Wohlbefinden der Fische, oder in offenen Haltungssystemen an Land
Maximale Besatzdichte	andere Arten als Steinbutt: 15 kg/m <sup>3</sup> Steinbutt: 25 kg/m <sup>2</sup>

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla spp*) in Erdteichen in Gezeitenbereichen und Lagunen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche Erdteiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Es muss ein ausreichender Wasseraustausch stattfinden, um das Wohlergehen der betreffenden Art(en) zu gewährleisten. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiothop sind vorgeschrieben.
Maximale Besatzdichte	4 kg/m <sup>3</sup>

## Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stören (*Acipenseridae*) in Süßwasser

Produktionssystem	Die Wasserströmung in jeder Haltungseinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Das ablaufende Wasser muss eine äquivalente Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.
Maximale Besatzdichte	30 kg/m <sup>3</sup>

## Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfenfische (*Cyprinidae*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Barsch, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	<p>In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in ihren trocken liegenden Bereichen.</p> <p>Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert.</p> <p>Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen in Übereinstimmung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig.</p> <p>Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwuchses in den Produktionsgewässern ist verboten.</p> <p>Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässeranlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei Polykultur in Abwachteichen muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.</p>
Ertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1 500 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

## Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Geißelgarnelen (*Penaetidae*) und Süßwassergarnelen (*Macrobrachium spp*)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehmböden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich entsprechend der üblichen Lebensspanne von Garnelen in Aquakultur
Herkunft der Elterntiere	Mindestens die Hälfte der Elterntiere muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen. Der restliche Elternbestand muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Entfernen von Augenstielen	ist verboten
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m <sup>2</sup> Maximale Haltungsdichte: 240 g/m <sup>2</sup>

## Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	<p>Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternenetze, Muschelpfähle und andere Haltungssysteme.</p> <p>Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig, aber die Seile dürfen - wenn die anfängliche Besatzdichte nicht erhöht wird - unterteilt werden.</p>
--------------------	--

## Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: Milchfisch (*Chanos chanos*), Buntbarsche (*Oreochromis sp.*), Haiwelse (*Pangasius sp.*)

Produktionssysteme	Teiche und Netzkäfige
Maximale Besatzdichte	<p>Haiwelse: 10 kg/m<sup>3</sup></p> <p>Buntbarsche: 20 kg/m<sup>3</sup></p>

## Abschnitt 10

Andere Aquakulturtiere: keine"

## ANHANG XIV

## Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
—		Artikel 1
—		Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d
—		Artikel 2 Buchstabe e
—		Artikel 2 Buchstabe f
—		Artikel 2 Buchstabe g
—		Artikel 2 Buchstabe h
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i
—		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
—		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis 8.4.5		Artikel 12 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.1, 5.2		Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 and Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
—		Artikel 68
—		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
—		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5,6,7,7.7,7.8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
—		Artikel 93
—		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
—		Artikel 95 Absätze 3-8
—		Artikel 95
—		Artikel 96
—		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I

▼B

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
—		Anhang X
—		Anhang XI
—		Anhang XII
—		Anhang XIII
—		Anhang XIV



►B

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION**

**vom 8. Dezember 2008**

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der  
Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern**

(ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25)

Geändert durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
►M1 Verordnung (EG) Nr. 537/2009 der Kommission vom 19. Juni 2009	L 159	6	20.6.2009
►M2 Verordnung (EU) Nr. 471/2010 der Kommission vom 31. Mai 2010	L 134	1	1.6.2010

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1235/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der  
Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom  
28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und  
die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen  
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2, Artikel 38 Buchstabe d  
und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die allgemeinen Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt worden. Um zu gewährleisten, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden, sind Durchführungs- und Verfahrensvorschriften dazu festzulegen.
- (2) Da seit 1992 beträchtliche Erfahrungen mit der Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gesammelt wurden, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden ein relativ kurzer Zeitraum eingeräumt werden, um ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu beantragen. Da jedoch mit der direkten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft noch keine Erfahrungen vorliegen, sollte den Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die ihre Aufnahme in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beantragen wollen, mehr Zeit gegeben werden. Daher ist für die Übermittlung der Anträge und ihre Prüfung ein längerer Zeitraum vorzusehen.
- (3) Für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung vorlegen können. Hierfür ist ein Muster zu erstellen. Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführte Erzeugnisse sollten von einer Kontrollbescheinigung abgedeckt sein. Für die Ausstellung der Bescheinigung sind die Einzelheiten festzulegen. Außerdem ist ein Verfahren festzulegen, um bestimmte Kontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden sollen, auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- (4) Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz waren bisher in der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel <sup>(2)</sup> als Drittländer aufgeführt, aus denen eingeführte Erzeugnisse in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch vermarktet werden können. Die Kommission hat die Lage dieser Länder gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft und dabei die angewendeten Produktionsvorschriften und die bisherigen Erfahrungen mit der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus diesen bisher im Verzeichnis gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Ländern berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurde der Schluss gezogen, dass die Bedingungen für die Aufnahme Argentiniens, Australiens, Costa Ricas, Indiens, Israels und Neuseelands in das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.
- (5) Die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen <sup>(3)</sup> geschlossen, das mit dem Beschluss 2002/309/EG des Rates und der Kommission <sup>(4)</sup> genehmigt wurde. Anhang 9 des Abkommens betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau und bestimmt, dass die Parteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit ökologische/biologische Erzeugnisse, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei entsprechen, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden können. Im Interesse der Klarheit ist die Schweiz ebenfalls im Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufzuführen.
- (6) Die Behörden der Mitgliedstaaten besitzen umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse in dem Bereich, eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen Zugang zum Gebiet der Gemeinschaft zu gewähren. Um die Verzeichnisse der Drittländer sowie der Kontrollstellen und Kontrollbehörden zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, ist auf diese Erfahrungen zurückzugreifen und sollte die Kommission die Berichte der Mitgliedstaaten und anderer Sachverständiger zugrunde legen können. Die diesbezüglichen Aufgaben sind auf gerechte und angemessene Weise aufzuteilen.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108 vom 18.4.2008, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

<sup>(4)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

▼B

- (7) Für Anträge von Drittländern, die vor dem 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gilt, bei der Kommission eingegangen sind, sind außerdem Übergangsmaßnahmen vorzusehen.
- (8) Zur Vermeidung von Störungen im internationalen Handel und zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss den Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, den Einführern je nach Fall Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erteilen, bis die für das Funktionieren der neuen Einfuhrvorschriften erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Diese Möglichkeit sollte im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses der Kontrollstellen gemäß dem genannten Artikel schrittweise abgebaut werden.
- (9) Um die Transparenz zu verbessern und die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein elektronisches System für den Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Drittländern sowie den Kontrollstellen und Kontrollbehörden vorzusehen.
- (10) Die Durchführungsvorschriften der vorliegenden Verordnung ersetzen diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 605/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Exkurs: Erwägungsgründe der ...

▼M1

### VERORDNUNG (EG) Nr. 537/2009 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Gemeinschaft stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern <sup>(2)</sup> ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion als gleichwertig anerkannt worden sind. Aufgrund neuer Anträge und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen in Erwägung gezogen und in das Verzeichnis an- oder eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben bei der Kommission beantragt, jeweils eine neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle in das Verzeichnis aufzunehmen. Die Behörden Australiens und Costa Ricas haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen.
- (3) Die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist bis zum 30. Juni 2009 befristet. Um Störungen des Handels zu vermeiden, muss die Aufnahme Indiens in das Verzeichnis verlängert werden. Die indischen Behörden haben bei der Kommission beantragt, vier neue Kontroll- und bescheinigungs-

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

▼M1

erteilende Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Die indischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die neuen Kontroll- und bescheinigungserteilenden Stellen die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllen. Die indischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.

- (4) Die israelischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontrollstelle ihren Namen geändert hat.
- (5) Bestimmte aus Tunesien eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Gemeinschaft vermarktet. Tunesien hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Verordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 der genannten Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tunesischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen den in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Tunesien tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M2

VERORDNUNG (EU) Nr. 471/2010 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich des Verzeichnisses der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion zur Vermarktung in der Union stammen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wurde in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern <sup>(2)</sup> ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, deren Produktionsregelung und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als gleichwertig mit denen nach der genannten Grundverordnung anerkannt worden sind. Aufgrund eines neuen Antrags und Informationen aus Drittländern, die bei der Kommission seit der letzten Veröffentlichung des Verzeichnisses eingegangen sind, sollten bestimmte Änderungen Berücksichtigung finden und in das Verzeichnis eingefügt werden.
- (2) Die Behörden Australiens haben der Kommission mitgeteilt, dass eine ihrer Kontrollstellen umstrukturiert worden ist und einen neuen Namen erhalten hat. Die australischen Behörden haben der Kommission die erforderlichen Garantien dafür gegeben, dass die umstrukturierte

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

▼M2

Kontrollstelle die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erfüllt.

- (3) Bestimmte aus Japan eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden zurzeit nach den in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorgesehenen Übergangsbestimmungen in der Union vermarktet. Japan hat bei der Kommission die Aufnahme in das Verzeichnis in Anhang III der genannten Durchführungsverordnung beantragt und die gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung erforderlichen Informationen vorgelegt. Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den japanischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften über die Erzeugung und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion denen in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Die Kommission hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine Vor-Ort-Prüfung der in Japan tatsächlich angewandten Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission sollte Japan demzufolge in das Verzeichnis in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufnehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## EINLEITENDE VORSCHRIFTEN

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Kontrollbescheinigung“: die für eine Sendung geltende, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Kontrollbescheinigung;
2. „Bescheinigung“: die in Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission<sup>(1)</sup> und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannte Bescheinigung, deren Muster in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt ist;
3. „Sendung“: eine Menge von Erzeugnissen unter einem oder mehreren KN-Code(s), die unter eine einzige Kontrollbescheinigung fallen, mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland eingeführt werden;
4. „erster Empfänger“: die natürliche oder juristische Person gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
5. „Prüfung der Sendung“: die Prüfung der Kontrollbescheinigung durch die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten, um Artikel 13 der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, und, sollten die Behörden dies für nötig halten, die Prüfung der Erzeugnisse selbst hinsichtlich der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und der vorliegenden Verordnung;
6. „betreffende Behörden der Mitgliedstaaten“: die Zollbehörden oder die vom Mitgliedstaat bestimmten anderen Behörden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

▼B

7. „Bewertungsbericht“: der Bewertungsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der von einem unabhängigen Dritten, der die Anforderungen der ISO-Norm 17011 erfüllt, oder einer einschlägig zuständigen Behörde erstellt wird und Informationen über Dokumentenkontrollen einschließlich der Beschreibungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, über Office-Audits einschließlich der „critical locations“ und über in repräsentativen Drittländern durchgeführte risikoorientierte Witness-Audits umfasst.

TITEL II

EINFUHR KONFORMER ERZEUGNISSE

KAPITEL I

*Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten  
Kontrollstellen und Kontrollbehörden*

*Artikel 3*

**Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die  
Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden**

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang I der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 4, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen und Anschrift der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse und ihrer Codennummer;
- b) die betreffenden Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer einschließlich ihres Bescheinigungsstatus und der betreffenden Erzeugniskategorien sowie der Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, eingesehen werden kann.

*Artikel 4*

**Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis  
der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen  
und Kontrollbehörden**

- (1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkennt und in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufnimmt,

▼B

nachdem sie einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2011 eingegangene Anträge werden auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre werden nur vollständige, vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangene Anträge berücksichtigt.

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Antrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten ökologischen/biologischen Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in dem/den betreffenden Drittland/Drittländern haben und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine genaue Beschreibung der Anwendung der Titel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in dem betreffenden Drittland oder jedem der betreffenden Drittländer;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
  - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 32 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
  - ii) der Garantien hinsichtlich der Elemente gemäß Artikel 27 Absätze 2, 3, 5, 6 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bietet;
  - iii) der gewährleistet, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Kontrollvorschriften und Vorkehrungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genügt; und
  - iv) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden des betreffenden Drittlands ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden des betreffenden Drittlands auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Verordnung einzuhalten;

▼B

g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 3 und die Informationen gemäß Absatz 4 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

*Artikel 5*

**Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Konformität anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden**

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) eine im Verzeichnis aufgeführte Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss alle Informationen über ihre Kontrolltätigkeiten in dem Drittland zur Verfügung halten und auf einmalige Aufforderung übermitteln; sie gewährt den von der Kommission benannten Sachverständigen Zugang zu ihren Büros und Anlagen;
- c) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht; in dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- d) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und den Eintrag der Stelle oder Behörde im Verzeichnis gemäß Artikel 3 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;

▼B

e) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf einer Website ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Ver säumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

## KAPITEL 2

### *Für die Einfuhr konformer Erzeugnisse erforderliche Bescheinigung*

#### *Artikel 6*

#### **Bescheinigung**

(1) Die für die Einfuhr konformer Erzeugnisse gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erforderliche Bescheinigung wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anhand des Musters in Anhang II der vorliegenden Verordnung ausgestellt und enthält zumindest alle Elemente, die Teil des Musters sind.

(2) Das Original der Bescheinigung wird von einer Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle ausgestellt, die durch einen Beschluss gemäß Artikel 4 in Bezug auf die Ausstellung der Bescheinigung anerkannt worden ist.

(3) Die die Bescheinigung ausstellende Behörde oder Stelle richtet sich nach den Vorschriften, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und in dem Muster, den Mitteilungen und den Leitlinien festgelegt sind, die von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden.

## TITEL III

### **EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT GLEICHWERTIGEN GARANTIEN**

## KAPITEL 1

### *Verzeichnis der anerkannten Drittländer*

#### *Artikel 7*

#### **Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der Drittländer**

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis der anerkannten Länder ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Die Verfahren zur Erstellung und Än-

▼B

derung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 8 und 16 der vorliegenden Verordnung dargelegt. Änderungen des Verzeichnisses werden der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden, insbesondere Informationen über

- a) die betreffenden Erzeugniskategorien;
- b) den Ursprung der Erzeugnisse;
- c) eine Bezugnahme auf die im Drittland geltenden Produktionsregeln;
- d) die im Drittland für das Kontrollsystem zuständige Behörde, ihre Anschrift einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
- e) die Kontrollbehörde oder -behörden in dem Drittland und/oder die von der genannten zuständigen Behörde für die Durchführung der Kontrollen anerkannte(n) Kontrollstelle oder -stellen und ihre Anschrift, gegebenenfalls einschließlich der E-Mail- und Internet-Adresse;
- f) die Behörde oder Behörden oder die Kontrollstelle oder -stellen, die in dem Drittland für die Ausstellung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist oder sind und ihre Anschrift und Codenummer sowie gegebenenfalls die E-Mail- und Internet-Adresse;
- g) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis.

*Artikel 8*

**Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis der Drittländer**

(1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlands in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 nach Eingang eines Aufnahmeantrags von einem Vertreter des betreffenden Drittlands.

(2) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

Der Aufnahmeantrag wird durch ein technisches Dossier ergänzt, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) allgemeine Informationen über die Entwicklung der biologischen/ökologischen Produktion in dem Drittland, die erzeugten Produkte, die Anbaufläche, die Produktionsgebiete, die Anzahl Erzeuger, die vorhandene Lebensmittelverarbeitung;
- b) Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen der biologischen/ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind;
- c) die im Drittland geltenden Produktionsregeln sowie eine Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den in der Gemeinschaft geltenden Regeln;
- d) das im Drittland angewendete Kontrollsystem einschließlich der von den zuständigen Behörden im Drittland durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten sowie eine Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Wirksamkeit im Vergleich zu dem in der Gemeinschaft angewendeten Kontrollsystem;

## ▼ B

- e) die Internet- oder eine andere Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien jederzeit verfügbar sind;
- f) die Informationen, deren Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 7 vom Drittland vorgeschlagen werden;
- g) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 9 einzuhalten;
- h) alle sonstigen Informationen, die vom Drittland oder von der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der anerkannten Drittländer sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(4) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, ein Drittland anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

### Artikel 9

#### Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der Drittländer

- (1) Die Kommission muss einen Aufnahmeantrag nur prüfen, wenn sich das Drittland verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:
- a) Werden die im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihre Durchführung und insbesondere das Kontrollsystem nach Aufnahme des Drittlands in das Verzeichnis geändert, so muss das Drittland dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über ein Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
  - b) in dem Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 8 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der zuständigen Behörde des Drittlands durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben;
  - c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für das Drittland jederzeit ändern und den Eintrag des Landes im Verzeichnis gemäß Artikel 7 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergeben, wenn ein Drittland angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat.
- (2) Wenn ein Drittland den Jahresbericht gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht übermittelt, die Informationen zu seinem technischen Dossier oder seinem Kontrollsystem nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann dieses Drittland nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

KAPITEL 2

*Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten  
Kontrollstellen und Kontrollbehörden*

*Artikel 10*

**Erstellung und Inhalt des Verzeichnisses der im Hinblick auf die  
Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden**

(1) Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Das Verzeichnis ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung zu veröffentlichen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung des Verzeichnisses sind in den Artikeln 11, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Das Verzeichnis wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 der vorliegenden Verordnung im Internet zugänglich gemacht.

(2) Das Verzeichnis enthält alle erforderlichen Informationen für jede Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, damit überprüft werden kann, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, und insbesondere:

- a) Namen, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sowie gegebenenfalls ihre E-Mail- und Internet-Adresse;
- b) die im Verzeichnis gemäß Artikel 7 nicht aufgeführten Drittländer, in denen die Erzeugnisse ihren Ursprung haben;
- c) die betreffenden Erzeugniskategorien für jedes Drittland;
- d) die Befristung der Aufnahme in das Verzeichnis; und
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, leicht verfügbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können Erzeugnisse, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die im Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 7 aufgeführt sind, und zu einer Kategorie gehören, die nicht in demselben Verzeichnis genannt ist, im Verzeichnis gemäß diesem Artikel aufgeführt werden.

*Artikel 11*

**Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das Verzeichnis  
der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten  
Kontrollstellen und Kontrollbehörden**

(1) Die Kommission prüft, ob sie eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aufnimmt, nachdem sie einen Aufnahmeantrag vom Vertreter der betreffenden Kontrollstelle oder Kontrollbehörde auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Antragsmusters erhalten hat. Nur vollständige, vor dem 31. Oktober 2009 eingegangene Anträge werden bei der Erstellung des ersten Verzeichnisses berücksichtigt. Für die folgenden Kalenderjahre bringt die Kommission das Verzeichnis gegebenenfalls auf der Grundlage von vor dem 31. Oktober jedes Jahres eingegangenen vollständigen Anträgen auf den neuesten Stand.

▼B

(2) Der Antrag kann von in der Gemeinschaft oder in einem Drittland niedergelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestellt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag besteht aus einem technischen Dossier, das alle Informationen enthält, über die die Kommission verfügen muss, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei allen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind, nämlich

- a) eine Übersicht über die Tätigkeiten der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in dem Drittland/den Drittländern, einschließlich einer Schätzung der Anzahl der betreffenden Unternehmer und eine Angabe der voraussichtlichen Art und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bestimmt sind;
- b) eine Beschreibung der in den Drittländern geltenden Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Gleichwertigkeit mit den Titeln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie mit den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008;
- c) eine Ausfertigung des Bewertungsberichts gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:
  - i) aus dem hervorgeht, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die Bedingungen von Artikel 33 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuhalten, zufriedenstellend bewertet wurde;
  - ii) in dem bestätigt wird, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ihre Tätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Bedingungen durchgeführt hat; und
  - iii) in dem die Gleichwertigkeit der Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nachgewiesen und bestätigt wird;
- d) den Nachweis, dass die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den Behörden jedes der betreffenden Drittländer ihre Tätigkeiten und ihre Verpflichtung mitgeteilt hat, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die ihnen von den Behörden jedes der betreffenden Drittländer auferlegt werden;
- e) die Internet-Adresse, unter der das Verzeichnis der unter das Kontrollsystem fallenden Unternehmer eingesehen werden kann, sowie eine Kontaktstelle, bei der Informationen über ihren Bescheinigungsstatus und die betreffenden Erzeugniskategorien sowie die Unternehmer und Erzeugnisse, für die die Bescheinigungen ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, jederzeit verfügbar sind;
- f) die Verpflichtung, die Bestimmungen von Artikel 12 einzuhalten;
- g) alle sonstigen Informationen, die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde oder der Kommission für zweckdienlich gehalten werden.

(4) Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme in das Verzeichnis der Kontrollstellen oder Kontrollbehörden sowie jederzeit nach der Aufnahme kann die Kommission jegliche weiteren Informationen einschließlich der Vorlage eines oder mehrerer durch unabhängige Sachverständige erstellter Berichte über Prüfungen vor Ort anfordern. Außerdem kann die Kommission auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Falle des Verdachts einer Unregelmäßigkeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige durchführen lassen.

(5) Die Kommission beurteilt, ob das technische Dossier gemäß Absatz 2 und die Informationen gemäß Absatz 3 zufriedenstellend sind, und kann anschließend beschließen, eine Kontrollstelle oder Kontroll-

▼B

behörde anzuerkennen und in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieser Beschluss erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

*Artikel 12*

**Verwaltung und Überprüfung des Verzeichnisses der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden**

(1) Eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde darf in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 nur aufgenommen werden, wenn sie den folgenden Verpflichtungen nachkommt:

- a) Werden die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde durchgeführten Maßnahmen nach Aufnahme der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in das Verzeichnis geändert, so muss die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde dies der Kommission mitteilen; Anträge auf Änderung der Informationen über eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen der Kommission ebenfalls mitgeteilt werden;
- b) bis zum 31. März jedes Jahres übermittelt die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde der Kommission einen kurzen Jahresbericht. In dem Jahresbericht sind die Informationen des technischen Dossiers gemäß Artikel 11 Absatz 3 auf den neuesten Stand zu bringen; insbesondere sind darin die von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde in den Drittländern im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten, die erzielten Ergebnisse, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben; der Bericht enthält außerdem den jüngsten Bewertungsbericht oder die Aktualisierung dieses Berichts, der die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält; die Kommission kann alle sonstigen Informationen anfordern, die sie für zweckdienlich hält;
- c) in Anbetracht der erhaltenen Informationen kann die Kommission die Spezifikationen für die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde jederzeit ändern und die Aufnahme der Stelle oder Behörde in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 aussetzen; ein ähnlicher Beschluss kann ergehen, wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde angeforderte Informationen nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nicht zugestimmt hat;
- d) die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde macht den Interessenten auf elektronischem Wege ein ständig aktualisiertes Verzeichnis der als biologisch/ökologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse zugänglich.

(2) Wenn eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Jahresbericht nicht übermittelt, die Informationen zu ihrem technischen Dossier und ihrem Kontrollsystem oder das aktualisierte Verzeichnis der als ökologisch/biologisch bescheinigten Unternehmer und Erzeugnisse nicht zur Verfügung hält oder nicht übermittelt oder einer Prüfung vor Ort nach Aufforderung durch die Kommission innerhalb einer Frist, die die Kommission der Bedeutung des Problems entsprechend festsetzt und die im Allgemeinen nicht weniger als dreißig Tage betragen darf, nicht zustimmt, dann kann diese Kontrollstelle oder Kontrollbehörde nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aus dem Verzeichnis der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gestrichen werden.

Versäumt eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so wird sie von der Kommission unverzüglich aus dem Verzeichnis gestrichen.

## KAPITEL 3

*Überführung von gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr*

## Artikel 13

**Kontrollbescheinigung**

(1) Eine Sendung von in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 derselben Verordnung eingeführt werden, kann in der Gemeinschaft nur in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn

- a) der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats ein Original der Kontrollbescheinigung vorgelegt wird und
- b) die Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats überprüft und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels mit einem Sichtvermerk versehen wird.

(2) Das Original der Kontrollbescheinigung ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 sowie den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels sowie dem Muster und den Anweisungen in Anhang V auszufüllen. Die Anweisungen zum Muster und die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Leitlinien werden von der Kommission über das EDV-System für elektronischen Dokumentenaustausch gemäß Artikel 17 zur Verfügung gestellt.

(3) Um akzeptiert zu werden, muss die Kontrollbescheinigung ausgestellt worden sein von

- a) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung aus einem gemäß Artikel 8 Absatz 4 anerkannten Drittland akzeptiert worden ist, oder
- b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im aufgeführten Drittland, die für das betreffende Drittland gemäß Artikel 11 Absatz 5 anerkannt worden ist.

(4) Die Behörde oder Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausstellt, stellt die Kontrollbescheinigung erst dann aus und versieht sie mit einem Sichtvermerk in Feld 15, wenn sie

- a) eine Dokumentenprüfung auf der Grundlage aller einschlägiger Kontrollunterlagen, einschließlich und insbesondere des Produktionsplans für die betreffenden Erzeugnisse, aller Beförderungspapiere und Handelspapiere, vorgenommen hat und
- b) entweder eine Warenkontrolle der Sendung vorgenommen oder eine ausdrückliche Erklärung des Ausführers erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die betreffende Sendung gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt und/oder aufbereitet worden ist; sie hat eine risikoorientierte Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Erklärung durchzuführen.

Außerdem gibt sie jeder ausgestellten Bescheinigung eine laufende Nummer und führt in chronologischer Reihenfolge über die erteilten Bescheinigungen Buch.

(5) Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen und mit Ausnahme der Stempel und Unterschriften ausschließlich in Großbuchstaben oder ausschließlich in Maschinenschrift auszufüllen.

Die Kontrollbescheinigung ist in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats zu erstellen. Erforderlichenfalls können die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats eine Übersetzung der Kontrollbescheinigung in eine ihrer Amtssprachen verlangen.

▼B

Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen machen die Bescheinigung ungültig.

(6) Die Kontrollbescheinigung wird in einem einzigen Original erstellt.

Der erste Empfänger oder gegebenenfalls der Einführer kann zur Unterrichtung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eine Kopie anfertigen. Jede solche Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

(7) Für Erzeugnisse, die im Rahmen der Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kontrollbescheinigung enthält zum Zeitpunkt ihrer Vorlage gemäß Absatz 1 in Feld 16 die Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 19 erteilt hat;
- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung erteilt hat, kann die Zuständigkeit für die Erklärung in Feld 16 der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle übertragen, die den Einführer gemäß den Kontrollmaßnahmen in Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert, oder den Behörden übertragen, die als betreffende Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind;
- c) die Erklärung in Feld 16 ist nicht notwendig, wenn
  - i) der Einführer eine Originalbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Genehmigung gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung erteilt hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt, oder
  - ii) die Behörde des Mitgliedstaats, die die in Artikel 19 genannte Genehmigung erteilt hat, der für die Prüfung der Sendung zuständigen Behörde direkt und glaubwürdig nachgewiesen hat, dass die Sendung unter diese Genehmigung fällt; dieses Verfahren des direkten Nachweises ist für den Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, fakultativ;
- d) die Unterlage, die die Nachweise gemäß Buchstabe c Ziffern i und ii enthält, muss folgende Informationen umfassen:
  - i) Bezugsnummer der Einfuhrgenehmigung und Datum des Ablaufs der Genehmigung;
  - ii) Name und Anschrift des Einführers;
  - iii) Ursprungsmitgliedstaat;
  - iv) Einzelheiten der ausstellenden Stelle oder Behörde und Einzelheiten der Kontrollstelle oder -behörde im Drittland, falls sie nicht identisch sind;
  - v) Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse.

(8) Bei der Prüfung einer Sendung versehen die betreffenden Behörden des Mitgliedstaats das Original der Kontrollbescheinigung in Feld 17 mit einem Sichtvermerk und geben es an die Person zurück, die es eingereicht hat.

(9) Nach Annahme der Sendung füllt der erste Empfänger Feld 18 des Originals der Kontrollbescheinigung aus, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Sendung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Anschließend sendet der erste Empfänger das Original der Bescheinigung an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer, um die Anforderung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen, es sei denn, die Bescheinigung muss die Sendung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels weiter begleiten.

(10) Die Kontrollbescheinigung kann auf elektronischem Wege nach einem Verfahren ausgestellt werden, das der betreffende Mitgliedstaat den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können vorschreiben, dass die elektronische Kontrollbescheinigung von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> begleitet wird. In allen anderen Fällen fordern die zuständigen Behörden eine elektronische Signatur, die insofern gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet, als Regeln und Bedingungen angewendet werden, die denjenigen in den Vorschriften der Kommission über elektronische und digitalisierte Dokumente in dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission <sup>(2)</sup> entsprechen.

#### Artikel 14

##### Besondere Zollverfahren

(1) Wird eine Sendung aus einem Drittland in das Zolllagerverfahren oder in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates <sup>(3)</sup> überführt und einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterzogen, so ist sie vor Durchführung der ersten Aufbereitung den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Aufbereitung kann folgende Vorgänge umfassen:

- a) Verpackung oder Umpackung oder
- b) Etikettierung hinsichtlich der Form des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion.

Nach dieser Aufbereitung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original der Kontrollbescheinigung die Sendung zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die Sendung im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird das Original der Kontrollbescheinigung gegebenenfalls zur Erfüllung der Bedingung von Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 an den in Feld 11 der Bescheinigung genannten Einführer der Sendung zurückgesandt.

(2) Soll eine Sendung aus einem Drittland in einem Mitgliedstaat, bevor sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in mehrere Partien aufgeteilt werden, so ist sie vor dieser Aufteilung den in Artikel 13 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen zu unterziehen.

Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, wird der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt, wobei das Muster der Bescheinigung und die Anweisungen des Anhangs VI eingehalten werden müssen. Die Teilkontrollbescheinigung wird von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats in Feld 14 mit einem Sichtvermerk versehen.

Eine Kopie jeder mit einem Sichtvermerk versehenen Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung von der Person aufbewahrt, die als der ursprüngliche Einführer der

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 251 vom 27.7.2004, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

▼B

Sendung identifiziert wurde und in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannt ist. Diese Kopie muss mit dem Aufdruck bzw. Stempelaufdruck „KOPIE“ oder „DUPLIKAT“ versehen sein.

Nach der Aufteilung hat das mit einem Sichtvermerk versehene Original jeder Teilkontrollbescheinigung die betreffende Partie zu begleiten und ist der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, die die betreffende Partie im Hinblick auf ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüfen muss.

Der Empfänger einer Partie hat bei ihrer Annahme Feld 15 des Originals der Teilkontrollbescheinigung auszufüllen, um zu bescheinigen, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Der Empfänger einer Partie hält die Teilkontrollbescheinigung den Kontrollbehörden und/oder Kontrollstellen mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Die Aufbereitung und die Aufteilung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 sind nach den einschlägigen Bestimmungen von Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

#### *Artikel 15*

#### **Nichtkonforme Erzeugnisse**

Unbeschadet etwaiger Maßnahmen oder Aktionen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und/oder Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 dürfen Erzeugnisse, die mit den Anforderungen der vorgenannten Verordnung nicht übereinstimmen, nur dann in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn in der Kennzeichnung, der Werbung und den Begleitpapieren alle Bezüge auf die biologische/ökologische Produktion entfernt werden.

#### TITEL IV

#### **GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

#### *Artikel 16*

#### **Prüfung der Anträge und Veröffentlichung der Verzeichnisse**

(1) Die Kommission prüft die gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 eingegangenen Anträge mit Unterstützung des Ausschusses für ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (nachstehend „der Ausschuss“ genannt). Für diesen Zweck gibt sich der Ausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Prüfung der Anträge sowie der Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die aus behördlichen und privaten Sachverständigen besteht.

(2) Für jeden eingegangenen Antrag benennt die Kommission nach angemessener Konsultation der Mitgliedstaaten gemäß der besonderen Geschäftsordnung zwei Mitgliedstaaten, die als gemeinsame Berichterstatter fungieren. Die Kommission teilt die Anträge nach Maßgabe der Stimmen jedes Mitgliedstaats im Ausschuss für ökologische/biologische Produktion auf die Mitgliedstaaten auf. Die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten prüfen die sich auf den Antrag beziehenden Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 4, 8 und 11 und erstellen einen Bericht. Für die Verwaltung und Überarbeitung der Verzeichnisse prüfen sie auch die Jahresberichte und etwaige sonstige sich

▼B

auf die Einträge in den Verzeichnissen beziehende Informationen gemäß den Artikeln 5, 9 und 12.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung durch die gemeinsam Bericht erstattenden Mitgliedstaaten beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Anerkennung der Drittländer, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, ihre Aufnahme in die Verzeichnisse und etwaige Änderungen der Verzeichnisse einschließlich der Erteilung einer Codenummer an diese Stellen und Behörden. Die Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse mit geeigneten technischen Mitteln, auch im Internet.

*Artikel 17*

**Mitteilungen**

(1) Zur Übermittlung von Unterlagen oder anderen Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung an die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden der Drittländer, die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die elektronische Datenübermittlung ein. Stellen die Kommission oder die Mitgliedstaaten besondere elektronische Datenübermittlungssysteme zur Verfügung, so sind diese von den Behörden und Stellen zu nutzen. Auch die Kommission und die Mitgliedstaaten nutzen diese Systeme, um sich gegenseitig die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Für Form und Inhalt der Unterlagen und Informationen gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt die Kommission Leitlinien, Muster und gegebenenfalls Fragebogen und macht sie über das Computersystem gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugänglich. Diese Leitlinien, Muster und Fragebogen werden von der Kommission angepasst und aktualisiert, nachdem sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der Drittländer sowie die gemäß der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen unterrichtet hat.

(3) In dem Computersystem gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anträge, Unterlagen und Informationen gemäß der vorliegenden Verordnung einschließlich der gemäß Artikel 19 gewährten Genehmigungen gesammelt werden können.

(4) Die Bescheinigungen und Belege gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere den Artikeln 4, 8 und 11, sind von den zuständigen Behörden der Drittländer, den Kontrollbehörden und den Kontrollstellen nach dem Jahr, in dem die Kontrollen stattgefunden haben oder die Kontrollbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen ausgestellt wurden, noch mindestens weitere drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu halten.

(5) Erfordert eine Unterlage oder ein Verfahren gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen die Unterschrift einer ermächtigten Person oder die Zustimmung einer Person auf einer oder mehreren Stufen des Verfahrens, so muss es mit den für die Übermittlung dieser Unterlagen eingerichteten computergestützten Systemen möglich sein, jede Person zweifelsfrei zu identifizieren und im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere mit dem Beschluss 2004/563/EG, Euratom der Kommission ausreichende Gewähr für die Unveränderbarkeit des Inhalts der Unterlagen auch während der verschiedenen Phasen des Verfahrens zu bieten.

## TITEL V

## SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

*Artikel 18***Übergangsbestimmungen für das Verzeichnis der Drittländer**

Aufnahmeanträge, die von Drittländern gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 345/2008 vor dem 1. Januar 2009 eingereicht worden sind, gelten als Anträge im Sinne von Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.

Das erste Verzeichnis der anerkannten Länder umfasst Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Neuseeland und die Schweiz. Es enthält nicht die Codenummern gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung. Diese Codenummern werden vor dem 1. Juli 2010 durch eine Aktualisierung des Verzeichnisses gemäß Artikel 17 Absatz 2 hinzugefügt.

*Artikel 19***Übergangsbestimmungen für die gleichwertige Einfuhr von Erzeugnissen, die ihren Ursprung nicht in einem im Verzeichnis aufgeführten Drittland haben**

(1) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann einem Einführer in dem Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit gemäß Artikel 28 derselben Verordnung gemeldet hat, von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung erteilt werden, Erzeugnisse aus Drittländern in Verkehr zu bringen, die nicht in dem Verzeichnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung aufgeführt sind, sofern der Einführer hinreichende Nachweise dafür erbringt, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung erfüllt sind.

Ist der Mitgliedstaat, nachdem er dem Einführer oder jeder anderen betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so zieht er die Genehmigung zurück.

Die Genehmigungen erlöschen spätestens 24 Monate nach der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden.

Für die eingeführten Erzeugnisse müssen Kontrollbescheinigungen gemäß Artikel 13 vorliegen, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt wurden, die von der zuständigen Behörde des genehmigenden Mitgliedstaats als für die Ausstellung der Kontrollbescheinigung zuständig anerkannt worden ist. Das Original der Bescheinigung muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein. Anschließend muss der Einführer die Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollstelle und gegebenenfalls die Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung, wobei auch Informationen über die betreffenden Produktionsvorschriften und Kontrollvorkehrungen übermittelt werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission wird eine gemäß diesem Artikel erteilte Genehmigung vom Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geprüft. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Bedingungen von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht erfüllt sind, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Genehmigung zurückzuziehen.

▼**B**

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses der Kontrollstellen und Kontrollbehörden gemäß Artikel 11 Absatz 5 nicht mehr erteilen, es sei denn, bei den eingeführten Erzeugnissen handelt es sich um Waren, deren Erzeugung im Drittland durch eine Kontrollstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert wurde, die nicht in dem gemäß Artikel 10 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist.

(5) Ab dem 1. Januar 2013 dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen gemäß Absatz 1 mehr erteilen.

(6) Jede Genehmigung zum Inverkehrbringen von aus einem Drittland eingeführten Erzeugnissen, die einem Einführer von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vor dem 31. Dezember 2008 erteilt worden ist, erlischt bis spätestens zum 31. Dezember 2009.

*Artikel 20*

**Aufhebung**

Die Verordnungen (EG) Nr. 345/2008 und (EG) Nr. 605/2008 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VII.

*Artikel 21*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

*ANHANG I*

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE KONFORMITÄT  
ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN  
UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 3

▼B

ANHANG II

BESCHEINIGUNGSMUSTER  
gemäß Artikel 6 Absatz 1

<b>Dem Unternehmer gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auszustellende Bescheinigung, die für die Einfuhr von konformen Erzeugnissen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erforderlich ist</b>	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers:  Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit:  — Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse:  — Tiere und tierische Erzeugnisse:  — Verarbeitungserzeugnisse:	5. definiert als:  ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet
6. Gültigkeitsdauer:  Pflanzliche Erzeugnisse: vom ... bis ...  Tierische Erzeugnisse: vom ... bis ...  Verarbeitungserzeugnisse: vom ... bis ...	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

## VERZEICHNIS DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 7

## ARGENTINIEN

## 1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
  - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
  - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Ley 25 127 sobre „Producción ecológica, biológica y orgánica“

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, [www.senasa.gov.ar](http://www.senasa.gov.ar)

## 5. Kontrollstellen:

- Food Safety SA, [www.foodsafety.com.ar](http://www.foodsafety.com.ar)
- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), [www.argencert.com](http://www.argencert.com)
- Letis SA, [www.letis.com.ar](http://www.letis.com.ar)
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA), [www.oia.com.ar](http://www.oia.com.ar)

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

## AUSTRALIEN

## 1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National standard for organic and bio-dynamic produce

4. **Zuständige Behörde:** Australian Quarantine and Inspection Service AQIS, [www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)

## 5. Kontrollstellen und -behörden:

- Australian Certified Organic Pty. Ltd., [www.australianorganic.com.au](http://www.australianorganic.com.au)
- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), [www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI), [www.demeter.org.au](http://www.demeter.org.au)

— NASAA Certified Organic (NCO), [www.nasaa.com.au](http://www.nasaa.com.au).

— National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA), [www.nasaa.com.au](http://www.nasaa.com.au)

— Organic Food Chain Pty Ltd (OFC), [www.organicfoodchain.com.au](http://www.organicfoodchain.com.au)

►M2

▼B

►M1

— AUS-QUAL Pty Ltd, [www.ausqual.com.au](http://www.ausqual.com.au)“.

▼B

6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.
7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2013.

COSTA RICA

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Costa Rica erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. **Zuständige Behörde:** Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, [www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm](http://www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm)

5. Kontrollstellen:

- BCS Oeko-Garantie, [www.bcs-oeko.com](http://www.bcs-oeko.com)
- Eco-LOGICA, [www.eco-logica.com](http://www.eco-logica.com)
- „— Control Union Certifications, [www.cuperu.com](http://www.cuperu.com)“.

►M1

▼B

6. Bescheinigungserteilende Behörde: Ministerio de Agricultura y Ganadería.
7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.

INDIEN

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Indien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** National Programme for Organic Production

4. **Zuständige Behörde:** Agricultural and Processed Food Export Development Authority APEDA, [www.apeda.com/organic](http://www.apeda.com/organic)

5. Kontrollstellen und -behörden:

- „— Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd, [www.aditicert.net](http://www.aditicert.net)
- APOF Organic Certification Agency (AOCA), [www.aoca.in](http://www.aoca.in)
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, [www.bureauveritas.co.in](http://www.bureauveritas.co.in)
- Control Union Certifications, [www.controlunion.com](http://www.controlunion.com)
- ECOCERT India Private Limited, [www.ecocert.in](http://www.ecocert.in)
- Food Cert India Pvt. Ltd, [www.foodcert.in](http://www.foodcert.in)
- IMO Control Private Limited, [www.imo.ch](http://www.imo.ch)

▼M1

▼M1

- Indian Organic Certification Agency (Indocert), [www.indocert.org](http://www.indocert.org)
- IS COP (Indian Society for Certification of Organic products), [www.iscoporganiccertification.com](http://www.iscoporganiccertification.com)
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, [www.laconindia.com](http://www.laconindia.com)
- Natural Organic Certification Association, [www.nocaindia.com](http://www.nocaindia.com)
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, [www.onecertasia.in](http://www.onecertasia.in)
- SGS India Pvt. Ltd, [www.in.sgs.com](http://www.in.sgs.com)
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), [www.organicuttarakhand.org/products\\_certification.htm](http://www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm)
- Vedic Organic certification Agency, [www.vediccertification.com](http://www.vediccertification.com)
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), [http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index\\_engasp](http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_engasp);

▼B

- APOF Organic Certification Agency (AOCA), [www.aoca.in](http://www.aoca.in)
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd, [www.bureauveritas.co.in](http://www.bureauveritas.co.in)
- Control Union Certifications, [www.controlunion.com](http://www.controlunion.com)
- Ecocert SA (India Branch Office), [www.ecocert.in](http://www.ecocert.in)
- IMO Control Private Limited, [www.imo.ch](http://www.imo.ch)
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), [www.indocert.org](http://www.indocert.org)
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd, [www.laconindia.com](http://www.laconindia.com)
- Natural Organic Certification Association, [www.nocaindia.com](http://www.nocaindia.com)
- OneCert Asia Agri Certification private Limited, [www.onecertasia.in](http://www.onecertasia.in)
- SGS India Pvt. Ltd, [www.in.sgs.com](http://www.in.sgs.com)
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), [www.organicuttarakhand.org/products\\_certification.htm](http://www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm)
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), [http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index\\_eng.asp](http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp)

6. Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden: siehe Nummer 5.

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni

►M1

„2014“

▼B

2009

ISRAEL

1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

▼B

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein
  - aus der Gemeinschaft
  - oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung.
3. **Produktionsvorschriften:** National Standard for organically grown plants and their products
4. **Zuständige Behörde:** Plant Protection and Inspection Services (PPIS), [www.ppis.moag.gov.il](http://www.ppis.moag.gov.il)
5. **Kontrollstellen und -behörden:**
  - AGRIOR Ltd.-Organic Inspection & Certification, [www.agrior.co.il](http://www.agrior.co.il)
  - IQC Institute of Quality & Control, [www.iqc.co.il](http://www.iqc.co.il)
  - Plant Protection and Inspection Services (PPIS), [www.ppis.moag.gov.il](http://www.ppis.moag.gov.il)

►M1

„— Secal Israel Inspection and certification, [www.skal.co.il](http://www.skal.co.il)“;

▼B

— ~~Skal Israel Inspection & Certification, [www.skal.co.il](http://www.skal.co.il)~~

6. **Bescheinigungserteilende Stellen und Behörden:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

▼M2

„JAPAN

1. **Erzeugniskategorien:**
  - a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
  - b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Japan erzeugt worden sein.
3. **Produktionsvorschriften:** Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).
4. **Zuständige Behörden:** Labelling and Standards Division, Food Safety and Consumer Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, [www.maff.go.jp/j/jas/index.html](http://www.maff.go.jp/j/jas/index.html) sowie Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), [www.famic.go.jp](http://www.famic.go.jp)
5. **Kontrollstellen:**
  - Hyogo prefectural Organic Agriculture Society (HOAS), [www.hyoyuken.org](http://www.hyoyuken.org)
  - AFAS Certification Center Co., Ltd., [www.afasseq.com](http://www.afasseq.com)
  - NPO Kagoshima Organic Agriculture Association, [www.koaa.or.jp](http://www.koaa.or.jp)
  - Center of Japan Organic Farmers Group, [www.yu-ki.or.jp](http://www.yu-ki.or.jp)
  - Japan Organic & Natural Foods Association, <http://jona-japan.org/organic>
  - Ecocert-QAI Japan Ltd., <http://ecocert.qai.jp>
  - Japan Certification Services, Inc., [www.pure-foods.co.jp](http://www.pure-foods.co.jp)
  - OCIA Japan, [www.ocia-jp.com](http://www.ocia-jp.com)
  - Overseas Merchandise Inspection Co., Ltd., [www.omicnet.com/index.html](http://www.omicnet.com/index.html)

## ▼M2

- Organic Farming Promotion Association, [www3.ocn.ne.jp/~yusuikyo](http://www3.ocn.ne.jp/~yusuikyo)
- ASAC Axis' System for Auditing and Certification und Association for Sustainable Agricultural Certification, [www.axis-asac.net](http://www.axis-asac.net)
- Environmentally Friendly Rice Network, [www.epfnetwork.org/okome](http://www.epfnetwork.org/okome)
- Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center, [www.d-b.ne.jp/oitayuki](http://www.d-b.ne.jp/oitayuki)

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013."

## ▼B

### SCHWEIZ

1. **Erzeugniskategorien:** lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial, für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
  - Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile von Erzeugnissen müssen in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sein
  - aus der Gemeinschaft
  - oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.
3. **Produktionsvorschriften:** Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel
4. **Zuständige Behörde:** Bundesamt für Landwirtschaft BLW, <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>
5. **Kontrollstellen:**
  - Bio Test Agro (BTA), [www.bio-test-agro.ch](http://www.bio-test-agro.ch)
  - bio.inspecta AG, [www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch)
  - Institut für Marktökologie (IMO), [www.imo.ch](http://www.imo.ch)
  - ProCert Safety AG, [www.procert.ch](http://www.procert.ch)
6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.
7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

## ▼ M1

„TUNESIEN

### 1. Erzeugniskategorien:

- a) unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau,
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Tunesien erzeugt worden sein.

3. **Produktionsvorschriften:** Loi n° 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.

4. **Zuständige Behörde:** Direction générale de la Production Agricole, [www.agriportail.tn](http://www.agriportail.tn)

### 5. Kontrollstellen:

- Ecocert S.A. en Tunisie, [www.ecocert.com](http://www.ecocert.com)
- Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC, [www.imcert.it](http://www.imcert.it)
- BCS, [www.bcs-oeko.com](http://www.bcs-oeko.com)
- Lacon, [www.lacon-institute.com](http://www.lacon-institute.com)

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5

7. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2012"

▼B

NEUSEELAND

1. Erzeugniskategorien:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, ausgenommen
  - Tiere und tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
  - Erzeugnisse der Aquakultur;
- b) für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen
  - tierische Erzeugnisse, die mit einem Hinweis auf die Umstellung gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen,
  - Erzeugnisse, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. Ursprung: Die Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe a und aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein

- aus der Gemeinschaft
- oder aus einem Drittland im Rahmen einer gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig anerkannten Regelung
- oder aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Zutaten, die mit einem Höchstanteil von 5 % in Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b eingehen sollen, eingeführt werden dürfen.

3. Produktionsvorschriften: NZFSA Technical Rules for Organic Production

4. Zuständige Behörde: New Zealand Food Safety Authority NZFSA, <http://www.nzfsa.govt.nz/organics/>

5. Kontrollstellen:

- AsureQuality, [www.organiccertification.co.nz](http://www.organiccertification.co.nz)
- BIO-GRO New Zealand, [www.bio-gro.co.nz](http://www.bio-gro.co.nz)

6. Bescheinigungserteilende Behörde: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).

7. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.

**▼B**

*ANHANG IV*

VERZEICHNIS DER IM HINBLICK AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT  
ANERKANNTEN KONTROLLSTELLEN UND KONTROLLBEHÖRDEN  
UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 10

**▼B**

*ANHANG V*

**MUSTER DER KONTROLLBESCHEINIGUNG**

**für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion in die Europäische  
Gemeinschaft gemäß Artikel 13**

Das Muster der Bescheinigung ist bindend hinsichtlich:

- Wortlaut,
- Format (auf einem einzigen Blatt),
- Layout und Größe der Felder.



KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT  
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle oder Behörde (Name und Anschrift)	2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> oder Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Ausführer (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Erzeuger oder Aufbereiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	8. Versandland	
	9. Bestimmungsland	
10. Erster Empfänger in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	11. Name und Anschrift des Einführers	
12. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrs- bezeichnung der Ware	13. KN-Codes	14. Gemeldete Menge
	15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 ausgestellt worden ist, und die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Erzeugungs- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als gleichwertig gelten.  Datum  Name und Unterschrift des Bevollmächtigten <span style="float: right;">Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde</span>	

▼B

16. Erklärung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Einfuhremächtigung erteilt hat, oder der von ihr damit beauftragten Stelle.

Hiermit wird bescheinigt, dass für die Vermarktung der vorstehenden Erzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung nach dem Verfahren von Artikel 19 der Verordnung (EG) 1235/2008 erteilt wurde, die die in Feld 4 aufgeführte Nummer der Ermächtigung trägt.

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel der zuständigen Behörde oder Ihres Stellvertreters im Mitgliedstaat

17. Prüfung der Sendung durch die betreffende Behörde des Mitgliedstaats

Mitgliedstaat: .....

Einfuhrregistrierung (Typ, Nummer, Datum und Ausstellungsbüro der Zollanmeldung): .....

Datum: .....

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

Stempel

18. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Waren gemäß Artikel 34 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum

Name und Unterschrift des Bevollmächtigten

▼B

Anweisungen

- Feld 1: Behörde oder Stelle oder sonstige bezeichnete Behörde oder Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1235/2008. Diese Stelle füllt auch die Felder 3 und 15 aus.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Vorschrift anzugeben.
- Feld 3: Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung, die von der ausstellenden Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilt wurde.
- Feld 4: Nummer der Ermächtigung im Falle der Einfuhr gemäß Artikel 19. Dieses Feld wird von der ausstellenden Stelle oder, wenn die Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die ausstellende Stelle Feld 15 mit ihrem Sichtvermerk versieht, noch nicht verfügbar sind, vom Einführer ausgefüllt.
- Feld 5: Name und Anschrift des Ausführers.
- Feld 6: Kontrollbehörde oder -stelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus im Versanddrittland beim letzten Arbeitsvorgang (Erzeugung und Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Etikettierung) vorgenommen hat.
- Feld 7: Unternehmen, das in dem in Feld 8 genannten Drittland die letzte Bearbeitung der Sendung (Erzeugung, Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) vorgenommen hat.
- Feld 9: Das Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Gemeinschaft.
- Feld 10: Name und Anschrift des ersten Empfängers der Lieferung in der Gemeinschaft. Der erste Empfänger ist die natürliche oder juristische Person, an die die Sendung geliefert wird und bei der mit ihr im Hinblick auf die weitere Behandlung und/oder Vermarktung umgegangen wird. Der erste Empfänger muss auch Feld 18 ausfüllen.
- Feld 11: Name und Anschrift des Einführers. Der Einführer ist die natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die die Sendung zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft entweder selber oder über einen Vertreter vorlegt.
- Feld 13: KN-Codes der betreffenden Erzeugnisse.
- Box 14: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 15: Erklärung der die Bescheinigung ausstellenden Stelle oder Behörde. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.
- Feld 16: Nur für Einfuhren nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008. Auszufüllen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, die die Ermächtigung erteilt hat, oder im Fall der Zuständigkeitsübertragung von der Stelle oder Behörde, der die Zuständigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 übertragen wurde. Nicht auszufüllen, wenn die Ausnahme gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 Anwendung findet.
- Feld 17: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats entweder bei der Prüfung der Sendung gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder vor der Aufbereitung oder Aufteilung unter den Umständen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auszufüllen.
- Feld 18: Auszufüllen vom ersten Empfänger bei der Annahme der Erzeugnisse, wenn er die Kontrollen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, durchgeführt hat.

**▼B**

*ANHANG VI*

**MUSTER DER TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG**

gemäß Artikel 14

Das Muster der Teilbescheinigung ist bindend hinsichtlich

- Wortlaut,
- Format,
- Layout und Größe der Felder.

▼B

TEILKONTROLLBESCHEINIGUNG Nr. ... FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU/BIOLOGISCHER LANDWIRTSCHAFT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Stelle oder Behörde, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Anschrift)		2. Verordnung Nr. 834/2007 des Rates Artikel 33 Absatz 2 <input type="checkbox"/> oder Absatz 3 <input type="checkbox"/> oder Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission Artikel 19 <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung		4. Bezugsnummer der Ermächtigung gemäß Artikel 19	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Anschrift)		6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Anschrift)	
7. Name und Anschrift des Einführers der ursprünglichen Sendung	8. Versandland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung	
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Anschrift)			
11. Kennzeichnungen und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. KN-Code	13. Gemeldete Menge der Partie	
<p>14. Erklärung der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats, die die Teilbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen hat. Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung der Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.</p> <p>Mitgliedstaat: .....</p> <p>Datum: .....</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten <span style="float: right;">Stempel</span></p>			
<p>15. Erklärung des Empfängers der Partie Hiermit wird bescheinigt, dass die Annahme der Partie gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfolgt ist.</p> <p>Name des Unternehmens</p> <p>Datum:</p> <p>Name und Unterschrift des Bevollmächtigten</p>			

## ▼B

### Anweisungen

- Teilkontrollbescheinigung Nr. ...: Die Nummer der Teilbescheinigung entspricht der Nummer der Partie, die durch die Aufteilung der ursprünglichen Sendung erhalten wurde.
- Feld 1: Name der Stelle oder Behörde im Drittland, die die zugrunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat.
- Feld 2: In diesem Feld sind die EG-Verordnungen aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Teilkontrollbescheinigung maßgeblich sind; es ist die Regelung anzugeben, gemäß der die zugrunde liegende Sendung eingeführt wurde; vgl. Feld 2 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 3: Laufende Nummer der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung, die ihr die ausstellende Stelle oder Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gegeben hat.
- Feld 4: Bezugsnummer der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erteilten Ermächtigung; vgl. Feld 4 der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 6: Kontrollstelle oder -behörde, die das Unternehmen kontrolliert, das die Sendung aufgeteilt hat.
- Feld 7, 8, 9: Siehe die einschlägigen Angaben in der zugrunde liegenden Kontrollbescheinigung.
- Feld 10: Empfänger der (durch die Aufteilung erhaltenen) Partie in der Europäischen Gemeinschaft.
- Feld 12: KN-Codes der Partie der betreffenden Erzeugnisse.
- Feld 13: Gemeldete Menge, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg Nettogewicht, Liter usw.).
- Feld 14: Von der betreffenden Behörde des Mitgliedstaats für jede Partie auszufüllen, die durch eine Aufteilung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 erhalten wurde.
- Feld 15: Auszufüllen bei der Annahme der Partie, wenn der Empfänger die Kontrollen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt hat.

▼B

## ANHANG VII

## Entsprechungstabelle gemäß Artikel 20

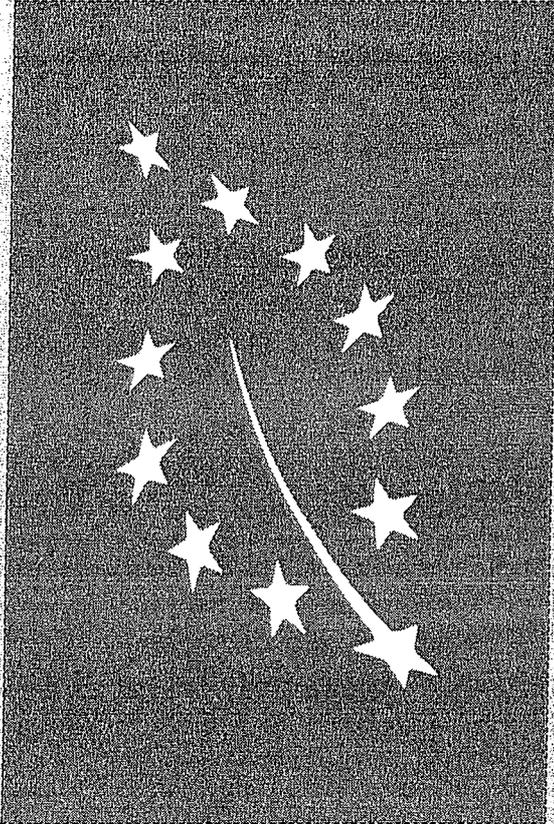
Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
—	Artikel 1 Absatz 2	—
—	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1	Artikel 2 einleitender Satz und Nummer 1
—	—	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 4	—
—	Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 5
—	—	Artikel 3
—	—	Artikel 4
—	—	Artikel 5
—	—	Artikel 6
Artikel 1	—	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2
—	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 5	—	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 6	—	Artikel 9 Absätze 3 und 4
—	—	Artikel 10
—	—	Artikel 11
—	—	Artikel 12
—	Artikel 3 und 4	Artikel 13
—	Artikel 5	Artikel 14
—	Artikel 6	Artikel 15
—	—	Artikel 16
—	—	Artikel 17
—	Artikel 7 Absatz 1	—
—	Artikel 7 Absatz 2	—
—	—	Artikel 18
—	—	Artikel 19
Artikel 3	Artikel 8	Artikel 20
Artikel 4	Artikel 9	Artikel 21
Anhang II	—	—
—	—	Anhang I
—	—	Anhang II

▼B

Verordnung (EG) Nr. 345/2008	Verordnung (EG) Nr. 605/2008	Vorliegende Verordnung
Anhang I	—	Anhang III
—	—	Anhang IV
—	Anhang I	Anhang V
—	Anhang II	Anhang VI
Anhang III	Anhang IV	Anhang VII



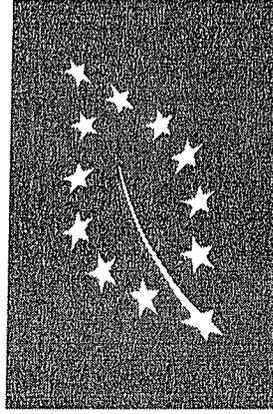
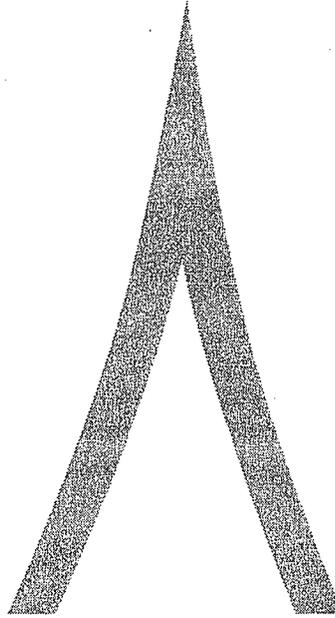
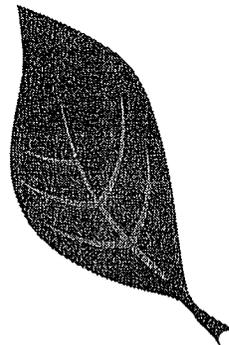
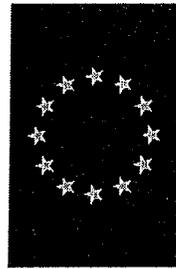
DAS EU-BIO-LOGO



## DAS EU-BIO-LOGO | EINLEITUNG

Zwei wohlbekannte Symbole bilden die Basis des EU-Bio-Logos: die europäische Fahne = offizielles Symbol der Europäischen Union seit 1985 und ein Blatt, das in einer Vielzahl von Erscheinungsformen zur Symbolisierung von Natur und Nachhaltigkeit verwendet wird. Durch die Kombination dieser beiden Symbole entsteht ein einzigartiges optisches Element, das selbstklärend und ansprechend ist.

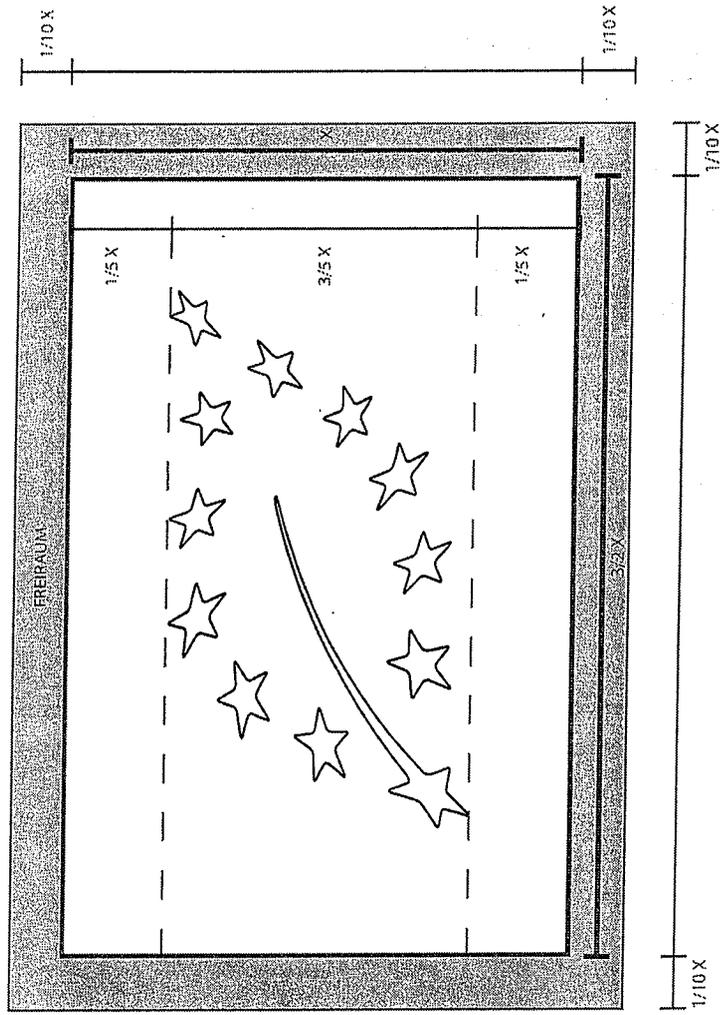
Das EU-Bio-Logo wurde in der Verordnung (EG) 27/2010 am 24. März 2010 eingeführt. Seine Verwendung ist in Artikel 57 der Verordnung (EG) 889/2008 geregelt.



## DAS EU-BIO-LOGO | PROPORTIONEN

Die Maßfreiheit des EU-Bio-Logos ist die Höhe des grünen Feldes im Hintergrund.  
Die Proportionen des Feldes entsprechen denen der Fahne der EU (1:1,5).  
Ein Zehntel der Höhe ist überall dort freizuhalten, wo das Logo angewendet wird.\*

\* In diesem Freiraum sind keine Schrift- oder Grafikelemente zulässig.



DAS **EU-BIO-LOGO** | AUSFÜHRUNG IN FARBE

Das weiße Blatt auf grünem Grund ist die Grundausführung des Logos.

Nach Möglichkeit sollte diese Ausführung verwendet werden.



Weiß

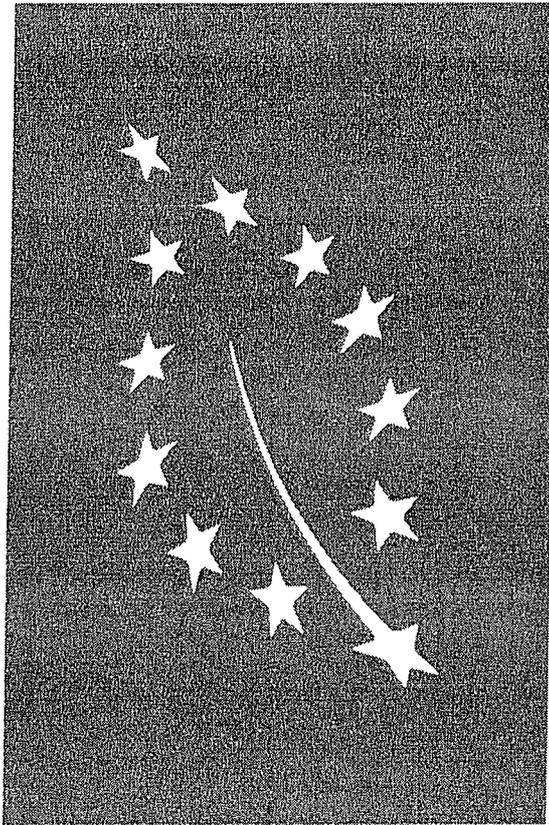


Hellgrün

CMYK: 50 / 0 / 100 / 0

Pantone 376

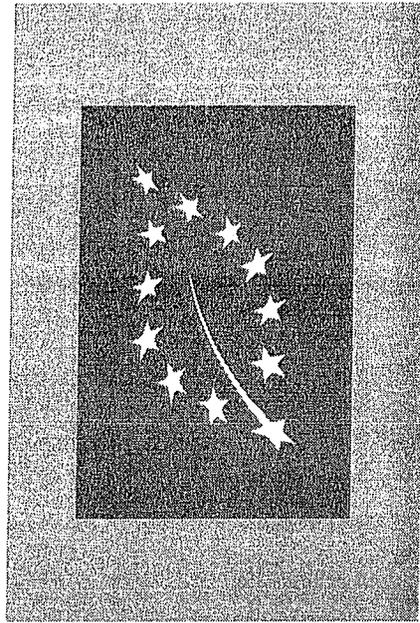
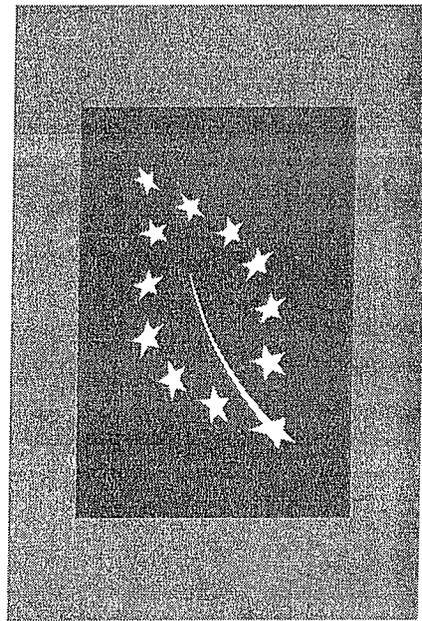
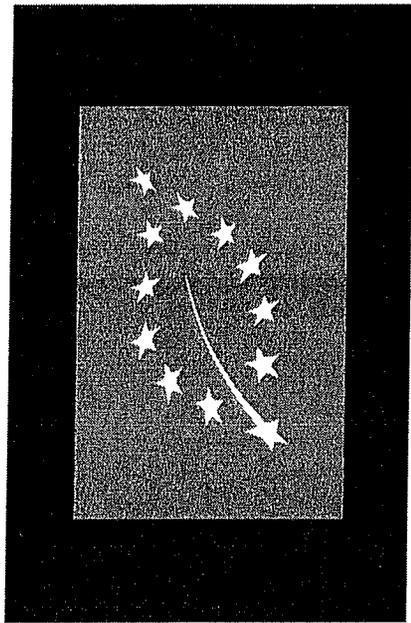
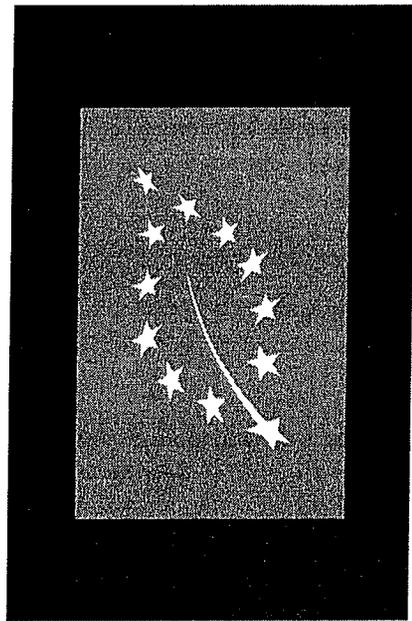
RGB: 169 / 201 / 56



## DAS EU-BIO-LOGO | ANWENDUNG DER AUSFÜHRUNG IN FARBE

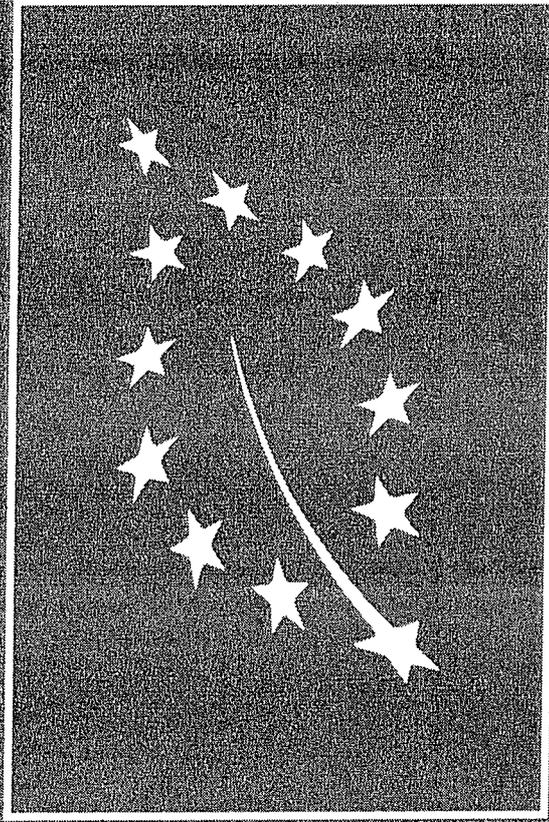
Das EU-Bio-Logo kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es vom Hintergrund zu unterscheiden ist.

Beispiele für die Verwendung auf farbigen Hintergründen:



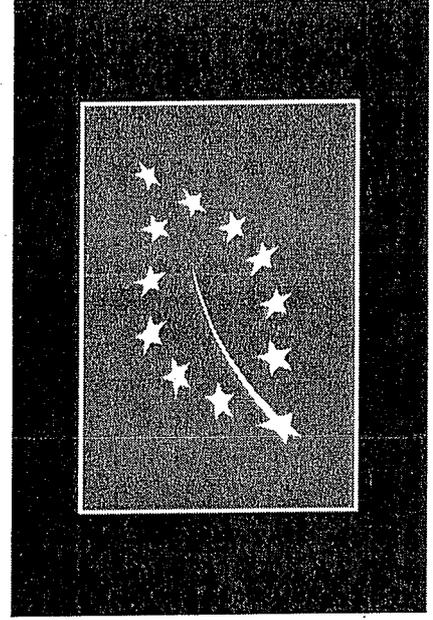
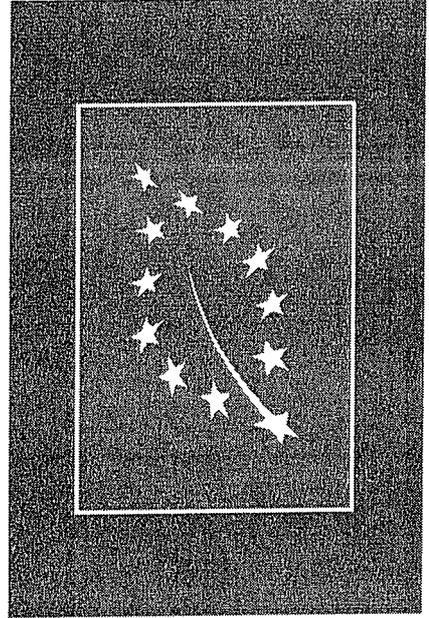
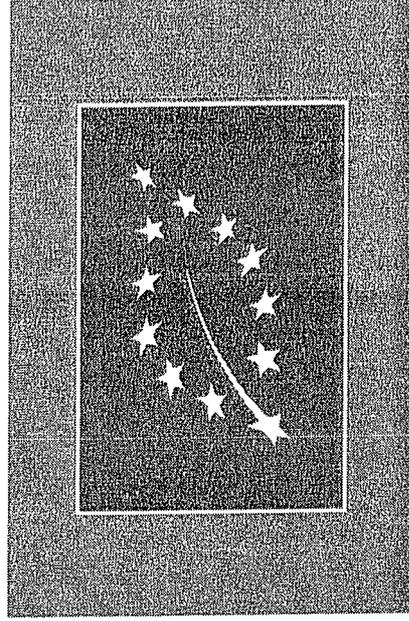
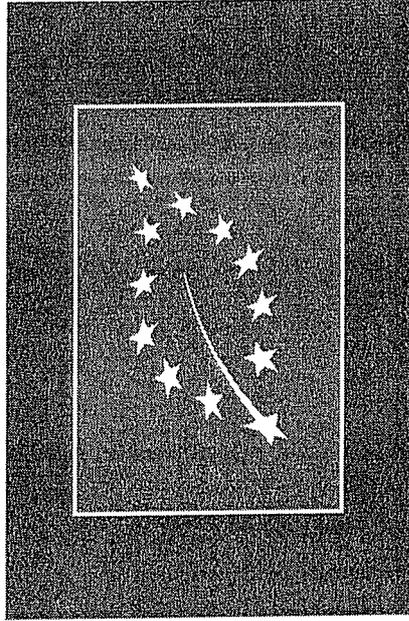
DAS **EU-BIO-LOGO** | AUSEFÜHRUNG IN FARBE MIT KONTUR

Wenn das EU-Bio-Logo sich nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturausführung verwendet werden. Sie kann außerdem aus ästhetischen Gründen ausgewählt werden, um einen negativen Kontrast zu vermeiden.



DAS **EU-BIO-LOGO** | ANWENDUNG DER AUSFÜHRUNG MIT KONTUR

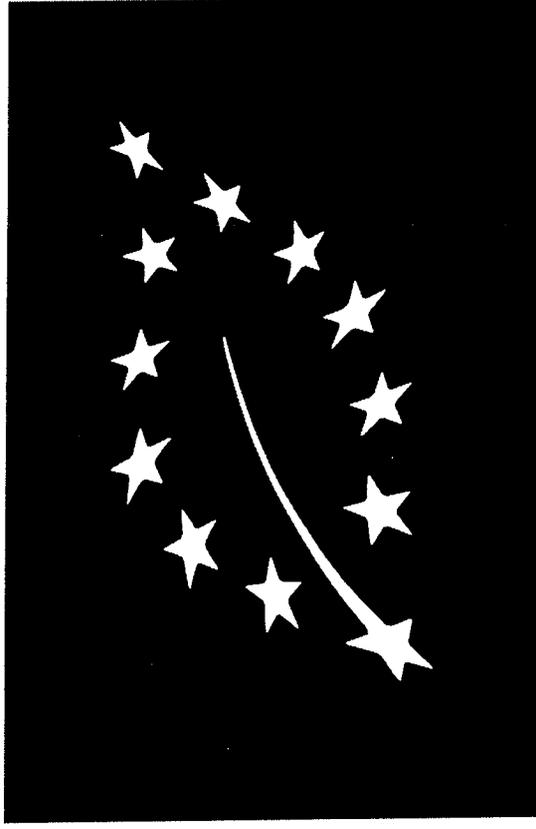
Beispiele für die Verwendung auf farbigen Hintergründen:



DAS **EU-BIO-LOGO** | EINFARBIGE AUSFÜHRUNG, DUNKEL

Die einfarbige Version muss verwendet werden, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt.

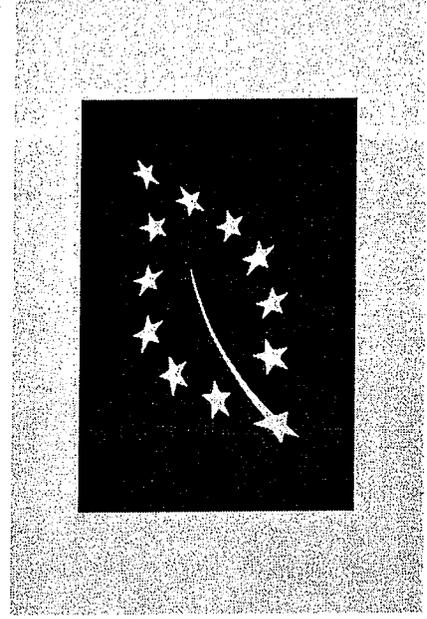
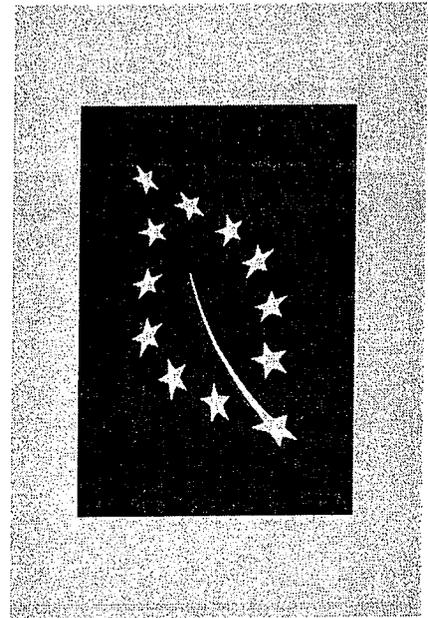
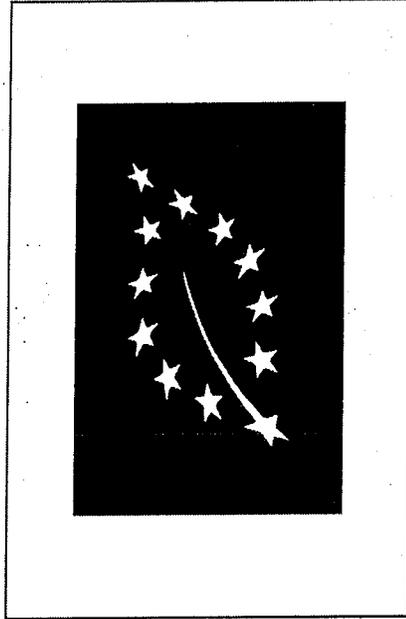
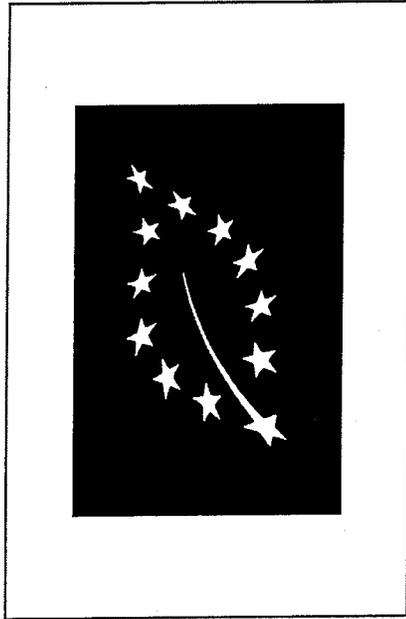
Diese Ausführung ist in Schwarz oder in einer dunklen Farbe auf weißem oder hellem Farbhintergrund zu drucken.



DAS EU-BIO-LOGO | ANWENDUNG DER DUNKLEN AUSFÜHRUNG

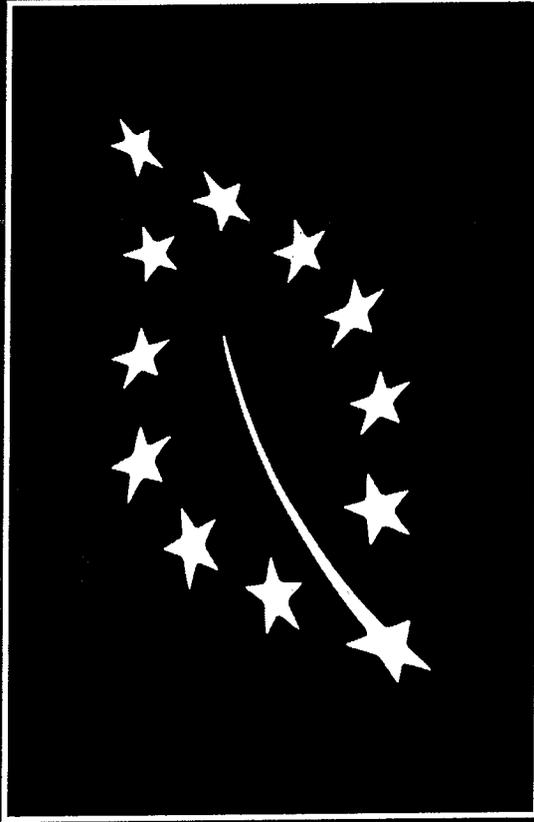
Eine Änderung der Farbe ist für einfarbige Druckprozesse zulässig

Beispiele für die Verwendung dunkler Farben



DAS **EU-BIO-LOGO** | EINFARBIGE AUSFÜHRUNG IN WEISS MIT KONTRAST

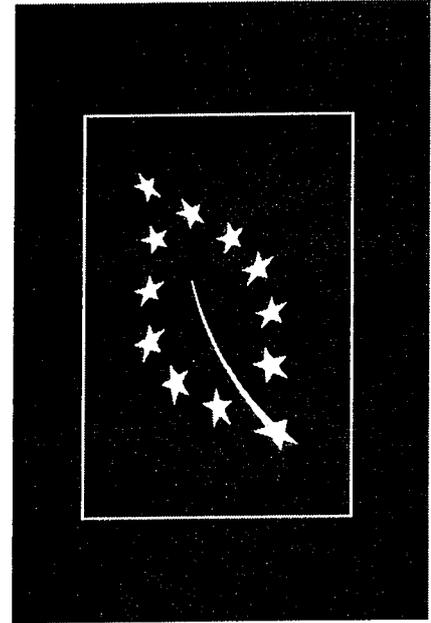
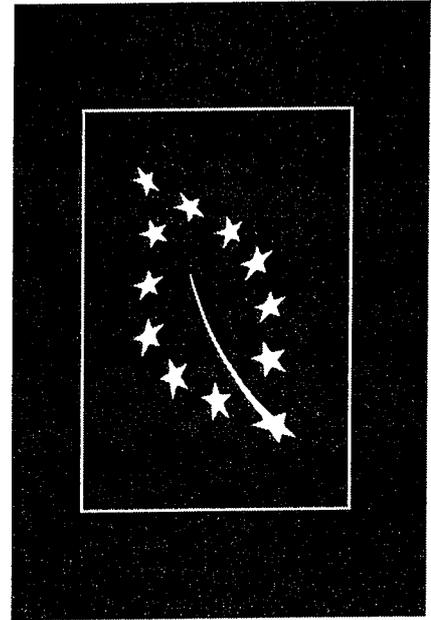
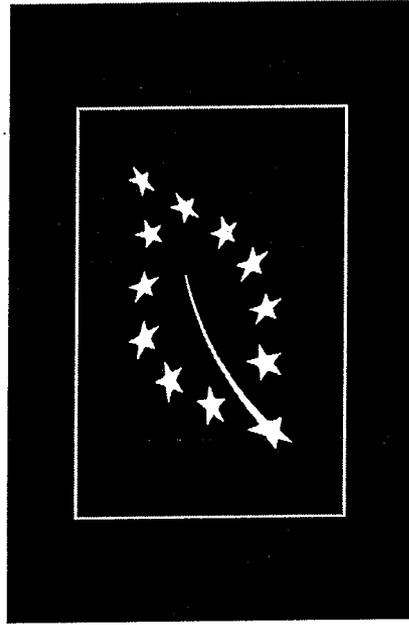
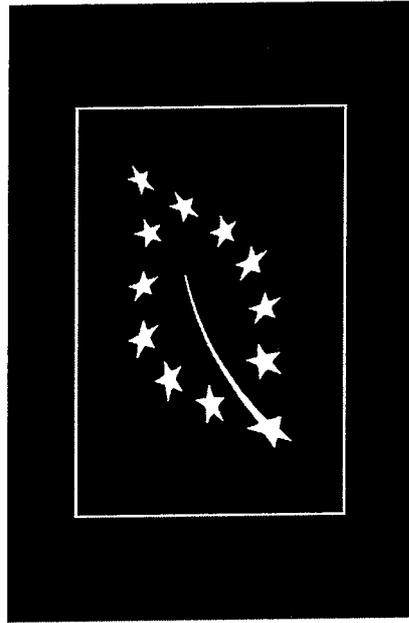
Diese Ausführung ist in Weiß oder in einer hellen Farbe auf schwarzem oder dunklem Farbhintergrund zu drucken.



DAS **EU-BIO-LOGO** | ANWENDUNG AUSFÜHRUNG IN WEISS MIT KONTUR

Eine Änderung der Farbe ist für **einfarbige Druckprozesse** zulässig.

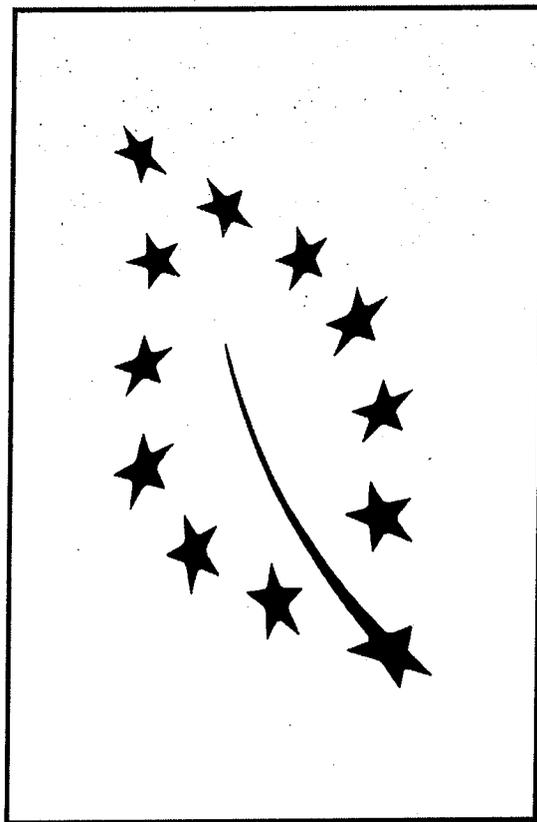
Beispiele für die Verwendung auf dunklen farbigen Hintergründen.



DAS **EU-BIO-LOGO** | EINFARBIGE AUSFÜHRUNG IN SCHWARZ MIT KONTUR

Diese Ausführung ist in Schwarz oder in einer dunklen Farbe auf weißem oder hellem Farbhintergrund zu drucken.

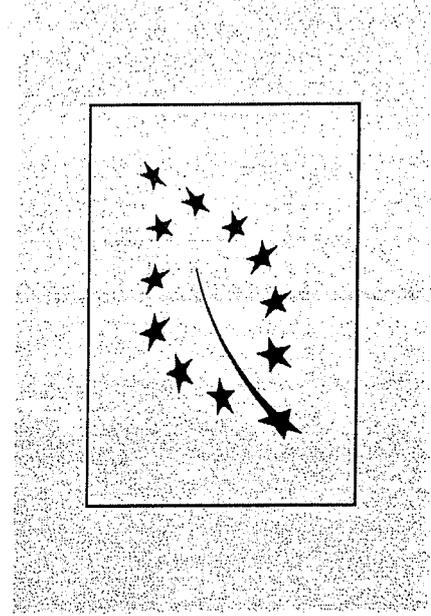
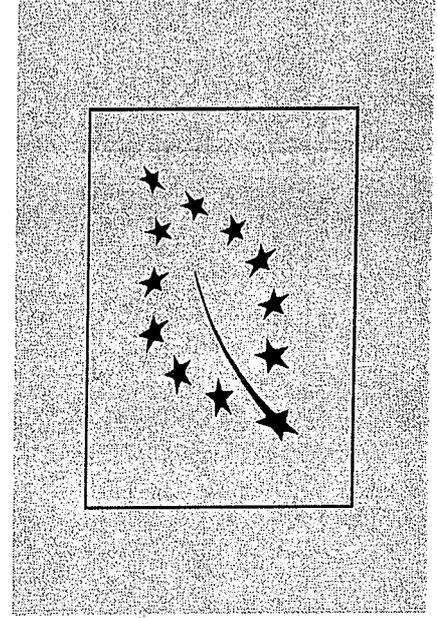
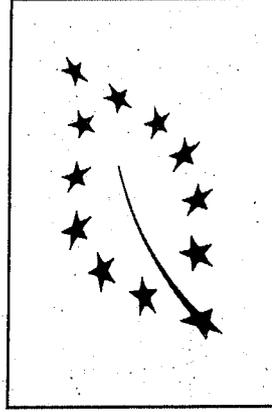
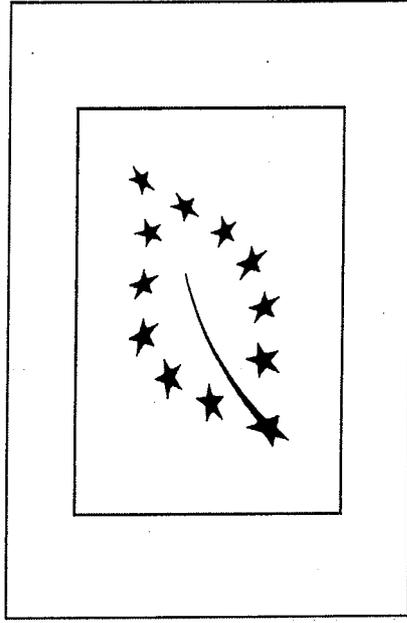
Sie kann außerdem aus ästhetischen Gründen ausgewählt werden, um bei einem einfarbigen Druckprozess einen negativen Kontrast zu vermeiden.



DAS **EU-BIO-LOGO** | ANWENDUNG DER SCHWARZEN AUSFÜHRUNG MIT KONTUR

Eine Änderung der Farbe ist für **einfarbige Druckprozesse** zulässig.

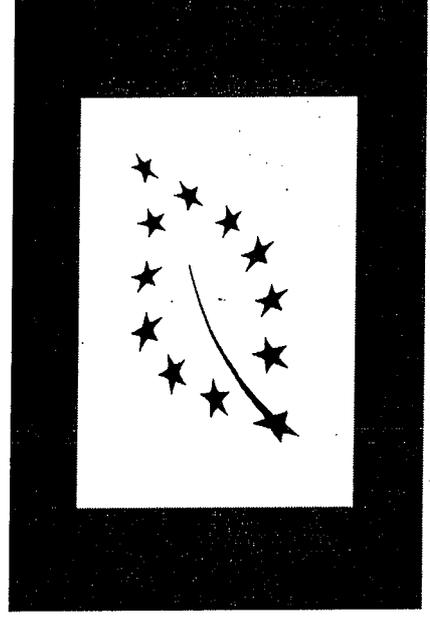
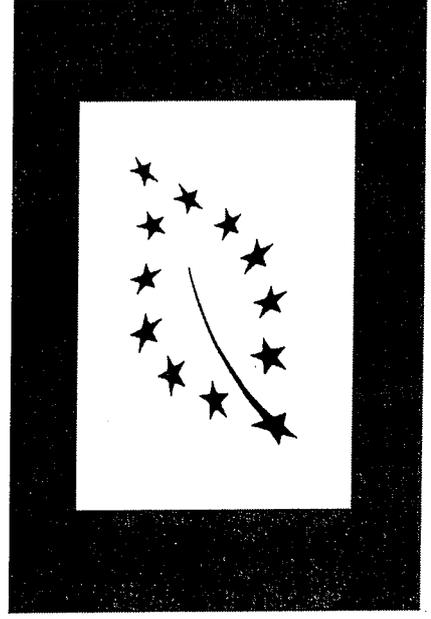
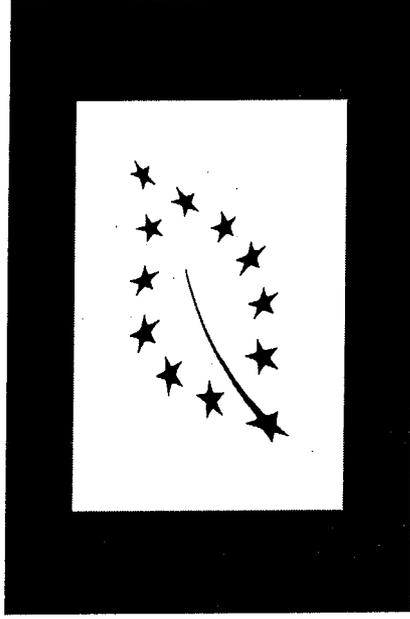
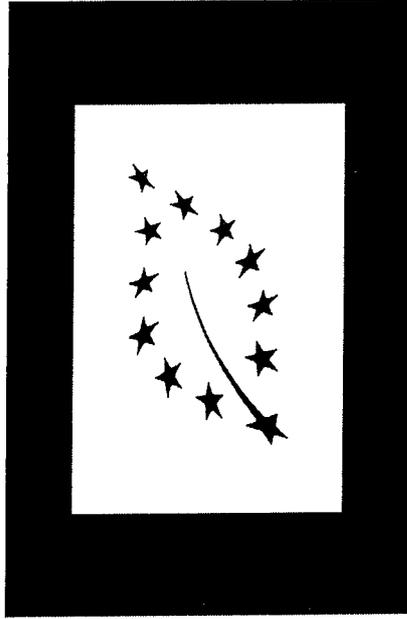
Beispiele für die Verwendung dunkler Farben auf weißem oder hellem Farbhintergrund.



## DAS EU-BIO-LOGO | ANWENDUNG DER WEISSEN (NEGATIVEN) AUSFÜHRUNG

Wenn die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel ist, können die Symbole auch im negativen Format verwendet werden, wobei die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts verwendet wird.

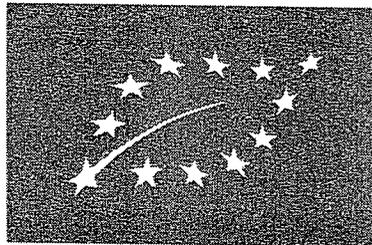
Beispiele für die Verwendung dunkler Farben:



# DAS EU-BIO-LOGO | VERSCHIEDENE GRÖSSEN

Das EU-Bio-Logo kann in beliebiger Skalierung angewendet werden.

Es darf allerdings nicht kleiner als 13,5 mm x 9 mm sein.



Breite: 54 mm  
Höhe: 36 mm



Breite: 54 mm  
Höhe: 36 mm



Breite: 27 mm  
Höhe: 18 mm



Breite: 27 mm  
Höhe: 18 mm

Mindestgröße →



Breite: 13,5 mm  
Höhe: 9 mm



Breite: 13,5 mm  
Höhe: 9 mm

Ausnahme für Kleinstverpackungen →



Breite: 9 mm  
Höhe: 6 mm



Breite: 9 mm  
Höhe: 6 mm

Werden dem EU-Bio-Logo Schriftelemente hinzugefügt, so ist die Schriftart vorzugsweise Myriad Pro.  
Sie kann in den Stilen Normal und Fett gesetzt werden.

Myriad Pro Regular

ABCDEFGHIJKLM  
NOPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklm  
nopqrstuvwxyz  
1234567890,;.!?&€

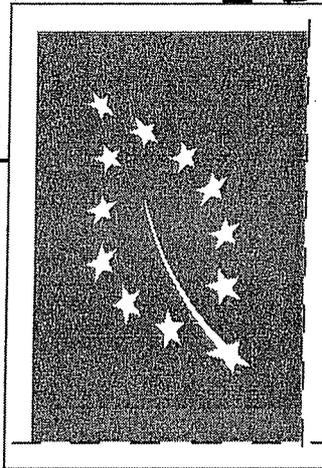
Myriad Pro Bold

**ABCDEFGHIJKLM**  
**NOPQRSTUVWXYZ**  
**abcdefghijklm**  
**nopqrstuvwxyz**  
**1234567890,;.!?&€**

DAS EU-BIO-LOGO | PROPORTIONEN

Schriftkahn um das gesamte Logo herum platziert werden.  
Der Freiraum ist jedoch stets zu beachten (Seite 3).

Imperia solvit qui  
tacet iussus loqui



Imperia solvit qui  
tacet iussus loqui

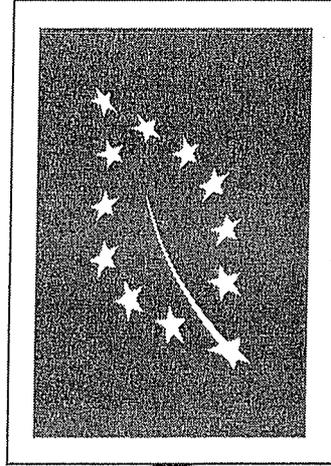
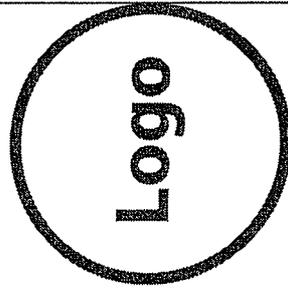
Imperia solvit qui  
tacet iussus loqui

Imperia solvit qui  
tacet iussus loqui

## DAS EU-BIO-LOGO | PROPORTIONEN

Das EU-Bio-Logo kann mit Grafik- oder Textelementen verknüpft werden, die auf den ökologischen Landbau verweisen, sofern sie das Wesen des EU-Bio-Logos nicht modifizieren oder abändern. Dies gilt auch für private oder einzelstaatliche Logos des ökologischen Landbaus.

Der Freiraum ist jedoch stets zu beachten. (Seite 3)



**Text-  
element**  
Imperia solvit  
qui tacet...

DAS EU-BIO-LOGO | PLATZIERUNG DER CODEZAHLEN

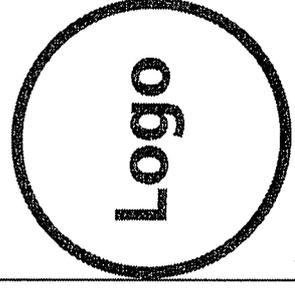
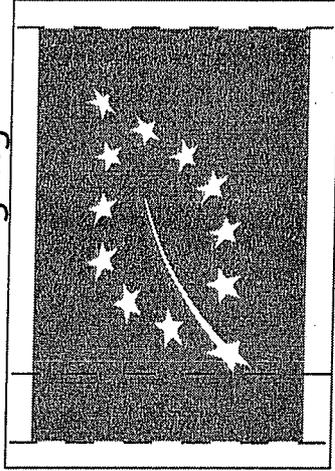
Die in Artikel 58 genannte Codenummer und der Ort, von dem die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse stammen, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, müssen wie gezeigt im gleichen Sichtbereich des EU-Bio-Logos angezeigt werden. Der Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung muß möglichst unmittelbar unterhalb der Codenummer angegeben werden.

Die ersten beiden Zeichen einschließlich des Bindestrichs dürfen nicht über die blaue Linie rechts hinaus reichen.

Beispiele:

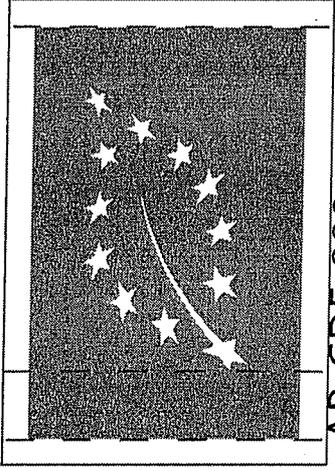
AB-CDE-999

Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung



AB-CDE-999

Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung



## DAS EU-BIO-LOGO | ORT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG

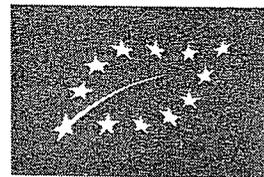
Wo das Gemeinschaftslogo verwendet wird, muss außerdem eine Angabe zu dem Herkunftsort der landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, wie folgt erscheinen:

- „EU-Landwirtschaft“, sofern die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse aus der EU stammen
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“, sofern die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse aus Drittländern stammen
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, sofern die landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse teils aus der EU, teils aus Drittländern stammen

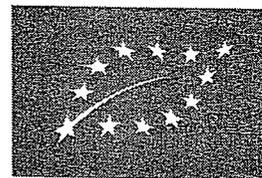
Die obigen Angaben „EU“ oder „Nicht-EU“ können um die Angabe eines Landes ergänzt oder durch diese ersetzt werden, sofern alle landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, aus diesem Land stammen.

Die obigen Angaben „EU“ oder „Nicht-EU“ dürfen nicht durch eine andere Farbe, Schriftgröße oder Schriftstil so hervorgehoben werden, dass sie stärker auffallen als die Verkehrsbezeichnung des Produkts.

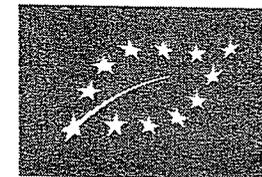
Beispiele:



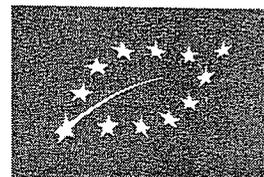
AB-CDE-999  
EU-Landwirtschaft



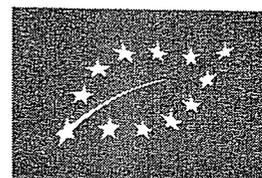
AB-CDE-999  
Nicht-EU-Landwirtschaft



AB-CDE-999  
EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft



AB-CDE-999  
Belgien Landwirtschaft



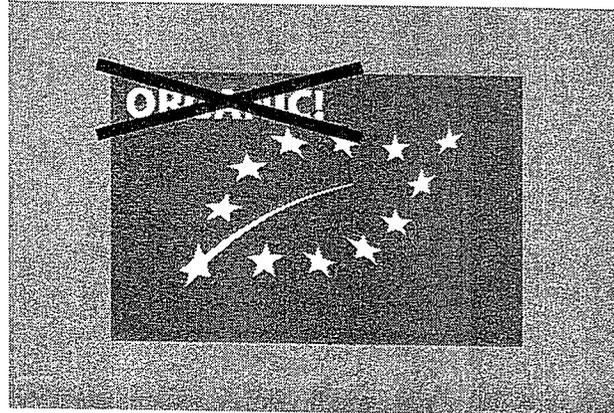
AB-CDE-999  
Costa Rica Landwirtschaft

DAS **EU-BIO-LOGO** | WICHTIGE HINWEISE

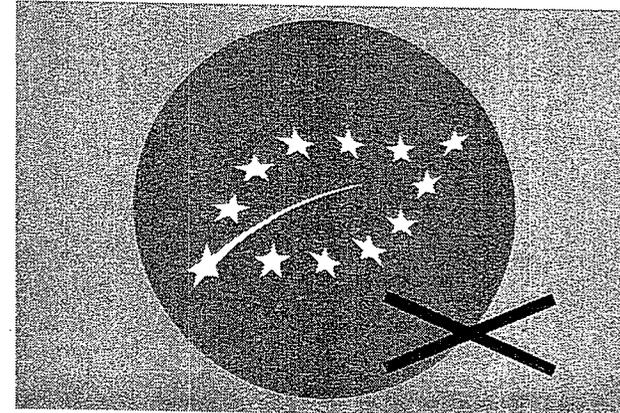
Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten

Das Hinzufügen von Text, Logos, Symbolen oder anderen Elementen im Freiraum ist nicht zulässig.

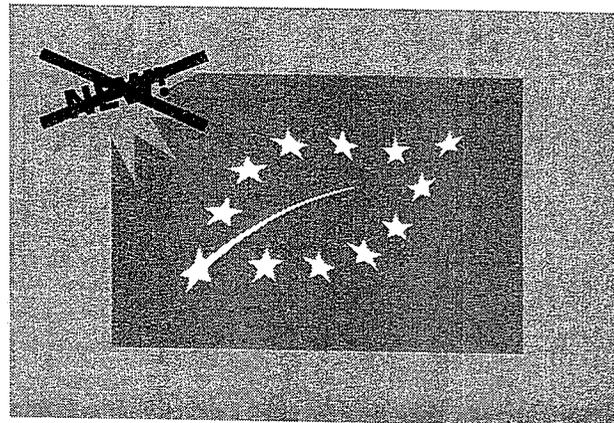
Keinen Text innerhalb  
des Logos hinzufügen.



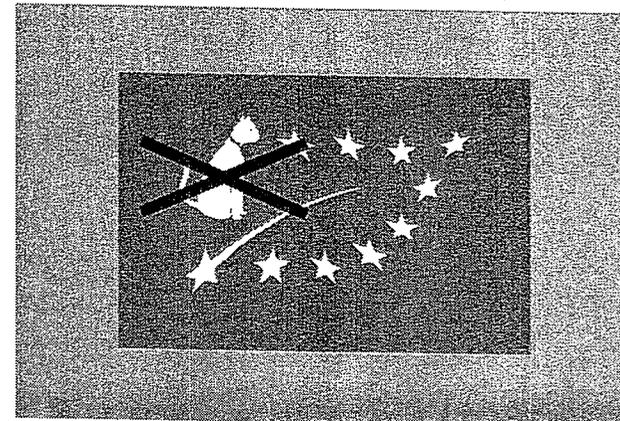
Form des Logos  
nicht ändern.



Das Logo einschließlich  
des Freiraums darf  
nicht beeinträchtigt  
werden.



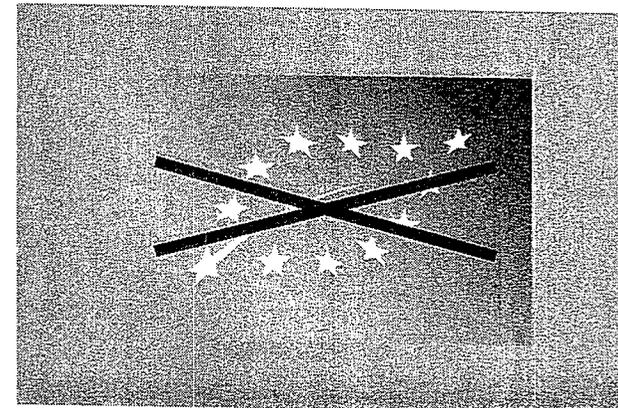
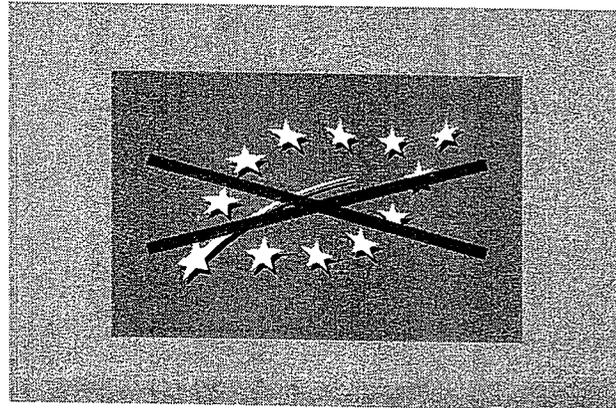
Visuelles Element des  
Logos nicht ändern.



## DAS EU-BIO-LOGO | WICHTIGE HINWEISE

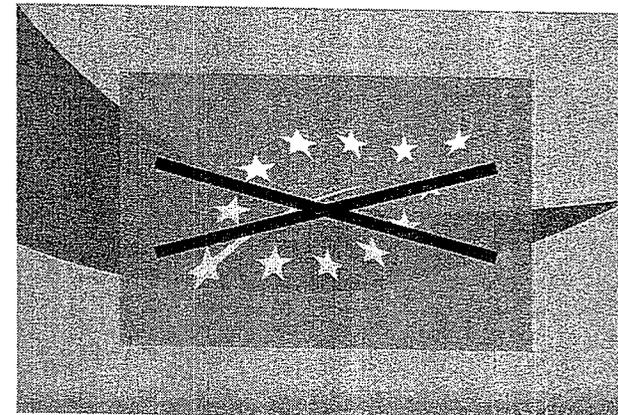
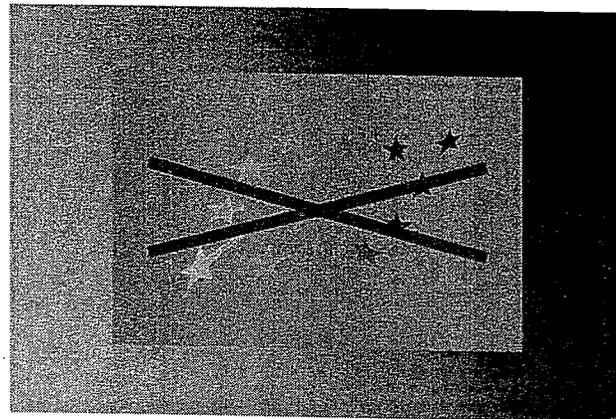
Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten.

Keine optischen  
Effekte anwenden.



Den einfarbigen Hintergrund  
des Logos nicht ändern.

Das einfarbige Weiß  
des optischen Elements  
nicht ändern.

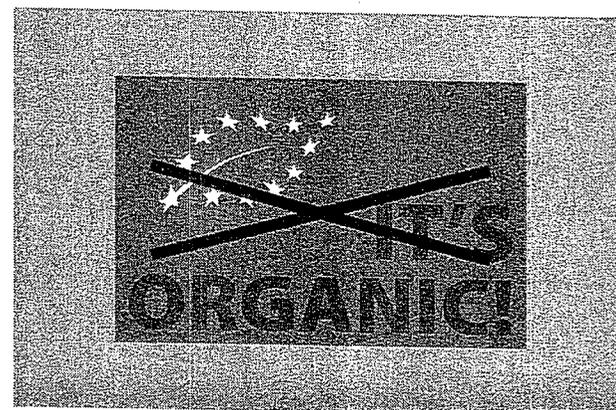
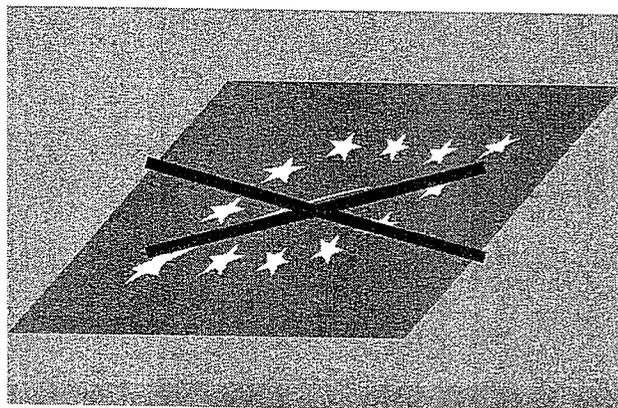


Das Logo nicht als trans-  
parente Ebene verwenden.

DAS EU-BIO-LOGO | WICHTIGE HINWEISE

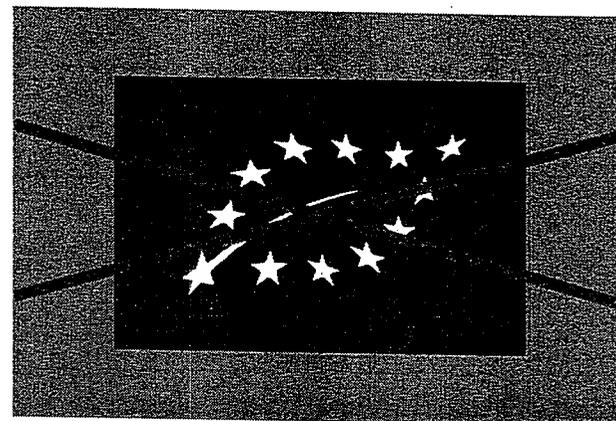
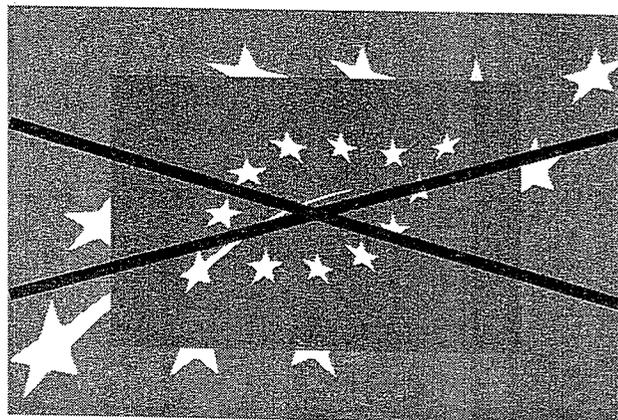
Das EU-Bio-Logo ist als unveränderliches Symbol zu betrachten.

Das Logo nicht verzerren.



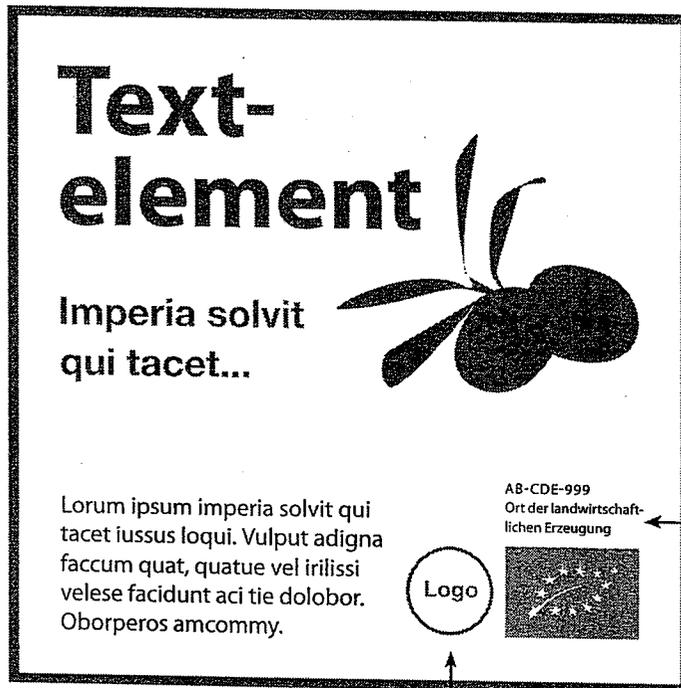
Das Logo nicht mit anderen Logos kombinieren.

Das visuelle Element nicht außerhalb des Logos verwenden.



Bei 4-Farb-Druck die Farbe des Logos nicht ändern.

Diese beiden Beispiele zeigen die verschiedenen Elemente, die in einem Etikett bei 1- bis 4-Farb-Druck auf hellen oder dunklen Hintergründen enthalten sein dürfen.



Privates oder einzelstaatliches Bio-Logo

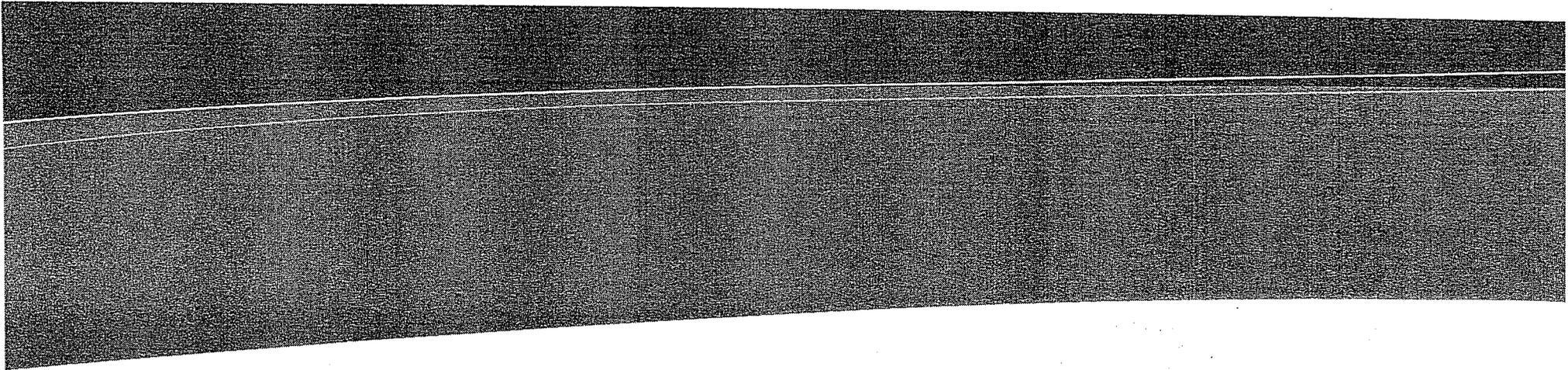
### AB-CDE-999

(Codenummer der Zertifizierungsstelle)

- AB** – ISO-Code des Landes, in dem die Kontrollen stattfinden, entsprechend Artikel 58(1)(a)
- CDE** – 3 Buchstaben lange Bezeichnung, die eine Verbindung zum ökologischen Landbau entsprechend Artikel 58(1)(b) angibt (z. B. „Öko“, „Org“, „Eko“, „Bio“ usw.)
- 999** – Referenznummer mit maximal drei Stellen, die laut Artikel 58(1)(c) zugeordnet wird



Privates oder einzelstaatliches Bio-Logo



# BIO

GUT FÜR DIE NATUR,  
GUT FÜR DICH.



Europäische Kommission  
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

[www.organic-farming.europa.eu](http://www.organic-farming.europa.eu)



## **Regulations on Use and Management of the Organic Farming Collective Mark**

Version: 1.0

Last Revised: .././.....

Whereas the introduction of harmonized marking of organic products is likely to reinforce the internal market and the trade with Third countries;

Whereas Organic Farming is an overall system of farm management and food production that combines best environmental practices, a high level of biodiversity, the preservation of natural resources, the application of high animal welfare standards and a production method in line with the preference of certain consumers for goods produced using natural substances and processes.

Whereas such methods should ensure that products are in full conformity with the requirements laid down by the Community legislation, in order to provide, in particular, for confidence of users and consumers in organic products;

Whereas a single Organic Farming Mark should be used as "*Community organic production logo*", in accordance with Article 25 of Council Regulation (EC) No 834/2007, in order to facilitate controls on the Community market and in Third countries by authorities and bodies designated or recognised in accordance with Community Regulations and to clarify the obligations of economic operators in respect of marking under them;

Whereas the aim of the Organic Farming Mark is to symbolize the compliance of a product with the levels of protection of collective interests imposed by the Community Legislation and to indicate that the producer has complied with all the requirements laid down by Community Regulations in force, in respect of the production of his product,

Whereas the Council and the European Commission have established the rules and conditions regarding the production, labelling and control of organic agricultural products,

The Council and the European Commission have notably adopted:

- Council Regulation (EC) n° 834/2007 of 28 June 2007 concerning the organic production, labelling and control of organic products;
- Commission Regulation (EC) n° 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of the Council Regulation n° 834/2007;
- Commission Regulation n° 1235/2008 laying down rules as regards the arrangements for imports of organic products from third countries.

All these regulations aim to protect public interests such as confidence of food consumers.

## *I. General Provisions*

### *Article 1. Definitions*

“EC” shall mean The European Community, represented by the European Commission.

“Organic Farming Mark” shall mean the mark depicted in article 8 and any future marks, which EC may use or apply to register and which include or incorporate the mark depicted below in article 8.

“Product” shall mean any product issued from organic production and complying with European Union Regulations and Community Law regarding the production and labelling of organic products, and in particular products complying with rules of the above-mentioned regulations for the production, labelling and control of organic farming products.

“Actor” shall mean entities qualifying for use of the Organic Farming Mark, and particularly the producers of a Product or his agent established within the Community or in Third countries, being natural or legal persons.

“Legislation” shall mean Regulations and Laws adopted or applied in accordance with Community Regulations regarding the production and labelling of organic products, and in particular legal texts dealing with procedures for assessing and controlling the compliance of organic products with the requirements laid down by the above-mentioned regulations and any other text replacing, modifying or otherwise completing said regulations, and has maintained the requisite obligations.

“Body” shall mean entities designated by EC Member States, Third countries or the European Commission itself across competent authorities or bodies complying with the requirements of the Regulations for the purposes of operating application and control of the Legislation.

### *Article 2. Purposes of the present Regulations*

To provide the basis of sustainable development of organic production while ensuring the effective functioning of the internal market, guaranteeing fair competition, ensuring consumer confidence and protecting consumer interests.

All Actors shall be able to display the Organic Farming Mark as soon as they are in compliance with the Community and National Legislations and these Regulations on use and management.

These Regulations on use and management lay down rules for affixing the Organic Farming Mark concerning the production, preparation and distribution of the Products on the market.

Based on these Regulations on use and management, EC empowers Actors to use the Organic Farming Mark. No organization, entity or individual can use it without empowerment from the Bodies designed or recognised in accordance with Community Regulations.

The essential objective of the present Regulations on use and management is to enable the public authorities to ensure and communicate that organic products placed on the market conform to the requirements as expressed in the provisions of the Community Regulations.

### *Article 3. Ownership of the Organic Farming Mark*

The Organic Farming Mark is a collective mark applied for by EC. The Organic Farming Mark indicates that the organic products bearing the said Mark comply with the requirements contained in the present Regulations and relevant Legislation.

Actor recognizes EC's title to the Organic Farming Mark and shall not at any time carry out or tolerate any action, which is likely in any way to prejudice such title.

It is understood that Actor shall not acquire nor claim any title to the Organic Farming Mark either before, on or after the date of this Agreement and that the use of the Organic Farming Mark shall be done to ensure the benefit of EC.

Actor shall not without the prior express written approval of EC (either during the term of this Agreement or at any time thereafter) use, seek to use, register or seek to register any Organic Farming Mark or mark, trademark, service mark or other distinctive sign which is or contains the Organic Farming Mark or which is so similar to the Organic Farming Mark as to be likely to cause deception or confusion.

### *Article 4. Warranties*

EC gives no warranty, except to the extent of its corporate existence and of its underlying entitlement to the Organic Farming Mark.

## *II. Qualifications for use*

### *Article 5. Persons authorised to use the Organic Farming Mark*

Each actor is empowered to use the Organic Farming Mark provided that:

- it conforms to all the obligations incumbent on Actors for the Product by virtue of the applicable relevant Legislation;
- it complies with the present Regulations on use and management.

Use of the Organic Farming Mark indicates the Actor's acceptance of the present Regulations on use and management and that Actor has, without prejudice to the controls and sanctions provided for by the Legislation, met the criteria set by the Legislation.

The Organic Farming Mark shall be affixed by the Actor or his agent. In exceptional, duly warranted cases, the Organic Farming Mark may be affixed by the person or legal entity responsible for placing the Product on the market.

#### *Article 6. Conformity assessment*

The Bodies shall ensure that at least precautionary and control measures are applied to Actors subject to their control, in accordance with the Legislation in force. In particular, all Actors shall be subject to a verification of compliance with the Legislation at least once a year.

As a general rule an Actor should be subject to control before being able to place the Products on the market and only if the results of the controls are positive.

Affixing the Organic Farming Mark to Products symbolizes the fact that the Actor having affixed or being responsible for the affixing of the said Organic Farming Mark has verified that the Product conforms to all the provisions of the Legislation which apply to it and that it has been the subject of appropriate control.

#### *Article 7. Coexistence of rules*

National and private logos may be used in the labelling, presentation and advertising of Products, which satisfy the requirements set out under the Legislation.

The present Regulations on use and management do not replace the Community or national Legislation already existing on the production of organic products. Coexistence of the present Regulations on use and management and the Community or national Legislation is thus possible. In case of conflict concerning the use of the Organic Farming Mark, the provisions of the present Regulations on use and management shall be applied.

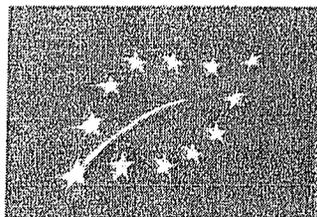
### **III. Scope of Use**

#### *Article 8. General rules*

Without prejudice to the rules for labelling of foodstuffs as regulated under Community Legislation, the Organic Farming Mark shall be used in accordance with the following rules:

1. Actor may not alter the Organic Farming Mark artwork in any way other than to increase or decrease in size. If the Organic Farming Mark is reduced or enlarged the proportions mentioned in the Legislation must be respected.

2. The Organic Farming Mark described in the Legislation is replaced by the following one:



3. The Organic Farming Mark must have a height of at least 9 mm however this size may be reduced to 6 mm for small packages
4. The Organic Farming Mark must be affixed to the Product or to its label. However, where this is not possible or not warranted on account of the nature of the Product, it must be affixed to the packaging, if any, and to the accompanying documents, where the Legislation provides for such documents.
5. The content of the Organic Farming Mark shall be in a clearly identifiable and indelible form affixed to the Products. The Organic Farming Mark must be affixed visibly and legibly.
6. Actor shall apply the Organic Farming Mark on the body of a Product, however, if the Product is too small to accommodate the Organic Farming Mark it shall be affixed in accordance with the following methods:
  - If the Product is packaged, the Organic Farming Mark shall be applied to its smallest package;
  - If the Product is not packaged, or if it is not appropriate to apply the Organic Farming Mark to the packaging, the Organic Farming Mark may be attached to the Product by hang tags;
  - If applying the Organic Farming Mark to the packaging or by hang tags is not appropriate, the Organic Farming Mark shall be put inside the packaging;
  - The Organic Farming Mark may be applied to a Product by other methods approved by the EC, upon written request of Actor.
7. The Organic Farming Mark must be affixed before its placement on the internal market.

#### *Article 9. Protection of integrity*

All Actors shall protect the integrity of the Organic Farming Mark. They will act to correct actions that deface the image of the Organic Farming Mark.

In order to protect integrity and efficiency of the Organic Farming Mark system:

1. The affixing for any other marking liable to deceive third parties as to the meaning and form of the Organic Farming Mark is prohibited.
2. A Product may bear different marks, for example marks indicating conformity to national or European standards or with traditional optional legal dispositions, provided such marks are not liable to cause confusion with the Organic Farming Mark. Such

marks may therefore only be affixed to the Product, its packaging or the documentation accompanying the Product on condition that the legibility and visibility of the Organic Farming Mark are not thereby reduced.

3. Actor may not use the Organic Farming Mark in any manner that is derogatory to or critical of EC or the present Regulations.
4. The Organic Farming Mark may not be used in any manner that expresses or might imply EC's affiliation, sponsorship, endorsement, certification, or approval, other than as set forth by the EC Application Agreement.
5. The Organic Farming Mark, or any elements thereof, may not be included in trade or business name, domain name, product or service name, trade dress, design, slogan or other trademarks. Commercial websites might use the Organic Farming Mark if they are actually selling Products but it must be clear that the owner of the website is independent from the EC and the use of the Organic Farming Mark must not in any manner express or imply EC's affiliation, sponsorship, endorsement, certification, or approval, other than as set forth by the EC Application Agreement. Non-commercial websites utilizing the Organic Farming Mark for purposes of information, discussion, or promotion of the mark are permitted.
6. Actor may not combine the Organic Farming Mark with any other object, including, but not limited to, other logos, icons, words, graphics, photos, slogans, numbers, design features, symbols.
7. The Organic Farming Mark may not be used as a design feature on any of Actor product or service materials.
8. The Organic Farming Mark may not be imitated in any manner in Actor's materials.

#### *IV. Management and Protection*

##### *Article 10. Control by EC*

EC is in charge of authorization and establishment of the scope of use and standards, and has authority to address any violations of the Regulations. EC can delegate partly or totally its powers to address said violations to any third party.

##### *Article 11. Supervision*

EC will supervise the use of the Organic Farming Mark under the rules established by the Legislation and in particular by Article 91(3) of Regulation (EC) No 889/2008 and Article 17(4) of Regulation (EC) 1235/2008.

##### *Article 12. Control means*

EC reserves the right to verify Products, all marketing and promotion materials bearing the Organic Farming Mark and may periodically send out requests for samples.

Where it is established that the Organic Farming Mark has been affixed unduly, the Actor, his agent or, exceptionally, the person responsible for placing the Product in question on the Community market is obliged to make the product comply with the regulation and to end the infringement with no delay.

Refusal to correct such deficiencies or to cease publication or distribution could result in revocation of right to use the Organic Farming Mark and in appropriate measures to restrict or prohibit the placing on the market of the Product in question or to ensure that it is withdrawn from the market.

#### *Article 13. Termination of use*

Authorization will be terminated if actor is found:

- (1) to use the Organic Farming Mark in any way other than as specified in these Regulations.
- (2) not to comply with Legislation .

#### *Article 14. Action by EC*

Regarding counterfeiting, using the Organic Farming Mark and sabotaging its image, EC will act to correct the situation, confiscate counterfeits, and take legal actions in accordance with the law. EC may delegate the present empowerment to third parties.

### ***V. Miscellaneous Provisions***

#### *Article 15. Interpretation – Governing Law*

EC shall interpret these Regulations.

The present Regulations shall be governed by Belgian Law, where applicable, as well as by the Legislation and national legal dispositions relating to the Legislation.

#### *Article 16. Contact*

Use the following contact information to obtain clarification

*Unit H.3 - Organic farming*

**DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT**

*EUROPEAN COMMISSION*  
*Rue de la Loi 200*  
*B-1049 Brussels*  
*Fax: +32.2.295.36.76*  
*Email: [AGRI-H3@ec.europa.eu](mailto:AGRI-H3@ec.europa.eu)*  
*[www.organic-farming.eu](http://www.organic-farming.eu)*



## Verwaltungsgericht Minden, 11 K 1860/09

---

**Datum:** 13.09.2010  
**Gericht:** Verwaltungsgericht Minden  
**Spruchkörper:** 11. Kammer  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 11 K 1860/09

---

**Tenor:** Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

---

- Tatbestand: 1
- Am 28. Juni 2007 stellte der Kläger beim Beklagten einen Antrag auf Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens im gesamten Betrieb im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Unter der Rubrik Antragsteller/in war dabei aufgeführt: "P. . A. S. , J. C1. 25, 33129 E. ". Die angegebene Unternehmensnummer lautete: 130 20 00 41. Der Kläger beantragte eine Zuwendung für die die Beibehaltung eines ökologischen Produktionsverfahrens im gesamten Betrieb für 17,82 ha Ackerflächen und 3,53 ha Dauergrünland. In dem Antrag heißt es weiter: "Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns spätestens beginnend mit dem 01.07.2007 bis zum 30.06.2012, ... 4.6 im gesamten Betrieb ein ökologisches Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazu gehörenden EG-Folgerechts entspricht ... ". 2
- Mit Bescheid vom 21. Dezember 2007 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 01. Juli 2007 bis 30. Juni 2012 (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 17.249,75 Euro. Den jährlich zulässigen Auszahlungsbetrag setzte er dabei auf maximal 3.449,95 Euro fest. 3
- Am 15. Mai 2008 beantragte der Kläger beim Beklagten die Auszahlung der Förderung für das Verpflichtungsjahr 2007/2008. 4

Unter dem 23. Juni 2008 gab er gegenüber dem Beklagten eine sog. MSL-Verpflichtungsübernahmeerklärung ab, wonach die Firma "C2. G. " an die Firma "P. . Zuchtgeflügel S. " zum 01. Juli 2008 nach den Richtlinien für die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung geförderte Flächen abgebe und für diese Flächen die bestehende Verpflichtung übernommen würde. Daraufhin teilte der Beklagte dem Kläger unter dem 09. Oktober 2008 mit, dass die Zuwendung für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung für das Verpflichtungsjahr 2007/2008 auf 9.184,77 Euro festgesetzt und auf das Konto des Klägers überwiesen worden sei.

5

Am 22. Dezember 2008 erließ das M. für O. , V. und W1. O1. -X. eine Ordnungsverfügung, mit der es dem Kläger gemäß Artikel 9 Abs. 9 a EG-Öko-VO aufgab, unverzüglich von den in seinen Stallungen I.--straße , I1. , C3. , N. -S1. , C4. , T. , T1. , T2. -E1. , T2. GmbH, B.ring und L. im Jahr 2008 erzeugten Geflügelprodukten und Tieren die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 EG-Öko-VO zu entfernen. Ferner gab es ihm auf, die Abnehmer, an die der Kläger Geflügelprodukte in dem genannten Zeitraum mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet habe, über die Aberkennung des Öko-Status dieser Produkte zu informieren und die Information der Abnehmer der Kontrollstelle B1. vorzulegen. Darüber hinaus untersagte das M. dem Kläger gemäß Artikel 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO für die Dauer von zwei Jahren, sämtliche von ihm produzierten tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau bzw. mit dem Konformitätsvermerk nach Anhang V EG-Öko-VO zu vermarkten. Das M. ordnete dabei die sofortige Vollziehung seiner Ordnungsverfügung an. Dieser Bescheid erlangte Bestandskraft.

6

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er beabsichtige, den Zuwendungsbescheid vom 21. Dezember 2007 rückwirkend zu widerrufen, den Auszahlungsbescheid vom 09. Oktober 2008 zurückzunehmen und die ausgezahlte Förderung in Höhe von 9.184,77 Euro zurückzufordern. Gemäß Ziffer 11.3.2 der einschlägigen Richtlinien könne der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht einhalte. In Ergänzung zu Ziffer 11.3.2 bestimme der Erlass des Ministeriums für V. und O4. , M2. und W3. des Landes O5. vom 13. März 2008, dass ein Vermarktungsverbot gemäß Artikel 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO - wie es im vorliegenden Fall erlassen worden sei - im Rahmen der Förderung unmittelbar zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen führe. Der Beklagte räumte dem Kläger die Möglichkeit ein, hierzu Stellung zu nehmen. Hiervon machte der Kläger keinen Gebrauch.

7

Mit Bescheid vom 19. Juni 2008 widerrief der Beklagte rückwirkend seinen Zuwendungsbescheid vom 21. Dezember 2007, nahm den Auszahlungsbescheid vom 09. Oktober 2008 zurück und forderte eine Summe von 9.184,77 Euro zuzüglich Zinsen zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung machte er im Wesentlichen geltend, der Zuwendungsbescheid

8

vom 21. Dezember 2007 sei rückwirkend zu widerrufen, da der Kläger die für ihn maßgeblichen Zuwendungsvoraussetzungen nicht eingehalten habe (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG O5. ). Da der Erlass des Ministeriums für V. und O2. , M1. und W2. des Landes O3. vom 13. März 2008 für den Fall eines Vermarktungsverbotes nach Artikel 9 Abs. 9 b EG-Öko-VO unmittelbar die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen vorschreibe, sei vorliegend mit Blick auf die Bestandskraft der Ordnungsverfügung des Landsamtes vom 22. Dezember 2008 sein Widerrufsermessen im Fall des Klägers auf Null reduziert, so dass eine Ermessensprüfung dahingehend, ob die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Gemeinschaftsmitteln zweckmäßig sei, nicht erfolgen müsse. Gleichzeitig sei der Auszahlungsbescheid vom 09. Oktober 2008 gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG O3. zurückzunehmen, da aufgrund des rückwirkenden Widerrufs des Zuwendungsbescheides der Rechtsgrund für die Auszahlung entfallen sei. Auch hier sei das Rücknahmeermessen aufgrund der bestandskräftigen Ordnungsverfügung vom 22. Dezember 2008 auf Null reduziert. Die Befugnis zum Erlass des Rückforderungsbescheides ergebe sich aus Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 i.V.m. Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sowie aus § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG O3. .

Gegen diesen Bescheid - dem Kläger zugestellt gegen Zustellungsurkunde am 26. Juni 2009 - hat er am 27. Juli 2009, einem Montag, Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die Bezeichnung "Ökologischer A. S. " sei ungenau, da es sich an sich um die S. GbR - Geflügelzucht und Ackerbau handele, von der die S. `s C5. Geflügel GmbH & Co. KG, die für den Vertrieb der Geflügelprodukte zuständig sei, zu unterscheiden sei. J. Rahmen der S. GbR seien die Tiere nie mit konventionellem Futter aufgezogen worden. Allerdings sei es in den Stallungen "I1. " zu einer parallelen Nutzung durch die S2. und dem Betrieb "C2. G. -Gewerbe" gekommen, wobei die Ställe jedoch nie mit konventionell und rein ökologisch gefütterten Tieren zusammen belegt gewesen seien. Für den Betrieb "S. GbR" habe er die Zuwendungen zu Recht erhalten. Ein Betriebsinhaber stelle zudem einen Antrag auf Förderung nicht für seinen gesamten Betrieb mit der Gesamtheit aller Produktionsstätten, sondern nur für eine ganz bestimmte Firma mit der dazu gehörigen Fläche. Da er vorliegend die im Antrag angegebenen Ackerflächen und Dauergrünlandflächen den Vorschriften der EG-Öko-VO entsprechend bewirtschaftet habe, sei der Widerruf des Beklagten zu Unrecht erfolgt.

9

Der Kläger beantragt,

10

den Bescheid des Beklagten vom 19. Juni 2009 aufzuheben.

11

Der Beklagte beantragt,

12

die Klage abzuweisen.

13

Er trägt vor, der Kläger habe sich in seinem Förderantrag verpflichtet, die Zuwendungsvoraussetzungen im gesamten Betrieb einzuhalten. Durch das Fordern des Einhaltens der Fördervoraussetzungen im gesamten Betrieb solle

14

sichergestellt werden, dass Antragsteller durch die beliebige Neugründung weiterer Firmen die strengen Anforderungen der EG-Öko-VO umgehen könnten. Des Weiteren müsse sich der Kläger die Verstöße schon deshalb zurechnen lassen, da die S. GbR ab dem 01. Juli 2008 gar nicht mehr bestanden habe. J. Übrigen sei der Auszahlungsbescheid auch deshalb rechtswidrig, da der dort aufgeführte Betrag die im ursprünglichen Zuwendungsbescheid angeführte jährliche maximale Fördersumme erheblich übersteige. Die vom Kläger unter dem 23. Juni 2008 abgegebenen Verpflichtungs-Übernahmeerklärung habe noch nicht berücksichtigt werden dürfen, da die Verpflichtungserklärung erst für die Zeit ab dem 01. Juli 2008 und damit außerhalb des Verpflichtungsjahres 2007/2008 relevant gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (3 Hefte) Bezug genommen. 15

Entscheidungsgründe: 16

Die statthafte Anfechtungsklage ist zulässig. Der Kläger ist insbesondere klagebefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO, da er - im Verwaltungsverfahren ist er als Bevollmächtigter des "Ökologischen Zuchtgeflügelhofs S." aufgetreten - als Rechtsnachfolger der S. GbR durch den angefochtenen Bescheid beschwert ist. Die Klage ist jedoch nicht begründet. 17

Der Bescheid vom 19. Juni 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). 18

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 21. Dezember 2007 ist § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG O3. . Insoweit gibt es keine vorrangig anzuwendenden Rechtsnormen. 19

Auch wenn die Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Runderlass des Ministeriums für V. und O2. , M1. und W2. - II-4-72.40.32 - vom 04. Juni 2007) auf der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und damit auf EU rechtlichen Vorgaben beruhen und durch die europäische Gemeinschaft kofinanziert werden bzw. wurden, richtet sich die Aufhebung und Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen mangels spezieller Vorschriften nach nationalem Recht, hier den §§ 48 ff. VwVfG O3. . Als spezielle Vorschrift ist auch nicht § 10 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) zu sehen. Diese Vorschrift trifft Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von begünstigenden Bescheiden "in den Fällen der §§ 6 und 8". Ein solcher Fall liegt mit Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung jedoch nicht vor, weil hiermit keine Förderung für speziell Erzeugnisse oder Produkte verbunden ist, die gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, sondern diese Beihilfe das Produktionsverfahren betrifft. 20

Vgl. zur fehlenden Anwendbarkeit des MOG in diesen Fällen: BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - 3 C 22/02 -, RdL. 2004, 132. 21

Die Voraussetzungen der nach alledem einschlägigen und vom Beklagten zu Recht herangezogenen Regelung des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG O3. sind gegeben. Danach darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit nur widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Vorliegend hatte sich der Kläger unter Ziffer 4.6 des Grundantrages verpflichtet, im gesamten Betrieb ein ökologisches Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnis- und Lebensmittel und des dazu gehörenden EG-Folgerechts entspricht. Damit im Einklang bestimmt Nr. 10.2.1 der einschlägigen Richtlinien, dass Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb ökologische Produktionsverfahren einführt oder beibehält, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - es handelt sich hierbei um die Nachfolgevorschrift zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Der Kläger ist dieser Auflage nicht nachgekommen. Dieser Annahme liegen folgende Erwägungen zugrunde: Mit Ordnungsverfügung vom 22. Dezember 2008 hat das M. für O. , V. und W2. O1. -X. dem Kläger gemäß Artikel 9 Abs. 9 a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgegeben, von den im Jahr 2008 in den Stallungen I.-straße , I1. , C3. , N. -S1. , C4. , T. , T1. , T2. -E1. , T2. GmbH, B.ring und L. erzeugten Geflügelprodukten und Tieren die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. den Konformitätsvermerk nach Anhang V der genannten Verordnung zu entfernen. Ferner hat das M. dem Kläger gemäß Artikel 9 Abs. 9 b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Dauer von zwei Jahren untersagt, sämtliche von ihm produzierten tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau bzw. mit dem Konformitätsvermerk nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu vermarkten. Nach Artikel 9 Abs. 9 a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 müssen die Kontrollbehörde und Kontrollstellen bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 232/2003 oder der Maßnahmen des Anhangs III, die Hinweise auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen. Ferner haben die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung nach Artikel 9 Abs. 9 b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu vereinbarenden Frist zu untersagen. Der Umstand, dass die Ordnungsverfügung des Landesamtes Bestandskraft erlangt hat, lässt (auch) in

diesem Verfahren den Schluss zu, dass der Kläger gegen die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verstoßen und damit die Auflagen der Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nicht eingehalten hat. Zwar umfasst die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes nur den Gegenstand der Entscheidung, also die mit Außenwirkung verbindlich getroffene Regelung im verfügbaren Teil des Verwaltungsaktes, wohingegen die für die Entscheidung präjudizielle Tatsachenfeststellung oder rechtliche Beurteilungen von Vorfragen grundsätzlich keine selbständige Verbindlichkeit erlangen.

Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, Rdnrn. 53 f., 57 zu § 43.

25

Dies bedeutet jedoch nur, dass die Begründung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes in streitigen Verfahren keine Bindung der Beteiligten in der Weise bewirkt, dass von ihr nicht abgewichen werden dürfte. Vorliegend beinhaltet allerdings schon die Regelung der bestandskräftigen Ordnungsverfügung des Landsamtes vom 22. Dezember 2008 als solche, dass es im Fall des Klägers zu Feststellungen einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 und 6, der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 oder der Maßnahmen der Anhangs III bzw. zu offenkundigen Verstößen oder einem Verstoß mit Langzeitwirkung gekommen sein muss, da nur in diesen Fällen überhaupt Maßnahmen nach Artikel 9 Abs. 9 a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. ein Vermarktungsverbot nach Artikel 9 Abs. 9 b der vorgenannten Verordnung erlassen werden dürfen bzw. darf. Ob die vom M. im Einzelnen angeführte Begründung für die Verstöße zutreffend ist, bedarf - wie bereits angeführt - keiner Erörterung, entscheidend ist vielmehr, dass schon mit Blick auf die Anordnungen nach Artikel 9 Abs. 9 a und b der vorgenannten Verordnung unterstellt werden kann, dass es im Fall des Klägers prämierelevante Verstöße bzw. Unregelmäßigkeiten gegeben hat.

26

Der Kläger kann auch nichts aus dem Vortrag für sich herleiten, die S. GbR sei streng von der S. 's C5. Geflügel GmbH & Co.KG zu trennen, die einen anderen wirtschaftlichen Zuschnitt gehabt habe. Zum einen hat sich der Kläger im Grundantrag unter Punkt 4.6 verpflichtet, ein ökologisches Produktionsverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten und zum anderen sehen auch die Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung unter Punkt 10.1 vor, dass ein ökologisches Produktionsverfahren im gesamten Betrieb eingeführt oder beibehalten wird. Nach Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Nachfolgeverordnung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ist unter einem Betrieb die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet des selben Mitgliedstaates befinden, zu verstehen. Diese Begriffsbestimmung dürfte, zumal die Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung und auch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 keine Definition des Begriffes Betrieb enthalten, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Darüber hinaus hat der Kläger im Grundantrag eine Förderung nicht für das Unternehmen "S. GbR" beantragt, sondern er hat dort - ohne irgendeine Unterscheidung vorzunehmen oder den korrekten Firmennamen zu verwenden - einen Antrag

27

für den "P. . A. S. " gestellt. J. Übrigen ist auch die Ordnungsverfügung des Landesamtes vom 22. Dezember 2008 an den Kläger adressiert, ohne irgendwelche Differenzierungen innerhalb seines Betriebes vorzunehmen.

Ermessensfehler im Sinne des § 114 VwGO sind nicht ersichtlich. Bei einem Widerruf wegen Zweckverfehlung bzw. der Nichteinhaltung von Auflagen kommen den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermessenslenkende Bedeutung zu. Wird der mit der Gewährung von Subventionen verfolgte Zweck verfehlt bzw. die gegen eine an sich einzuhaltende Auflage verstoßen und steht der Widerruf der Bewilligung im behördlichen Ermessen, so ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei. Diese Grundsätze gelten auch für die Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten. In Fällen der zuvor genannten Art bedarf es einer Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten.

28

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - 3 C 22/02 -, RdL 2004, 132.

29

J. vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Annahme einer atypischen Fallkonstellation rechtfertigten. Unabhängig davon sieht auch der Erlass des Ministeriums für V. und O2. , M1. und W2. des Landes O1. -X. vom 13. März 2008 - II-4-72.40.32 - für den Fall eines Vermarktungsverbotes unmittelbar die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung bereits gewährter Zuwendungen vor. Der Beklagte hat seine Ermessensausübung erkennbar an diesem Erlass ausgerichtet. Ausnahmen von dieser durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften bewirkte Ermessensbindung sind ebenfalls auf atypische Sachverhalte beschränkt. Das entspricht dem Zweck der ermessensbindenden Verwaltungsvorschriften, die zur Wahrung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gebotene größtmögliche Gleichbehandlung bei der Festsetzung von Geldleistungen sicherzustellen.

30

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1990 - 8 C 48/88 -, BVerwGE 85, 163.

31

Da der vorliegende Fall keine wesentlichen Besonderheiten verglichen mit dem Regelfall, auf den der Erlass zugeschnitten ist, aufweist, war wegen der Bindung an die Ermessensrichtlinie auch aus diesem Grund kein Raum für eine abweichende Ermessensbetätigung des Beklagten.

32

Erweist sich nach alledem der Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 21. Dezember 2007 als rechtmäßig, begegnet auch die Rücknahme der Auszahlungsmitteilung vom 9. Oktober 2008 - sofern man dieser Verwaltungsaktsrechts-qualität zugesteht - nach § 48 Abs. 2 VwVfG O3. keinen Bedenken. Dabei kann offen bleiben, ob sich die Rechtswidrigkeit des Auszahlungsbescheides zum Teil schon daraus ergibt, dass die Auszahlungssumme die im Förderbescheid festgesetzte Summe überschreitet und die MSL-Verpflichtungsübernahmeerklärung des Klägers für das Verpflichtungsjahr 2007/2008 noch keine Rechtserheblichkeit hatte. Denn die Rechtswidrigkeit des gesamten Auszahlungsbescheides ergibt sich bereits aus dem mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides verbundenen Wegfall des

33

rechtlichen Grundes für die Auszahlung.

Die Rückforderung der Zuwendungssumme in Höhe von 9.184,77 Euro zuzüglich Zinsen nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG O3. i.V.m. Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) 817/2004 und Art. 73 der Verordnung (EG) 796/2004 ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. 34

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. 35

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. 36

---





# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **URTEIL**

BVerwG 3 C 35.09  
VGH 19 B 09.90

Verkündet  
am 26. August 2010  
Zweigler  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. August 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler, Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert, Buchheister und Dr. Wysk

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. April 2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass festgestellt wird, dass Ziffer 5 Satz 2 und 3 des Bescheides der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 4. Mai 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesanstalt vom 14. September 2006 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

#### Gründe:

I

- 1 Die Klägerin ist deutschlandweit als Kontrollstelle im ökologischen Landbau tätig. Dabei prüft sie landwirtschaftliche Unternehmen und Verarbeitungsbetriebe auf die Einhaltung der Standards des ökologischen Landbaus und zertifiziert Betriebe und Erzeugnisse. In Bayern nahm sie diese Kontrollaufgaben zunächst aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2003 befristeten Beleihung wahr.
- 2 Ihrem Antrag auf weitere Beleihung gab das Landesamt für Landwirtschaft des Beklagten mit Bescheid vom 4. Mai 2004 unter Beifügung einer Bestimmung - Ziffer 5 des Bescheides - statt, die durch den Widerspruchsbescheid vom 14. September 2006 die folgende Fassung erhielt:

„Der Freistaat Bayern übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Kontrollstelle oder deren Erfüllungsgehilfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen. Bei Schäden, die die Kontrollstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufügt, hat die Kontrollstelle - sofern sie in Anspruch genommen wird - keinen Ausgleichsanspruch gegen den

Freistaat Bayern. Wird der Freistaat Bayern in Anspruch genommen, hat die Kontrollstelle diesen von der Haftung freizustellen. Die Haftung der Kontrollstelle(n) greift gegenüber geschädigten Dritten dann nicht, wenn das schädigende Ereignis durch die Umsetzung einer Weisung der Landesanstalt entstanden ist. Der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen ist daher für die Dauer der Beleihung nachzuweisen.“

- 3 Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin noch gegen die Sätze 2 und 3 dieser Regelung. Bei der Wahrnehmung der übertragenen Kontrollaufgaben ließen sich Fehler nie völlig ausschließen. Dabei könnten erhebliche Schäden entstehen; der Entzug des Konformitätsvermerks und die zeitweilige Untersagung der Vermarktung von Produkten trafen den produzierenden Landwirt in mitunter existenzgefährdendem Ausmaß, zumal diese Maßnahmen auch den Verlust von Fördergeldern zur Folge haben könnten. Ihr könne nicht zugemutet werden, die Haftung für diese Schäden vollständig zu übernehmen; ohne gesetzliche Ermächtigung sei dies auch nicht zulässig.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Sätze 2 bis 4 der strittigen Regelung als Nebenbestimmung angesehen und mit Urteil vom 25. Juni 2008 aufgehoben. Die Regelung weiche von den Grundsätzen der Staatshaftung ab, die Art. 34 GG für Beamte aufstelle und die gleichermaßen für Beliehene zu gelten hätten; hiernach hafte der Staat, der bei dem Amtsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen könne. Eine Abweichung sei zwar nicht völlig ausgeschlossen, bedürfe aber einer gesetzlichen Grundlage, an der es fehle.
- 5 Mit Urteil vom 6. April 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin stehe als Beliehene einem Beamten gleich, weshalb für ihre schadenverursachenden Handlungen grundsätzlich der Staat einzustehen habe. Die angefochtene Regelung ziele - auch ausweislich des Berufungsvorbringens - auf einen Ausschluss dieser Staatshaftung in Abweichung von Art. 34 Satz 1 GG, nicht lediglich auf einen unbeschränkten Rückgriff des Staates gegen den Beliehenen in Abweichung von Art. 34 Satz 2 GG; deshalb bedürfe die Frage, ob der vom Bundesgerichtshof für Verwaltungshelfer angenommene Ausschluss der Rückgriffsbeschränkung in Art. 34

Satz 2 GG auf Beliehene übertragbar sei, keiner Entscheidung. Das Verwaltungsgericht habe mit Recht angenommen, dass es für den Ausschluss der Staatshaftung einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Davon könne entgegen dem Berufungsvorbringen des Beklagten nicht nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sog. preußischen Gebührenbeamten abgesehen werden.

- 6 Zur Begründung seiner Revision macht der Beklagte geltend, das Berufungsgericht habe den Inhalt der umstrittenen Regelung verkannt. Sie schließe nicht die Staatshaftung im Außenverhältnis zum Geschädigten aus, sondern erlaube dem Staat den Rückgriff im Innenverhältnis gegenüber der Kontrollstelle, und zwar ohne die Einschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wie sie Art. 34 Satz 2 GG vorsehe. Diese Rückgriffsbeschränkung gelte aber nur für Beamte und sei Folge der besonderen Fürsorge, die der Dienstherr seinen Beamten schulde. Eine vergleichbare Fürsorge schulde der Staat einer beliebigen Kontrollstelle nicht. Diese übernehme ihre öffentliche Aufgabe aus eigenem Entschluss und in Kenntnis aller Maßgaben. Schon weil die zertifizierten Unternehmen die freie Wahl unter den Kontrollstellen hätten, werde sie ungeachtet ihrer Befugnis zu hoheitlichem Handeln vornehmlich auf privatvertraglicher Grundlage tätig. Sie erhalte vereinbarte Entgelte und könne in ihre Preise auch die Aufwendungen für eine Haftpflichtversicherung einrechnen.
- 7 Die Klägerin verteidigt das Berufungsurteil. Ihr seien als Kontrollstelle öffentliche Aufgaben in großem Umfang übertragen. Sie sei deshalb als Amtsträger im Sinne des Staatshaftungsrechts anzusehen mit der Folge, dass für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Kontrollaufgabe Dritten zufüge, grundsätzlich der Staat einzustehen habe. Jede Relativierung dieses Grundsatzes bedürfe der gesetzlichen Grundlage. Hierzu gehöre auch die Ermöglichung des internen Rückgriffs. Art. 34 Satz 2 GG sehe die Möglichkeit des Rückgriffs vor, ordne ihn aber nicht schon selbst an, sondern setze auch insofern eine gesetzliche Grundlage voraus. Hieran fehle es. Inhaltlich beschränke Art. 34 Satz 2 GG den möglichen Rückgriff auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wovon nur in Randzonen und bereichsspezifisch sowie bei Vorliegen besonderer Umstände abgegangen werden dürfe; eine gesetzliche oder vertragliche oder - wie im vorlie-

genden Falle. - eine Regelung durch Verwaltungsakt, die darüber hinausgehe, sei nichtig. Die umstrittene Regelung laufe aber auch unabhängig hiervon Sinn und Zweck des Art. 34 GG zuwider. Diese Vorschrift sei nicht nur Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten. Sie solle vielmehr auch die Entschlussfähigkeit und Entschlussfreude der Amtsträger bei der Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit stärken, indem sie von Bedenken wegen möglicher Haftungsrisiken freigestellt würden. Diese Bedenken würden auch nicht durch eine Haftpflichtversicherung gegenstandslos, da deren Prämien mit jedem Fall der Inanspruchnahme erhöht würden. Bei der Tätigkeit einer Kontrollstelle wirke das Haftungsrisiko angesichts der immensen Höhe möglicher Schäden ganz besonders als Entschlussbremse. Schließlich hätte der Beklagte den unbeschränkten Rückgriff nicht durch Verwaltungsakt verfügen dürfen; dadurch werde die Garantie des ordentlichen Rechtswegs nach Art. 34 Satz 3 GG unterlaufen.

- 8 Schon vor Erlass des Berufungsurteils war die Gültigkeit des Beleihungsbescheides vom 4. Mai 2004, der auf den 31. März 2009 befristet war, abgelaufen; der Beklagte hat ihn durch einen neuen Beleihungsbescheid vom 13. Juli 2009 ersetzt. Diesem ist - ebenfalls als Ziffer 5 - eine Haftungsregelung beigelegt, die mit der vorliegend strittigen wörtlich übereinstimmt. Zusätzlich ist bestimmt, dass die Klausel der ausstehenden Entscheidung des Senats im vorliegenden Rechtsstreit angepasst werde.

## II

- 9 Die Revision bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat die angefochtene Regelung in Ziffer 5 Satz 2 und 3 des Beleihungsbescheides vom 4. Mai 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2006 zwar unzutreffend ausgelegt; damit verletzt es Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Das Urteil erweist sich aber aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO); die angefochtene Regelung hätte auch bei zutreffender Auslegung der gesetzlichen Grundlage bedurft, an der es fehlt.

- 10 1. Nachdem der Beleihungsbescheid vom 4. Mai 2004 ausgelaufen und durch den Bescheid vom 13. Juli 2009 ersetzt worden war, durfte die Klägerin ihr Klagebegehren von dem bisherigen Anfechtungs- auf den Antrag umstellen, festzustellen, dass die Haftungsregelung in dem ersten Beleihungsbescheid rechtswidrig gewesen ist. Der Übergang von der Anfechtungs- zur Fortsetzungsfeststellungsklage ist nicht als Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO anzusehen und deshalb auch im Revisionsverfahren noch zulässig (§ 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 3 ZPO; Urteil vom 12. April 2001 - BVerwG 2 C 16.00 - BVerwGE 114, 149 <151> m.w.N.). Demgegenüber stellt der weitere Antrag, auch die entsprechende Regelung im Bescheid vom 13. Juli 2009 aufzuheben, eine erweiternde Klageänderung dar, die im Revisionsverfahren nicht zulässig ist (§ 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 11 Die Voraussetzungen, die § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO an die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage stellt, liegen schon deshalb vor, weil der neue Beleihungsbescheid vom 13. Juli 2009 eine gleichlautende Bestimmung enthält; damit hat sich die von der Klägerin besorgte Wiederholungsfahr bereits realisiert. Im Übrigen hat die Behörde selbst zugesichert, die fragliche Bestimmung des neuen Bescheides dem Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits anzupassen.
- 12 2. a) Das Berufungsgericht hat der umstrittenen Regelung den Ausschluss der Staatshaftung für Schäden entnommen, die die Klägerin in Ausübung der ihr übertragenen öffentlichen Aufgabe durch hoheitliches Handeln Dritten zufüge. Diese Auslegung verletzt Bundesrecht. Sie verkennt die Grundsätze des § 133 BGB. Nach dieser Vorschrift ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Für die Bedeutung der Erklärung ist hierbei nicht der innere Wille der Behörde maßgebend, sondern der in der Erklärung zum Ausdruck kommende, also der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (Urteile vom 3. November 1998 - BVerwG 9 C 51.97 - Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 116 und vom 2. September 1999 - BVerwG 2 C 22.99 - BVerwGE 109, 283; Beschluss vom 20. Oktober 2005 - BVerwG 6 B 52.05 - NVwZ 2006, 1423; jew. m.w.N.). Die in Rede stehende Regelung betrifft

schon nach ihrem Wortlaut nicht das Außenverhältnis zum Geschädigten, sondern das interne Rechtsverhältnis zwischen dem beleihenden Staat und der beliebigen Kontrollstelle. In beiden Sätzen wird die Inanspruchnahme - in Satz 2 der Klägerin, in Satz 3 des Beklagten - durch den Geschädigten im Außenverhältnis vorausgesetzt; geregelt werden die jeweiligen Konsequenzen, die sich für das Innenverhältnis daraus ergeben. Zwar geht Satz 2 von einer Inanspruchnahme der Klägerin aus, was bei Anwendbarkeit des Art. 34 Satz 1 GG von vornherein rechtlich ausgeschlossen wäre (BGH, Urteile vom 21. Januar 1993 - III ZR 189/91 - BGHZ 121, 161 <163>, vom 22. März 2001 - III ZR 394/99 - BGHZ 147, 169 und vom 22. Juni 2006 - III ZR 270/05 - NVwZ 2007, 487 <Rn. 6>). Der Satz unterstellt jedoch lediglich eine tatsächliche Inanspruchnahme und regelt deren Folgen, keinesfalls lässt sich ihm eine Beschränkung der Staatshaftung im Außenverhältnis entnehmen, die von Art. 34 Satz 1 GG abweicht. Vollends für Satz 3 scheidet ein solches Verständnis ersichtlich aus.

- 13 b) Der Senat ist befugt, die umstrittene Haftungsregelung selbst auszulegen. Das Revisionsgericht darf den Inhalt des umstrittenen Verwaltungsakts erfassen und würdigen, sofern es hierzu keiner neuen Tatsachenermittlungen bedarf, die über den aus den Akten ersichtlichen Wortlaut des Verwaltungsakts hinausgehen (stRspr; vgl. Urteile vom 3. November 1998 und vom 2. September 1999 a.a.O.; Kraft, in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. 2010, Rn. 54 zu § 137 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Auslegung ergibt, dass die Klägerin für Schäden, die sie in Wahrnehmung der ihr übertragenen Kontrollaufgabe Dritten zufügt, im Innenverhältnis zum Beklagten aufzukommen hat, und zwar in vollem Umfang, also ohne Beschränkung auf schweres Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) und ohne Begrenzung auf bestimmte Haftungssummen. Sie hat nach Satz 5 hierfür eine „angemessene“ Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Prämien sie selbst aufbringen muss. Eine Ausnahme gilt nach Satz 4 nur dann, wenn die Schädigung des Dritten auf eine Weisung des Landesamts für Landwirtschaft zurückgeht.

- 14 3. Eine derartige Haftungsregelung bedarf der gesetzlichen Grundlage. Das gilt unabhängig davon, ob die Beleihung mit Zustimmung des Beliehenen durch Verwaltungsakt, durch Vertrag oder auf andere Weise erfolgt.
- 15 a) Dies ergibt sich freilich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht schon unmittelbar aus Art. 34 Satz 2 GG.
- 16 aa) Art. 34 Satz 2 GG steht allerdings unter einem Gesetzesvorbehalt. Das ist für Art. 34 Satz 1 GG allgemein anerkannt, gilt aber gleichermaßen für Art. 34 Satz 2 GG.
- 17 Art. 34 Satz 1 GG legt nur Grundsätze fest, die Abweichungen - Ausdehnungen der Haftung ebenso wie Einschränkungen - zugänglich sind. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut („grundsätzlich“) und entspricht allgemeiner Auffassung (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 1982 - 2 BvF 1/81 - BVerfGE 61, 149 <194, 199 f.>). Abweichungen bedürfen aber einer gesetzlichen Regelung. Das sagt Art. 34 Satz 1 GG zwar nicht ausdrücklich. Es folgt aber aus der Entstehungsgeschichte. Die Vorschrift geht auf Art. 131 WRV zurück, der in Absatz 2 ausdrücklich bestimmte, dass „die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung (obliegt)“. Daran wollte der Grundgesetzgeber nichts ändern (BVerfGE 61, 149 <197 f., 200>). Auch hierüber besteht allgemein Einigkeit.
- 18 Für Art. 34 Satz 2 GG gilt nichts anderes. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 131 Abs. 2 WRV bezog sich auf den gesamten Inhalt des voranstehenden Absatzes und damit auch auf die dem Art. 34 Satz 2 GG entsprechende Bestimmung des Art. 131 Abs. 1 Satz 2 WRV. Hinzu kommt, dass Art. 34 Satz 2 GG den Innenregress nicht schon anordnet, sondern lediglich vorbehält. Das versteht sich gerade als Gesetzesvorbehalt.
- 19 bb) Art. 34 Satz 2 GG findet jedoch auf Private keine Anwendung, selbst wenn sie als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne für den Staat hoheitlich tätig werden. Insofern bleibt der Anwendungsbereich des Art. 34 Satz 2 GG hinter demjenigen des Art. 34 Satz 1 GG zurück. Das ist nicht erst das Ergebnis einer teleologischen Reduktion (so aber - für den Verwaltungshelfer - BGH, Urteil

vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 - BGHZ 161, 6 <11 f.>); vielmehr besteht hier - anders als bei Art. 34 Satz 1 GG - kein Anlass, die an sich nur für öffentliche Bedienstete gedachte Vorschrift auf hoheitlich tätige Private zu erstrecken.

- 20 Der Verfassungsgeber hatte bei Erlass des Art. 34 GG nur den öffentlichen Dienst im Auge. Insofern schließt die Vorschrift an Art. 33 Abs. 4 GG an. Im Parlamentarischen Rat wurde lediglich erörtert, dass die mittelbare Staatshaftung nicht nur für Amtspflichtverletzungen von Beamten im staatsrechtlichen Sinne eingreifen müsse, sondern - über den Wortlaut von § 839 BGB hinaus - auch für solche von nichtbeamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes; hierüber bestand Einigkeit (vgl. JöR 1 n.F., S. 329). Die Frage der Staatshaftung für Private wurde hingegen nicht erwogen.
- 21 Es entspricht mittlerweile allgemeiner Ansicht, die Anwendung des Art. 34 Satz 1 GG auf Beliehene zu erstrecken. Auch ein Beliehener handelt im Sinne dieser Vorschrift als „jemand“ „in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes“, nämlich in Wahrnehmung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgabe unter Einsatz hoheitlicher Befugnisse (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04 - BGHZ 161, 6 <10>; stRspr., vgl. Urteile vom 30. November 1967 - VII ZR 34/65 - BGHZ 49, 108 <110 ff.>, vom 25. März 1993 - III ZR 34/92 - BGHZ 122, 85 <87 f.> und vom 22. März 2001 - III ZR 394/99 - BGHZ 147, 169 <171 ff.>; allgemein Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, S. 12 ff.; Papier in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, 5. Aufl. 2009, Rn. 130 m.w.N.). Die Erstreckung findet ihren Grund in der Erwägung, dass es für den Geschädigten keinen Unterschied machen dürfe, ob der Schaden durch hoheitliches Handeln eines öffentlichen Bediensteten oder eines beliehenen Privaten verursacht wird; in beiden Fällen soll ihm die Überleitung der Einstandspflicht auf den Staat eine genügende Haftungsgrundlage sichern (vgl. statt aller nur Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, S. 114).
- 22 Die Interessen des Geschädigten erfordern aber nicht, den Rückgriff des Staates gegen den Amtsträger zu beschränken. Art. 34 Satz 2 GG, der diese Beschränkung vorsieht, liegt vielmehr ein anderer - doppelter - Zweck zugrunde. Zum einen soll die Entschlussfreude des Amtsträgers gestärkt und damit die

Effektivität des hoheitlichen Staatshandelns gefördert, zum anderen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten Rechnung getragen werden (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004, a.a.O. <S. 13> m.w.N.; vgl. von Danwitz in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Rn. 125 zu Art. 34 GG; Bryde in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Band 2, 5. Aufl. 2001, Rn. 37 zu Art. 34 GG; Masing in: Umbach/Clemens, MAK-GG, 2002, Rn. 150 zu Art. 34 GG; jew. m.w.N.). Erst das regelhafte - nicht nur in Ausnahmefällen gegebene - Zusammentreffen beider Zwecke trägt die Entscheidung des Verfassungsgebers, die Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Amtsträger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken und hiervon auch keine Ausnahme zuzulassen. Das aber schließt die Ausdehnung der Vorschrift auf private Amtsträger aus. Es liegt auf der Hand, dass jedenfalls der Gesichtspunkt der Fürsorge ganz auf die eigenen Bediensteten des Staates zielt, über die Beamten im staatsrechtlichen Sinne hinaus auch auf die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, dass er aber für Private außerhalb des öffentlichen Dienstes, auch wenn sie hoheitlich tätig werden, nicht oder doch nur in Ausnahmefällen besonderer Schutzbedürftigkeit - etwa zugunsten von Schülerlotsen oder Aufsichtsschülern - greift (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004, a.a.O. <11 ff.>).

- 23 b) Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ergibt sich aber aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen.
- 24 aa) Es entspricht allgemeiner Überzeugung, dass eine Beleiung nur durch oder aufgrund Gesetzes erfolgen darf. Dies findet seine Grundlage zunächst in Art. 33 Abs. 4 GG, demzufolge hoheitliche Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen; das sichert nicht nur einen Funktionsvorbehalt für Beamte im staatsrechtlichen Sinne gegenüber anderen öffentlichen Bediensteten, sondern auch einen weitergehenden Funktionsvorbehalt für öffentliche Bedienstete gegenüber privaten Dritten. Ausnahmen von dieser Regel setzen daher eine Entscheidung des Gesetzgebers voraus (Urteile vom 27. Oktober 1978 - BVerwG 1 C 15.75 - BVerwGE 57, 55 <58 ff.> und vom 29. September 2005 - BVerwG 7 BN 2.05 - Buchholz 451.221 § 41 KrW-/AbfG

Nr. 1 = NVwZ 2006, 829; Nds. StGH, Urteil vom 5. Dezember 2008 - StGH 2/07 - GesR 2009, 146 für Art. 60 Satz 1 NV). Der Gesetzesvorbehalt wird von Art. 33 Abs. 4 GG jedoch nicht vollständig erfasst. Die Beleihung Privater mit hoheitlichen Befugnissen stellt auch unabhängig hiervon eine Maßnahme der Staatsorganisation dar, die vom Regelbild der Verfassungsordnung abweicht und dabei die Verfassungsgrundsätze des Rechtsstaats- und des Demokratiegebots berührt. Auch deshalb ist sie dem Gesetzgeber vorbehalten.

- 25 Gegenstand der hiernach nötigen Entscheidung des Gesetzgebers ist jedenfalls die Abweichung vom Regelbild der Verfassungsordnung als solche; der Gesetzgeber muss beurteilen, ob für eine Indienstnahme Privater Gründe sprechen, die gewichtiger sind als der Eintrag, den die Rechtsgüter des Art. 33 Abs. 4 GG, das Rechtsstaats- oder das Demokratiegebot erleiden (vgl. - jeweils mit Blick auf Art. 33 Abs. 4 GG - BVerfG, Urteil vom 27. April 1959 - 2 BvF 2/58 - BVerfGE 9, 268 <284>; BVerwG, Urteile vom 27. Oktober 1978 und vom 29. September 2005 a.a.O.; Masing in: Dreier, Grundgesetz, Band 2, 2. Aufl. 2006, Rn. 70 zu Art. 33 GG; Jachmann in: von Mangoldt/Klein/Starck, a.a.O. Rn. 37 zu Art. 33 GG; Rennert, JZ 2009, 976 <980>). Das betrifft zunächst nur das „Ob“ einer Beleihung. Darin erschöpft es sich jedoch nicht. Vielmehr können auch einzelne Modalitäten der Beleihung derart wesentlich sein, dass sie der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten sind. Was in diesem Sinne wesentlich ist, lässt sich nicht allgemein feststellen. Maßgeblich ist jeweils, ob und in welchem Maße die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Staatsorganisationsrechts oder andere Verfassungssätze betroffen sind. Das wurde in Rechtsprechung und Lehre bislang vornehmlich mit Blick auf das Demokratieprinzip entwickelt. So lässt eine eher punktuelle, auf seltene Sonderfälle beschränkte Beleihung wie etwa diejenige eines Schiffskapitäns zur Vornahme bestimmter standesamtlicher Hoheitsakte auf hoher See insofern keinen besonderen gesetzgeberischen Entscheidungsbedarf erkennen. Umgekehrt rief die Substitution einer gesamten Behörde durch eine größere Gesellschaft des Privatrechts einen erheblichen Klärungsbedarf im Hinblick auf eine hinlängliche demokratische Legitimation des hoheitlichen Handelns dieser Gesellschaft und der für sie Handelnden hervor, einschließlich der gebotenen Aufsicht (vgl. Nds.

StGH, Urteil vom 5. Dezember 2008 a.a.O. und dazu Thiele, Der Staat 49, 2010, S. 274 ff.).

- 26 bb) Zu den Modalitäten einer Beleihung, die hiernach dem Gesetzgeber vorbehalten sind, zählt die Zulassung des Haftungsrückgriffs auf den Beliehenen auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Dies immerhin ergibt sich aus Art. 34 Satz 2 GG, der insofern für den vorliegenden Rechtsstreit durchaus von Bedeutung ist. Art. 33 Abs. 4 und Art. 34 Satz 2 GG zeichnen das verfassungsrechtliche Regelbild, welches die Ausübung hoheitsrechtlicher (hoheitlicher) Befugnisse grundsätzlich den eigenen Bediensteten des Staates vorbehält und diese bei Pflichtverletzungen, die den Staat Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichten, von einem Rückgriff des Staates jedenfalls unterhalb der Schwelle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freistellen. Werden hoheitliche Befugnisse stattdessen Privaten verliehen, so liegt darin eine Abweichung von diesem Regelbild, die nicht nur mit Blick auf Art. 33 Abs. 4 GG, sondern auch mit Blick auf Art. 34 Satz 2 GG der Rechtfertigung bedarf. Diese letztere Vorschrift ist zwar regelmäßig nicht berührt, soweit sie der Fürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten dient. In Rede steht aber ihr anderer Zweck, die Entschlussfreude des hoheitlich Handelnden zu stärken. Dieser Zweck knüpft nicht an die Person des Handelnden an, sondern an den - eben hoheitlichen - Charakter des Handelns als solches. Er dient damit der Effizienz des hoheitlichen Handelns, das von bremsender Rücksicht auf mögliche Haftungsrisiken freigehalten werden soll. Diese Zielrichtung hat in Art. 34 Satz 2 GG zwar - wie gezeigt - nur für den Umkreis des öffentlichen Dienstes Niederschlag gefunden; sie besitzt aber Bedeutung für jedwedes hoheitliche Verwaltungshandeln, unabhängig davon, ob der Staat durch eigenes Personal selbst handelt oder vermittels eines privaten Beliehenen. Art. 34 Satz 2 GG gebietet damit, diesen Gesichtspunkt auch außerhalb seines eigentlichen Anwendungsbereichs zu berücksichtigen.
- 27 cc) Dies bedeutet nicht, dass dem Gesetzgeber verwehrt wäre, den Rückgriff gegen den Beliehenen auch bei einfacher Fahrlässigkeit vorzusehen. Art. 34 Satz 2 GG beschränkt den Rückgriff nur innerhalb seines Anwendungsbereichs, also nur bei öffentlichen Bediensteten auf Vorsatz und grobe Fahrläs-

sigkeit; dies findet seinen Grund darin, dass sich der Zweck, die Entschlussfreude des hoheitlich Handelnden im Interesse der Effizienz des Staatshandelns zu stärken, hier mit dem anderen Zweck der Fürsorge des Dienstherrn für seine Bediensteten verbindet. Das liegt außerhalb des öffentlichen Dienstes anders. Zwar bleibt es auch dann durchgängig bei dem Ziel, im Interesse der Effizienz des Staatshandelns die Entschlussfreude des handelnden Amtsträgers zu stärken; deshalb muss der Gesetzgeber die Rückgriffsbeschränkung auch hier jedenfalls als Grundsatz stets vor Augen haben. Er darf aber einen weiterreichenden Rückgriff vorsehen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Entschlussfreude des Amtsträgers gleichwohl ungetrübt bleibt. Dabei wird er die mit der jeweiligen hoheitlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiken nach möglicher Schadenshöhe und Schadenshäufigkeit ebenso in Rechnung stellen müssen wie die wirtschaftlichen Folgen einer Haftungsverlagerung für den Beliehenen, die eine juristische Person des Privatrechts möglicherweise eher tragen kann als ein Einzelner. Insofern wird er auch bedenken, ob und zu welchen Konditionen sich der beliehene Private gegen persönliche Haftpflichten - eigene und solche seiner Beschäftigten - auch bei hoheitlichem Handeln versichern kann. Schließlich kommt dem Umstand Bedeutung zu, ob der Private die Beleihung selbst oder doch bestimmte Amtshandlungen ablehnen kann und welche Auswirkungen dies für die gleichmäßige Erfüllung der ihm angesonnenen öffentlichen Aufgabe hat (vgl. etwa § 33 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997, BGBl I S. 3294).

- 28 Der Gesetzgeber hat das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der Haftungsfolgen einer Beleihung in der Vergangenheit auch zumeist gesehen und dem in unterschiedlichem Sinne Rechnung getragen. So sieht etwa § 10 Abs. 4 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2086) eine vollständige Haftungsfreistellung des jeweiligen Landes durch die Technische Prüfstelle vor, für die die - persönlich beliehene - Sachverständigen tätig werden. Auch nach § 12 Satz 2 des - vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. Oktober 1982 wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärten (BVerfGE 61, 149) - Staatshaftungsgesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl I S. 553) sollte der Rückgriff gegen den hoheitlich handelnden Privaten bei jedem Verschulden offen stehen, soweit gesetzlich nichts

anderes geregelt ist. Umgekehrt eröffnet § 31e des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 698) den Rückgriff gegen die in §§ 31a bis 31c LuftVG genannten Beauftragten - nicht aber unmittelbar gegen die für diese handelnden Organe und Beschäftigten - nur beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, zudem nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, und hält sich damit im Rahmen des verfassungsrechtlichen Regelbildes.

- 29 4. Die nach allem erforderliche gesetzliche Grundlage für die hier umstrittene Haftungsregelung fehlt. Das Berufungsgericht hat dies bislang lediglich mit Blick auf die Außenhaftung gegenüber einem Geschädigten geprüft. Nichts anderes gilt aber für den Rückgriff im Innenverhältnis. Das Gesetz ermächtigt zwar dazu, privaten Kontrollstellen die selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Öko-Kontrolle zu übertragen und sie mit den hierzu nötigen hoheitlichen Befugnissen zu beleihen. Zu den Modalitäten der Beleihung und insbesondere zur Haftungsverteilung im internen Beleihungsverhältnis trifft es indessen keine Aussage.
- 30 a) Die Aufgabe der Kontrolle und Zertifizierung von Öko-Landbau-Unternehmen wurde durch europäisches Gemeinschaftsrecht zur öffentlichen Aufgabe erhoben, die von den Mitgliedstaaten entweder durch staatliche Kontrollbehörden oder unter Einschaltung privater Kontrollstellen wahrzunehmen ist. Nach Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI L Nr. 198 S. 1) in der hier anwendbaren Fassung der Verordnung (EG) Nr. 699/2006 der Kommission vom 5. Mai 2006 (ABI L Nr. 121 S. 36) - im Folgenden: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 - müssen bestimmte Agrarerzeugnisse sowie Futtermittel, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen, bestimmten Anforderungen genügen. Jedes Unternehmen, das solche Erzeugnisse erzeugt, aufbereitet, lagert, zur Vermarktung einführt oder vermarktet, ist nach Art. 8 der Verordnung verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu melden und seine Tätigkeit einem Kontrollverfahren zu unterstellen. Art. 9 der Verordnung verpflichtet die

Mitgliedstaaten, ein derartiges Kontrollverfahren einzuführen, das entweder von staatlichen Kontrollbehörden oder von zugelassenen privaten Kontrollstellen oder von Kontrollbehörden und Kontrollstellen im Zusammenwirken durchzuführen ist.

31 Europäisches Gemeinschaftsrecht lässt damit die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen auf private Kontrollstellen zu. Es schließt auch deren Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen nicht aus. Das ergibt sich schon daraus, dass die Durchführung der Kontrolle Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten gegenüber den kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen einschließt, die nach deutschem Rechtsverständnis hoheitlicher Art sind (Beschluss vom 13. Juni 2006 - BVerwG 3 BN 1.06 - Buchholz 424.3 Nr. 6 m.zust.Anm. Sydow, ZLR 2006, 717). Zwar handelt es sich nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs hierbei nicht um Tätigkeiten, die nach ihrem Inhalt im Sinne der Art. 55, 45 Abs. 1 EG (Art. 62, 51 Abs. 1 AEUV) notwendig mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Dem Mitgliedstaat ist aber unbenommen, der Kontrollstelle auch die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen einzuräumen, die ihrer Form nach Hoheitsakte - Verwaltungsakte - sind (EuGH, Urteil vom 29. November 2007 - C-404/05 - Slg. I-10239, 10242 <Rn. 45 ff.>).

32 Die Modalitäten der Übertragung und das rechtliche (Innen-) Verhältnis zwischen dem Mitgliedstaat und der Kontrollstelle werden in Art. 9 der Verordnung nur in einzelnen Hinsichten geregelt (vgl. Abs. 4 bis 6, 8 und 11). Eine Bestimmung über die Haftungsverteilung im Innenverhältnis findet sich nicht. Eine Aussage hierzu lässt sich auch nicht mittelbar daraus herleiten, dass die Kontrollstelle nach Art. 9 Abs. 11 der Verordnung in Verbindung mit Ziff. 4.2 Buchstabe h der Europäischen Norm EN 45011 Festlegungen treffen muss, um die Haftung für ihre Maßnahmen und Tätigkeiten übernehmen zu können. Diese Anforderung dient der Sicherung der kontrollierten Öko-Landbau-Unternehmen dagegen, mit Ersatzansprüchen gegen die Kontrollstelle wegen deren Zahlungsunfähigkeit auszufallen. Sie gilt nur für den Fall, dass die Kontrollstelle nach nationalem Recht den Öko-Landbau-Unternehmen im Außenverhältnis haftet; das Gemeinschaftsrecht ordnet damit aber nicht an, dass das nationale

Recht eine derartige Haftung der Kontrollstelle - anstelle einer Haftung des Mitgliedstaates - vorsehen muss.

- 33 Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach der Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 am 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen usw. (ABI L Nr. 189 S. 1) nichts anderes gilt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines Kontrollsystems besteht nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fort. Gemäß Art. 27 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 Buchstabe p dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten Kontrollaufgaben weiterhin unabhängigen privaten Kontrollstellen übertragen. Bestimmungen über die Haftungsverteilung im Innenverhältnis der Kontrollstelle zum Mitgliedstaat sind weder durch Art. 27 der Verordnung noch durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABI L Nr. 165 S. 1) - auch nicht durch deren Art. 5 - getroffen, auf die Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verweist.
- 34 b) Die angefochtene Haftungsregelung findet auch in dem (Bundes-)Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2431) keine Grundlage.
- 35 § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen zu übertragen. Ein Klammerzusatz definiert diese Übertragung als Beleihung, stellt also klar, dass die Übertragung der öffentlichen Kontrollaufgabe mit der Ermächtigung zu hoheitlichem Handeln verbunden ist. Die einzelne Beleihung muss nicht durch Rechtsverordnung, sondern kann auch durch Verwaltungsakt, dann aber auf der Grundlage einer Rechtsverordnung geschehen; so ist die - insofern missverständliche - Formulierung der Vorschrift ersichtlich gemeint. Dasselbe gilt für § 2 Abs. 3 Satz 2 ÖLG, wonach die Landesregierungen „die Ermächtigung nach Satz 1“ ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes übertragen dürfen. Dar-

aus ist nicht zu schließen, dass auch diese anderen Behörden eine Beleihung nur in der Rechtsform der Rechtsverordnung vornehmen dürften.

- 36 Zu den Modalitäten einer Aufgabenübertragung und Beleihung sagt auch das Öko-Landbaugesetz nichts. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ÖLG ermächtigt vielmehr die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung zu regeln. Hier ist die Form der Rechtsverordnung zu beachten. Inhaltliche Vorgaben enthält die Vorschrift insofern nicht; sie ergeben sich auch nicht aus anderen Vorschriften des Gesetzes. Das wirft die Frage auf, ob die Ermächtigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ÖLG überhaupt geeignet wäre, eine Regelung zur internen Haftungsverteilung, die durch bloße Landesverordnung ergeht, zu tragen, ob die Ermächtigung mit anderen Worten insofern den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt. Doch bedarf dies im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung.
- 37 An dem beschriebenen Rechtszustand hat sich durch die Neufassung des Öko-Landbaugesetzes durch das Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358) nichts geändert.
- 38 c) Auch das bayerische Landesrecht enthält keine Ermächtigung, im Zuge einer Beleihung die Haftungsverteilung zu regeln. Eine gesetzliche Bestimmung findet sich nicht. Ebenso wenig trifft das Ordnungsrecht insofern eine Regelung. Das wird von keinem der Beteiligten bestritten und ist so offenkundig, dass es zu dieser Feststellung, auch wenn sie nicht revisibles Recht betrifft, keiner Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedarf.
- 39 In Ausfüllung des § 2 Abs. 3 ÖLG hat sich der bayerische Ordnungsgeber für das Beleihungsmodell entschieden. Nach § 11 der Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-LF) vom 8. April 2003 (BayGVBl S. 293) überträgt die Landesanstalt für Landwirtschaft den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern auf Antrag verschiedene öffentli-

che Aufgaben der Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen zur Erfüllung als beliehene Unternehmen.

- 40 § 11 Abs. 2 AV-EG-LF knüpft eine solche Aufgabenübertragung unter Beleihung an verschiedene Voraussetzungen, die hier nicht in Rede stehen. § 11 Abs. 2 Satz 3 AV-EG-LF ermächtigt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, das Nähere über die Beleihung durch Bekanntmachung zu regeln. Über den möglichen Inhalt dieser Bekanntmachung trifft § 11 Abs. 2 Satz 3 AV-EG-LF keine Aussage. Namentlich wird der Gegenstand einer Haftungsverteilung im Beleihungsverhältnis nicht genannt. Dem bayerischen Verwaltungsrecht lässt sich damit eine Ermächtigung zu einem Rückgriff auf den Beliehenen insgesamt nicht entnehmen.
- 41 Die Bekanntmachung selbst ist am 7. November 2003 ergangen (AllMBI S. 890). Sie hat aber nicht einmal Verordnungsrang und kommt deshalb ihrerseits keinesfalls als gesetzliche Grundlage für eine Regelung der Haftungsverteilung in Betracht, ebenso wenig wie sie das Erfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ÖLG zu erfüllen vermag, dass die Landesregierungen die Voraussetzungen der Beleihung „durch Rechtsverordnung“ zu regeln haben. Dass sie in Ziffer 3.1.4 eine Haftungsregelung vorsieht, der diejenige des angefochtenen Bescheides entspricht, ist damit unerheblich.
- 42 Auch hier sei ergänzend angemerkt, dass sich die Rechtslage in Bayern insofern bis heute ebenfalls nicht geändert hat. Allerdings ist die Verwaltungsregelung zum Öko-Landbau durch die Verordnung vom 16. Oktober 2009 (BayGVBl S. 539) aus der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft herausgenommen und als § 4 in die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übernommen worden. Eine sachliche Änderung ist damit aber nicht verbunden.
- 43 5. Stellt sich die angefochtene Haftungsregelung nach allem mangels gesetzlicher Grundlage als rechtswidrig dar, so wird die Klägerin dadurch auch in ihren Rechten, nämlich in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und 4 VwGO). Die Klägerin ist als Kontrollstel-

le von Öko-Landbau-Unternehmen tätig; das ist ihr Beruf. Mit Erlass des Öko-Landbaugesetzes hat der Gesetzgeber die Kontrolle von Öko-Landbau-Unternehmen zur öffentlichen Aufgabe erklärt und bestimmt, dass diese Aufgabe künftig hoheitlich wahrzunehmen sei. Er hat den bislang in diesem Bereich tätigen Kontrollunternehmen die weitere Kontrolltätigkeit zwar nicht völlig verwehrt, sie aber durch § 4 ÖLG von einer Zulassung als Kontrollstelle abhängig gemacht und sie durch § 2 Abs. 3 ÖLG - nach Wahl des jeweiligen Landes - entweder als Verwaltungshelfer in die behördliche Wahrnehmung der Kontrolle eingebunden oder aber mit der eigenständigen Wahrnehmung der Kontrolle beliehen. Das stellt einen Eingriff in ihre Berufsfreiheit dar. Daran ändert nichts, dass die Beleihung nicht von einer Bedarfsprüfung abhängig ist (vgl. zu der insofern anderen Rechtslage nach der Neuregelung der Notfallrettung und des Krankentransports in Sachsen BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 2010 - 1 BvR 2011/07 u.a. - DVBl 2010, 1035). Die Klägerin muss aber einen Eingriff in die Berufsfreiheit nur dann hinnehmen, wenn dieser in jeder Hinsicht rechtmäßig ist (stRspr; vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957 - 1 BvR 253/56 - BVerfGE 6, 32 <37 ff.>). Es stellt daher zugleich eine Grundrechtsverletzung dar, wenn die Neuregelung mit Verfassungsgrundsätzen des Staatsorganisationsrechts unvereinbar ist.

44 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Kley

Liebler

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Buchheister

Dr. Wysk



## Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 20. Senat

Datum: 6.07.2010  
Aktenzeichen: 20 B 514/10  
Dokumenttyp: Beschluss

**Tenor:** Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert wird unter Änderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Instanzen auf 25.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe:

1 Die Beschwerde, mit der die Antragsteller sinngemäß ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgen,

2 die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (VG Düsseldorf 10 K 1592/10) gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 1. März 2010 wiederherzustellen bzw. anzuordnen,

3 hat keinen Erfolg. Die von den Antragstellern angeführten Gründe, auf deren Überprüfung der beschließende Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine dem Beschwerdebegehren entsprechende Entscheidung.

4 Es kann dahinstehen, ob - wie die Antragsteller mit ihrem Beschwerdevorbringen geltend machen - die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG getroffen worden ist. Ihre dahingehenden Zweifel stützen die Antragsteller darauf, dass ihrer Ansicht nach die entscheidende 10. Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts nicht zuständig gewesen sei und dass der an der Entscheidung beteiligte Vorsitzende der 10. Kammer wegen der Besorgnis einer Befangenheit ausgeschlossen gewesen sei. Beide Gründe könnten bei ihrem Vorliegen aber allein dazu führen, eine Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht auf der Grundlage - einer allenfalls in Betracht kommenden entsprechenden Anwendung - von § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO in Erwägung zu ziehen. Die Möglichkeit einer Zurückverweisung scheidet - wenn man sie in einem Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überhaupt für zulässig erachtet - aber schon deshalb aus, weil es an dem erforderlichen Antrag eines Beteiligten fehlt. Im Übrigen stünde die Entscheidung über eine Zurückverweisung im Ermessen des Senats. Im Rahmen einer solchen Ermessensentscheidung wäre maßgeblich zu berücksichtigen, dass es sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, das auf eine nur vorläufige und schnelle Regelung angelegt ist, und keine Gründe ersichtlich sind, die es auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung sinnvoll erscheinen lassen könnten, dass das Verwaltungsgericht erneut über die Sache entscheidet.

5 Die mit der Beschwerdebeurteilung in der Sache geltend gemachten Gründe führen zu keiner anderen als der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Gewichtung der im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO einzustellenden Interessen.

6 Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Interessenabwägung für das angenommene Überwiegen des Vollziehungsinteresses des Antragsgegners im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die angefochtene Ordnungsverfügung vom 1. März 2010 offensichtlich rechtmäßig ist. Dem setzen die Antragsteller mit ihrer Beschwerde im Ergebnis nichts Durchgreifendes entgegen.

7 Die unter I. der Ordnungsverfügung erfolgte - unter dem Vorbehalt einer Anpassung des Bestandes stehende - Untersagung, tierische Erzeugnisse des Unternehmens O. Straße 130 in W. mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 30 Abs. 1 der "Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91" (ABl. L 189 S. 1) - im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 -. Nach Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 1 stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht. Nach Unterabsatz 2 dieser Vorschrift untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer. Entgegen der Auffassung der Antragsteller entspricht die Ordnungsverfügung des Antragsgegners den sich aus diesen Regelungen ergebenden Voraussetzungen.

8 Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsgegner seine Ordnungsverfügung allein auf den Unterabsatz 1 gestützt hat und hätte zulässigerweise stützen können oder ob er seine Entscheidung in der Sache an den im Unterabsatz 2 aufgestellten Anforderungen orientiert hat. Jedenfalls sind die Voraussetzungen beider Unterabsätze gegeben. Angesichts dessen bedarf es auch keiner Entscheidung, ob die vom Antragsgegner ausgesprochene Maßnahme von ihrem Schwerpunkt her als eine solche anzusehen ist, mit der - im Sinne des Unterabsatzes 1 - sichergestellt werden soll, dass in der Kennzeichnung der von dem Unternehmen der Antragsteller erzeugten tierischen Erzeugnisse kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, oder ob die Maßnahme - im Sinne des Unterabsatzes 2 - als eine Untersagung einer Vermarktung zu bewerten ist, die sich allerdings auf eine solche Vermarktung beschränkt, bei der die Kennzeichnung einen Bezug auf die ökologische/biologische Produktion aufweist.

9 Es liegt ein Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein solcher Verstoß - wie vom Antragsgegner in der Ordnungsverfügung unter anderem auch angenommen - darin begründet liegen könnte, dass das vorliegend in Rede stehende Unternehmen der Antragsteller nicht den - die Freilandhaltung betreffenden - Anforderungen aus Nr. 1 Buchstabe b des Anhangs II der "Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der

Vermarktungsnormen für Eier" (Abl. L 163 S. 6) - im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 589/2008 - entspricht. Jedenfalls genügt das Unternehmen der Antragsteller nicht den - die Biohaltung betreffenden - Anforderungen aus § 10 Abs. 4 der "Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle" (Abl. L 250 S. 1) - im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 889/2008 - i. V. m. Nr. 2 des Anhangs III dieser Verordnung. Nach diesen Regelungen muss, wenn das Unternehmen den Anforderungen einer ökologischen/biologischen Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genügen soll, Legehennen eine Außenfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> Tier zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung erfüllt das Unternehmen der der Antragsteller nicht.

10 Eine hinreichend große Außenfläche für den Auslauf der Legehennen stünde für das Unternehmen der Antragsteller nur dann zur Verfügung, wenn die von den Antragstellern bislang als Auslaufläche vorgesehene Waldfläche auf den Grundstücken Gemarkung X, Flur 3, Flurstücke 125 und 165, sowie Flur 4, Flurstücke 122, 152 und 144, mit einer Größe von ca. 5 ha Berücksichtigung finden könnte. Dies scheidet aber aus.

11 Entgegen der Auffassung der Antragsteller kommt es nicht allein darauf an, ob eine tatsächliche Nutzung dieser Waldfläche als Auslaufläche für die Legehennen stattfinden kann. Vielmehr ist darüber hinaus - um die ökologische/biologische Produktion verlässlich zu gewährleisten - erforderlich, dass die Möglichkeit der Nutzung dieser Fläche zum Zwecke des Auslaufs der Legehennen auch rechtlich gesichert ist. Daran fehlt es hier aber. Wie der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - im Folgenden: Landesbetrieb - in seiner Ordnungsverfügung vom 26. Februar 2010 zutreffend festgestellt hat, bedarf die Nutzung der Waldfläche als Auslauf für die Legehennen einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesforstgesetzes - LForG -, weil damit der Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in der genannten Ordnungsverfügung, dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. März 2010 im Verfahren - 15 L 332/10 - und dem Beschluss des Senats vom heutigen Tage im Verfahren - 20 B 327/10 - verwiesen. Da es den Antragstellern aber an einer solchen Genehmigung fehlt, ist die Nutzung der Waldfläche als Auslauf für die Legehennen nicht rechtlich gesichert. Dies reicht aus, um einen Verstoß gegen § 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Nr. 2 der Anhang III dieser Verordnung anzunehmen.

12 Im Weiteren steht einer Berücksichtigung der Waldfläche auch entgegen, dass der Landesbetrieb den Antragstellern mit der Ordnungsverfügung vom 26. Februar 2010 die Nutzung der Waldfläche als Auslauf für die Legehennen ausdrücklich untersagt hat. Da diese Ordnungsverfügung mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden ist, konnte die von den Antragstellern erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten. Damit war es den Antragstellern in dem für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der hier in Streit stehenden Ordnungsverfügung des Antragsgegners nicht mehr möglich, die Waldfläche als Auslauf für die Legehennen zu nutzen. Daran ändert nichts, dass der Landesbetrieb zugesagt hatte, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

13 Gegen das Vorliegen eines Verstoßes im Sinne von Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, diese Bestimmung käme nur dann als Ermächtigungsgrundlage in Betracht, wenn ein Verstoß unmittelbar gegen Vorschriften aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Rede stehe. Auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden

können jedenfalls auch solche Maßnahmen, die sich gegen Verstöße gegen die Regelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 richten. Denn diese Verordnung ist auf der Grundlage von Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erlassen worden und enthält schon nach ihrem Titel Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

14 Der Verstoß gegen die sich aus § 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Nr. 2 des Anhangs III dieser Verordnung ergebenden Anforderungen stellt sich im Übrigen auch als schwerwiegend im Sinne des Unterabsatzes 2 von Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dar. Das Fehlen einer rechtlich gesicherten Möglichkeit zur Nutzung einer Auslauffläche in einer Größenordnung von ca. 5 ha bedeutet nicht nur eine geringfügige Unregelmäßigkeit. Die Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere sind nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - neben der Herkunft der Tiere, der Züchtung, den Futtermitteln sowie der Krankheitsvorsorge und tierärztlichen Behandlung - wesentliche Elemente, die die ökologische/biologische tierische Erzeugung prägen. Bei Legehennen kommt deshalb dem Vorhandensein einer ausreichend großen Auslauffläche eine erhebliche Bedeutung zu. Den Anforderungen an die Größe der Auslauffläche sind die Antragsteller aber in besonders gravierender Weise nicht gerecht geworden, da die den Legehennen in ihrem Unternehmen rechtlich gesichert zur Verfügung stehende Auslauffläche nur einen Bruchteil der Fläche ausmacht, die nach § 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Nr. 2 der Anhang III erforderlich ist.

15 Die mit der Ordnungsverfügung ausgesprochene Untersagung, tierische Erzeugnisse mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, steht auch in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Die Untersagung ist geeignet, für die Zukunft sicherzustellen, dass tierische Erzeugnisse, die aus dem Unternehmen der Antragsteller stammen und nicht den Erfordernissen aus § 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Nr. 2 der Anhang III entsprechend produziert worden sind, nicht an Verbraucher gelangen, die darauf vertrauen, dass die Erzeugnisse aus einer ökologischen/biologischen Produktion stammen. Sie ist auch erforderlich, da keine die Antragsteller weniger belastende Möglichkeit besteht zu verhindern, dass die in ihrem Unternehmen stammenden tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf eine ökologische/biologische Produktion auf den Markt gelangen, ohne dass das Unternehmen den Erfordernissen aus § 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i. V. m. Nr. 2 der Anhang III entspricht. Die Untersagung ist schließlich auch angemessen. Dies erschließt sich schon aus den zur Einstufung des Verstoßes als schwerwiegend angestellten Erwägungen. Angesichts der Bedeutung der Vorschriften über die Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere für die ökologische/biologische Produktionsweise sowie unter Berücksichtigung des deutlichen Unterschreitens des verlangten Standards der tierischen Erzeugung in dem Unternehmen steht die vom Antragsgegner getroffene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr für die Antragsteller verbundenen Nachteilen, die allein wirtschaftlicher Natur sind.

16 Die von den Antragstellern mit der Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung durch den Antragsgegner stellt sich - unabhängig davon, ob und gegebenenfalls inwieweit durch Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überhaupt ein Ermessensspielraum eröffnet ist - nicht, da angesichts der Bedeutung der Vorschrift, gegen die die Antragsteller verstoßen, für die ökologische/biologische tierische Erzeugung und der Wichtigkeit des Verstoßes kein Raum für eine andere Entscheidung als die vom Antragsgegner unter I. in der Ordnungsverfügung getroffene verbleibt.

17 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unter III. der Ordnungsverfügung erlassenen Zwangsgeldandrohung haben die Antragsteller mit der Beschwerdebeurteilung nicht geltend gemacht.

18 Da die Antragsteller - wie dargestellt - mit ihrem Beschwerdevorbringen im Ergebnis keine durchgreifenden Zweifel an der vom Verwaltungsgericht angenommenen offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 1. März 2010 aufgezeigt haben, steht auch das aus der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung abgeleitete Überwiegen des Vollziehungsinteresses nicht in Frage.

19 Aber auch dann, wenn die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 1. März 2010 nicht als offensichtlich rechtmäßig anzusehen wäre, sondern Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestünden und deshalb der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen einzustufen wäre, müsste das Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegenüber dem Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung seiner Ordnungsverfügung zurücktreten. Denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, das Vertrauen der Verbraucher auf die Einhaltung der Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion zu schützen. Dieses Vertrauen würde erschüttert, wenn während des Laufs des Hauptsacheverfahrens ein Vertrieb von Produkten als aus einer ökologischen/biologischen Produktion stammend möglich wäre, obwohl nicht völlig aus der Luft gegriffene Zweifel daran bestehen, ob das produzierende Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen an eine solche Produktion, insbesondere den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ergebenden, hinreichend Rechnung trägt. Hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse müssen die rein wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller zurücktreten, auch wenn sie durchaus von Gewicht sind.

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO.

21 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Sie orientiert sich an der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Antragsteller. Diese erscheint in Anbetracht der Nachteile, die für die Antragsteller nach ihrem Vorbringen mit der Ordnungsverfügung verbunden sind, mit einem Betrag von 50.000,- Euro angemessen bewertet. Mit Blick darauf, dass es sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, ist dieser Betrag zu halbieren.



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 19. Senat

Datum: 25.06.2010  
Aktenzeichen: 19 ZB 09.1085  
Dokumenttyp: Beschluss

**Tenor:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### Gründe:

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

2 1. Die Klägerin beruft sich auf ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), durch das ihr Hauptantrag abgewiesen worden ist, eine Beleihung als Kontrollstelle des ökologischen Landbau nicht - wie hilfsweise beantragt und bereits beschieden - in vollem Umfang, sondern unter Ausschluss bestimmter Aufgaben zu erhalten (Entgegennahme der Meldungen für die Landesanstalten nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung - EWG - Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel - Abl. L 198; Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen bestimmter Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz). Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was die Klägerseite innerhalb offener Frist zur Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vorgetragen hat (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Daraus ergeben sich solche Zweifel nicht.

3 a) Die Klägerin meint, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Bestätigung der behördlichen Ablehnung der von ihr gewünschten Aufgabeneinschränkung (Bescheid vom 31.8.2006 Az. IEM 6 - 7675.2.1 - 0353; Widerspruchsbescheid vom 24.1.2007) verkannt, dass die Beleihung (vgl. Art. 9 Abs. 4 ff. der Verordnung Nr. 2092/91; § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung vom 12.8.2005 BGBl. I, 2431) nach den zu den Zeitpunkten der Verwaltungsentscheidungen geltenden Vorschriften hinsichtlich der von der Klägerin abgelehnten Aufgaben gegen Art. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 165) verstoßen habe.

4 Jedoch trifft die Auffassung der Klägerin nicht zu, die Verordnung Nr. 882/2004 modifiziere die Verordnung Nr. 2092/91 und das diese vollziehende nationale Recht. Vielmehr ergibt sich aus der Verordnung Nr. 882/2004 zweifelsfrei, dass dies nicht der Fall ist. Die Verordnung Nr. 882/2004 hebt auf bzw. ändert zahlreiche Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts (Titel VIII - Art. 57 ff. - : Anpassung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften); im Gegensatz etwa zur Richtlinie 2000/29/EG, die - wie in Erwägungsgrund Nr. 8 der Verordnung Nr. 882/2004 angekündigt - durch deren Art. 59 geändert wird, findet sich unter diesen Anpassungsregelungen jedoch keine Vorschrift, die die Verordnung Nr. 2092/91 ändert oder ganz oder teilweise aufhebt. Hieraus sowie aus dem Erwägungsgrund Nr. 9 der Verordnung Nr. 882/2004, wonach die Anforderungen dieser Verordnung so flexibel sein sollen, dass die Verordnung Nr. 2092/91 und weitere

Verordnungen mit ihren spezifischen Überprüfungsmaßnahmen berücksichtigt werden können, ergibt sich, dass sich die Regelung in Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 882/2004, wonach besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von dieser Verordnung nicht berührt werden, (unter anderem) auf die Verordnung Nr. 2092/91 bezieht. Auch der von der Klägerin hervorgehobene Wortwahl der englischen Fassung der Verordnung ist nichts dafür zu entnehmen, dass die einschlägigen Regelungen der Verordnung Nr. 882/2004 die Regelungen der Verordnung Nr. 2092/91 überwinden. Seine Bestätigung findet dieses Ergebnis in Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 882/2004. Hiernach können zur Berücksichtigung des besonderen Charakters (unter anderem) der Verordnung Nr. 2092/91 nach dem in Art. 62 Abs. 3 (vgl. auch Art. 64) genannten Verfahren spezifische Maßnahmen erlassen werden, in denen die erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 882/2004 und die erforderlichen Anpassungen an diese Bestimmungen vorgesehen werden. Die Verordnung Nr. 882/2004 selbst führt somit nicht zu einer Abänderung der Verordnung Nr. 2092/91; auch die Art. 5 und 54 der Verordnung Nr. 882/2004 sind im Bereich der Verordnung Nr. 2092/91 nicht anwendbar. Die Verordnung Nr. 882/2004 sieht lediglich ein Verfahren vor, in dem Anpassungen beschlossen werden können.

5 b) Die Klägerin meint, jedenfalls aufgrund der Änderungen der Rechtslage, die durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 sowie durch das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 eingetreten sind (beide zum 1.1.2009 in Kraft getreten, vgl. Art. 42 der Verordnung vom 28.6.2007 ABl. L 189/1 sowie Art. 5 S. 1 des G. vom 7.12.2008 BGBl I S. 2008/2358, dessen Art. 1 die Neufassung des ÖLG enthält), sei ihr auf die Verordnung Nr. 882/2004 gestütztes Einschränkungsbegehren begründet.

6 Die Verordnung Nr. 834/2007 hebt in Art. 39 Abs. 1 die Verordnung Nr. 2092/91 auf; auch die Verordnung Nr. 834/2007 enthält aber spezielle Regelungen für die Beleihung mit Kontrollaufgaben betreffend ökologische/biologische Erzeugnisse. Nachdem die insbesondere der Lebensmittelsicherheit dienende Verordnung Nr. 882/2004 spezielle Regelungen zur Gewährleistung der Werthaltigkeit der Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nicht ausschließt, steht die diesem Ziel dienende Verordnung Nr. 834/2007 - wie in ihrem Art. 27 Abs. 1 hervorgehoben (vgl. auch ihren Erwägungsgrund Nr. 31) - mit der Verordnung Nr. 882/2004 in Einklang. Aus dieser Regelung des Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 834/2007 ("... in Einklang...") ergibt sich ebenso wenig wie aus dem Erwägungsgrund Nr. 9 der Verordnung Nr. 882/2004 ("... flexibel..."), dass die Verordnung Nr. 882/2004 spezielle Regelungen außer Geltung setzt; beiden Formulierungen ist lediglich zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber bei der Normierung darauf geachtet hat, dass es nicht zu Widersprüchen mit früheren Regelungen kommt (soweit diese nicht gleichzeitig ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden). Die Verordnung Nr. 834/2007 schließt die in der Regel privaten (vgl. Art. 27 Abs. 4 lit. b sowie Art. 2 lit. p der Verordnung Nr. 834/2007) Kontrollstellen lediglich von der Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen sowie (in der Regel) von der Gewährung von Ausnahmen nach Art. 22 aus (Art. 27 Abs. 7 der VO Nr. 834/2007). Eine Verpflichtung zu den von der Klägerin begehrten Einschränkungen der Beleihung sieht die Verordnung nicht vor; im Gegenteil definiert sie die Erzeugnis-Meldungen für die Landesanstalt als Bestandteile des Kontrollsystems (vgl. Art. 28 Abs. 1 S. 1 lit. a der VO Nr. 834/2007).

7 Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die Verordnung Nr. 834/2007 vorliegend Anwendung findet oder ob die neue Rechtslage nicht vielmehr erst nach dem Ablauf des Beleihungszeitraums am 31. August 2011 (vgl. Nr. 16 des Bescheides vom 31.8.2006) oder nach einer Abänderung des Beleihungsbescheides (vgl. Nr. 15 des Bescheides vom 31.8.2006) Bedeutung für die Klägerin erlangt. Für Letzteres spricht, dass sich die

Verordnung keine Rückwirkung beilegt (vgl. Art. 39 und 40). Die Klägerin ist durch den Bescheid vom 31. August 2006 auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2092/91 beliehen worden. Den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden von der Klägerin begehrte Einschränkungen der Beleihung. Alle übrigen Regelungen der Beleihung sind unstrittig; die Klägerin ist auf dieser Grundlage als Kontrollstelle tätig. Eine Entscheidung des Rechtsstreits am Maßstab der Verordnung Nr. 834/2007 würde die streitigen Kontrollaufgaben aus dem Regelungsgeflecht der Verordnung Nr. 2092/91 herauslösen und zu Friktionen mit den unangefochtenen Regelungen der Beleihung führen (vgl. etwa die unterschiedliche Abgrenzung der anzumeldenden Erzeugnisse in Art. 1 der Verordnung Nr. 2092/91 und in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 834/2007). Solche Widersprüche sind nur dadurch zu vermeiden, dass auch der vorliegende Rechtsstreit am Maßstab der Verordnung Nr. 2092/91 entschieden wird (vgl. BVerwG vom 21.5.1976 BVerwGE 51,15/25 zur maßgeblichen Rechtslage bei einem Wechsel der Rechtsgrundlage während des Rechtsstreits um einzelne Regelungen einer Planfeststellung).

8 Dass die Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG einen Annex zu den beliehenen Aufgaben darstellt, hat der Senat bereits entschieden (B. vom 19.12.2005 DÖV 2007,79). Diese Aufgaben sind durch die Novellierung des Gemeinschaftsrechts nicht wesentlich verändert worden. Die Neufassungen der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) haben an der Zuständigkeit der Kontrollstellen für diese Verwarnungen nichts geändert (vgl. die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 2 ZuVOWiG – BayRS 454-1-I, die bis zum 19.11.2009 geltende Regelung des § 8a Abs. 1 S. 2 ZuVOWiG sowie die bis zum 30.6.2005 geltende Regelung des § 8a S. 2 ZuVOWiG). Das Zulassungsvorbringen enthält keine Anhaltspunkte, anhand derer die höchstgerichtlich bestätigte Rechtsauffassung des Senats (BVerwG vom 13.6.2006 RdL 2006,242; BVerfG vom 26.3.2007 Az. 1 BvR 1855/06) einer erneuten Überprüfung unterzogen werden könnte.

9 c) Die Klägerin meint, dem Streitgegenständlichen Bescheid vom 31. August 2006 fehle auch deshalb die Rechtsgrundlage, weil er nicht bestandskräftig sei und weil § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes in der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung (a.a.O.) Beleihungen nur noch auf der Grundlage einer Rechtsverordnung der Landesregierung erlaube.

10 Die Klägerin übersieht, dass die Beleihungen auch nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 ÖLG auf der Grundlage einer Rechtsverordnung der Landesregierung - also nicht durch eine solche - vorzunehmen gewesen sind. Diese Verordnungsregelung lag bis zum 31. Oktober 2009 in Gestalt des § 11 der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft (BayRS 7841-1-L – AV-EG-ELF) vor. Die neuen Beleihungsvorschriften sehen nunmehr ausdrücklich eine umfassende Beleihung vor (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in der seit dem 1.11.2009 geltenden Fassung, BayRS 7801-9-L - LfLV -).

11 Daher kann auch in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob der Rechtsstreit nicht ohnehin am Maßstab des zum Zeitpunkt des Erlasses des Beleihungsbescheides vom 31. August 2006 geltenden Rechts zu entscheiden ist (vgl. Nr. 1 lit. b).

12 2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Auch insoweit kommt es darauf an, was die Klägerseite innerhalb offener Frist zur Begründung ihres Zulassungsantrags hat darlegen lassen (§ 124a Abs. 5 S. 2 VwGO). Die diesbezüglichen Ausführungen im Zulassungsantrag decken sich mit dem, was zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1

VwGO vorgetragen wird, ohne dass sich insoweit besondere Schwierigkeiten ergeben hätten.

13 3. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) hat die Klägerseite nicht ausreichend dargelegt. Eine solche Darlegung setzt die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Rechtsmittelentscheidung erheblichen Rechtsfrage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (BVerwG vom 11.1.2001 NVwZ 2001, 1398 - st. Rspr.- zur entsprechenden revisionsrechtlichen Vorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Abgesehen davon, dass dem Zulassungsvorbringen eine bestimmte, klar abgegrenzte Rechtsfrage nicht zu entnehmen ist, ist eine klärungsbedürftige Problematik nicht zu erkennen. Die im Zulassungsvorbringen thematisierten Fragen können anhand des Gemeinschaftsrechts beantwortet werden, ohne dass Zweifelsfragen verbleiben (vgl. Nr. 1). Daher bedarf es auch nicht der Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

15 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).



wird, dass seine Verwendung „im Einklang mit den Regeln“ erfolgen muss, „die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum“ festgelegt wurden, insbesondere soweit diese Festlegungen (der Kollektivmarkensatzung) anordnen

— in Art. 2 Abs. 4, dass niemand, auch nicht der Kläger, das EU-Bio-Logo benutzen kann „without empowerment from the Bodies designed or recognised in accordance with the Community Regulations“, also nicht ohne Ermächtigung zur Führung des EU-Bio-Logos durch Kontrollbehörden oder Kontrollstellen, die nach den Unionsvorschriften eingerichtet oder ihnen entsprechend anerkannt wurden;

— den in Art. 4 vorgesehenen Haftungsausschluss, wonach die Europäische Union nicht dafür einsteht, dass das EU-Bio-Logo in der Europäischen Union benutzt werden darf, mit Ausnahme der eigenen juristischen Existenz der Europäischen Union und ihrer Berechtigung am EU-Bio-Logo „except to the extent of its corporate existence and of its underlying entitlement to the Organic Farming Mark“, also eine Begrenzung der Verantwortung der Europäischen Union nur auf das rechtliche Vorhandensein der Europäischen Union und auf die Berechtigung der Europäischen Union an der vorgenommenen Markeneintragung;

— die in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Vorgabe, dass ein Nebeneinander der Vorschriften der Kollektivmarkensatzung über den Gebrauch und die Verwaltung des EU-Bio-Logos mit Vorschriften der Europäischen Union und nationalen Gesetzen koexistieren kann, dass aber im Fall des Konflikts bezüglich der Nutzung des EU-Bio-Logos die Markensatzung vorgeht und anzuwenden ist, dass also „in case of conflict concerning the use of the Organic Farming Mark“ die „provisions of the present Regulations on use and management“ Anwendung finden und die anderen Regeln, insbesondere die der Verordnung (EU) Nr. 271/2010, zurücktreten;

Klage, eingereicht am 27. Mai 2010 — Danzeisen/  
Kommission

(Rechtssache T-242/10)

(2010/C 221/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Kläger: Werner Danzeisen (Eichstetten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Schmidt)

Beklagte: Europäische Kommission

#### Anträge des Klägers

— Die Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission für nichtig zu erklären, insoweit sie die Verordnung [EG] Nr. 889/2008 dahingehend abändert, dass in deren Anhang XI im Abschnitt A durch die Nr. 9 bezüglich des EU-Bio-Logos gemäß Art. 57 gesetzlich verbindlich angeordnet

— in Art. 9 Nr. 3, dass das EU-Bio-Logo in keiner Weise gebraucht werden darf, die sich bezüglich der Europäischen Union oder bezüglich der Kollektivmarkensatzung, die beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum festgelegt wurde, geringschätzig oder kritisch äußert;

— in Art. 12 Abs. 1, dass sich die Europäische Union das Recht vorbehält, Produkte und Werbematerialien, die das EU-Bio-Siegel tragen, direkt zu prüfen und regelmäßig Anforderungen von Verwendungsbeispielen anzufordern;

- in Art. 15 Abs. 1, dass die Auslegung der Vorschriften der Kollektivmarkensatzung der Europäischen Union, folglich ihrem gesetzlichen Vertreter, der Europäischen Kommission, vorbehalten und damit der Auslegung durch die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union entzogen ist;
- in Art. 15 Abs. 2, dass die Regeln für die Verwendung und die Verwaltung des EU-Bio-Logos belgischem Recht unterstellt sind;
- der Beklagten aufzuerlegen, dem Kläger die notwendigen Kosten zu ersetzen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Neufassung des Anhangs XI der Verordnung [EG] Nr. 889/2008 <sup>(1)</sup> durch die Verordnung (EU) Nr. 271/2010 <sup>(2)</sup>.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger an erster Stelle geltend, dass ein Verstoß gegen Art. 297 Abs. 1 Satz 3 AEUV vorliege, da Anhang XI Teil A Nummer 9 der Verordnung Nr. 889/2008 in der Fassung der Verordnung Nr. 271/2010 auf die Kollektivmarkensatzung verweise, welche die Kommission bei der Eintragung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum festgelegt habe, und diese Kollektivmarkensatzung im Amtsblatt nicht veröffentlicht worden sei, obwohl sie infolge der Verweisung die gleiche verbindliche Bedeutung habe, wie der Text der Kommissionsverordnung selbst.

Zweitens wird seitens des Klägers vorgetragen, dass die dynamische Verweisung auf die Kollektivmarkensatzung der Kommission die Gelegenheit gebe, den tatsächlichen Bedeutungsgehalt der Verordnung Nr. 271/2010 nach Belieben, unter Ausschaltung der Mitgliedstaaten, zu verändern, womit die Legitimation des Gesetzgebungsaktes durch die Mitwirkung der Mitgliedstaaten umgangen und vereitelt werde.

Drittens wird gerügt, dass die Kollektivmarkensatzung vorsehe, dass niemand das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion benutzen dürfe, ohne dazu durch Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ermächtigt worden zu sein. Dem Kläger zu Folge sei dies mit Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 834/2007 <sup>(3)</sup> unvereinbar, da diese Bestimmungen ein Recht für ökokontrollierte Betriebe vorsähen, das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für verordnungskonforme Bio-Produkte zu verwenden.

Viertens macht der Kläger geltend, dass die Kollektivmarkensatzung zugunsten der Europäischen Kommission einen Haftungs-

ausschluss vorsehe, durch welchen sie sich ihrer Amtspflicht, Schäden auch vom Kläger abzuwenden, rechtswidrig entledige.

Fünftens trägt der Kläger vor, dass die Kollektivmarkensatzung im Nebeneinander ihrer Vorschriften und anderer Gesetzgebungsakte der Europäischen Union und nationaler Gesetze vorsehe, dass im Fall eines Konflikts die Kollektivmarkensatzung immer vorgehe, was bewirke, dass der Vorrang des Rechts der Union durchbrochen werde.

Sechstens rügt der Kläger, dass es ihm die Kollektivmarkensatzung verbiete, das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion in einer Weise zu benutzen, die im Verhältnis zur Europäischen Union kritisch wirke. Damit werde in sein Grundrecht der freien Meinungsäußerung willkürlich und ohne Grund eingegriffen.

An siebter Stelle wird geltend gemacht, dass die Kollektivmarkensatzung vorsehe, dass die Europäische Kommission von den Verwendern des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion Verwendungsbeispiele anfordern und diese prüfen könne, womit sich die Kommission ein direktes Zugriffsrecht auf Unternehmen schaffe und die Zuständigkeitsordnung im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten durchbreche.

Achtens rügt der Kläger die Eintragung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion durch die Europäische Union als Kollektivmarke, da dies unter anderem mit der Verordnung Nr. 834/2007 unvereinbar sei.

An neunter Stelle trägt der Kläger vor, dass sich die Kommission in der Kollektivmarkensatzung vorbehalte, diese selbst auszulegen, womit sie das Auslegungsmonopol des Gerichtshofs verletze.

Schließlich sei es willkürlich, dass die Kollektivmarkensatzung auch für den Kläger die Geltung des belgischen Rechts anordne.

<sup>(1)</sup> Verordnung [EG] Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Abl. L 250, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (Abl. L 84, S. 19).

<sup>(3)</sup> Verordnung [EG] Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 (Abl. L 189, S. 1).



## Verwaltungsgericht Düsseldorf, 10 L 343/10

---

**Datum:** 30.03.2010  
**Gericht:** Verwaltungsgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 10. Kammer  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 10 L 343/10

---

**Tenor:** Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

---

### Gründe

1

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg.

2

In formeller Hinsicht (§ 80 Abs. 3 VwGO) ist die Vollziehungsanordnung nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner hat diese unter Hinweis auf Verbraucherschutzgesichtspunkte ausreichend begründet. Beim Kauf von Bio-Produkten muss der Verbraucher darauf vertrauen können, dass diese Produkte entsprechend den rechtlichen Vorgaben über die Herstellung ökologisch/biologischer Erzeugnisse hergestellt worden sind, zumal die in Rede stehende Produktionsmethode erfahrungsgemäß in höheren Marktpreisen ihren Niederschlag findet.

3

Auch in materieller Hinsicht ist die Vollziehungsanordnung nicht zu beanstanden. Das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners überwiegt das Suspensivinteresse der Antragsteller, da die angefochtene Verfügung vom 1. März 2010 offensichtlich rechtmäßig ist. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 VO(EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007. Hiernach kann der Antragsgegner bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf ökologische / biologische Produktion erfolgt. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Haltung der Legehennen im Betrieb der Antragsteller entspricht nicht den Anforderungen

4

der VO(EG) Nr. 834/2007, da den Tieren keine genügende Freilandfläche zur Verfügung steht. Gemäß Art. 14 Abs. 1b VO(EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 der Durchführungsvorschriften zur VO(EG) Nr. 834/2007 und deren Anhang III ist eine Mindestfreilandfläche von 4 qm pro Henne erforderlich. Hieraus ergibt sich im Falle der Antragsteller bei einer Zahl der Legehennen von 20.749 (Stand: 7. Juni 2009) ein Auslaufflächenbedarf von 8,2 ha. Diese Auslauffläche steht den Legehennen der Antragsteller nicht zur Verfügung. Vielmehr wird die Flächenzahl nur erreicht, wenn ca. 5 ha Waldfläche als Auslauffläche berücksichtigungsfähig sind. Dies ist jedoch ungeachtet des durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW ausgesprochenen Nutzungsverbots vom 26. Februar 2010 rechtlich nicht möglich, da Waldflächen nach ihrem Nutzungszweck (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz) nicht der Nutzfederziehhaltung zu dienen bestimmt sind. Die Einbeziehung der Waldflächen in den Umfang der verfügbaren Auslaufflächen im Sinne der vorstehenden EU-Regelungen ist daher materiell illegal, solange – wie hier – eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht erteilt ist.

Die mit der angefochtenen Verfügung ausgesprochene Vermarktungseinschränkung – das Verbot eines Hinweises auf ökologischen Landbau – steht in einem angemessenen Verhältnis zu Art. 14 Abs. 1 b der VO(EG) Nr. 834/2007 sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Der Schutz der Verbraucher, die für ökologisch hergestellte Produkte höhere Preise zu zahlen bereit sind, erfordert es, dass diese Preise in einer peniblen Umsetzung der entsprechenden EU-Vorschriften ihre Rechtfertigung finden. Andernfalls würden die Vorschriften in absehbarer Zeit obsolet. Das wirtschaftliche Interesse, insbesondere die Gewinnerwartung der Antragsteller hat gegenüber den ökologischen Zielen der VO(EG) Nr. 834/2007 kein nennenswertes Gewicht, zumal nicht die landwirtschaftliche Produktion der Antragsteller als solche, sondern lediglich die werblichen Vermarktungsmodalitäten berührt werden.

5

Mit Blick auf das Antragstellervorbringen im übrigen ist anzumerken, dass eine Anhörung der Antragsteller nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW nicht erforderlich war, da von ihren Angaben nicht zu ihren Ungunsten abgewichen worden ist.

6

Die Zwangsgeldandrohung ist gemäß §§ 60 Abs. 1, 63 VwVG NRW gerechtfertigt. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bewegt sich am unteren Rand der in Frage kommenden Spannweite.

7

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Der festgesetzte Wert berücksichtigt angemessenen Umfang und Bedeutung der Sache sowie die im vorliegenden Verfahren geltendgemachte wirtschaftliche Beeinträchtigung.

8

---



**LÖK Tagesordnung 28.09.2010**

- TOP 01      Begrüßung und Herstellung des Einverständnisses zur Tagesordnung
- TOP 02      Bericht des BMELV
- TOP 03      Bericht der BLE
- TOP 04      Ökologische Geflügelhaltung
- TOP 05      Nutzung von Gärresten aus Biogasanlagen, die gemeinsam von konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betreibern stammen
- TOP 06      Zeitpunkt der ersten Stichprobenkontrolle in Abpack- und Verarbeitungsbetrieben
- TOP 07      Anwendung der Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern (889/2008 Art.34)
- TOP 08      Ausnahmegenehmigungen nach Art. 18 Abs. 1 DVO
- TOP 09      Genehmigungspraxis der Kontrollbehörden bei Ausnahmegenehmigungen

<b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b> <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b> <b>Lüneburg</b>	<b>TOP</b> <b>1</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Begrüßung, Herstellung des Einvernehmens zur Tagesordnung</b>	

<b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b> <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b> <b>Lüneburg</b>	<b>TOP</b> <b>2</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Bericht des BMELV</b>	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	

**Ergebnis:**

Berichtersteller: Herr Slomke

Ständiger Ausschuss

Es fanden keine Sitzungen des Ständigen Ausschusses seit letzter LÖK im Juni 2010 statt. Im Hinblick auf die Information der KOM und der betreffenden MS über in DE festgestellte Verdachtsmomente im Sinne von Artikel 92 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008 sind manchmal lange Zeiträume zwischen Feststellung und Meldung der Unregelmäßigkeit bei Bioerzeugnissen aus anderen MS in Brüssel zu bemängeln. Bei der Meldung von Rückstandsfunden muss die Art der Probenahme (privat oder amtlich) angegeben werden, um der differenzierten Vorgehensweise der zuständigen Behörden in einigen MS im jeweiligen Fall Rechnung zu tragen. Nicht immer werden Unregelmäßigkeiten zeitnah und mit ausreichenden Unterlagen zur Identifizierung der Ware und Herkunft zur Eintragung in das Informationssystem der KOM mitgeteilt. Die Mängel sollten behoben werden, um dem Informationssystem zu besserer Wirksamkeit zu verhelfen.

Nächster Sitzungstermin für dieses Jahr ist noch nicht bekannt.

Anstehende Themen in Brüssel sind: Anpassung der Öko-Basis-VO an neue Rechtslage „Vertrag von Lissabon“, insbesondere Entscheidung über Verbleib der Ermächtigung für DVO'en bei KOM oder Übergang auf den Rat und das Parlament.

Sachverständigengruppe

Die Expertengruppe wird derzeit zusammengestellt, eine Veröffentlichung steht noch aus. Zunächst ist die Befassung mit zurückliegenden Anträgen der MS auf Änderung der Anhänge (Zeitraum letzte 7 bis 8 Jahre) geplant, z.B. Ergänzung der Düngemittelliste.

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>3</b></p>
<p style="text-align: center;">Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Bericht der BLE</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b>Ergebnis:</b>  Berichterstattung: Frau Wachenfeld</p> <p>BLE kündigt ein Schreiben zu den Meldungen von Unregelmäßigkeiten an, in denen zukünftig das verwendete Probenahmeverfahren benannt werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Akkreditierung wurden in den vergangenen 3 Monaten 5 Audits durchgeführt, für Oktober sind weitere 4 geplant. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen BLE und DAKKS ist kurz vor dem Abschluss.</p> <p>2 Kontrollstellen haben in diesem Zeitraum die endgültige Zulassung erhalten, 3 weitere stehen kurz davor. Derzeit sind 455 Kontrolleure/innen zugelassen, davon 19 neu und 11 mit einer Erweiterung.</p> <p>500 Vermarktungsgenehmigungen, davon 195 neue, wurden in den letzten 3 Monaten bearbeitet. Bisher wurden 1200 Vermarktungsgenehmigungen in 2010 ausgestellt.</p> <p>Der Europäische Rechnungshof wird in der Zeit vom 8. bis 16.11.2010 eine Prüfung zum Kontrollsystem des ökologischen Landbaus in Deutschland vornehmen. Die Prüfung findet in NRW in der BLE, im LANUV und in zwei Kontrollstellen statt.</p> <p>Bei der Verwendung des Biosiegels durch Kontrollstellen auf deren Zertifikaten muss eine eindeutige Beziehung zum Namen der Kontrollstelle erkennbar sein, da ansonsten der Eindruck vermittelt wird, dass das kontrollierte Unternehmen der Zeichennutzer ist.</p> <p>Die BLE hat die gesetzlich vorgeschriebenen Art. 29-Bescheinigungen (Anhang XII der DVO 889/2008) aller Kontrollstellen geprüft. Den zuständigen Behörden wird ein vollständiger Satz der abgenommenen Bescheinigungen zur Verfügung gestellt. (Ist am 1.10.2010 erfolgt.)</p> <p>Sofern neben der Art. 29-Bescheinigung sogenannte Schmuckzertifikate verwendet werden, sollen die Kontrollstellen ihre Kunden auf den Unterschied hinweisen. Der Kunde muss bei der Kontrolle eine dem Art. 29 entsprechende Bescheinigung vorweisen.</p>	

**LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010**  
**Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,**  
**Lüneburg**

**TOP**  
**4**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Ökologische Geflügelhaltung**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art. ....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Hintergrund:**

Neben der Tatsache, dass weite Teile der ökologischen Geflügelhaltung nicht oder nicht allumfassend geregelt sind, eröffnen die rechtlichen Grundlagen Spielraum zur Interpretation.

Vor diesem Hintergrund wurde die Arbeitsgruppe Ökologische Geflügelhaltung eingerichtet, die damit beauftragt worden ist, die aufgelaufenen und anstehenden Fragen zur Geflügelhaltung inhaltlich aufzubereiten und Lösungsvorschläge vorzubereiten.

Das Papier der Arbeitsgruppe dient als Diskussionsgrundlage

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

Frage- und Antwortenkatalog „Ökologische Geflügelhaltung“

**Ergebnis:**

Frage- und Antwortkatalog mit jetzigem Bearbeitungsstand wird den Länderreferenten für ökologischen Landbau mit Ankündigung der Bekanntgabe an die Kontrollstellen übersandt.

1 Woche nach Bekanntgabe an die Länderreferenten (01.10.2010) wird der jetzige Bearbeitungsstand den Kontrollstellen mit der Bitte um Beachtung mitgeteilt (ist am 11.10.2010 erfolgt).

Die Arbeitsgruppe setzt ihre Arbeit fort.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b>  <b>im Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p align="center"><b>TOP</b> <b>6</b></p>
<p>Eingereicht von: NRW.</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Zeitpunkt der ersten Stichprobenkontrolle in Abpack- und Verarbeitungs-betrieben</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  VO 834/07 Art. VO 889/08 Art. 63, 80, 82, 86 ÖLG § ..</p>	
<p>Mit Email vom 09.07.2010 hat das LANUV den in NRW zugelassenen Kontrollstellen und nachrichtlich den Behörden anderer Länder Folgendes mitgeteilt:</p> <p>„Wenn Unternehmen im Verarbeitungsbereich sich neu im Öko-Kontrollverfahren anmelden, werden diese nach erfolgreicher Erstkontrolle in der Regel unmittelbar zertifiziert. Sie dürfen ohne Umstellungsphase (= Einübungsphase) sofort Produkte herstellen und/oder abpacken, sofern sie dargelegt haben, dass die von ihnen festgelegten betrieblichen Kontrollvorkehrungen im Sinne des Art. 63, 80, 82 und 86 der VO 889/08 aller Voraussicht nach sicherstellen werden, dass alle Regelungen der EG-Öko-VO eingehalten werden.</p> <p>Eine erneute Vor-Ort-Kontrolle, mit der ein erstes Mal überprüft wird, ob die Vorkehrungen in der Praxis greifen, wird bisher zum Teil erst im Rahmen der nächsten Jahreskontrolle durchgeführt.</p> <p>Insbesondere im Bereich von Packstellen für Obst, Gemüse und Kartoffeln, aber auch bei Eiern werden in dem neuen Öko-Bereich zum Teil schon nach kurzer Zeit sehr hohe Umsätze erreicht.</p> <p>Die Erfahrung aus einigen Fällen der letzten Zeit auch durch Beobachtungen aus der Handelsklassenüberwachung des LANUV zeigt, dass es sinnvoll und notwendig ist, die Einhaltung der vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen einschließlich insbesondere einer sachgerechten Wareneingangsprüfung, Trennung der konventionellen und ökologischen Warenströme und einfach nachvollziehbaren Buchführung und Dokumentation in der Praxis kurzfristig nach Aufnahme der Vermarktung in einer unangekündigten Kontrolle zu überprüfen.</p> <p>Die aktuelle Kenntnis der Umsatzentwicklung ist für die Risikobewertung von Neubetrieben und eine sachgerechte Festlegung eines solchen Kontrolltermins von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Aber auch bei Altbetrieben ist die Kenntnis über Umsatzsprünge mit Öko-Produkten in den Fällen wichtig, die zu einer Neubewertung der Risikoeinstufung und damit Erhöhung der Prüfhäufigkeit führt.</p> <p>Ich bitte daher, sofern dies nicht schon Praxis ist, sich in Nordrhein-Westfalen ab sofort von Neu-Betrieben im Pack-Bereich von Obst und Gemüse sowie Eiern die Aufnahme und Entwicklung der Öko-Vermarktung anzeigen zu lassen und eine Stichprobenkontrolle unter Berücksichtigung des Warenumsatzes schon vor Ablauf des ersten Kontrolljahres vorzusehen.“</p> <p>Mit der BLE wurde vereinbart, dass sie überprüft und in der LÖK-Sitzung darüber berichtet, ob</p>	

und, wenn ja, welche Regelungen Kontrollstellen in ihren Verfahrensabläufen getroffen haben, um schon im ersten Jahr der Kontrollunterstellung die bei der Erstkontrolle vereinbarten Verfahren und Dokumentationen der Unternehmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

**Bewertung:**

Die zeitnahe, zielgerichtete Überprüfung von neu in das Kontrollverfahren eingetretenen Unternehmen ist eine Maßnahme, mit der sichergestellt werden kann, dass die vereinbarten Vorkehrungen zur Einhaltung der EG-ÖKO-VO verstanden und richtig umgesetzt werden sowie ausreichend sind.

Wegen des damit verbundenen Aufwands ist es eine wettbewerbsrelevante Maßnahme. Daher sollte sie einheitlich von allen Kontrollstellen angewandt werden.

**Schlussfolgerung:**

Bis zur nächsten LÖK-Sitzung wird eine Verfahrensweise entwickelt, wie Kontrollstellen nach der Erstkontrolle einheitlich vorgehen, um durch eine zusätzliche Stichprobenkontrolle neue Unternehmen auf die Wirksamkeit der vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der EG-ÖKO-VO zu überprüfen.

**Ergebnis:**

Die LÖK vertritt die Auffassung, dass in allen Kontrollbereichen zeitnah, nach tatsächlicher Aufnahme einer kontrollpflichtigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 28 VO (EG) Nr. 834/2007, risikoorientiert eine Kontrolle durchzuführen ist.

Die KdK wird gebeten ein entsprechendes Verfahren **bis zum 15.12.2010** zu entwickeln.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p align="center"><b>TOP</b> <b>8.</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Ausnahmegenehmigungen nach Art. 18 Abs. 1 DVO</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  VO 834/07 Art. .... VO 889/08 Art. .18 Abs. 1... ÖLG § ..... .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>Auf Initiative der Länderreferenten war eine „Arbeitsgruppe Enthornung“ eingerichtet worden, die mittlerweile Empfehlungen zum Umgang mit Anträgen zur Ausnahme von Enthornungen erarbeitet hat. Diese wurden per E-Mail von Herrn Neuerburg, MUNLV, NRW, am 22.06.2010 der LÖK zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die LÖK sollte sich gegenüber den Länderreferenten eindeutig positionieren und eine Empfehlung zur Annahme oder Überarbeitung der Empfehlungen aussprechen</p> <p><b>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b>  Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Enthornung</p> <p><b>Zusätzliche Information:</b>  BW weist darauf hin, dass dort die Position zur Empfehlung der verpflichtenden Anwendung von Betäubungsmitteln noch nicht entschieden ist.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die LÖK dankt der „Arbeitsgruppe Enthornung“ für das vorliegende Ergebnis.</p> <p>Im Sinne einer bundeseinheitlichen Anwendung wird den Länderreferenten für den Ökologischen Landbau vorgeschlagen, den Empfehlungen der AG unter Ziffer 6 (Empfehlungen der Arbeitsgruppe Enthornung – erarbeitet bei der Arbeitsgruppensitzung am 26./27.05.2010) zu folgen.</p> <p>Die Arbeitsgruppe wird gebeten die unter Ziffer 5 (Offene Fragen aus der Befragung) aufgeführten offenen Fragen weiter zu bearbeiten.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p align="center"><b>TOP</b> <b>10</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Auslaufgestaltung</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  VO 834/07 Art..... VO 889/08 Art. 11 &amp; 14..... ÖLG § ..... .....</p>	
<p>Betreff: Gestaltung des Auslaufs für Säugetiere</p> <p>Zusätzliche Information:</p> <p>Nach Artikel 14 Abs. 1 b) iii) der VO (EG) 834/2007 müssen Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben. Art 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bestimmt, dass mindestens 50 % der Stallfläche von fester Beschaffenheit sein müssen. Im Anhang III der VO 889/2008 wird unterschieden zwischen Stallfläche und Außenfläche. Vorschriften zur Gestaltung des Auslaufs werden nicht gemacht. Es gibt daher Anfragen, ob der Boden des Auslaufs zu 100 % aus Spalten bestehen kann.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Spaltenböden erfüllen nicht die Anforderungen aus Artikel 14 Abs.1 b) iii) VO (EG) Nr. 834/2007.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 27.09. bis 29.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p align="center"><b>TOP</b> <b>3</b></p>
<p align="center">Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Bericht der BLE</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b>Ergebnis:</b>  Berichterstattung: Frau Wachenfeld</p> <p>BLE kündigt ein Schreiben zu den Meldungen von Unregelmäßigkeiten an, in denen zukünftig das verwendete Probenahmeverfahren benannt werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Akkreditierung wurden in den vergangenen 3 Monaten 5 Audits durchgeführt, für Oktober sind weitere 4 geplant. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen BLE und DAKKS ist kurz vor dem Abschluss.</p> <p>2 Kontrollstellen haben in diesem Zeitraum die endgültige Zulassung erhalten, 3 weitere stehen kurz davor. Derzeit sind 455 Kontrolleure/innen zugelassen, davon 19 neu und 11 mit einer Erweiterung.</p> <p>500 Vermarktungsgenehmigungen, davon 195 neue, wurden in den letzten 3 Monaten bearbeitet. Bisher wurden 1200 Vermarktungsgenehmigungen in 2010 ausgestellt.</p> <p>Der Europäische Rechnungshof wird in der Zeit vom 8. bis 16.11.2010 eine Prüfung zum Kontrollsystem des ökologischen Landbaus in Deutschland vornehmen. Die Prüfung findet in NRW in der BLE, im LANUV und in zwei Kontrollstellen statt.</p> <p>Bei der Verwendung des Biosiegels durch Kontrollstellen auf deren Zertifikaten muss eine eindeutige Beziehung zum Namen der Kontrollstelle erkennbar sein, da ansonsten der Eindruck vermittelt wird, dass das kontrollierte Unternehmen der Zeichennutzer ist.</p> <p>Die BLE hat die gesetzlich vorgeschriebenen Art. 29-Bescheinigungen (Anhang XII der DVO 889/2008) aller Kontrollstellen geprüft. Den zuständigen Behörden wird ein vollständiger Satz der abgenommenen Bescheinigungen zur Verfügung gestellt. (Ist am 1.10.2010 erfolgt.)</p> <p>Sofern neben der Art. 29-Bescheinigung sogenannte Schmuckzertifikate verwendet werden, sollen die Kontrollstellen ihre Kunden auf den Unterschied hinweisen. Der Kunde muss bei der Kontrolle eine dem Art. 29 entsprechende Bescheinigung vorweisen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>4</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Ökologische Geflügelhaltung</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. .... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>Neben der Tatsache, dass weite Teile der ökologischen Geflügelhaltung nicht oder nicht all-  umfassend geregelt sind, eröffnen die rechtlichen Grundlagen Spielraum zur Interpretation.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Arbeitsgruppe Ökologische Geflügelhaltung eingerichtet,  die damit beauftragt worden ist, die aufgelaufenen und anstehenden Fragen zur Geflügelhal-  tung inhaltlich aufzubereiten und Lösungsvorschläge vorzubereiten.</p> <p>Das Papier der Arbeitsgruppe dient als Diskussionsgrundlage</p> <p><b>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b></p> <p>Frage- und Antwortenkatalog „Ökologische Geflügelhaltung“</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>5</b></p>
<p>Eingereicht von: NRW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreff: Nutzung von Gärresten aus Biogasanlagen, die gemeinsam von konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 12 Abs. 1 Buch. a, b und c <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 3 <input type="checkbox"/> ÖLG § .. <input type="checkbox"/></p>	
<p>Die Verwendung von konventionellen Kosubstraten in Biogasanlagen in Ökobetrieben wurde im September 2009 von der LÖK unter TOP 7.14 behandelt. Ergebnis war:</p> <p>„Der Import von konventionellem Mais als Düngemittel über eine Biogasanlage in einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb ist zulässig, soweit der Nährstoffbedarf die Möglichkeiten nach Anhang I Teil A Nr. 2.1. EG-Öko-VO übersteigt.</p> <p>Der Export von Öko-Nährstoffen aus einer von ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben gemeinsam betriebenen Biogasanlage aus der ökologischen Betriebseinheit in einen konventionellen Betrieb ist nicht zulässig, da in diesem Fall die Bestimmungen des Anhang I Teil A Nrn. 2.1. u. 2.2. bzgl. des Vorrangs der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Bio-Betrieben nicht eingehalten werden.</p> <p>Diesbezüglich wird auf den mit E-mail vom 22.09.2004 an die zuständigen Behörden der Länder, BMVEL und BLE versandten Vermerk der LEJ, NRW, verwiesen.“</p> <p>Der erwähnte Vermerk des LEJ-NRW vom 22.09.2004 ist als Anlage beigelegt.</p> <p>Seither wird in NRW gegenüber Anfragern die Auffassung vertreten, dass gemeinsame Biogasanlagen von Öko- und konventionellen Landwirten nicht möglich sind, vgl. auch beigelegte Information von der Internet-Seite des LANUV; die hier interessierende Passage lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Fallbeispiel: Ein Öko-Landwirt betreibt eine Biogasanlage und setzt neben seinem betriebseigenem Wirtschaftsdünger auch konventionelle Wirtschaftsdünger (z.B. eines konventionellen Nachbarbetriebes) ein. Der Gärrest geht anteilmäßig wieder an beide Betriebe zurück. Ist die Verwendung des Substrates als Düngemittel im ökologischen Landbau möglich?</p> <p>Im Fallbeispiel werden ökologische und konventionelle Düngemittel gemischt. Das bedeutet, dass im Ökobetrieb auch konventionelle Düngemittel eingesetzt werden, ein gewisser Anteil an Ökodüngemittel durch die Abgabe an den konventionellen Nachbarlandwirt hingegen exportiert wird. Dies widerspricht der Forderung der Öko-Verordnung, dass konventionelle Dünger nur dann zulässig sind, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht allein über die Fruchtfolge oder den Einsatz von Düngern aus Ökobetrieben gedeckt werden kann. Daher ist der Export von Öko-Nährstoffen in konventionell wirtschaftende Betriebe, die zum Teil aus dem eigenen Öko-Betrieb und der dort gemischt betriebenen Biogasanlage stammen, nicht zulässig; der Vorrang der Pflanzenernährung mit eigenen Nährstoffen oder Nährstoffen aus anderen Öko-Betrieben wird dabei verletzt.“</p> <p>In NRW wird aktuell eine von 30 Erzeugern gemeinschaftlich zu beschickende Biogasanlage geplant. Jeweils etwa 1/3 der Landwirte betreiben Öko-Landbau, sind „Extensivierer“ bzw. „normale“ konventionelle Betriebe. Die Anlage soll vor allem mit Stallmist und Gras / Grassilage, also relativ extensiv erzeugten Rohstoffen betrieben werden; der Anteil der Düngestoffe der Ökolandwirte aber unterproportional sein wird. Die Interessenten verweisen darauf,</p>	

dass in anderen Bundesländern der gemeinsame Betrieb einer solchen Anlage möglich sei und verlangen Gleichbehandlung: es sei ausreichend, wenn ein Öko-Landwirt die gleiche Nährstoffmenge zurück erhalte, die er in die Anlage geliefert hat, die Öko-Herkunft sei nachrangig, insbesondere wenn es sich um relativ extensiv erzeugte Stoffe handele.

**Bewertung:**

Auch nach der Neufassung der EG-ÖKO-VO hat sich an dem Grundgedanken, dass vorrangig im Öko-Betrieb bzw. in verbundenen Öko-Betrieben vorhandene Düngemittel einzusetzen sind und erst bei zusätzlichem Nährstoffbedarf konv. Düngemittel des Anhang I zugeführt werden dürfen, nichts geändert. Der möglichst geschlossene Nährstoffkreislauf ist einer der Eckpunkte des ökologischen Landbaus. Dass die konventionell erzeugten Rohstoffe für die Biogasanlage im Durchschnitt relativ extensiv erzeugt sind, ist nicht relevant. Die Verordnung sieht bezogen auf die geplanten Rohstoffe - außer bei Wirtschaftsdüngern aus industrieller Tierhaltung - weder eine Bevorzugung noch einen Ausschluss aufgrund der Intensität des Herstellungsprozesses vor.

**Schlussfolgerung:**

- Die Feststellung aus 2004 sollte bestätigt werden.
- Sofern von der Auffassung aus 2004 künftig abgewichen werden soll, ist dies durch eine Feststellung der Kommission bzw. eine Klarstellung der EG-ÖKO-VO abzusichern, um den Betrieben Rechtssicherheit für ihre Investitionen geben zu können.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

- Vermerk LEJ-NRW vom 22.09.2004
- Auszug aus Internet-Auftritt des LANUV aus 2010

**Ergebnis:**

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>6</b></p>
<p>Eingereicht von: NRW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Zeitpunkt der ersten Stichprobenkontrolle in Abpack- und Verarbeitungsbetrieben</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 63, 80, 82, 86 <input type="checkbox"/> ÖLG § .. <input type="checkbox"/></p>	
<p>Mit Email vom 09.07.2010 hat das LANUV den in NRW zugelassenen Kontrollstellen und nachrichtlich den Behörden anderer Länder Folgendes mitgeteilt:</p> <p>„Wenn Unternehmen im Verarbeitungsbereich sich neu im Öko-Kontrollverfahren anmelden, werden diese nach erfolgreicher Erstkontrolle in der Regel unmittelbar zertifiziert. Sie dürfen ohne Umstellungsphase (= Einübungsphase) sofort Produkte herstellen und/oder abpacken, sofern sie dargelegt haben, dass die von ihnen festgelegten betrieblichen Kontrollvorkehrungen im Sinne des Art. 63, 80, 82 und 86 der VO 889/08 aller Voraussicht nach sicherstellen werden, dass alle Regelungen der EG-Öko-VO eingehalten werden.</p> <p>Eine erneute Vor-Ort-Kontrolle, mit der ein erstes Mal überprüft wird, ob die Vorkehrungen in der Praxis greifen, wird bisher zum Teil erst im Rahmen der nächsten Jahreskontrolle durchgeführt.</p> <p>Insbesondere im Bereich von Packstellen für Obst, Gemüse und Kartoffeln, aber auch bei Eiern werden in dem neuen Öko-Bereich zum Teil schon nach kurzer Zeit sehr hohe Umsätze erreicht.</p> <p>Die Erfahrung aus einigen Fällen der letzten Zeit auch durch Beobachtungen aus der Handelsklassenüberwachung des LANUV zeigt, dass es sinnvoll und notwendig ist, die Einhaltung der vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen einschließlich insbesondere einer sachgerechten Wareneingangsprüfung, Trennung der konventionellen und ökologischen Warenströme und einfach nachvollziehbaren Buchführung und Dokumentation in der Praxis kurzfristig nach Aufnahme der Vermarktung in einer unangekündigten Kontrolle zu überprüfen.</p> <p>Die aktuelle Kenntnis der Umsatzentwicklung ist für die Risikobewertung von Neubetrieben und eine sachgerechte Festlegung eines solchen Kontrolltermins von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Aber auch bei Altbetrieben ist die Kenntnis über Umsatzsprünge mit Öko-Produkten in den Fällen wichtig, die zu einer Neubewertung der Risikoeinstufung und damit Erhöhung der Prüfhäufigkeit führt.</p> <p>Ich bitte daher, sofern dies nicht schon Praxis ist, sich in Nordrhein-Westfalen ab sofort von Neu-Betrieben im Pack-Bereich von Obst und Gemüse sowie Eiern die Aufnahme und Entwicklung der Öko-Vermarktung anzeigen zu lassen und eine Stichprobenkontrolle unter Berücksichtigung des Warenumsatzes schon vor Ablauf des ersten Kontrolljahres vorzusehen.“</p> <p>Mit der BLE wurde vereinbart, dass sie überprüft und in der LÖK-Sitzung darüber berichtet, ob und, wenn ja, welche Regelungen Kontrollstellen in ihren Verfahrensabläufen getroffen haben, um schon im ersten Jahr der Kontrollunterstellung die bei der Erstkontrolle vereinbarten Verfahren und Dokumentationen der Unternehmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.</p> <p><b>Bewertung:</b></p>	

Die zeitnahe, zielgerichtete Überprüfung von neu in das Kontrollverfahren eingetretenen Unternehmen ist eine Maßnahme, mit der sichergestellt werden kann, dass die vereinbarten Vorkehrungen zur Einhaltung der EG-ÖKO-VO verstanden und richtig umgesetzt werden sowie ausreichend sind.

Wegen des damit verbundenen Aufwands ist es eine wettbewerbsrelevante Maßnahme. Daher sollte sie einheitlich von allen Kontrollstellen angewandt werden.

**Schlussfolgerung:**

Bis zur nächsten LÖK-Sitzung wird eine Verfahrensweise entwickelt, wie Kontrollstellen nach der Erstkontrolle einheitlich vorgehen, um durch eine zusätzliche Stichprobenkontrolle neue Unternehmen auf die Wirksamkeit der vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der EG-ÖKO-VO zu überprüfen.

**Ergebnis:**

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>7</b></p>
<p>Eingereicht von: Hamburg</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreff: Anwendung der Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus  Drittländern (889/2008 Art.34)</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 34..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Importware gewinnt immer mehr Bedeutung im Biohandel. Aus gegebenem Anlass sollten die Mindestanforderungen zur Verpackung, Kennzeichnung und Annahme von Drittland-Erzeugnissen verbindlich beschrieben werden. Betroffen sind vor allem Rohstoffe, wie Kaffee, Tee, Kakao, Zucker etc., die für die Verarbeitung vorgesehen sind, aber auch Importe von Frischwaren, wie Äpfel, Bananen etc., bei denen öfter LotNr. fehlen oder abweichend sind.</p>	
<p><b><u>Identifizierbarkeit und Kennzeichnung von Importware:</u></b></p>	
<p>Art. 34, erster Absatz, (889/2008) regelt die Sonder-Anforderungen, die <b>Drittlandimporte</b> zu erfüllen haben. Die vor Austausch schützenden <b>Verpackungen müssen gewisse Kennzeichnungen zur Identifizierung aufweisen</b> (Ausführer, Zeichen und Nummern zur Identifizierung des Loses).</p>	
<p>Das bedeutet konkret:  <u>Geeignete Verpackungen mit Verschluss, der vor Austausch schützt</u> sind zugenähte Säcke, geschlossene Fässer oder sonstige feste Verpackungen, die nur durch Beschädigung des Verschlusses geöffnet werden können.</p>	
<p><u>Angaben zur Identifizierung des Ausführers</u> sind als Aufdruck oder im Etikett auf der Verpackung erforderlich (Name des Ausführers wie auf der Kontrollbescheinigung).</p>	
<p><u>Andere Zeichen und Nummern zur Partie/Los-Identifizierung</u> müssen einen Bezug zu den begleitenden Papieren haben, auf jeden Fall zur Ökokontrollbescheinigung, hilfsweise kann über die Invoice-Nr. auf der Ökokontrollbescheinigung eine Verbindung zur Rechnung hergestellt werden, falls nur dort die LotNr. aufgeführt sind.</p>	
<p>Dazu gehören weitere Angaben, evt. Bildmarken, die den Öko-Hinweis geben.</p>	
<p>Die Sendung muss <u>mit der Kontrollbescheinigung versehen</u> sein.  Kontrollbescheinigung muss zum Zeitpunkt der Verzollung und des Erstempfangs vorliegen zum Abgleich der Daten</p>	
<p>Diese Sonder-Vorschriften sind zusätzliche Anforderungen zu den allgemein (für Inlandware) geltenden.</p>	
<p>Lose Import-Ware, die keine Möglichkeit zur direkten Anbringung von Kennzeichnungen aufweist, bedarf einer analogen Lösung. Dies kann ein am Transportbehälter/-fahrzeug angebrachtes Siegel sein, das den unverwechselbaren Zusammenhang zu Begleitpapieren (Kontrollbescheinigung) mit den erforderlichen Informationen (s.o.) herstellt. (Diese Lösung ist allerdings nicht unbedingt durch die VO abgedeckt, Art.34 legt eher nahe, dass lose Ware nicht importiert werden kann. Erst wenn Art. 31 (1), letzter Absatz, hinzugezogen wird, wird das Begleitpapier als Lösung möglich.)</p>	

**Verpackte Ware kann nicht wie lose Ware behandelt werden.** Damit soll klargestellt werden, dass falsche oder fehlende Kennzeichnungen direkt auf der verpackten Ware nicht durch eine Kennzeichnung auf der nächsten „Verpackung“ (z.B. Container) geheilt wird.

Die Kennzeichnung muss immer auf der Verpackung sein, die dem Produkt am nächsten ist. Diese Verpackung muss die eindeutige Codierung tragen, die den Zusammenhang herstellt. **Vollkommen neutrale Verpackungen sind damit ausgeschlossen.**

Lagerhaltung ist immer ein Ort zwischen Herstellung und Weiterbehandlung oder/und Verkauf ohne Veränderung des Zustandes. Daher müssen zwangsläufig die oben genannten Erfordernisse zur Kennzeichnung zum Zeitpunkt des Lagerns erfüllt sein. Gelagerte Ware ohne eindeutigen Zuordnungshinweis auf der Verpackung erfüllt nicht die Anforderungen an die VO.

Art. 34, zweiter Absatz, legt fest, dass der Erstempfänger

- *den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses überprüft und*
- *sofern gemäß Art. 33 (834/1007) eine Kontrollbescheinigung vorliegen muss, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung mit der Kennzeichnung der Ware kontrolliert.*
- *Das Ergebnis dieser Überprüfung muss ausdrücklich vermerkt werden.*

Die Erstempfängs-Dokumentation kann sich nicht nur auf das schriftliche Festhalten von Abweichungen beschränken, sondern muss nachvollziehbar Details der Prüfung enthalten, unabhängig vom Ergebnis.

**Ergebnis:**

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>8</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Ausnahmegenehmigungen nach Art. 18 Abs. 1 DVO</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. .... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .18 Abs. 1... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>Auf Initiative der Länderreferenten war eine „Arbeitsgruppe Enthornung“ eingerichtet worden, die mittlerweile Empfehlungen zum Umgang mit Anträgen zur Ausnahme von Enthornungen erarbeitet hat. Diese wurden per E-Mail von Herrn Neuerburg, MUNLV, NRW, am 22.06.2010 der LÖK zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die LÖK sollte sich gegenüber den Länderreferenten eindeutig positionieren und eine Empfehlung zur Annahme oder Überarbeitung der Empfehlungen aussprechen</p> <p><b>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b>  Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Enthornung</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung am 28.09.2010</b>  <b>Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,</b>  <b>Lüneburg</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP</b> <b>9</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Genehmigungspraxis der Kontrollbehörden bei Ausnahmegenehmigungen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 18, 42, 95..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Mit Inkrafttreten der Verordnungen 834/2007 und 889/2008 ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Eingriffen nach Art. 18 VO 889/2008 oder Ausnahmen wie dem Zukauf von Küken (nach Art. 42 VO 889/2008) von den Kontrollstellen zu den Kontrollbehörden übergegangen. Auch sind die Behörden für die Verlängerungen der Ausnahmen bei der Anbindehaltung in Altgebäuden nach Art. 95 (1) und für nach die Ausnahmen bei Unterbringung und Besatzdichte nach Art. 95 (2) VO 889/2008 neu zuständig, die bis zum Jahresende vorliegen müssen. Betriebe, Verbandsberater und Kontrollstellen berichten von unterschiedlichen Erfahrungen und Verfahren der Länderbehörden bei der Genehmigung dieser Ausnahmen.</p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Die Genehmigungspraxis der Länderbehörden bei Ausnahmen hat unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Situation der Betriebe und kann zu unterschiedlichen Wettbewerbssituationen in den Bundesländern führen. Umso wichtiger ist es, bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen zu nachvollziehbaren und harmonisierten Abläufen in den Bundesländern zu kommen.</p>	
<p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b></p> <p>Der BÖLW bittet die Länderbehörden darum, die Kriterien und Abläufe sowie den Stand der Genehmigungspraxis zu den Ausnahmen in den einzelnen Bundesländern transparent und jederzeit nachvollziehbar offen zu legen. Aus dieser Übersicht können ggf. weitere Schritte zur Harmonisierung der Genehmigungspraxis in den Ländern abgeleitet werden.</p>	
<p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p>	



**LÖK Tagesordnung 22.06. bis 23.06.2010**

- TOP 01 Begrüßung und Einverständnis zur Tagesordnung
- TOP 02 Bericht des BMELV
- TOP 03 Bericht der BLE
- TOP 04 Bericht der KdK
- TOP 05 Bericht des BÖLW
- TOP 06 Fragen zur Verwendung des EU-Logos
- TOP 07 Vorschlag Verbesserung des Kontrollsystems
- TOP 08 Verbesserung des Kontrollsystems - Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen
- TOP 09 Umstellung von „Nicht-Pflanzenfressern“
- TOP 10 Umfang der im Rahmen der Öko Kontrolle vom Betrieb vorzulegenden Unterlagen der Buchführung
- TOP 11 Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst
- TOP 12 Zulässigkeit der Verwendung von Aromen bei der Herstellung von Öko-Erzeugnissen, bei denen Hilfsstoffe eingesetzt werden, die gentechnisch hergestellt wurden
- TOP 13 Aberkennung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs nach Feststellung von Rückständen aus unerlaubten Lagerschutzmitteln
- TOP 14 Auslaufmanagement in der Geflügelhaltung

<b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b>	<b>TOP 2</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Bericht des BMELV</b>	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p><b>Ergebnis:</b> Berichterstatter: Herr Sporleder</p> <p>Bericht zu den Beratungen im Ständigen Ausschuss Ökologischer Landbau bei der Kommission in Brüssel.</p> <p><b>Sitzungen vom 18. Mai 2010 und 16./17. Juni 2010</b></p> <p><b>Durchführungsbestimmungen für die Herstellung von Bio-Wein</b> Anl. der Sitzung am 18. Mai 2010 hatte KOM ihren Entwurf unverändert vorgelegt und nach wie vor das für D zentrale Anliegen bei den SO<sub>2</sub>-Grenzwerten nicht aufgegriffen. Da erkennbar war, dass der Entwurf der KOM nicht die erforderliche Mehrheit erhalten würde, hat die KOM die Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt.</p> <p>Auch anl. der Sitzung am 16. Juni 2010 konnte KOM davon ausgehen, für ihren Vorschlag wiederum keine Mehrheit zu bekommen. Sie hat diesen daher offiziell zurückgezogen. Eine mögliche Wiederaufnahme der Beratungen bleibt abzuwarten. Wie bisher, ist weiterhin nur die Kennzeichnung als „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ möglich. Die Verwendung des EU-Logos ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Drittlandsliste</b></p> <p>KOM informierte über den Verhandlungsstand mit einigen Drittländern:</p> <p><b>USA:</b> In Fortführung der Beratungen Nov. 2009 in Washington sind für Ende Mai weitere Abstimmungsgespräche in Brüssel geplant. Wesentliche, noch ungeklärte Fragen betreffen die Bewertung des Antibiotikaeinsatzes, das Kontrollsystem sowie die Erteilung von Einfuhrzertifikaten. USA erhofft Äquivalenzsystem analog Schweiz/EU.</p> <p><b>Kanada:</b> Kanada hat die Aufnahme in die Drittlandsliste beantragt. Insbesondere müssen noch das Kontrollsystem betreffende Fragen geklärt werden. Für Juni 2010 sind weitere Gespräche vorgesehen.</p> <p><b>Korea:</b> Noch keine Äquivalenz. Entsprechend der koreanischen Vorschriften ist derzeit Dop-</p>	

pelzertifizierung notwendig. Ein koreanischer Gesetzentwurf zur Neuregelung des Systems ist auf 2011 verschoben worden.

#### **Taiwan:**

Derzeit nur Äquivalenz für „alte“ Mitgliedstaaten. Kaum Fortschritt bei den Beratungen hinsichtlich weiterer Äquivalenz.

#### **Meldungen über Unregelmäßigkeiten:**

KOM verfolgt umfassende Information über alle Verstöße/Unregelmäßigkeiten in den MS. Laufende Information und Diskussion darüber im Ständigen Ausschuss.

#### **Sachverständigengruppe**

Derzeit werden die Bewerbungen (etwa 75) für die Zusammensetzung einer Sachverständigengruppe (technische Beratung bzgl. der ökologischen Produktion) geprüft. Der Sachverständigengruppe sollen 13 Mitglieder angehören; ca. 60 Experten gehören der Reserveliste an. Für Mitte September ist die Veröffentlichung einer Liste der ausgewählten Experten vorgesehen. Eine erste Sitzung soll noch in 2010 stattfinden.

#### **Öko-Chicoree-Erzeugung**

Die Erzeugung von Chicoree wird in den MS offensichtlich unterschiedlich praktiziert. Es wurde festgestellt, dass auch die Wassertreiberei ohne Nährstoffzusatz zulässig sei. Chicoree-Wurzeln zum Treiben müssen auf jeden Fall aus ökologischer Erzeugung stammen. KOM regte an, wegen eines erhöhten Betrugsrisikos bei der Wassertreiberei (Wasser versetzt mit Nährstoffen) im Rahmen der Kontrolle entsprechende Wasseranalysen durchzuführen.

#### **Begriff „Bio“ oder „Öko“ in Handelsnamen**

KOM verwies hierzu auf ihr Schreiben aus Oktober 2008 (Schreiben ist diesem Protokoll beigelegt). KOM hob hervor, dass vor einem ggf. Verbot der Verwendung die Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei und auf jeden Fall eine Verbrauchertäuschung vermieden werden muss.

#### **Leitlinien für Kontrollen**

KOM legte ein überarbeitetes Arbeitspapier (Stand Juni 2010) vor. Dieses soll jetzt mit anderen Generaldirektionen (wie SANCO u. Unternehmen) abgestimmt werden.

#### **Liste anerkannter Kontrollstellen (im Hinblick auf Gleichwertigkeit)**

73 Anträge von Kontrollstellen liegen der KOM vor.

KOM teilt diese in drei Gruppen ein:

- Anträge unvollständig – negativ beurteilt
- Anträge vollständig und positiv beurteilt
- Anträge können evtl. positiv bewertet werden, bedürfen aber noch der Nachbesserung.

Anträge sollen zwecks Prüfung auf die MS verteilt werden. Bis Anfang 2011 soll eine erste Liste veröffentlicht werden. Neue Anträge können erst zum Oktober 2011 einge-

reicht werden.

### **Künftige Arbeiten**

KOM informierte über die von ihr - nach Beendigung der Beratungen zur Weinbereitung – prioritär vorgesehenen Arbeitsschwerpunkte und regte die Themen Aktualisierung der Listen der Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Tierfütterung (z.B. 100 % Ökofütterung, Trägerstoffe nichtökologischer Herkunft, Einsatz von Fischmehl), Geflügel und Gemüsebau an.

<b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b>	<b>TOP 3</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Bericht der BLE</b>	
Rechtlicher Bezug: <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Anzahl der Vermarktungsgenehmigungen lag in den letzten Monaten auf im Vergleich zum Vorjahr hohem Niveau zwischen 150 bis 170 pro Monat. China und die Türkei sind hierbei die Hauptexportländer.</p> <p>Es gab verschiedene Unregelmäßigkeiten im Bereich der Drittländer. Bei den Unregelmäßigkeiten innerhalb Europas ist die Häufigkeit der Saatgutbeanstandungen hervorzuheben.</p> <p>Von 21 Kontrollstellen liegen die Anträge auf Zulassung nach der VO 834/2007 vor (Frist bis 31.07.). Für den Spezialbereich Aquakultur haben 8 Kontrollstellen einen Antrag vorgelegt  In den letzten Monaten wurde der Zulassung von 21 neuen Kontrolleuren zugestimmt; insgesamt sind somit z.Zt. 447 Kontrolleure zugelassen.</p> <p>Für eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der BLE und der DAkKS liegt der erste Entwurf vor. Im Rahmen der Akkreditierung nahmen Mitarbeiter der BLE bei 4 Akkreditierungen als Fachbegutachter teil. Im weiteren Jahresverlauf sind weitere 12 Akkreditierungen vorgesehen.</p> <p>Die Jahresmeldungen der Kontrollstellen nach Formblatt E erfolgten fristgerecht zum 15.04. Bei den Bundesländern fehlen noch einzelne Meldungen.</p>	

**LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010  
in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden  
Teile A und B**

**TOP  
4**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

- KdK  
 BÖLW  
 .....

**Betreff: Bericht der KdK, erstattet durch Herrn Lettenmeier**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Ergebnis:**

BioC-Datenbank

Die Arbeitsgruppe, die sich um die Weiterentwicklung der BioC-Datenbank bemüht, hat einen Entwurf für einen Gesellschaftervertrag sowie einen Entwurf eines Kooperationsvertrages für die teilnehmenden Kontrollstellen erarbeitet. Danach halten 48,5 % der Anteile die Kontrollstellen, 48,5% halten das FIBL und Hr. Fischer, 3% hält der BÖLW.

Jede Kontrollstelle die Daten bei BioC einstellt, hat einen Kooperationsvertrag abzuschließen.

Die Kontrollstellen werden durch die Arbeitsgruppe über den Stand des Projektes informiert. Ziel ist es, möglichst viele Kontrollstellen für eine Teilnahme an BioC zu gewinnen.

Akkreditierungsbeirat

DAkKS: KdK hat keinen Sitz im Akkreditierungsbeirat. Entscheidungen über die Besetzung der Fachbeiräte sind noch nicht bekannt. Daher gibt es aktuell kein Ansprechpartner für die Kontrollstellen. Erste Erfahrungen deuten darauf hin, dass die Kosten für Akkreditierungen und Überwachungen stark steigen. In einigen Fällen ist von einer Verdreifachung der Kosten die Rede.

Ausnahmegenehmigungen: Im Kontrollalltag nimmt das Thema Ausnahmegenehmigungen einen sehr breiten Raum ein. Insbesondere die Vielfalt der Verfahrensabläufe und Regelungen sind nicht leicht zu handhaben. Die KdK begrüßt die Initiative aus NRW ausdrücklich, einen Vorschlag für die Genehmigungspraxis im Bereich Enthornung zu erarbeiten und hat sich gerne daran beteiligt.

Cross-Checks

Die KdK sieht mit ihrer gegenwärtigen Verfahrensweise die Forderungen des 9-Punkte-Papiers bei 30 % der Unternehmen CC-Maßnahmen durchzuführen, als erfüllt an. CC-Maßnahmen sind auf beiden Seiten (anfragenden und angefragten Betrieb) zu bearbeiten und entfalten auf beiden Seiten Kontrollwirkung.

Für die Kontrollstellen haben sich im Kontrollalltag folgende Fragen ergeben, vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Teil der CC-Maßnahmen verdachtsunabhängig ausgelöst werden:

- Woraus ergibt sich die rechtliche Befugnis für eine Kontrollstelle Daten für die CC-

Anfrage einer anderen Kontrollstelle zu ermitteln und zu übermitteln? (Hinweis der LÖK: Art. 31 VO (EG) Nr. 834/2007)

- Woraus ergibt sich die Verpflichtung eines Unternehmens die Ermittlung über ein anderes Unternehmen zu unterstützen, die Herausgabe und Weiterleitung von Informationen zu dulden? (Hinweis LÖK ÖLG § 8 Abs. 3)

Verstaatlichung des Kontrollverfahrens: Der KdK-Vorstand traf sich mit dem Präsidenten des LANUV zur Diskussion der Initiative „Verstaatlichung der Kontrolle“. Hier wurden Seitens des LANUV weitere Treffen auch in größerer Runde in Aussicht gestellt. Diese Diskussion hat bei den Kontrollstellen und deren Mitarbeitern erhebliche Verunsicherung ausgelöst.

**LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010  
in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden**

**TOP  
5**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

- KdK  
 BÖLW  
 .....

**Betreff: Bericht des BÖLW, Hr. Dr. Gerber**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Ergebnis:**

Dioxinfunde in Ökoeiern

Der Fall zeige, dass Rückverfolgbarkeit über eine Stufe gut funktioniere und deshalb alle betroffenen Betriebe schnell gesperrt werden konnten. Problematisch ist aber eine schnelle Rückverfolgbarkeit über alle Stufen hinweg, so dass Handelswege und Mengen schnell nachvollzogen werden können. Verbände denken über eine Verschärfung der Kriterien beim Import von Futtermitteln nach.

Weinbereitung

In Ergänzung zu den Ausführungen des BMELV: Diskussion zur Kellereirichtlinie zeigte eine neue Qualität der Diskussion, da erstmals versucht wurde, Öko über die Menge eines bestimmten Inhaltsstoffs zu definieren.

Zertifizierungsrichtlinie der EU

Die Zertifizierungsrichtlinie soll für jegliche, also auch privatrechtliche Zertifizierung gelten, was vom BÖLW kritisch gesehen wird.

Aktuelle - vom BÖLW bearbeitete - Themen in Brüssel

EU- Öko-VO:Chicoreeproduktion (siehe Bericht des BMELV)

Einsatz von Ionentauschern

Zusatzstoffe Düngemittel

Forschungspolitik

Agrarpolitik neue Förderperiode

GVO – Absicht, dass künftig Mitgliedstaaten über den Anbau entscheiden sollen

**LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010  
in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden**

**TOP  
6**

Eingereicht von: BLE / KdK

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Fragen zur Verwendung des EU-Logos**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.24.....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Hintergrund:**

Die zukünftige Verwendung des EU-Logos wirft Fragen auf, um deren harmonisierte Beantwortung im beigefügten Fragenkatalog gebeten wird.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

Fragenkatalog

**Ergebnis:**

Alle Fragen werden von der LÖK einzeln behandelt. Das Ergebnis wird direkt im Fragenkatalog dargestellt.

Die abschließende Behandlung der Fragen 3, 11, 19, 20 wird verschoben, bis eine Antwort der KOM vorliegt.

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

Nr.	Fragen an die BLE	Ergebnisvorschläge KdK/ LÖK
1	Dürfen bei Verwendung des EU-Bio-Logos die Pflichtangaben Code-Nr. und Herkunftsangaben auch seitlich rechts oder links neben dem EU-Logo platziert werden? Dies ist in Etiketten aufgrund von Platzgründen gelegentlich eine Fragestellung.	Ja. Die Pflichtangaben müssen nur im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angegeben werden. Die Platzierung hierfür kann frei bestimmt werden. Artikel 58, Absatz d) VO 889/2008 Nur Herkunftsangabe und Code-Nr. müssen untereinander stehen und eine Einheit bilden.
2	Darf das EU-Bio-Logo außerhalb der Etikettierung von vorverpackten Lebensmittel verwendet werden, (etwa auf Geschäftspapieren, Flyern, Plakaten, in Schaufenstern etc.)?	Ja. Das Logo darf frei in der Werbung, also ohne die Pflichtangaben, für Erzeugnisse verwendet werden, die die Vorschriften der Verordnung erfüllen (siehe Erwägungsgrund (1) VO 271/2010)  Zustimmung
3	Wenn ja, müssen dort die Pflichtangaben (Code-N°/Herkunftsangabe) verwendet werden?	Beantwortung in Erwartung einer Behandlung durch die KOM zurückgestellt
4	Darf das EU-Bio-Logo mehrfach auf einer Verpackung erscheinen, wenn mindestens an einer Stelle sämtliche Pflichtangaben gem. Art. 24 (1) c gemacht sind, an den anderen Stellen jedoch nur das EU-Bio-Logo erscheint?	Ja. Es reicht, wenn die Pflichtangaben einmalig erfolgen. Zusätzlich darf das EU-Bio-Logo frei auf dem Etikett angebracht sein. Zustimmung
5	Muss das EU-Bio-Logo samt Pflichtangaben an prominenter Stelle z.B. in einem Frontetikett angebracht sein oder darf es auch in den Zusatzangaben auf Seiten- oder Rückenetiketten stehen?	Es gibt keine Vorgaben für die Platzierung von EU-Bio-Logo und Pflichtangaben, es darf daher auch auf Seiten- oder Rückenetikett stehen. Es muss sich jedoch an gut sichtbarer Stelle befinden, leicht lesbar und abwischfest sein. Zustimmung
6	Darf oder muss das EU-Bio-Logo auch auf der Verpackung von Agrarrohstoffen und Halbfertigerzeugnissen verwendet werden (etwa wenn diese in Großbinden an Gemeinschaftseinrichtungen Großküchen, Caterer abgegeben werden)?	Grundsätzlich gelten die Vorgaben für vorverpackte Lebensmittel (Verkaufseinheit, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll). Erzeugnisse, die nicht an den Endverbraucher abgegeben werden (z.B. Großbinde) müssen folglich nicht gekennzeichnet werden.

		Gemäß der Definition für vorverpackte Lebensmittel, muss das EU-Bio-Logo auch auf Großgebinden angebracht sein, wenn diese an gemeinschaftliche Einrichtungen (lt. Definition Artikel 2, aa) Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen) abgegeben werden.
7	<p>Darf das EU-Bio-Logo auch in Begleitpapieren zu Agrarrohstoffen, Halbfertigerzeugnissen und vorverpackten Lebensmitteln verwendet werden?</p> <p>Muss es dort verwendet werden?</p> <p>Wie ist es dann zu verwenden - mit allen Pflichtangaben oder ohne?</p>	<p>Es darf in der Kennzeichnung und Aufmachung verwendet werden, also auch in Begleitpapieren ohne die Angabe des Ortes der Erzeugung der landwirtschaftl. Ausgangsstoffe (wenn die Erzeugnisse die EG-Öko-VO erfüllen). Siehe auch Punkt 2.</p> <p>Zustimmung</p>
8	<p>Dürfen in der Etikettierung von Umverpackungen, Kartons, Fertigverpackungen mehrere Code-Nummern gleichzeitig in der Etikettierung verwendet werden? (z.B. jeweils unterschiedliche Code-Nummern auf Stufe der Erzeugung, Verarbeitung, des Exportes, des Importes, des Handels, wenn die Code-Nummern klar zugeordnet werden können)?</p> <p>Wenn ja, unter welchen eventuellen weiteren Bedingungen?</p>	<p>Grundsätzlich muss die Codenummer des Letztverarbeiters auf dem Etikett angegeben sein. Weitere Codenummern, z.B. die des Inverkehrbringers/Einführers dürfen angegeben sein, wenn diese eindeutig zugeordnet werden können.</p> <p>Zustimmung</p>
9	<p>Wie ist auf der nun vorliegenden Rechtsgrundlage die Auslegung zum Thema "letzte Erzeugungs- und Aufbereitungshandlung" aus Art. 24 (1) a) ÖkoVO und damit zur Wahl der zu verwendenden Codenummer festgelegt?</p> <p>Fallbeispiele: Fall 1 Importeur führt Bio-Ware aus einem Drittland, fertigverpackt und</p>	<p>Es muss die Codenummer der Kontrollstelle dessen auf dem Etikett angegeben sein, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat (Art. 24 (1) a). Also auch jede nachträgliche Änderung der Kennzeichnung gemäß der EG-Öko-VO oder der Angabe des In-Verkehrbringers..</p> <p>Fall 1: Auch hier gilt: Die Codenummer des Letztverarbeiters muss</p>

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

	<p>vom Exporteur im Drittland etikettiert ein und reicht diese unverändert weiter: Code-Nr. der Zertstelle des Exporteurs, der die Ware etikettierte?                  Fall 2)                  Importeur führt Bio-Ware aus einem Drittland, fertigverpackt und vom Exporteur im Drittland etikettiert ein, lässt jedoch bei einem Lagerhaus zwischenlagern und kommissionieren:                  a) Code-Nr. der Zertstelle des Importeurs, der die Ware zwischenlagern und kommissionieren lässt?                  b) Code-Nr. der Zertstelle des Lagerhauses, sofern dies eigenständig zertifiziert ist, (ansonsten Code Nr. der Zertstelle des Auftraggebers für diese Subunternehmenskontrolle)?</p> <p>Fall 3, zuzüglich des Umsortierens durch das Lagerhaus (z.B. bei Frischfrucht-Importen etc.):                  a) Code-Nr. der Zertstelle des Importeurs, der die Ware zwischenlagern, kommissionieren und umsortieren lässt                  b): Code-Nr. der Zertstelle des Lagerhauses, sofern dies eigenständig zertifiziert ist, (ansonsten Code Nr. der Zertstelle des Auftraggebers für diese Unternehmenskontrolle)?</p>	<p>angegeben sein, auch wenn dieser im Drittland sitzt. Zusätzlich müssen auf dem Etikett die Angaben eines Unternehmens mit Sitz in der EU angegeben sein. Lebensmittelkennzeichnungsregelung Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 der RL 2000/13/EG                  Fall 2)                  Zwischenlagern und Kommissionieren ohne Änderung der Kennzeichnung der vorverpackten Lebensmittel ist kein Aufbereiten.</p> <p>Fall 3: Umsortieren ist eine Aufbereitungshandlung. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.</p> <p>Die Codenummer der Kontrollstelle des Letztverarbeiters ist die Codenummer der Drittland-Kontrollstelle, wenn in der EU keine weitere Aufbereitung durchgeführt wird.</p>
10	<p>Darf das EU-Bio-Logo auf Umkartons z.B. für Frischfrüchte aus Drittländern erscheinen, wenn diese unverändert an den Einzelhändler als Kunden abgegeben werden, und von diesem im Verkaufsraum dem Endkunden feilgeboten werden (sind dies dann immer noch vorverpackte Lebensmittel)?</p>	<p>Ja, die Verwendung des EU-Bio-Logos für Ware aus Drittländern ist fakultativ, es darf folglich auch auf Umkartons angegeben sein, jedoch nur mit den Pflichtangaben im gleichen Sichtfeld zur Prüfbarkeit bei der Wareneingangskontrolle.</p>
11	<p>Darf das EU-Bio-Logo verwendet werden für Futtermittel, Heimtierfutter, Kosmetika.</p>	<p>Beantwortung in Erwartung einer Behandlung durch die KOM zurückgestellt</p>
12	<p>Unter welchen Bedingungen dürfte es jedoch für Bio-Mikroalgen</p>	<p>Wenn die Bio-Mikroalgen als Lebensmittel in Verkehr</p>

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

	verwendet werden?	gebracht werden und sobald die Verordnung Produktionsvorschriften für deren Erzeugung enthält.
13	<p>Im Benutzerhandbuch der EU-Kommission (user manual EU-Bio-Logo, Codenummer und Herkunftsangabe) erläutert, ist bei der Herkunftsangabe ein weiteres unklares Beispiel aufgetreten:</p> <p>Da die Angabe „EU/Nicht-EU“ durch die Angabe des jeweiligen Landes ersetzt werden kann - sofern alle bzw. mind. 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus dem jeweiligen Land stammen - kann die Herkunftsangabe in einem solchen Fall z.B. Belgische Landwirtschaft? lauten, jedoch nicht nur ?Belgien? (wie im Benutzerhandbuch auf S. 20 dargestellt). Die Herkunftsangabe lautet EU- bzw. Nicht EU- bzw. EU/Nicht-EU-Landwirtschaft. Es darf jedoch lediglich die Bezeichnung „EU-„ oder „Nicht-EU“ ersetzt werden und nicht der Begriff Landwirtschaft (Artikel 24 (1) c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007).</p>	<p>Das Beispiel ist gemäß EG-Öko-Verordnung falsch, da der Begriff „Landwirtschaft“ gemäß Artikel 24 der VO 834/2007 nicht ersetzt werden darf. Die Angabe Belgien ist folglich nicht zulässig, da nicht eindeutig ist, auf was sich die Angabe bezieht: Auf die Erzeugung, Verarbeitung, Abpackung? Die Angabe kann daher lauten: „belgische Landwirtschaft“ (oder „Belgien Landwirtschaft“).</p>
14	<p>Definition "vorverpackte Lebensmittel":</p> <p>"Lebensmittel, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehen, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt"</p> <p>Wie ist das nun bei z.B. 250g-Erdbeer-Schalen oder bei Kresse im Schälchen (also unfoliert, sondern offene Schälchen). Bei diesen Verpackungen trifft ja eigentlich der letzte Satz "...dass der Inhalt</p>	<p>Angabe der gesamten Pflichtkennzeichnung Lose Ware in offenen Schälchen ist kein vorverpacktes Lebensmittel, also auch keine obligatorische Verwendung des Logos.</p> <p>Zustimmung.</p>

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

	nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt" nicht zwingend zu. In diesem Fall hätte ich somit auch ein Problem, das Logo unabdingbar zu fordern.	
15	Ein Unternehmen möchte ggf. freiwillig das Logo auf einen Umkarton für Bio-Produkte aufbringen. Unserer Ansicht nach ist auf Umkartons, die ökologische Produkte beinhalten, die Code-Nummer sowieso verpflichtend. Wird durch die Verwendung des Logos auch die Herkunftsangabe verpflichtend?	Ja, genauso wie auch die Code-Nummer.
16	Herkunftsangabe der Rohstoffe: Problematisch ist die wechselnde Herkunft je nach Verfügbarkeit ( Beispiele: Bio-Griess, Kartoffeln, Kräuter, Tee). Dieser kommt je Verfügbarkeit und Qualität manchmal aus der EU, manchmal nicht aus der EU und kann hin und wieder auch eine Mischung beider Herkünfte sein. Welche Herkunftsangabe kann in diesem Fall ausgelobt werden?	Die Kennzeichnung EU-/Nicht- EU-Landwirtschaft kann in allen Fällen angebracht werden, auch wenn nur nicht EU- oder nur EU-Rohstoffe enthalten sind. Nein  Die Kennzeichnung EU-/Nicht- EU-Landwirtschaft kann nur in den Fällen angebracht werden, wenn sowohl nicht EU- als auch EU-Rohstoffe enthalten sind. Zur Begründung siehe Erwägungsgrund 27 in der VO (EG) 834/2007
17	Ein Apfelsafthersteller, der i.d.R. regionales Obst einsetzt, möchte auf sein Etikett als Herkunftsangabe schreiben "Deutschland". Wenn er dann jedoch aufgrund der Marktsituation auf südtiroler Ware zurückgreifen muss, wäre seine Angabe falsch?	Ja, denn die Herkunftsangabe muss wahrheitsgemäß erfolgen. Siehe dazu auch Nr. 16.
18	In der VO (EG) Nr. 271/2010 steht, dass Verpackungsmaterial, das den bisherigen Anforderungen entspricht, bis zum 01. Juli 2012 weiter verwendet werden kann.  Darf man Produkte damit bis zum 01. Juli verpacken und dann unbefristet abverkaufen oder heißt das, man darf dieses Verpackungsmaterial bzw. die darin verpackten Produkte nur bis zum 30. Juni vermarkten?	Verpackungsmaterial, das noch nicht die neuen Kennzeichnungselemente enthält, kann bis zum 1. Juli 2012 weiterverwendet werden, d.h. bis zu diesem Datum kann solches Verpackungsmaterial nachgedruckt und eingesetzt werden. Nach dem jetzigen Verständnis dürfen die nach der Übergangsregelung verpackten Produkte nach dem 30.06.2012 vom Hersteller oder Verpacker nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Für den Abverkauf der Vorräte im Handel gibt es keine Begrenzung.

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

	<p>Was ist mit einem Händler, der sich eine gewisse Menge Ware auf Lager gelegt hat, er weiss ja gar nicht, ob es vor dem 01. Juli 2010 verpackt wurde und demzufolge unbefristet vermarktbar wäre.</p>	
19	<p>Gemäß Art. 25 der 834 darf das Logo auch für Erzeugnisse verwendet werden, die den Anforderungen der VO genügen. Darf das Logo somit auch für Bio-Saatgut bzw. Bio-Sämereien verwendet werden?</p> <p>Dürfte bei einem solchen Betrieb ggf. auch in der Werbung etc. (also unabhängig von einer Etikettierung) mit dem Logo geworben werden?</p>	<p>Beantwortung in Erwartung einer Behandlung durch die KOM zurückgestellt</p>
20	<p>Offenbar ist es durchaus möglich das EU-Logo auf Öko-Futtermitteln zu verwenden, aber ist es auch möglich das Logo auf Futtermitteln zu verwenden, die in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden können (Futtermittel mit einem Bio-Anteil von unter 95%)? M. E. geht das nicht. Unsicherheit bzgl. Rechtsverweis.</p>	<p>Beantwortung in Erwartung einer Behandlung durch die KOM zurückgestellt</p>
21	<p>Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss auf der Verpackung von vorverpackten Lebensmitteln, für die Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verwendet werden, auch das Gemeinschaftslogo erscheinen und ist die Verwendung dieses Logos bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ."</p> <p>Das heißt,</p> <p>dass ein Sack Kaffee, der z.B. aus Peru kommt das Siegel tragen</p>	<p>Ja, der Sack kann das Logo tragen. Bei Weiterverarbeitung in der EU <u>muss</u> das EU-Bio-Logo mit Pflichtangaben verwendet werden, sofern nach der Weiterverarbeitung vorverpackte Lebensmittel erzeugt werden</p> <p>Zustimmung.</p>

Anlage zu TOP 6 – Fragen EU-Logo LÖK 06/2010

<p>KANN?</p> <p>dass der Kaffee, der aus Peru kommt und hier in der EU weiter verarbeitet und abgepackt wird, auch nur fakultativ das EU-Logo tragen kann</p> <p>oder ist es durch die Verarbeitung und Verpackung in der EU obligatorisch das Logo zu tragen?</p> <p>(Ganz ähnliche Frage kam auch zu Bananen, die nur umverpackt werden sollten, keine Weiterverarbeitung sonstiger Art)</p>	
--	--

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 7</b></p>
<p>Eingereicht von: Sachsen</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b><u>Betreff:</u> Vorschlag Verbesserung des Kontrollsystems</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 27..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><u>Bewertung:</u>   siehe Anlage</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u>       <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u>  siehe Anlage</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>   Aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäß §5 des ÖLG übersenden die KST eine Kopie der Meldung nach Art. 28 Abs. 1 an die zuständigen Behörden derjenigen Bundesländer, die durch Angaben von Subunternehmertätigkeiten nach Art. 86 auf Seite 2 des Meldeformulars betroffen sind.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 8</b></p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz &amp; Sachsen-Anhalt</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Verbesserung des Kontrollsystems - Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/2007 Art.27 Abs. 9 b; Art.31    <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/2008 Art. 92    <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § 5 Abs. 3</p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Ein wirkungsvolles Kontrollsystem beinhaltet, dass alle relevanten Mängel bei der Umsetzung der Öko-VO zwischen den beteiligten Kontrollstellen kommuniziert werden.</p> <p>Das ÖLG fordert, dass die Kontrollstellen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte und des ÖLG notwendigen Auskünfte erteilen.</p> <p>Ein Informationsaustausch wird grundsätzlich erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Betriebsummeldungen/Kontrollstellenwechsel,</li> <li>b) in Fällen wo der Unternehmer und seine Subunternehmer sowie ggf. verschiedene Betriebsstätten von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert werden, sowie</li> <li>c) bei Feststellung von Verstößen /Unregelmäßigkeiten.</li> </ul> <p><u>Auf</u> einen entsprechenden <u>Antrag müssen</u> einschlägige Informationen über Ergebnisse der Kontrollen ausgetauscht werden, um zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften der Verordnung hergestellt wurde.</p> <p>Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen können diese Informationen <u>auch von sich aus</u> austauschen.</p> <p>Unklar ist bislang, ob und ab welcher „Auslöseschwelle“ diese Auskünfte zwischen den Kontrollstellen erteilt werden (müssen). So sollte z.B. jeder Kennzeichnungsverstoß an die Kontrollstelle eines Lieferanten gemeldet werden.</p> <p>Im Rahmen der Harmonisierung des Kontrollverfahrens werden Länderbehörden und die KdK um Erfahrungsberichte gebeten, um daraus Vorschläge zur Vereinheitlichung der weiteren Verfahrensweise abzuleiten und gemeinsam umzusetzen.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Informationspflicht nach §5 Abs. 3 ÖLG umfasst auch Verstöße gegen die Kenn-</p>	

zeichnungspflichten auf Lieferscheinen und Verpackungen. Darüber hinaus erfüllt die fehlende Kennzeichnung auch einen OWi-Tatbestand, die den zuständigen Behörden gemäß § 8 ÖLG unter Beachtung der Länderregelungen mitzuteilen ist.

**LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010  
in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden**

**TOP  
9**

Eingereicht von: NW

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Umstellung von „Nicht-Pflanzenfressern“**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.14.  VO 889/08 Art. 14, 21, 37, 38.  ÖLG § .....  .....

Dem Vorschlag der KdK wurde unter TOP 6 der LÖK-Sitzung im Dezember 2009 zugestimmt. In der Diskussion ist aber offen geblieben, wann die Voraussetzungen des Art. 21 (2) gegeben sind, so dass dieses Verfahren gewählt werden kann. Daher wird die Frage erneut thematisiert.

**Bewertung:**

Die Umstellung der Geflügelhaltung insbesondere unter Berücksichtigung der Fütterung ist bezogen auf die Anwendung von Ausnahmeregelungen mehrfach diskutiert worden. Damit die Gesamtsicht, bei der die jeweiligen Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen sowie das Verhältnis der jeweiligen Regelungen zu beachten sind, nicht verloren geht, erfolgt eine Gesamtdarstellung.

Eckpunkt für die Darstellung der Regelungen zur Umstellung sind Art. 37 (2) und Art. 38 (1) d der VO 889/08, die den Regelfall der Umstellung einer Produktionseinheit einer Tierhaltung darstellen, die im Sinn des Art. 14 (1) a iii) auf Öko-Landbau umgestellt wird.

- Die erforderlichen Auslaufflächen müssen 1 Jahr lang nach Unterstellung unter das Kontrollverfahren ökologisch bewirtschaftet werden; nach diesem Jahr gilt abweichend von den normalen Umstellungsfristen für die Futtererzeugung das Futter des Auslaufs als ökologisch. Sobald auch alle anderen baulichen, Fütterungs- und Haltings-Anforderungen erfüllt sind, kann die Umstellung des Tierbestands beginnen. Die Kontrollstelle stellt die Zulässigkeit im Rahmen der Prüfung nach Art. 63 der VO 889/08 fest.
- Es gilt der Grundsatz: Erst Bereitstellung einer Futterration, die die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllt, inklusive der genutzten Weiden und Ausläufe, danach kann die Umstellung konventioneller Tiere beginnen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Auflistung der einzuhaltenden Vorschriften in Art. 38 (1), sondern auch indirekt aus Art. 38 (2), der ausdrücklich die parallele Umstellung vorsieht. Aus Art. 38 (2) kann man schließen, dass in allen anderen Fällen erst sämtliche Voraussetzungen für das Futter einschließlich der Weide und des Auslaufs sowie des Stalls gegeben sein müssen, bevor die Umstellung konventioneller Tiere beginnen kann.

Es gibt verschiedene Fallkonstellationen, unter denen die Umstellung der Tiere früher beginnen kann, weil der Aufwuchs schon genutzt werden kann.

- Wenn plausibel belegbar ist, dass 1 Jahr vor Kontrollunterstellung die Auslauffläche nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die Umstellungszeit ab Kontrollunterstellung auf ½ gekürzt

werden. Die Kontrollstelle stellt die Zulässigkeit im Rahmen der Prüfung nach Art. 63 der VO 889/08 fest. Das Futter ist als ökologisch einzustufen.

- Wenn die Voraussetzungen des Art. 36 (2) a („Agrarumweltmaßnahmen“) vorliegen, können durch Genehmigung der zuständigen Behörde Vorbewirtschaftungszeiten anerkannt werden. Sofern diese zumindest 1 Jahr betragen, kann unmittelbar mit der Umstellung der Tiere begonnen werden, weil dann Umstellungsfutter vorliegt.
- Wenn die Voraussetzungen des Art. 36 (2) b („extensive Bewirtschaftung außerhalb von Agrarumweltmaßnahmen“) vorliegen, können durch Genehmigung der zuständigen Behörde Vorbewirtschaftungszeiten anerkannt werden, sofern diese zumindest 3 Jahre betragen. Das Futter ist als ökologisch einzustufen.
- Wenn es sich bei den Flächen um „altes“ Dauergrünland im Sinn des Art. 21 (2) der 889/08 handelt, kann das Futter der Fläche im Umfang von 20 % in der Fütterung verwandt werden, obwohl es noch als konventionell einzustufen ist. Dieser Vorteil gilt jedoch nicht für Ackerflächen, die erst im Zuge der Umstellung neu als Weide angesät worden sind.

Erläuterung:

Die Regelung des Art. 21 (2) der Verordnung 889/08 ist mit der Verordnung 1319/07 bezogen auf Dauergrünland und mehrjährige Futterkulturen eingeführt und mit Verordnung 710/09 auf (einjährige) Eiweißpflanzen ausgedehnt worden. Ziel der Regelung ist bezogen auf Dauerfutterflächen, Wirtschaftsfutter von bei Umstellungsbeginn vorhandenem „alten“ Dauergrünland, für das es in vielen Regionen keine oder nur schlechte Verkaufsmöglichkeiten gibt, auch schon im ersten Umstellungsjahr trotz des Verbots von konventionellen Futtermitteln als Dauerlösung für Pflanzenfresser nutzen zu können. Zwingende Voraussetzung für die Ausnahme zugunsten des Landwirts ist, dass es sich um zu Kontrollbeginn vorhandenes Grünland handelt. Eine Einsaat von Ackerland kurz vor Kontrollunterstellung der Fläche, d.h. weniger als 1 Vegetationsperiode, oder Einsaat nach Kontrollunterstellung sowie Widmung dieser Fläche als Grünland führt nicht dazu, dass Art. 21 (2) anwendbar ist und die Umstellungsregeln des Art. 36 und 37 nicht angewandt werden müssen.

Die je nach Pflanzenart besser marktfähigen Eiweißfuttermittel wurden wegen der absehbar unveränderten Eiweißlücke bei Öko-Futtermitteln aufgenommen. Denn es ist besser, konventionelle Eiweißträger aus dem ersten Umstellungsjahr, die ohne unzulässige Dünge- und Pflanzenschutzmittel angebaut wurden, einzusetzen als anderes konventionelles Futter. Da keine Beschränkung auf Pflanzenfresser vorliegt, ist die Regelung auch für Schweine und Geflügel anwendbar. Eine Einsaat von Ackerland mit Eiweißpflanzen nach Kontrollunterstellung und Widmung dieser Fläche als Auslauf führt nicht dazu, dass Art. 21 (2) anwendbar ist und die Umstellungsregeln des Art. 36 (2) und 37 (2) nicht angewandt werden müssen; es wäre eine Umgehung.

Losgelöst von der Umstellung der Auslauffläche und damit des Futters ist die Anwendbarkeit des Art. 43 der 889/09 zu sehen.

- Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 43 ist, dass Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer Erzeugung zu versorgen. Er basiert auf Art. 22 (2) b der VO 834/07, wo ausdrücklich festgehalten ist, dass es bei dieser Ausnahmeregelung um die Behebung von Versorgungsgaps auf dem Markt geht. Wenn eine bisher konventionelle Fläche auf Öko-Landbau umgestellt wird, hat dies nichts mit Marktengpässen zu tun. Landwirte bzw. die für sie produzierenden Mischfutterhersteller sind nicht berechtigt, das ma-

ximal Mögliche an konventionellen Futtermitteln einzusetzen und dabei beliebig die Futtermittel auszuwählen, die sie im Rahmen des Art. 43 nutzen. Denn auch konventionelles Getreide darf nicht schon deswegen eingesetzt werden, weil es noch in Anhang V gelistet ist.

- Gras, das in Anwendung und bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen des Art. 21 (2) eingesetzt wird, wird auf die zulässige Umstellungsfuttermenge nach Art. 21 (1) angerechnet. Maximal dürfen es 20 % der Gesamtration eines Jahres sein. Eine Anrechnung auf die Futtermittel nach Art. 43 ist nicht erforderlich.

Offen ist, ob die Anwendung der beiden Varianten (1 Jahr oder ½ Jahr) des Art. 37 (2) eine Genehmigung der zuständigen Behörde voraussetzt. Dafür spricht, dass auch die anderen Verkürzungen in Art. 36, auf den sich Art. 37 ausdrücklich bezieht, einer Genehmigung bedürfen, dass man Art. 37 als weiteren Sonderfall betrachten kann; dagegen spricht, dass die Genehmigungsvorbehalt in Art. 37 selbst nicht ausdrücklich genannt ist.

### **Ergebnis:**

Die Frage „Ist die Nutzung eines Auslaufs möglich, auch wenn die Bedingungen der Art. 37 Abs. 2 (Fristen/Regelumstellungszeit) noch nicht eingehalten sind?“ wird als Meinungsumfrage gestellt.

Aufgrund des uneinheitlichen Meinungsbilds wird das Thema vertagt und der AG Geflügelhaltung zur weiteren Bearbeitung übergeben.

<b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b>	<b>TOP 10</b>
Eingereicht von: NW	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Umfang der im Rahmen der Öko Kontrolle vom Betrieb vorzulegenden Unterlagen der Buchführung</b>	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .66..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p>Für TOP 6 der LÖK-Sitzung vom 01. und 02.12.2009 wird als Ergebnis festgehalten:          „Eine wirksame Kontrolle der Buchführung durch die Kontrollstelle (Art. 66) umfasst regelmäßig und jährlich auch die Einblicknahme in die Finanzbuchhaltung bzgl. der konventionellen Produktionseinheit.“          Hieraus könnte fälschlicherweise abgeleitet werden, dass die Buchführung bei Betrieben ohne konventionelle Produktionseinheit nicht regelmäßig in die Kontrolle einzubeziehen ist. Dies trifft aber nicht zu.</p> <p>Im Rahmen jeder Jahreskontrolle sollte stichprobenartig mindestens ein Vorgang geprüft werden, der vor dem aktuell geprüften Zeitraum begonnen hat (innerbetrieblicher, kontrollzeitraum-übergreifender Cross-Check). Die Art und der Umfang der Stichprobe sollten vom Kontrollpersonal vor Ort je nach Gegebenheit risikoorientiert festgelegt werden. Die fachliche Begründung der Auswahl sowie das Ergebnis der Stichprobenprüfung sind im Kontrollbericht zu dokumentieren.</p> <p>Damit der Umfang einer Prüfung für Folgeprüfungen – insbesondere auch durch andere Kontrolleure - nachvollziehbar ist, muss bei geprüften Dokumenten, die vom Betrieb aufbewahrt werden müssen, ein Prüfvermerk angebracht werden. Bei elektronisch geführten Dokumenten erscheint es als sachgerecht, Prüfvermerke auf geeigneten Bildschirmausdrucken zur Akte zu nehmen.</p> <p>In der Vergangenheit lagen im Rahmen der angekündigten Jahreskontrollen wichtige Elemente der Betriebsbuchführung oftmals nicht vor, bzw. der Kontrolleur konnte nicht zeitnah auf alle Dokumente Zugriff nehmen. Bei festgestellten Abweichungen bzw. Unplausibilitäten konnten die Vorgänge nicht sofort zurückverfolgt werden. Konventionelle Zukäufe von Betriebsmitteln, die nicht zulässig waren, wurden von Unternehmen dem Kontrollpersonal in der Vergangenheit in mehreren Fällen verschwiegen; dies traf auch und gerade in Betrieben zu, die nur ökologisch vermarkteten. Die Verstöße wurden im Rahmen der Jahreskontrollen unter anderem deshalb nicht entdeckt, weil sich die Kontrolle der Buchhaltung auf den Ein- und Verkauf der biologisch erzeugten Produkte sowie auf einen für das Unternehmen offensichtlich abgegrenzten Zeitraum beschränkte.</p> <p>Durch die flexible Festlegung der Art und des Umfangs der Stichprobe vor Ort durch den Kontrolleur wird die Kontrolle für den Betrieb weniger berechenbar.</p> <p>Im Normalfall ergibt sich für die Öko Kontrollstellen bei guter Vorbereitung durch die zu</p>	

kontrollierenden Betriebe kein erheblicher Mehraufwand. Bei festgestellten Abweichungen oder Unplausibilitäten können die Vorgänge evtl. sofort geklärt werden, so dass sich zusätzliche Kontrolltermine erübrigen. Einmaliger zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen nur im Rahmen der Fortbildung des Kontrollpersonals, z.B. Schulungen bezüglich der Interpretation von betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Jahresabschlüssen.

**Schlussfolgerung:**

Eine wirksame Kontrolle der Buchführung durch die Kontrollstelle (Art. 66) umfasst regelmäßig und jährlich die wie oben erläuterte Einblicknahme in die Buchhaltung nicht nur, wenn eine konventionelle Produktionseinheit vorhanden ist, sondern auch dann, wenn ein Unternehmen nur Produkte aus Öko-Landbau vermarktet.

**Ergebnis:**

Zustimmung.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 11</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 45 Abs. 1... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>Bioland und die Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (föko) hatten mit Schreiben vom 25.08.2009 den Entwurf einer Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Pflanzgut konventioneller Herkunft bei Kernobst erarbeitet und die LÖK gebeten, diese Regelung für die Länder zu übernehmen.</p> <p>In ihrer Sitzung im Dezember 2009 hatte die LÖK hierüber beraten und war zu folgendem Ergebnis gekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>Der Passus zur Nachpflanzung ist durch die VO nicht gedeckt. Nachpflanzungen sind im Vorhinein beim Einkauf zu berücksichtigen oder ausnahmegenehmigungspflichtig.</i></li> <li>➤ <i>Die Bestellfrist sollte mindestens 12 Monate, besser 18 Monate betragen.</i></li> <li>➤ <i>Statt des Begriffs „Pflanzgut“ sollte zur Rechtsklarheit der einschlägige Rechtsterminus „vegetatives Vermehrungsmaterial“ benutzt werden.</i></li> </ul> <p><i>Zu klären bleibt die Frage, ob auch von einem Neubetrieb im Kontrollverfahren eine entsprechende Bestellfrist verlangt werden soll.</i></p> <p><i>Eine Einstellung der Regelung in der Datenbank <a href="http://www.organicXseeds.de">www.organicXseeds.de</a> erscheint mittelfristig wünschenswert.</i></p> <p><i>Der BÖLW erklärt sich bereit, das Ergebnis der Erörterung den Absendern des Schreibens zu übermitteln und diese zu bitten, zur nächsten LÖK-Sitzung einen entsprechend überarbeiteten Vorschlag zu unterbreiten.</i></p> <p>Der veränderte Vorschlag wurde mit Schreiben vom 14. Mai 2010 zur weiteren Beratung vorgelegt.</p> <p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b></p> <p>Schreiben von Bioland und föko vom 14.05.2010</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Der Vorschlag wird vor einer weiteren Beratung der Fachgruppe Gartenbau zur fachlichen Beurteilung zugeleitet.</p> <p>RLP schlägt vor, § 7 des Vertrags mit dem FiBL um folgende Bestimmung zu ergänzen:</p>	

zen: „Darüber hinaus wird eine Übersicht über das vorhandene Angebot an vegetativem ökologischem Vermehrungsmaterial, insbesondere Pfropfreben und Obstpflanzgut, in die Datenbank aufgenommen.“

Vorbehaltlich der Finanzierung stimmt die LÖK dem Vorschlag zu.

5

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 12</b></p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff:</b>  <b>Zulässigkeit der Verwendung von Aromen bei der Herstellung von Öko-Erzeugnissen, bei denen Hilfsstoffe eingesetzt werden, die gentechnisch hergestellt wurden</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input checked="" type="checkbox"/> ...VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003</p>	
<p><u>Bewertung:</u>  Ein namhafter Aromenhersteller gibt folgende Kundeninformation heraus:  „Es werden keine Rohstoffe eingesetzt, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen werden. Damit entfällt eine Kennzeichnung nach den Verordnungen (EG) 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18 EG.  Aufgrund technischer Entwicklungen und komplexen Herstellungstechnologien ist es nicht möglich zu bestätigen, dass bei der Produktion der von .... verwendeten Rohstoffe keine Hilfsstoffe (inkl. Enzyme) zum Einsatz kommen, die gentechnisch hergestellt wurden. Ein solcher Einsatz ist rechtlich zulässig und löst keine Kennzeichnung im Sinne der Verordnungen (EG) 1829/2003 und 1830/2003 aus.“   Nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 ist nach Ziffer 13 der Erwägungsgründe eine Kennzeichnung von Aromastoffen erforderlich, falls diese <b>GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden</b>. In Artikel 9, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 heißt es „GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel.....in der ökologischen Produktion verwendet werden.“  Weiterhin wird im Abs. 2 ausgeführt: „Die Unternehmer können sich betreffend <b>GVO oder aus GVO hergestellte</b> Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) ( Nr. 1829/2003 oder der VO (EG) Nr. 1830/2003 ....an ihm angebracht sind oder mit ihr bereitgestellt werden.  Im Abs. 3 wird schließlich bei <b>durch GVO hergestellte</b> Erzeugnisse darauf hingewiesen, dass Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung verlangen müssen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.  Eine ungeklärte Frage ist, wie weit in der Produktionskette rückverfolgt werden muss, ob das Produkt (im Beispiel der Aromastoff) „durch GVO“ hergestellt wurde. Ist hierbei nur der letzte in der Produktionskette des Aromas eingesetzte Organismus zu betrachten und sind die als Nährboden verwendeten Substratbestandteile und/oder die</p>	

bei der Aufbereitung verwendeten technischen Hilfsstoffe zu beachten?

**Schlussfolgerung:**

Ein Aromastoff kann dann bei der Erzeugung von ökologischen Lebensmitteln/Futtermitteln eingesetzt werden, wenn der letzte in der Produktionskette eingesetzte Organismus nicht durch GVO hergestellt wurde.

**Ergebnis:**

Laut VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 27 Abs. 1 c) dürfen nur Aromastoffe und Aromaextrakte eingesetzt werden, die im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG Art. 2 Abs. 8 und 9 als natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte gekennzeichnet sind. Weitere Anforderungen stellt das Ökorecht nicht.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center">TOP 13</p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff:</b>  <b>Aberkennung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs nach Feststellung von Rückständen aus unerlaubten Lagerschutzmitteln</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 63 Abs. 1 c) <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b>  Wiederholt sind in Bayern Rückstandsprobleme bei Getreidechargen aus ökologischer Erzeugung aufgetreten, deren Ursachen eindeutig auf eine frühere Anwendung von Lagerschutzmitteln zurückzuführen sind. Dabei liegen die Anwendungen in mehreren Fällen scheinbar weit zurück (DDT, Lindan, Dichlorphos). Auch wenn die Rückstandshöchstmengenwerte nicht überschritten werden, liegt nach unserer Auffassung eine Nichtbeachtung des Art. 26, Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor, die letztendlich zu einer Aberkennung der Partie nach Art. 30 VO (EG) Nr. 834/2007 führen muss.</p> <p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b>  Um derartige Aberkennungen, die meist einen hohen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen, möglichst zu vermeiden, sollten die Kontrollstellen die Unternehmen auf die Problematik hinweisen. Falls sich der Unternehmer nicht sicher ist, dass in früheren Jahren (vor der Umstellung) eine Anwendung im Lager erfolgt ist, sollten im leeren Lager Proben vom Lagerboden bzw. den Seitenwänden zur Untersuchung auf Lagerschutzmittel gezogen werden (Geschabsel). Werden vom Verantwortlichen im Betrieb keine Proben gezogen und es werden bei einer späteren Untersuchung Rückstände von Lagerschutzmitteln in betriebseigenen Lagerstätten festgestellt, so erfolgt eine Aberkennung der Partie.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Zustimmung. Die Mindestkontrollvorschriften des Art. 63 Abs. 1 Buchstabe c) DVO sind betroffen.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 14</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Auslaufmanagement in der Geflügelhaltung</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. .... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/>  .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>Beim letzten Treffen der LÖK am 9. März 2010 wurde über das Auslaufmanagement bei Legehennen diskutiert. Der BÖLW hat angeboten, ein Eckpunktepapier zum Auslaufmanagement zu erarbeiten und in der nächsten LÖK-Sitzung vorzustellen.</p> <p>Ziel dieses Papiers ist es, anerkannte, transparente und nachvollziehbare Eckpunkte für die Nutzung des Auslaufs auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben für Bio-Geflügel zu formulieren und eine einheitliche Umsetzung des Auslaufmanagements in Deutschland zu ermöglichen.</p> <p><b>Schlussfolgerung:</b></p> <p>Siehe Papier „Auslaufmanagement in der Öko-Geflügelhaltung“</p> <p><b>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b></p> <p>Papier „Auslaufmanagement in der Öko-Geflügelhaltung“</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die AG Geflügelhaltung wird sich inhaltlich mit den Seiten 1-5 beschäftigen.</li> <li>2. Der Entwurf eines Auslaufjournals auf S. 6 ist aus Sicht der LÖK geeignet. Es wird empfohlen, diese Form des Auslaufjournals umgehend unter Berücksichtigung der eingefügten Änderungen einzuführen.</li> <li>3. Eine Beschränkung der Auslaufdokumentation auf größere Betriebe wird für nicht konform gehalten.</li> </ol>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.06. bis 23.06.2010 in der Sächsischen Staatskanzlei, Dresden</b></p>	<p align="center"><b>TOP 15</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Haltung von Legehennen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art. . <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .12 &amp; Anhang III. <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>Die Richtlinien der Verbände (Bioland, Naturland) weichen teilweise in wesentlichen Punkten von den Vorgaben der VO(EG) Nr. 889/2008 ab. So akzeptiert Bioland z.B. die Anrechnung von Etagen zur Stallnettofläche und die Erhöhung der Besatzdichte, Naturland legt Bedingungen zur Bereitstellung von Auslauf fest.</p> <p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b></p> <p>Die Richtlinien entsprechen nicht den Vorgaben der Öko-VO und sind entsprechend anzupassen.</p> <p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b></p> <p>Biolandrichtlinien Kapitel 4.2.5.1 Legehennenhaltung, Stand: 15. März 2010  Merkblatt zur Auslaufhaltung von Hühnern / Naturland, Stand: 10. Februar 2010</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Anbauverbände werden aufgefordert, ihre Richtlinien hinsichtlich des dargestellten Sachverhaltes zu überprüfen.</p> <p>Die Länge der Ausflugklappen bezieht sich stets auf die den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche gemäß Anhang III der DVO Nr. 889/2008. Dabei werden auch die Vorgaben der Tierschutz-Nutztier-VO berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. der Anrechnung von Etagensystemen wird die AG Geflügelhaltung gebeten, einen einheitlichen Vorschlag zu erarbeiten.</p>	



<b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b>	<b>TOP 2</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
Betreff: <b>Bericht des BMELV</b>	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Ausführungen zum EU-Gemeinschaftslogo siehe TOP 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Codenummerkennzeichnung erfolgt nach folgendem Schema: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Landeskennung</li> <li>○ Bio, Öko oder ECO</li> <li>○ max. 3 Stellen für die Kontrollstellennummer</li> </ul> Die von der KOM vorgelegten ergänzenden Arbeitspapiere (Regulations on Use and Management of..., Attribution of Code Numbers...) haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. </li> <li>• Alte Verpackungen, die noch nicht den Anforderungen der VO 834/2007 entsprechen, dürfen noch bis 01.07.2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf den ökologischen Landbau in Verkehr gebracht werden. Danach ist ein Abverkauf der damit verpackten Erzeugnisse möglich.</li> <li>• Die Prüfung der Verfügbarkeit von nicht durch GVO hergestelltem Vitamin B2 wurde auf die nächste Sitzung des Ständigen Ausschusses für den ökologischen Landbau verschoben. Nach Aussage von Herrn Lettenmeier und Herrn Dr. Gerber ist „GVO freies“ Vitamin B2 noch verfügbar.</li> <li>• Für die Einfuhr von Goji Beeren in die EU gelten weiterhin strenge Auflagen.</li> <li>• Eine EU-weit operierende Firma mit Sitz in einem Mitgliedstaat (MS) hat in einem anderen MS Produkte mit der Bezeichnung „Bio“ in Verkehr gebracht, die nicht nach EG-Öko-VO hergestellt wurden. In dem Ursprungs-MS wird „Bio“ landläufig mit dem Begriff „lebendig“ assoziiert. Gleichwohl ist der Begriff „Bio“ EU-weit geschützt. Beide MS wurden aufgefordert, für die Rechtmäßigkeit der Produktkennzeichnung Sorge zu tragen.</li> <li>• Das BMELV macht nochmals deutlich, dass die Protokolle des Ständigen Ausschusses für den ökologischen Landbau -nur als Kurzprotokoll veröffentlicht werden. Die Langfassung ist eine interne Fassung, die nur einem engen Kreis von Berechtigten zugänglich ist.</li> </ul>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 3</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p>Betreff: <b>Bericht der BLE</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zahl der Vermarktungsgenehmigungen liegt momentan zwischen 130 und 150 / Monat. China und die Türkei sind Spitzenreiter. Für Ägypten werden in den nächsten Monaten weitere Vermarktungsgenehmigungen erteilt.</li> <li>• Seit 01.01.2010 sind sechs Rückstandmeldungen bei der BLE eingegangen; dabei waren vor allem italienische Erzeugerbetriebe betroffen. Die Rückstandmeldungen aus anderen Staaten und diejenigen, die in Deutschland aufgetreten sind, werden von der BLE zusammengeführt. Meldungen zu Rückstandsbefunden sollen an Frau Stahr-Sedaghat und CC an Frau Bugler gemeldet werden.</li> <li>• Anlässlich der BioFach wurden Gespräche zum Thema Import von Goji Beeren geführt. Nach wie vor soll auch seitens der Länderbehörden der Import von Goji Beeren kritisch begleitet werden.</li> <li>• Außerdem wird die BLE künftig bei Anträgen eines Importeurs auf Einfuhr gleicher Produkte - jedoch aus unterschiedlichen Herkunftsländern - jeweils eine eigene Vermarktungsgenehmigung für jedes Herkunftsland dieser gleichen Warenart ausstellen. Damit soll bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten eine leichtere Rückverfolgbarkeit der Ware erreicht werden. Als Beispiel wurden Schwierigkeiten beim Import von Weizen aus Kasachstan über einen türkischen Exporteur angeführt.</li> <li>• In Kürze wird eine neue Kostenverordnung für Amtshandlungen der BLE erlassen. Dabei werden die Kostensätze an die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst.</li> <li>• LÖK-Protokolle ab 01.01.2009 sind jetzt unter <a href="http://oekolandbau.de">oekolandbau.de</a> als pdf-Datei komplett eingestellt. Die Gliederung erfolgt nach den VO 834/2007 und VO 889/2008.</li> </ul>	

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
4**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

Betreff: **Bericht der KdK**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Ergebnis:**

- Bei den Vorstandswahlen anlässlich der letzten Mitgliederversammlung wurden Friedrich Lettenmeier, ABCert AG  
Reiner Claus, BCS Öko-Garantie GmbH  
Martin Rombach, Prüfverein Verarbeitung ökologischer Landbauprodukte e.V.  
als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bestätigt.
- Die neue Geschäftsstellenadresse der KdK wird den LÖK-Mitgliedern per Mail mitgeteilt (Büro der AOEL, Ansprechpartnerin: Frau Dylla)
- Herr Dr. Kopp vertritt die KdK im Akkreditierungsbeirat  
Frau Dr. Schumacher vertritt die KdK im Fachbeirat
- Für die Arbeitsgruppe „Betrugsabwehr“ hat die KdK Teilnehmer entsendet.  
Es besteht der Wunsch, dass auch LÖK-Mitglieder in dieser Arbeitsgruppe vertreten sind.
- Die KdK wird zukünftig nur noch Tagesordnungspunkte in die LÖK-Sitzungen einbringen, wenn die Mehrheit der Kontrollstellen dafür stimmt.
- Die KdK äußert den Wunsch nach einer gemeinsamen Sitzung von Länderbehörden und Kontrollstellen.
- Die KdK klärt, ob die LÖK-Vorsitzenden künftig zu allen KdK-Sitzungen eingeladen werden.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 5</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p>Betreff: <b>Bericht des BÖLW</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p>u.a. Bericht zu Fachtag „Eiweißversorgung in der Monogasterfütterung“</p> <p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b></p> <p>Email der LfL Bayern vom 16.12.2009</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung des BÖLW an der Arbeitsgruppe „Betrugsabwehr“ und „Junghennenauslauf“</li> <li>• Die BÖLW-Fachtagung „Monogasterfütterung“ war eine interne Veranstaltung ohne Beteiligung der Länderbehörden. Das Protokoll bzw. die Vorträge werden den LÖK-Mitgliedern übermittelt. Probleme ab 2012 bei 100% Biofütterung werden vor allem bei der Putenaufzucht gesehen. Synthetische Aminosäuren werden abgelehnt. Bio-Eiweißfutterimporte aus Übersee werden kritisch gesehen. Der Einsatz von Fischmehl in Futtermitteln bedarf noch einer Klärung. Vorschlag des BÖLW: Ab 2012 schrittweise Reduzierung des konventionellen Futtermittelleinsatzes um jeweils 1%, um eine Marktanpassung zu ermöglichen.</li> <li>• Der BÖLW wird eine Fachtagung zum Thema „Ferkelkastration“ durchführen.</li> <li>• Ende April findet eine weitere Sitzung zum Thema „Bio-C-Datenbank“ statt. Dabei soll die künftige Rechtsform besprochen werden.</li> </ul>	

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
5 a)**

Eingereicht von: BÖLW

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Bericht des BÖLW**

**Ergebnisse des Fachtages Eiweißversorgung Monogaster**

**Klärung des Rechtsstatus' von Produkten aus der Fischerei in Futtermitteln**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art 1 (2), 14 (1 d), 16  VO 889/08 Art. 22, 43 in Verb. mit Anh. V 2.2.

ÖLG § .....  .....

**Bewertung:**

Bei den Diskussionen um die Eiweißversorgung von Monogastern ist die Frage der rechtlichen Einordnung von Erzeugnissen und Nebenprodukten der Fischerei (z.B. Fischmehl, Fischöl) aufgetaucht. Unklar ist, ob Fischerzeugnisse zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu zählen sind oder nicht.

Ansatzpunkt ist eine Änderung in Art. 22 der VO 889/2008, wo zwischen nicht-ökologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (Abs. 1), ökologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (Abs. 2), Erzeugnissen und Nebenprodukten der Fischerei (Abs. 3) und Futtermittelzusatzstoffen (Abs. 4) unterschieden wird. Diese Unterscheidung legt nahe, dass Fischerzeugnisse weder zu den nicht-ökologischen Futtermittelkomponenten, noch zu den ökologischen Futtermittelkomponenten zu zählen sind. Zudem legt die Formulierung in Art. 22 (1) nahe, dass die Ausnahmeregelung in Art. 43 (derzeit 5% zugelassene konventionelle Futtermittel für Nicht-Pflanzenfresser) sich nicht auf Fischerzeugnisse bezieht:

*„(1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.“*

Demgegenüber fehlt der Verweis auf Art. 43 bei der Nennung der Fischerzeugnisse:

*„(3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.“*

Fallen Fischerzeugnisse wie Fischmehl jedoch nicht unter die Beschränkungen des Artikels 43, so können sie ohne mengenmäßige Begrenzung bei der Fütterung von Nicht-Pflanzenfressern eingesetzt werden.

**Schlussfolgerung:**

Die rechtliche Einordnung von Produkten aus der Fischerei ist unklar. Eine Klärung des Rechtsstatus' ist gerade im Hinblick auf die Gestaltung der Futterrationen für Monogaster von entscheidender Bedeutung. Wir bitten daher um Klärung des Rechtsstatus von Fischprodukten in Futtermitteln.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

### **Ergebnis:**

Für die Verwendung von Fischmehl gelten nach Aussage der Kommission abweichend von den Vorschriften in Bezug auf die Verwendung von nichtökologischen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft die besonderen Bestimmungen in Artikel 22 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008.

Deshalb fallen sie auch nicht unter den 5% Anteil an konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs, die bis 31.12.2011 in der Monogasterfütterung eingesetzt werden dürfen.

Die 5% konventionelle Futtermittel beziehen sich daher auf den Anteil der Tagesration, der nach Abzug von

- Futtermittelzusatzstoffen und bestimmten Substanzen für die Tierernährung gemäß Art. 22 (4) (Anhang VI VO 889/2008)
- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs (Anhang V, Ziffer 3 VO889/008)

verbleibt.

Nicht unter die 5% konventionelle Futtermittel fallen auch Futtermittel, die aus der Beweidung bzw. Benutzung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen im ersten Jahr der Umstellung stammen.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 6</b></p>
<p>Eingereicht von: BLE</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Risikoanalyse</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 27..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Hintergrund:</u></b></p> <p>In der LÖK-Sitzung 22.-23.09.2009 wurde die BLE im Rahmen der Diskussion um die Verbesserung des Kontrollverfahrens beauftragt, von den Kontrollstellen die Vorgaben zur Risikoeinstufung der Unternehmen anzufordern und auszuwerten sowie die Ergebnisse den Ländern zur Verfügung zu stellen.  Ziel sollte es später sein, gemeinsam mit den Kontrollstellen ein möglichst einheitliches System zur Risikoeinstufung zu kontrollierender Unternehmen zu entwickeln.</p> <p>Das Ergebnis zum o.g. Arbeitsauftrag wird den Teilnehmern der Sitzung innerhalb des Berichts der BLE vorgestellt.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die BLE stellt das Ergebnis des Vergleichs der Risikoeinstufung von Unternehmen der zugelassenen Kontrollstellen vor (siehe Anhang).  Die KdK wird gebeten, auf eine Harmonisierung der Risikoeinstufung hinzuarbeiten.  Die BLE soll „Ausreißer“ auf ihre Tolerierbarkeit hin prüfen. Dies soll in Absprache mit den Sitzlandbehörden erfolgen.</p>	

<b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b>	<b>TOP 7</b>
Eingereicht von: Hessen	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff: Verwendung des Gemeinschaftslogos</b>	
<b>Rechtlicher Bezug:</b> <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 24, 25..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 58..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Artikel 24 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 schreibt vor, dass bei vorverpackten Öko-Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 der VO erscheinen muss (ab dem 01.07.2010 – Art. 42). Die Kennzeichnung muss ferner die Codenummer der Kontrollstelle (Art. 24 Abs. 1 Buchst. a)) und im selben Sichtfeld wie das Logo auch den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (Art. 24 Abs. 1 Buchst. c)) enthalten.</p> <p>Die Durchführungs-VO (EG) Nr. 889/2008 präzisiert diese Festlegungen. Artikel 58 Absatz 1 Buchst. d) legt fest, dass die Codenummer unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angeordnet ist. Artikel 58 Absatz 2 legt darüber hinaus fest, dass die Angabe zum Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe unmittelbar unter der Codenummer angeordnet ist.</p> <p>Demnach ist vorgesehen, dass bei Verwendung des Gemeinschaftslogos unmittelbar unter diesem die Codenummer der Kontrollstelle und unmittelbar unter der Codenummer die Herkunftsangabe zu erfolgen hat.</p> <p>Hier liegt das Schreiben eines großen Handelsunternehmens vor, welches plant, das Gemeinschaftslogo ohne Codenummer und Herkunftsangabe auf der „Schauseite“ seiner Produkte anzubringen (s. Anlage).</p> <p>Laut Unternehmen nehmen Planung, Beauftragung und Erstellung der ab dem 01.07.2010 vorgeschriebenen Neuetikettierung mit dem Gemeinschaftslogo mehrere Monate in Anspruch. Es wurde deshalb eine rechtzeitige Entscheidung beantragt (hier bis zum 15.01.2010). Da es sich um eine Fragestellung handelt, die bundesweit relevant ist, wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass eine Entscheidung erst nach Beratung in der LÖK erfolgen wird.</p> <p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Berücksichtigt man den Zweck der Regelung und stellt dabei den Verbraucherschutz in den Vordergrund, müsste man die Forderung aufstellen, dass das Logo immer mit Codenummer und Herkunftsangabe verbunden ist, gerade auch auf der „Schauseite“.</p>	

Wenn die Angabe der Codenummer in erster Linie dazu dienen soll, die Rückverfolgung zu erleichtern, würde es genügen, wenn die Angabe einmal auf der Verpackung erscheint.

Die Verordnung ist nach ihrem Wortlaut eindeutig und verlangt bei vorverpackten Lebensmitteln eine kombinierte Angabe Logo/Codenummer/Herkunftsangabe. Sie schließt andererseits eine mehrfache Verwendung des Gemeinschaftslogos auf der Verpackung eines Lebensmittels auch nicht aus.

Wenn die Kombination Logo/Codenummer/Herkunftsnachweis an einer Stelle der Verpackung verwendet wird, könnten damit die Verwendungsvorschriften der VO erfüllt sein und das Logo zusätzlich an anderer Stelle ohne Angabe der Codenummer und des Herkunftsnachweises erscheinen.

### **Ergebnisvorschlag:**

Wenn das Gemeinschaftslogo auf einem vorverpackten Lebensmittel an einer Stelle (z.B. auf der Rückseite) mit der vorgegebenen Platzierung der Kontrollstellen-Codenummer unter dem Logo und der geografischen Herkunftsangabe unter der Codenummer erscheint, kann das Logo zusätzlich auch an anderer Stelle (z.B. der „Schauseite“) des Lebensmittels ohne Codenummer und Herkunftsangabe erscheinen.

zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Anlage Schreiben vom 02.12.2009

### **Ergänzung Vorsitzender:**

**Zulässigkeit der Verwendung des Gemeinschaftslogos vor dem 01.07.2010**

### **Ergebnis:**

Der beim Wettbewerb siegreiche Entwurf für das Gemeinschaftslogo wurde mit großer Mehrheit vom Ständigen Ausschuss für den ökologischen Landbau angenommen und ist als Handelsmarke gelistet.

Das Gemeinschaftslogo muss auf jeder Verpackung mit Codenummer und Herkunftsbezeichnung erscheinen.

Auf der Verpackung kann das Logo auch noch zusätzlich ein zweites Mal mit oder ohne Codenummer erscheinen.

Etiketten auf Flaschen gelten als Verpackung im Sinne der EG-Öko-VO. Daher muss auch hier das Logo mit Codenummer und Herkunftsbezeichnung erscheinen.

Die Verwendung des Logos ist mit Inkrafttreten der Verordnung möglich (also auch vor dem 01.07.2010).

Anmerkung Vorsitzender: Die Veröffentlichung erfolgte am 31.03.2010 im Amtsblatt der EU L 84/19.

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
8**

Eingereicht von: Hessen

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: „Immunologische Kastration“ bei Mastschweinen**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art. 14 .....  VO 889/08 Art. 18, 24.....  ÖLG § .....  .....

**Sachverhalt:**

Es stellt sich die Frage, ob die sog. „immunologische Kastration“ von Mastschweinen im ökologischen Landbau zulässig ist. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, bei der die Injektionslösung „Improvac“ den männlichen Mastschweinen 2 Mal in ihrem Leben verabreicht werden muss. Diese „Impfung“ hat zur Folge, dass der Testosteronspiegel und damit auch die Konzentration der für den unerwünschten Ebergeruch verantwortlichen Stoffe Androstenon und Skatol sinkt.

**Bewertung:**

Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 gestattet. Bei dem Mittel handelt es sich um ein immunologisches Präparat.

Allerdings kann die genannte Bestimmung des Art. 14 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 auch so verstanden werden, dass lediglich eine Verabreichung von immunologischen Präparaten zur Vorbeugung gegen Krankheiten gestattet werden soll.

Der Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 lässt explizit eine operative Kastration zu, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen. Andere Möglichkeiten der Kastration werden nicht genannt.

Allerdings hat die Gesetzgebung im ökologischen Landbau eindeutig zum Ziel, Leiden und Schmerzen von Nutztieren zu vermeiden (Erwägungsgrund Nr. 17 der VO (EG) Nr. 823/2007 sowie Erwägungsgrund Nr. 13 u. Art. 18 der VO (EG) Nr. 889/2008).

Bei der operativen Kastration müssen gemäß Art. 18 der VO (EG) Nr. 889/2008 Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden. Dabei handelt es sich in den allermeisten Fällen um chemisch-synthetische Präparate.

Die immunologische Kastration könnte eine tierschutzgerechtere Alternative zur operativen Kastration sein.

**Ergebnisvorschlag:**

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

Datenblatt Improvac  
Auszug aus [www.topagrar.com](http://www.topagrar.com)

Link im Internet: <http://www.emea.europa.eu/vetdocs/PDFs/EPAR/improvac/V-136-PI-de.pdf>

**Ergebnis:**

Die sog. „immunologische Kastration“ von Mastschweinen im ökologischen Landbau wird für zulässig gehalten.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 9</b></p>
<p><b>Eingereicht von:</b> Niedersachsen</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: (Schweine-)Ställe im Ökologischen Landbau</b></p>	
<p><b>Rechtlicher Bezug:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art.14 (1) b) i), ii) u. iv). <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 11 (1), (2) u. (6) <input type="checkbox"/></p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b>  Es wird ein Plan eines Neubaus eines Maststalles für Ökoschweine vorgestellt. Der Stalltyp ähnelt den so genannten Altanticställen mit Teilspalten und Liegehütte und Breiautomat, die es vereinzelt im konventionellen Erzeugung (Schleswig-Holstein) gibt.</p> <p>Dieser "Ökostall" ist mit Teilspalten geplant (siehe Bauplan), jedoch mit mehr als 50 % Spaltenanteil wie nach der EU-Öko-VO möglich. (Gesamttiefe einer Einheit für die Tiere= 13,30 m, davon Spaltenanteil 7 m = 53 %). Der fehlende planbefestigte Bereich soll mit Gummimatten ausgelegt werden, damit die 50 % Grenze erreicht wird. In wie weit dies in der Praxis funktioniert ist in Frage zu stellen. Es besteht die begründete Annahme, da die Matten sehr schnell glatt werden, und die Tiere die Matten "bearbeiten" werden, dass diese nach der ersten Zerstörungsrunde einfach weg bleiben.</p> <p>Ein weiteres Problem:  EG-VO 889-2008 Durchführungsverordnung, Abschnitt 2, Artikel 11 (2): <i>„Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.“</i></p> <p>(6) <i>„Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.“</i></p> <p>In der Liegehütte wird vermutlich (wenig) Einstreu vorhanden sein. In dem perforierten Bereich (Teil der Bewegungsfläche gegenüber dem Ruhebereich in der Kiste!) kann nicht vorgesehen sein, Einstreu bzw. Wühlmaterial zu geben. Es ist hinlänglich bekannt, das "Wühlmaterial" falls vorhanden, von den Tieren sehr stark bearbeitet wird. Dies bewirkt in diesem Stallsystem, dass die Spalten sehr schnell verstopfen und der Kot von den Tieren nicht durch die Spalten getreten werden kann. Der Aufwand die Spalten zu säubern bzw. die Verstopfung zu entfernen, verursacht einen extrem hohen händischen Aufwand und kann daher nicht eingeplant ist.</p> <p>Auch ohne Einstreu würde das Prinzip des Durchtretens des Kotes wegen der großen Bewegungsfläche nicht funktionieren. Der Kot muss mit händischer Arbeit mehrmals wöchentlich entfernt werden, sonst verschmutzen die Tiere sehr stark und große E-</p>	

missionen sind nicht zu vermeiden.

Das ganze liegt beispielhaft in einem Neubau vor. Der Auslauf und sonstige Bewegungsflächen sind konform! Der Stall ist ein Ökostall und funktioniert relativ gut, weil die händische Arbeit zweimal die Woche durchgeführt wird und relativ wenig Stroh nach außen getragen wird.

Der Wühlbereich wird in der oben beschriebenen Anlage auf den Bewegungsflächen stattfinden, d. h. auf den Spalten. Wenn nur sehr wenig oder nichts ( unter 200 g pro Tier und Tag) eingestreut wird, kann man nicht mehr vom Wühlen sprechen. Es sei denn Wühlen im eigenen Kot.

Die Frage nach der Raufuttergabe: Es sind Raufen vorgesehen (Beobachtungsgang). Sollten sie tatsächlich regelmäßig gefüllt werden, wird ein Großteil dieses Raufutter, was immer es auch ist, auch als Wühlmaterial von den Tieren verwendet werden. Dann folgt wieder die Verstopfungsgefahr der Spalten.

Das Konstrukt als Ökostall nach der EG-Öko-VO ist grenzwertig zertifizierungsfähig, weil wesentliche Auflagen kaum eingehalten werden können. Dramatischer wäre jedoch der Imageschaden in der Verbraucherschaft, wenn solche Stalltypen vermehrt im Ökolandbau Einzug erhalten.

Es wird um eine grundsätzliche Bewertung solcher Stalltypen mit hohen Perforationsflächen im Bereich der so genannten Bewegungsflächen in Abgrenzung zu den Ruheflächen gebeten.

### **Schlussfolgerung:**

Das oben vorgestellte Stallkonstrukt ist nur mit hohem Aufwand und Einsatz von Arbeitskraft so wie ggf. laufendem materiellem Aufwand zur ständigen Wiederherstellung als Ökostall zu bewirtschaften. Bei Stallanlagen, ggf. auch für andere Tierarten, die eines erheblichen Bewirtschaftungsaufwandes bedürfen damit der Öko-Status erhalten bleibt, wird eine erhebliche Risikolage gesehen. Dieser kann bei Aufnahme der Tierhaltung nur mit mehreren unangekündigten Kontrollen zu verschiedenen Jahreszeiten, insbesondere dann, wenn das Unternehmen auch andere aufwändige Wirtschaftszeiten hat, begegnet werden. Erst nach mindestens 2 Jahren ohne Mängel kann die Kontrollfrequenz verringert werden. Dies soll in Teil B des Protokolls eingestellt werden, damit Planern solcher grenzwertiger Anlagen im Vorhinein bekannt ist, dass diese Anlagen ein Risikopotential haben, das das Kontrollverfahren aufwändig beeinflusst.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:** keine

### **Ergebnis:**

Auf Spaltenböden aufgebrachte Gummimatten erfüllen grundsätzlich nicht die Anforderungen des Artikels 11, Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 889/2008.

Ob eine Partieaberkennung erfolgt, hängt vom Einzelfall ab.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 10</b></p>
<p>Eingereicht von: Sachsen</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Vorschlag Verbesserung des Kontrollsystems</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/07 Art. 27..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art: ..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><u>Bewertung:</u>   siehe Anlage</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u>   <u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u>  siehe Anlage</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>   Nicht behandelt.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 11</b></p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz &amp; Sachsen-Anhalt</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Verbesserung des Kontrollsystems - Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input checked="" type="checkbox"/> VO 834/2007 Art.27 Abs. 9 b; Art.31    <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/2008 Art. 92    <input checked="" type="checkbox"/> ÖLG § 5 Abs. 3</p>	
<p><b><u>Sachverhalt:</u></b></p> <p>Ein wirkungsvolles Kontrollsystem beinhaltet, dass alle relevanten Mängel bei der Umsetzung der Öko-VO zwischen den beteiligten Kontrollstellen kommuniziert werden.</p> <p>Das ÖLG fordert, dass die Kontrollstellen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte und des ÖLG notwendigen Auskünfte erteilen.</p> <p>Ein Informationsaustausch wird grundsätzlich erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Betriebsmeldungen/Kontrollstellenwechsel,</li> <li>b) in Fällen wo der Unternehmer und seine Subunternehmer sowie ggf. verschiedene Betriebsstätten von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert werden, sowie</li> <li>c) bei Feststellung von Verstößen /Unregelmäßigkeiten.</li> </ul> <p><u>Auf einen entsprechenden Antrag müssen</u> einschlägige Informationen über Ergebnisse der Kontrollen ausgetauscht werden, um zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften der Verordnung hergestellt wurde.</p> <p>Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen können diese Informationen <u>auch von sich aus</u> austauschen.</p> <p>Unklar ist bislang, ob und ab welcher „Auslöseschwelle“ diese Auskünfte zwischen den Kontrollstellen erteilt werden (müssen). So sollte z.B. jeder Kennzeichnungsverstoß an die Kontrollstelle eines Lieferanten gemeldet werden.</p> <p>Im Rahmen der Harmonisierung des Kontrollverfahrens werden Länderbehörden und die KdK um Erfahrungsberichte gebeten, um daraus Vorschläge zur Vereinheitlichung der weiteren Verfahrensweise abzuleiten und gemeinsam umzusetzen.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Nicht behandelt.</p>	

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
12**

Eingereicht von: NW

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Umstellung von „Nicht-Pflanzenfressern“**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.14.  VO 889/08 Art. 14, 21, 37, 38.  ÖLG § .....  .....

Dem Vorschlag der KdK wurde unter TOP 6 der LÖK-Sitzung im Dezember 2009 zugestimmt. In der Diskussion ist aber offen geblieben, wann die Voraussetzungen des Art. 21 (2) gegeben sind, so dass dieses Verfahren gewählt werden kann. Daher wird die Frage erneut thematisiert.

**Bewertung:**

Die Umstellung der Geflügelhaltung insbesondere unter Berücksichtigung der Fütterung ist bezogen auf die Anwendung von Ausnahmeregelungen mehrfach diskutiert worden. Damit die Gesamtsicht, bei der die jeweiligen Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen sowie das Verhältnis der jeweiligen Regelungen zu beachten sind, nicht verloren geht, erfolgt eine Gesamtdarstellung.

Eckpunkt für die Darstellung der Regelungen zur Umstellung sind Art. 37 (2) und Art. 38 (1) d der VO 889/08, die den Regelfall der Umstellung einer Produktionseinheit einer Tierhaltung darstellen, die im Sinn des Art. 14 (1) a iii) auf Öko-Landbau umgestellt wird.

- Die erforderlichen Auslaufflächen müssen 1 Jahr lang nach Unterstellung unter das Kontrollverfahren ökologisch bewirtschaftet werden; nach diesem Jahr gilt abweichend von den normalen Umstellungsfristen für die Futtererzeugung das Futter des Auslaufs als ökologisch. Sobald auch alle anderen baulichen, Fütterungs- und Haltungs-Anforderungen erfüllt sind, kann die Umstellung des Tierbestands beginnen. Die Kontrollstelle stellt die Zulässigkeit im Rahmen der Prüfung nach Art. 63 der VO 889/08 fest.
- Es gilt der Grundsatz: Erst Bereitstellung einer Futterration, die die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllt, inklusive der genutzten Weiden und Ausläufe, danach kann die Umstellung konventioneller Tiere beginnen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Auflistung der einzuhaltenden Vorschriften in Art. 38 (1), sondern auch indirekt aus Art. 38 (2), der ausdrücklich die parallele Umstellung vorsieht. Aus Art. 38 (2) kann man schließen, dass in allen anderen Fällen erst sämtliche Voraussetzungen für das Futter einschließlich der Weide und des Auslaufs sowie des Stalls gegeben sein müssen, bevor die Umstellung konventioneller Tiere beginnen kann.

Es gibt verschiedene Fallkonstellationen, unter denen die Umstellung der Tiere früher beginnen kann, weil der Aufwuchs schon genutzt werden kann.

- Wenn plausibel belegbar ist, dass 1 Jahr vor Kontrollunterstellung die Auslauffläche nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die Umstellungszeit ab Kontrollunterstellung auf ½ gekürzt werden. Die Kontrollstelle stellt die Zulässigkeit im Rahmen der Prüfung nach Art. 63 der VO 889/08 fest. Das Futter ist als ökologisch einzustufen.
- Wenn die Voraussetzungen des Art. 36 (2) a („Agrarumweltmaßnahmen“) vorliegen, können durch Genehmigung der zuständigen Behörde Vorbewirtschaftungszeiten anerkannt werden. Sofern diese zumindest 1 Jahr betragen, kann unmittelbar mit der Umstellung der Tiere begonnen werden, weil dann Umstellungsfutter vorliegt.

- Wenn die Voraussetzungen des Art. 36 (2) b („extensive Bewirtschaftung außerhalb von Agrarumweltmaßnahmen“) vorliegen, können durch Genehmigung der zuständigen Behörde Vorbewirtschaftungszeiten anerkannt werden, sofern diese zumindest 3 Jahre betragen. Das Futter ist als ökologisch einzustufen.
- Wenn es sich bei den Flächen um „altes“ Dauergrünland im Sinn des Art. 21 (2) der 889/08 handelt, kann das Futter der Fläche im Umfang von 20 % in der Fütterung verwandt werden, obwohl es noch als konventionell einzustufen ist. Dieser Vorteil gilt jedoch nicht für Ackerflächen, die erst im Zuge der Umstellung neu als Weide angesät worden sind.

**Erläuterung:**

Die Regelung des Art. 21 (2) der Verordnung 889/08 ist mit der Verordnung 1319/07 bezogen auf Dauergrünland und mehrjährige Futterkulturen eingeführt und mit Verordnung 710/09 auf (einjährige) Eiweißpflanzen ausgedehnt worden. Ziel der Regelung ist bezogen auf Dauerfutterflächen, Wirtschaftsfutter von bei Umstellungsbeginn vorhandenem „altem“ Dauergrünland, für das es in vielen Regionen keine oder nur schlechte Verkaufsmöglichkeiten gibt, auch schon im ersten Umstellungsjahr trotz des Verbots von konventionellen Futtermitteln als Dauerlösung für Pflanzenfresser nutzen zu können. Zwingende Voraussetzung für die Ausnahme zugunsten des Landwirts ist, dass es sich um zu Kontrollbeginn vorhandenes Grünland handelt. Eine Einsaat von Ackerland kurz vor Kontrollunterstellung der Fläche, d.h. weniger als 1 Vegetationsperiode, oder Einsaat nach Kontrollunterstellung sowie Widmung dieser Fläche als Grünland führt nicht dazu, dass Art. 21 (2) anwendbar ist und die Umstellungsregeln des Art. 36 und 37 nicht angewandt werden müssen.

Die je nach Pflanzenart besser marktfähigen Eiweißfuttermittel wurden wegen der absehbar unveränderten Eiweißlücke bei Öko-Futtermitteln aufgenommen. Denn es ist besser, konventionelle Eiweißträger aus dem ersten Umstellungsjahr, die ohne unzulässige Dünge- und Pflanzenschutzmittel angebaut wurden, einzusetzen als anderes konventionelles Futter. Da keine Beschränkung auf Pflanzenfresser vorliegt, ist die Regelung auch für Schweine und Geflügel anwendbar. Eine Einsaat von Ackerland mit Eiweißpflanzen nach Kontrollunterstellung und Widmung dieser Fläche als Auslauf führt nicht dazu, dass Art. 21 (2) anwendbar ist und die Umstellungsregeln des Art. 36 (2) und 37 (2) nicht angewandt werden müssen; es wäre eine Umgehung.

Losgelöst von der Umstellung der Auslauffläche und damit des Futters ist die Anwendbarkeit des Art. 43 der 889/09 zu sehen.

- Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 43 ist, dass Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer Erzeugung zu versorgen. Er basiert auf Art. 22 (2) b der VO 834/07, wo ausdrücklich festgehalten ist, dass es bei dieser Ausnahmeregelung um die Behebung von Versorgungsengpässen auf dem Markt geht. Wenn eine bisher konventionelle Fläche auf Öko-Landbau umgestellt wird, hat dies nichts mit Marktengpässen zu tun. Landwirte bzw. die für sie produzierenden Mischfutterhersteller sind nicht berechtigt, das maximal Mögliche an konventionellen Futtermitteln einzusetzen und dabei beliebig die Futtermittel auszuwählen, die sie im Rahmen des Art. 43 nutzen. Denn auch konventionelles Getreide darf nicht schon deswegen eingesetzt werden, weil es noch in Anhang V gelistet ist.
- Gras, das in Anwendung und bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen des Art. 21 (2) eingesetzt wird, wird auf die zulässige Umstellungsfuttermenge nach Art. 21 (1) angerechnet. Maximal dürfen es 20 % der Gesamtration eines Jahres sein. Eine Anrechnung auf die Futtermittel nach Art. 43 ist nicht erforderlich.

Offen ist, ob die Anwendung der beiden Varianten (1 Jahr oder ½ Jahr) des Art. 37 (2) eine Genehmigung der zuständigen Behörde voraussetzt. Dafür spricht, dass auch die anderen Verkürzungen in Art. 36, auf den sich Art. 37 ausdrücklich bezieht, einer Genehmigung bedürfen, dass man Art. 37 als weiteren Sonderfall betrachten kann; dagegen spricht, dass die Genehmigungsvorbehalt in Art. 37 selbst nicht ausdrücklich genannt ist.

**Ergebnis:**

Zurückgestellt.

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
14**

Eingereicht von: Niedersachsen

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Legehennenhaltung, Auslaufgewährung**

**Rechtlicher Bezug:**

VO 834/07 Art. 14 (1) b) iii).  VO 889/08 Art. 14 (5) und (6) und 74 (2) c)   
ÖLG § .....  .....

**Bewertung:**

Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/07 fordert für alle Tiere ständigen Zugang zu Freigelände unter Berücksichtigung weniger Einschränkungen.

Die VO 889/08 Art. 14 (5) präzisiert, dass bei konformer Haltung Geflügel mindestens ein Drittel seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben muss.

Ist dies eine Mindestanforderung oder ist diese auch erfüllt, wenn sie erreicht ist? Danach muss dem Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/07 nicht mehr genügt werden?

**Weitere Präzisierung:**

Der Begriff „-dauer“ beschreibt ein Kontinuum, dass durch Beginn und Ende begrenzt ist. Die Lebensdauer begrenzt sich bei Geflügel durch Schlupf und Tot.

Damit ein Kontinuum in eine Regelbare Größe gelangt, kann man sich der integralen Berechnung von Abschnitten bedienen. Bei der Zeit stehen als Größen Stunden, Tage oder Wochen zur Verfügung. Kleinere oder größere Abschnitte werden nicht als angemessene Grundlage bewertet.

**Schlussfolgerung:**

Das Diskussionsergebnis dieser Fragen soll als Vorschlag den Referenten für den ökologischen Landbau zur Bewertung und der Bitte um Beschließung vorgelegt werden.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

Zusammenfassung einiger Regelungen nach der VO(EG) Nr. 834/2007 und 889/2008, die für Legehennenhalter zu beachten sind

**Ergebnis:**

- Legehennen müssen mindestens während eines Drittels ihres Lebens Auslauf haben. Darüber hinaus muss ihnen immer dann Auslauf gewährt werden, wenn es die Bedingungen zulassen.
- Es muss in jedem Legehennenbetrieb ein Bewirtschaftungsplan gem. Art. 74 (2)c) EG-Öko-DVO vorhanden sein.

- Der BÖLW erstellt ein Eckpunktepapier für ein Auslaufmanagement zur Legehennenhaltung, das bei der nächsten LÖK-Sitzung vorgestellt wird.

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
16**

Eingereicht von: LANUV NRW

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Verwendung nichtökologischer Bruteier**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07: Art. 14     VO 889/08: Art. 38 (1); Art. 42 (a)     ÖLG § .....     .

**Sachverhalt:**

Ein Öko-Betrieb mit Brüterei und Aufzucht beantragt regelmäßig die Verwendung von konventionellen Bruteiern, da diese aus ökologischer Produktion zurzeit in Deutschland und Österreich nicht zur Verfügung stehen.

1. Frage: Ist dies genehmigungsfähig und -pflichtig?

In Artikel 14 der EG-Öko-VO geht es um konventionellen Tierzukauf, die Einzelheiten sind in der DVO geregelt, u. a. der Kükenzukauf in Artikel 42. Bruteier und deren Einsatz werden weder in der EG-Öko-VO noch in der DVO erwähnt.

Ohne Genehmigungspflicht für den Einsatz nichtökologischer Bruteier könnte eine Brüterei (Brüten der Eier) mit angeschlossenem Aufzuchtbetrieb (Schlüpfen der Eier) die Genehmigungspflicht für den Zukauf bzw. die Verwendung nichtökologischer Tiere (hier Küken) nach Artikel 42 (a) DVO zeitlich und mengenmäßig unbegrenzt umgehen, auch wenn ökologische Küken in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

2. Frage: Welche Umstellungszeiten sind zu beachten?

Sowohl in der EG-Öko-VO als auch in der DVO ist nur die Rede von „geboren“, niemals von „geschlüpft“. Um von Geburt an als ökologisches Tier zu gelten, müssen Säugetiere auf einem kontrollierten Unternehmen von einem ökologischen Muttertier „geboren“ sein.

Kann daraus geschlossen werden, dass auch „geschlüpfte“ Tiere aus Eiern aus nichtökologischer Herkunft im ökologisch produzierenden Betrieb den Umstellungszeiten nach Artikel 38 DVO unterliegen (analog zu Eintagsküken)?

**Bewertung:**

Bis zur Entscheidung über ein einheitliches Vorgehen zwischen den einzelnen BL nichts Entscheidendes passieren, denn

- wenn Genehmigungspflicht besteht, dann werden zur Zeit mangels Ökoverfügbarkeit entsprechende Anträge genehmigt. Der formale Akt der Genehmigung macht also Arbeit, die man sich ggf., im nachhinein betrachtet, hätte sparen können.
- wenn zurzeit keine Genehmigung erteilt wird, dann tritt mangels Ökoverfügbarkeit ebenfalls kein Schaden ein, wenn die Ländervertreter zu der Entscheidung

kommen, dass zukünftig eine Genehmigungspflicht besteht.

Trotzdem sollte ein einheitliches Vorgehen etabliert sein. Denn bis zur Etablierung ökologisch erzeugter und gehaltener Elterntierherden wird der oben geschilderte Sachverhalt regelmäßig anfallen.

**Vorschlag:**

Es besteht für nichtökologische Bruteier der Genehmigungsvorbehalt des Artikels 42 der DVO analog zu Küken, die weniger als 3 Tage alt sind. Die Umstellungszeiten nach Artikel 38 DVO sind einzuhalten.

Der Schlupfort muss ein kontrollierter Ökobetrieb sein, wenn die geschlüpften Tiere nach der Umstellung als ökologische Tiere gelten sollen.

**Ergebnis:**

Für nichtökologische Bruteier besteht kein Genehmigungsvorbehalt nach Art. 42 VO (EG) Nr. 889/2008.

Daher muss auch kein Antrag gestellt werden, wenn konventionelle Bruteier durch einen Öko-Betrieb angekauft werden.

<b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b>	<b>TOP 17</b>
Eingereicht von: NW	Gäste: <input checked="" type="checkbox"/> KdK <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
<b>Betreff:</b> <b>Umfang der im Rahmen der Öko Kontrolle vom Betrieb vorzulegenden Unterlagen der Buchführung</b>	
<b>Rechtlicher Bezug:</b> <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input checked="" type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 66..... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
<p>Für TOP 6 der LÖK-Sitzung vom 01. und 02.12.2009 wird als Ergebnis festgehalten:  „Eine wirksame Kontrolle der Buchführung durch die Kontrollstelle (Art. 66) umfasst regelmäßig und jährlich auch die Einblicknahme in die Finanzbuchhaltung bzgl. der konventionellen Produktionseinheit.“  Hieraus könnte fälschlicherweise abgeleitet werden, dass die Buchführung bei Betrieben ohne konventionelle Produktionseinheit nicht regelmäßig in die Kontrolle einzubeziehen ist. Dies trifft aber nicht zu.</p> <p>Im Rahmen der Jahreskontrolle muss der Kontrolleur in jedem Unternehmen zeitnah Zugriff auf alle wichtigen Elemente der Betriebsbuchführung haben. Hierzu zählen auch die Ein- und Ausgangsbelege sowie die Bestandsdaten der konventionellen Produkte sowie der letzte vorhandene buchhalterische Jahresabschluss.  Im Rahmen der Ankündigung der Jahreskontrolle ist der Betrieb aufzufordern, neben den Ein- und Ausgangsbelegen im Öko-Bereich auch die aktuellen Buchführungsunterlagen, die des Vorjahres sowie den letzten steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss zur Prüfung bereitzuhalten.  Im Rahmen jeder Jahreskontrolle sollte mindestens ein Vorgang geprüft werden, der über den aktuell geprüften Zeitraum hinausgeht (innerbetrieblicher, kontrollzeitraumübergreifender Cross-Check). Die Art und der Umfang der Stichprobe sollten vom Kontrollpersonal vor Ort je nach Gegebenheit risikoorientiert festgelegt werden. Die fachliche Begründung der Auswahl sowie das Ergebnis der Stichprobenkontrolle sind im Kontrollbericht zu dokumentieren.</p> <p>In der Vergangenheit lagen im Rahmen der angekündigten Jahreskontrollen wichtige Elemente der Betriebsbuchführung oftmals nicht vor, bzw. der Kontrolleur konnte nicht zeitnah auf alle Dokumente Zugriff nehmen. Bei festgestellten Abweichungen bzw. Unplausibilitäten konnten die Vorgänge nicht sofort zurückverfolgt werden. Konventionelle Zukäufe von Betriebsmitteln, die nicht zulässig waren, wurden von Unternehmen dem Kontrollpersonal in der Vergangenheit in mehreren Fällen verschwiegen; dies traf auch und gerade in Betrieben zu, die nur ökologisch vermarkteten. Die Verstöße wurden im Rahmen der Jahreskontrollen unter anderem deshalb nicht entdeckt, weil sich die Kontrolle der Buchhaltung auf den Ein- und Verkauf der biologisch erzeugten Produkte sowie auf einen klar abgegrenzten Zeitraum beschränkte.  Durch die flexible Festlegung der Art und des Umfangs der Stichprobe vor Ort durch</p>	

den Kontrolleur wird die Kontrolle für den Betrieb weniger berechenbar.

Im Normalfall ergibt sich für die Öko Kontrollstellen bei guter Vorbereitung durch die zu kontrollierenden Betriebe kein erheblicher Mehraufwand. Bei festgestellten Abweichungen oder Unplausibilitäten können die Vorgänge evtl. sofort geklärt werden, so dass sich zusätzliche Kontrolltermine erübrigen. Einmaliger zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen nur im Rahmen der Fortbildung des Kontrollpersonals, z.B. Schulungen bezüglich der Interpretation von betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Jahresabschlüssen.

**Schlussfolgerung:**

Eine wirksame Kontrolle der Buchführung durch die Kontrollstelle (Art. 66) umfasst regelmäßig und jährlich die wie oben erläuterte Einblicknahme in die Buchhaltung nicht nur, wenn eine konventionelle Produktionseinheit vorhanden ist, sondern auch dann, wenn ein Unternehmen nur Produkte aus Öko-Landbau vermarktet.

**Ergebnis:**

Nicht behandelt.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 18</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p>Betreff: <b>Zertifizierbarkeit von Aromen</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..1 (2), 2 (a), 23    <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. 26 und 27    <input type="checkbox"/> ÖLG § .....  <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b>  In der Sitzung am 25.3.2009 hat die LÖK einen Beschluss zur Zertifizierbarkeit von Aromen mit folgendem Wortlaut gefasst:  <i>„Aromen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der EG-Öko-Verordnung und dürfen daher nicht mit einem Hinweis darauf gekennzeichnet werden. Kennzeichnung mit Kürzel „bio“ / „öko“ ist möglich, jedoch <u>ohne</u> Bezug auf EG-Öko-Verordnung. Wenn Aromen eine geschmacksgebende Zutat sind, entsprechen sie der Definition eines Lebensmittels und dürfen <u>mit</u> einem Bezug auf die EG-Öko-VO gekennzeichnet werden, wenn diese Zutaten die weiteren Anforderungen der EG-Öko-VO erfüllen.“</i></p> <p>In der Zwischenzeit ist ein Brief der Kommission zum Rechtsstatus von Aromen öffentlich geworden, das als Antwort auf die Anfragen mehrerer EU-Mitgliedsstaaten klarstellt, dass Aromen sowohl in den Geltungsbereich der Verordnung 834/2007 fallen als auch bio-zertifizierbar sind. Dies trifft dann zu, wenn die Aromen in Erzeugnissen, die zum Verzehr als Lebensmittel bestimmt sind, zum Einsatz kommen, (überwiegend) aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden und gemäß VO 834/2007 einschließlich Durchführungsbestimmungen hergestellt worden sind. Sind diese Bedingungen erfüllt und unterstellt sich das herstellende Unternehmen der Bio-Kontrolle, so dürfen Aromen mit einer Bio-Auslobung gemäß Art. 23 VO 834/2007 versehen werden.</p> <p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b>  Der Beschluss vom 25.3.09 muss gemäß dem Brief der Kommission revidiert werden.</p> <p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b>  TOP 13 der LÖK-Sitzung vom 25.3.09  Brief der Kommission vom 1.12.09</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Der LÖK-Beschluss vom 25.03.2009 wird präzisiert.  Die in Art. 27 (1) genannten Aromastoffe bzw. Aromaextrakte können zertifiziert werden, wenn die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen eingehalten werden.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 19</b></p>
<p>Eingereicht von: BÖLW</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Evaluierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle</b></p>	
<p>Rechtlicher Bezug:  <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....</p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b>  Auf ihrer Sitzung am 22.9.2009 haben die Behörden Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle beschlossen, die am 4. Oktober 2010 so von den für Öko-Landbau zuständigen Länderreferenten bestätigt wurden. Der Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Kontrolle umfasst 9 Punkte, die seit dem 1.1.2010 von Kontrollstellen und den für die Kontrolle zuständigen Behörden umgesetzt werden müssen.</p> <p>Diese Beschlüsse sind gefasst worden in der Annahme, dass damit substantielle Verbesserungen für die Sicherheit von Bio-Produkten erreicht werden. Da diese Maßnahmen auch mit einem höheren Aufwand verbunden sind, ist es wichtig, ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Nach einem sinnvollen Zeitraum (z.B. nach 2 oder 3 Jahren) sollten die Maßnahmen daher dahingehend evaluiert werden, ob die Maßnahmen tatsächlich in dem erhofften Maße die Kontrolle qualitativ verbessern und damit auch die Sicherheit im Bio-Bereich erhöhen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation kann dann entschieden werden, wie die Maßnahmen weitergeführt und/oder ggf. weiterentwickelt werden sollten.</p> <p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b>  Eine Evaluation der Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Ein Konzept zur Evaluierung der Maßnahmen muss erarbeitet werden.</p> <p><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Die LÖK stimmt der Notwendigkeit einer Evaluierung zu.</p>	

<b>LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010 im Hause des BMELV in Bonn</b>	<b>TOP 23</b>
Eingereicht von: Vorsitzender	Gäste: <input type="checkbox"/> KdK <input type="checkbox"/> BÖLW <input type="checkbox"/> .....
Betreff: Verschiedenes	
Rechtlicher Bezug: <input type="checkbox"/> VO 834/07 Art..... <input type="checkbox"/> VO 889/08 Art. .... <input type="checkbox"/> ÖLG § ..... <input type="checkbox"/> .....	
Zusätzliche Informationen:  <p style="text-align: center;">Heimtierfutterstandard Biokreis</p> <p style="text-align: center;">Codenummerangabe zum ökologischen Landbau</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Der neue Heimtierfutterstandard des Biokreises wird neben den bereits bestehenden des Prüfvereins / BLE von der LÖK akzeptiert.</p> <p>Auf der BLE-Internetseite sollen die von den Behörden akzeptierten Heimtierfutterstandards veröffentlicht werden.  Die Heimtierfutterhersteller müssen zukünftig erklären, nach welchen Standards ihre Futtermittel hergestellt werden.  Der Biokreis muss den aktuellen Stand auf seinem Standard angeben.</p> <p>Codenummerangabe zum ökologischen Landbau:</p> <p>Mehrheitlich wird für die Angabe „Öko“ bei der Codenummer gestimmt.</p> <p>Die BLE wird in Kürze bekannt geben, wie die Codenummer zukünftig bei der Etikettierung anzugeben ist</p>	

**LÖK- Sitzung vom 09.03. bis 10.03.2010  
im Hause des BMELV in Bonn**

**TOP  
20**

Eingereicht von: KdK

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

Betreff:

**Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kontrollverfahrens Ergänzung der  
Maßnahme 9**

Rechtlicher Bezug:

VO 834/07 Art.....  VO 889/08 Art. ....  ÖLG § .....  .....

**Bewertung:**

Viele Kontrollstellen haben die Weiterentwicklung des Kontrollverfahrens in der jeweiligen Kontrollstelle schon seit Jahren als eine zentrale Aufgabe ihrer Tätigkeit verstanden und verschiedenste Maßnahmen in diesem Sinne erarbeitet und umgesetzt.

Die zuständigen Behörden der Bundesländer und die Länderreferenten haben einen Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung des Kontrollverfahrens verabschiedet, der von den deutschen Öko-Kontrollstellen ab 1. Januar 2010 verbindlich umgesetzt werden muss. Maßnahme 9 dieses Kataloges verfolgt das Ziel, Probenahmen und Analysen mehr Bedeutung im Kontrollverfahren zu geben.

Die Formulierung der Maßnahme 9 wirkt aus unserer Sicht in der beschlossenen Form jedoch folgende Fragen bzw. Probleme auf:

1. Der Terminus „entsprechende Selbstkontrolle“ ist nicht definiert. Die weiten Interpretationsspielräume, die dieser Begriff zulässt, widersprechen dem Ziel einer einheitlichen Umsetzung.
2. In der Maßnahme selbst sind eine Reihe von Risikofaktoren genannt, die eine analytische Untersuchung begründen können (Pflanzenschutzmittelrückstände, Gentechnik, unzulässige Zutaten). Die Kosten für Probenahme und Analyse unterscheiden sich massiv, je nachdem welches der o. g. Risiken über die Prozesskontrolle hinaus auch noch analytisch überprüft werden soll. Es werden somit Anreize gesetzt, über Probenahme- und Analysenumfang nicht nur auf der Basis von Risikogesichtspunkten sondern auch unter Haushaltsgesichtspunkten zu entscheiden.
3. Die Kosten für Probenahme und Analyse sind keine „Fixkosten“ wie es die Maßnahme 9 suggeriert sondern variable Kosten. Sie sind auf Grund des unter Punkt 2 genannten Sachverhaltes für die Kontrollstellen nur schwer kalkulierbar und haben damit beträchtliche Auswirkungen auf die Haushalte der Kontrollstellen, deren Kalkulierbarkeit und somit die Stabilität der Kontrollstellen.

Unser Bestreben ist es, das Ziel der Maßnahme 9 in einer alternativen Formulierung sicherer und effektiver zu erreichen.

**Vergleichsrechnung (Annahmen):**

• Durchschnittliche Kontrollkosten je Unternehmen und Jahr	400 €
• Kosten je Analyse	150 €
• Kosten für Probenahme und Bewertung	100 €
• Anteil der Betriebe ohne „entsprechender Selbstkontrolle“	80 %

**Aufwand für Probenahme und Analysen:**

Kosten je Probenahme, Analyse und Bewertung	250 €
Anteil der zu beprobenden Unternehmen: 5% von 80% der Unternehmen	4 %
Durchschnittlicher Aufwand (Analyse incl. Probenahme und Bewertung) je Unternehmen (250 € x 0,04)	10 €
Anteil des Aufwandes gemessen an den Kontrollkosten je Unternehmen (10 €/400 €)	2,5 %

Legt man die oben genannten Annahmen zu Grunde, ergibt sich für die Kontrollstellen durch die Umsetzung der Maßnahme 9 ein Mehraufwand von 2,5 % der Kontrollkosten. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut der Maßnahme 9 wie folgt zu ergänzen:

**„Die Kontrollstellen weisen im Rahmen der Jahresmeldung nach: In mindestens 5 % der Betriebe pro Jahr, die keine Dokumentation der entsprechenden Selbstkontrolle nachweisen, muss mindestens eine Probe gezogen, analysiert und bewertet werden oder der Aufwand für Probenahme, Analyse und Bewertung beträgt mindestens 2,5% des Jahresnettoumsatz im Bereich EU-Bio-Kontrolle im Inland. Zum Aufwand der Kontrollstelle zählen neben den Kosten für die Analyse, der Aufwand für Probenahme und Bewertung, der in einem Betrag von 100 € je Probenahme pauschalisiert wird. Die Auswahl der Beprobungen erfolgt risikoorientiert.“**

Die zusätzlich eingebrachte Alternative zeichnet sich durch folgende Vorteile aus:

- Für Probenahme und Analysen stehen Mittel in vergleichbarem Umfang zur Verfügung (siehe Vergleichsrechnung).
- Der interpretationsbedürftige Terminus „entsprechende Selbstkontrolle“ entfällt.
- Gerade Unternehmen mit eigenen Kontrollsystemen mit Analysen sind unter Risikogesichtspunkten prädestiniert für eine die Prozesskontrolle ergänzende analytische Überprüfung auch im Rahmen des Kontrollverfahrens. Durch die Formulierung der Maßnahme 9 in der bisherigen Form sind diese davon de facto ausgenommen.
- Probenahme und Analytik können unabhängig von haushalterischen Aspekten rein nach Risikogesichtspunkten organisiert und durchgeführt werden.
- Die Überwachung dieser Maßnahme durch die zuständigen Kontrollbehörden ist wesentlich einfacher, da die relevanten Werte in der Buchhaltung der Kontrollstelle ohne erheblichen Aufwand ausgewiesen werden können.
- Das Kriterium 2,5 % stellt für die Kontrollstellen eine klare buchhalterische Kalkulationsgröße dar und erleichtert daher die Umsetzung.
- Ein Wechsel vom Kriterium „5% der Betriebe“ zu „2,5% Umsatz“ ist auch noch während des Jahrs möglich.

**Schlussfolgerung:**

**Ergebnis:**

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/07  
über den  
ökologischen Landbau (LÖK)**

**Sitzung vom 22. und 23.06.2010 im Gebäude der Sächsischen Staatskanzlei,  
Dresden**

**Ergebnisvermerk Teil B**

Vorsitz: Herr Stefan Geisthardt, ADD, Rheinland-Pfalz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Während der Besprechung verteilte Tischvorlagen:

- TOP 14: Zusammenfassung einiger Regelungen nach der VO(EG) Nr. 834/2007 und 889/2008, die für Legehennenhalter zu beachten sind

Anlagen zum Protokoll:

- Anwesenheitsliste
- Zu TOP 2 „Bio“ im Firmennamen
- zu TOP 6 Fragen und Antworten zur Verwendung des EU-Logos

gez.  
Stefan Geisthardt  
(Vorsitzender)

gez.  
Sabine Tygör  
(für den Ergebnisvermerk)



Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Bericht des BMELV**

**Ergebnis:**

Berichterstatter: Herr Slomke

Bericht zu Beratungen im Ständigen Ausschuss Ökologischer Landbau bei der Kommission in Brüssel.

Sitzung vom 19./20.10.2009:

- Schwerpunkt Weinverarbeitung.
- Notifizierung von Auffälligkeiten nach Art. 30 (2) 834/2007: KOM ist bereit, das Verfahren der gegenseitigen Information demnächst im Ausschuss zu erörtern.
- Aquakulturerzeugnisse, nach nationalen Regeln entsprechend Art. 42 Satz 2 VO 834/2007 erzeugt: KOM weist darauf hin, dass bei diesen nicht das Gemeinschaftslogo nach Art. 25 834/2007 verwendet werden darf.
- Zusatzzertifizierungen für Exporte: Falls ein Drittland für Öko-Importe Sonderforderungen über die Anforderungen der VO 834/2007 hinaus erheben sollte (z.B. völliger Ausschluss von Antibiotika), erscheint es denkbar, in der EU entsprechende zusätzliche Abprüfungen und Zertifizierungen vorzusehen, um entsprechende Exporte zu ermöglichen. Die MSen möchten dies nicht grundsätzlich ausschließen, eine solche Regelung aber nur als Ausnahmefall akzeptieren.

Sitzung vom 19./20.10.2009:

- Schwerpunkt Weinverarbeitung. Der Geltungsbereich der vorgesehenen Regelung soll dem der Weinmarktordnung entsprechen. Strittig ist insbesondere die Festlegung zum Höchstgehalt an SO<sub>2</sub>. DE befürwortet keine Absenkung für „Öko“-Wein gegenüber der Regelung für konv. Weine. Bzgl. der Zulässigkeit der Mikrofiltration ist die Porengröße strittig. Bzgl. der Verwendung von RTK, Most und Zucker besteht Einigkeit, dass nur ökologische Zusätze zulässig sein sollen. Zur Zulässigkeit weiterer önologischer Verfahren bei „Öko“-Wein ist DE bereit, die Verfahren bzgl. zulässiger Stoffe gegenüber konv. Wein weiter einzuschränken, betont aber die Wichtigkeit EU-weit einheitlicher Regelungen. Da solche Einschränkungen rechtssystematisch schwierig sind, will DE zum Einen bzgl. Verfahren ohne Verwendung von Stoffen eine Regelung zum Einschluss bzw. Ausschluss des Verfahrens und zum Anderen bzgl. Verfahren mit Verwendung von Stoffen eine Regelung über die Zulässigkeit dieser Stoffe selbst. Ein VO-Vorschlag der KOM wird frühestens für 1/2010 erwartet.
- Drittländer: USA: Der jahrelange Stillstand in den Verhandlungen ist seit 11/2009 beendet. Ziel ist ein gegenseitiges Anerkennungsabkommen. Kanada: Ziel ist eine Äquivalenzanerkennung in 2010. Taiwan, S-Korea: Verhandlungen wg technischer Handelshemmnisse. Japan: KOM bereitet Aufnahme in Drittländerliste vor.
- EU-Logo: Die Jury hat 10 Vorschläge ausgewählt. 3 Vorschläge sollen noch in 2009 für die Abstimmung im Internet bis Ende 01/2010 veröffentlicht werden. Danach will KOM einen VO-Vorschlag vorlegen.
- Erhebung statistischer Angaben nach Art. 36 VO 834/2007: In 5 MSen werden statistische

Angaben entsprechend einem neuen Schema probeweise bis Herbst 2010 erhoben. Danach ist eine Erörterung zu Festlegungen für alle MSen beabsichtigt.

- KOM weist darauf hin, dass eine Gruppenzertifizierung in der EU ausgeschlossen ist. Eine schriftliche Äußerung der KOM dazu steht noch aus.

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Zusammenarbeit mit der BLE**

**Ergebnis:**

Berichterstatte: Frau Backes

➤ Vermarktungsgenehmigungen

- In 2009 wird die Anzahl der Anträge bis Jahresende voraussichtlich auf ca. 1800 steigen. Hauptexportländer weiterhin China vor Türkei, Südamerika. Ägypten und Südafrika steigend.

➤ Zulassung konventioneller Zutat: Etwa 20 Anträge pro Jahr, normaler Rahmen, keine Auffälligkeiten gegenüber den Vorjahren.

➤ Notifizierte Auffälligkeiten nach Art. 30 (2) 834/2007

- Die Anzahl der Meldungen der BLE an KOM und MS ist in 2009 rückläufig. Bisher 34 Fälle. Die verlangten kürzeren Rückmeldefristen der Angeschriebenen werden meist eingehalten.
- Bzgl. Importen in die EU waren Gojibeeren (frisch, getrocknet, Saft) aus CN auffällig auch in anderen MSen. Die Ernte 2008 war dort sehr gering, was als Mitursache für die aufgetretenen Rückstandsprobleme eingeschätzt wird. Außerdem auffällig waren Weizen aus Kasachstan, Gewürze und Mohn aus TR..
- Bio-Leinsaat mit GVO-Verunreinigung: Herkunft ist von Kontrollstelle noch nicht geklärt.

➤ Anti-Fraud-Initiative: 4. Treffen in Brüssel am 2.12., jedoch ohne BLE-Teilnahme. Nähere Informationen siehe unter <http://www.organic-integrity.org/>

➤ Kontrollstellenzulassung: Veränderungen werden im Internet unter [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) laufend eingestellt.

➤ Aquakultur: BLE erstellt Checkliste mit Anforderungen an das entsprechende Standardkontrollprogramm von Kontrollstellen. Bislang haben 2 Kontrollstellen ihre Absicht geäußert, hier tätig werden zu wollen.

➤ LÖK-Ergebnisvermerke: Diese sind jetzt unter <http://www.oekolandbau.de/erzeuger/richtlinien-und-kontrolle/loek-auslegungen-der-eg-oeko-verordnung/> bzw. [http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek\\_protokolle/index.php](http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php) veröffentlicht. Eine neue Suchfunktion in einer Datenbank soll ab März 2010 eingerichtet sein. Dazu ist es notwendig, die eingereichten TOPs in der Kopfzeile (Betreff) zusätzlich zur Beschreibung des Themas mit einem möglichst genauen Bezug zur Verordnung zu versehen.

➤ Nitritpökelsalz: Ergebnisse einer Expertentagung der AÖL bei der BLE sind jetzt unter [http://www.aeel.org/09\\_expertengespraech\\_nps.html](http://www.aeel.org/09_expertengespraech_nps.html) abrufbar.

➤ Format der Unternehmensnummern: Nach den Leitlinien der BLE im Anhang D ist vorgesehen, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine Unternehmensnummer zuteilt. Diese beginnt mit der zweistelligen Angabe „DE“- für Deutschland entsprechend ISO 3166. Sie soll in der Korrespondenz mit zuständigen Behörden und anderen Kontrollstellen verwendet werden zur eindeutigen Identifizierung. Eine Verwendung dieser Nummer in der Kennzeichnung von Erzeugnissen ist nicht verlangt.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 4</b></p>
<p>Eingereicht von: Rheinland-Pfalz</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p align="center"><b>Betreff: Einbezug von Produktionsverfahren nichtökologische Kulturen produzierender Einheiten nach Art. 73 der VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p><b><u>Zusätzliche Information:</u></b></p>	
<p>Art. 73 der VO (EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, im Falle, dass ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten betreibt, dass die nichtökologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und 2 unterliegen.</p>	
<p>Eigene Erfahrungen haben gezeigt, dass der „konventionelle“ Teil eines Betriebs bei der Bio-Kontrolle in der Regel, wenn überhaupt, nur marginal in die Kontrolle einbezogen wird.</p>	
<p>Welche Erfahrungen liegen hierzu in den anderen Bundesländern vor?</p>	
<p>Wie intensiv muss die Kontrolle der Produktionseinheit, in der nichtökologische/ nichtbiologische Kulturen produziert werden, erfolgen?</p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p>	
<p>Die Erörterung ergibt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für Einheiten der Tierproduktion gelten nach Art. 79 gleichartige Bestimmungen.</li> <li>➤ Grundlage der Kontrolle muss immer die vollständige (Art. 63) und fortgesetzt zu aktualisierende (Art. 64) Betriebsbeschreibung sein. Diese muss derartig sein, dass der Betrieb hinreichend prüfbar ist. Im Zuge der Überwachung wurden von den zuständigen Behörden in der Vergangenheit häufig Mängel in der Betriebsbeschreibung festgestellt.</li> <li>➤ Eine wirksame Kontrolle der Buchführung durch die Kontrollstelle (Art. 66) umfasst regelmäßig und jährlich auch die Einblicknahme in die Finanzbuchhaltung bzgl. der konventionellen Produktionseinheit. (Zusatz für BW: Wenn in der ökologischen Produktionseinheit allein Streuobst erzeugt wird und das Unternehmen in der niedrigsten Risikostufe eingruppiert ist, ist die Einblicknahme nicht in der Regel erforderlich.)</li> </ul>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 5</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Kontrollfrequenz bei Großhändlern nach Art. 27 (3) der VO (EG) Nr. 834/2007</b></p>	
<p>Die Verordnung (EG) 834/2007 formuliert in Art. 27 Abs. 3 eine Ausnahme von der jährlichen Kontrolle für „Großhändler, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln.“</p> <p>(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.</p> <p>In der Verordnung (EG) 889/2008 Art. 65 Abs. 1 findet sich diese Regelung nicht mehr, vielmehr ist ein jährlicher Inspektionsbesuch gefordert.</p> <p>(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.</p> <p>Die KdK bittet um Auskunft, welche dieser Regelungen maßgeblich ist.</p> <p>Wenn die Regelung aus der Verordnung (EG) 834/2007 maßgeblich sein sollte, ist die KdK gerne bereit, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten und Betriebstypen ein Kontrollverfahren gestaltet werden kann, das nicht auf jährlichen Vorort-Kontrollen basiert.</p> <p>Zusätzliche Information: Die KdK wurde gebeten, den Vorschlag wie angeboten, wenn möglich vor der nächsten LÖK - Sitzung am 22. und 23. September 2009, vorzulegen (Protokoll 06/2009 TOP 13).</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Tischvorlage der KdK wurde erörtert (s. Anlage). Es besteht Einigkeit, dass nur gemeldete Unternehmen mit Kennung „H“ in der Unternehmensnummer einschlägig betroffen sein können. Der Vorschlag der KdK erscheint als ergänzungsbedürftig bzgl. der Nennung der Kriterien sowie einer Berücksichtigung von Betriebstypen, die bei der Einteilung in Risikoklassen verwendet werden sollen.</p> <p>Die KdK erklärt sich bereit, einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen zur Beratung auf der nächsten Sitzung.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 6</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreff: Berücksichtigung der Auslaufflächen bei Umstellung von anderen Tierarten als Pflanzenfressern nach Art. 37 der VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p>Die Verordnung (EG) 889/2008 regelt in Art. 38 tierartbezogen die Umstellungszeiträume. In diesen Zeiträumen müssen die Anforderungen der Verordnung vollständig erfüllt sein. Die Verordnung regelt dabei u. a., welche Anteile an Umstellungsfuttermitteln sowie konv. Futtermitteln in einer verordnungskonformen Ration höchstens enthalten sein dürfen. Es sind keinerlei Einschränkungen vermerkt, dass diese Anteile nicht aus dem Auslauf oder Weide stammen dürfen.</p>	
<p><b>Art 37 der VO 889/2008</b> regelt die Umstellung von Auslaufflächen.  <i>Art 37 - Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden</i>  <i>(1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.</i>  <i>(2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.</i></p>	
<p>Der von den Tieren gefressene Aufwuchs der Auslaufflächen ist bei der Rationsgestaltung und -Berechnung entsprechend der Futteraufnahme der Tiere zu berücksichtigen und entsprechend Art 21 der 889/2008 (Abs. 2; aus dem ersten Jahr der Umstellung) oder ggf. gem. Art 43 der 889/2008 (10% an der Jahresration bis 31.12.2009, 5% ab dem 1.1.2010) zu behandeln.</p>	
<p><b>Vorschlag:</b></p>	
<p>Die Umstellung der Nichtpflanzenfresser kann erst beginnen, wenn die Zusammensetzung der Ration den Anforderungen an die Tagesration (max 25% nicht ökologische Futtermittel) und den Anforderungen an die Jahresration (10% an der Jahresration bis 31.12.2009, 5% ab dem 1.1.2010) entspricht. Die ggf. im noch nicht umgestellten Auslauf aufgenommenen Futtermengen sind bei der Rationsberechnung zu berücksichtigen.</p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b></p>	
<p>Dem Vorschlag wird mehrheitlich zugestimmt.</p>	
<p><b>Hinweis:</b></p>	
<p>Für den Gesamtkomplex "Umstellung von Nicht-Pflanzenfressern" ist von NRW für die Sitzung im März 2010 eine ergänzende Befassung zur Präzisierung des Ergebnisses vorgeschlagen</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 7</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreff: Kontrollpflicht des Versandhandels einschließlich des Internethandels nach Art. 28 (1) der VO (EG) Nr. 834/2007</b></p>	
<p>Der Online-Handel über das Internet und der damit verbundene Warenversand auf dem Postweg gewinnen auch auf dem Bio-Sektor eine immer größere Bedeutung.</p> <p>Hierzu hat die LÖK auf ihrer Sitzung im Januar 2008 festgestellt, dass <i>„Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber kontrollpflichtig sind. Diese Händler sind im Distanz-/Versandhandel tätig. Eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers liegt hier nicht vor. Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst a) ÖLG wird für diese Händler nicht gesehen.“</i></p> <p>Eine neue Betrachtung erscheint angemessen.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Der Versandhandel einschließlich des Online Handels über das Internet ist unabhängig von individuellen Vereinbarungen und der Zusammensetzung der Käuferschaft kontrollpflichtig.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 8</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p style="text-align: center;"><b>Betreff: Einsatz von Zutaten in geringer Menge (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) VO (EG) Nr. 834/2007)</b></p>	
<p>Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) der EG-Öko-VO bestimmt, dass im Verzeichnis der Zutaten auf die Herkunft einer Zutat aus ökologischem Landbau hingewiesen werden darf, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;</p> <p>Dies bedingt u.a. das nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.</p> <p>Das Rechtsanwaltsbüro Krell &amp; Weyland, Gummersbach, hält diese Anwendung für nicht sachgerecht und bittet die LÖK um Mitteilung ihrer Auffassung.</p> <p><b><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b> Schreiben des Anwaltsbüros Krell &amp; Weyland vom 06.08.09.</p> <p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Die Vorgaben der EG-Öko-VO sind eindeutig und lassen keine andere Anwendung zu: Soll eine Zutat gemäß der Möglichkeit nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) im Zutatenverzeichnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau ausgelobt werden, dürfen bei der Herstellung des Lebensmittels nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion zugelassen worden sind.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die LÖK stimmt der Bewertung zu.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 9</b></p>
<p>Eingereicht von: Bayern</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p align="center"><b>Betreff: Zulässigkeit von Lignocellulose in der ökologischen Tierfütterung nach Anhang V Nummer 1.7 der VO (EG) Nr. 889/2007</b></p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Lignocellulose findet als Futtermittelkomponente hauptsächlich bei Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln für Schweine und Geflügel Verwendung. Es wird aus unbehandeltem Holz als Fasern gewonnen und soll insbesondere die Konsistenz von dünnflüssigem Kot verbessern. Nachdem die Substanz unverdaulich ist, entfaltet Sie im Dickdarm ihre Wirkung, indem Sie die Wasserresorption verbessert. Das Problem von dünnflüssigem Kot ergibt sich vor allem bei einer nicht bedarfsgerechten Eiweißfütterung. Lignocellulose, das in Pulverform vorliegt, ist als Einzelfuttermittel futtermittelrechtlich zugelassen und könnte nach Anhang V Nummer 1.7. VO (EG) Nr. 889/2007 unter „Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ (Pulver und Extrakte) eingestuft werden. Die FIBL hat Lignocellulose in ihrer Betriebsmittelliste als zulässiges Futtermittel aufgelistet.</p> <p>Auf der anderen Seite unterliegt Holz nicht der EG-Öko-Verordnung und ist daher auch nicht nach EG-Öko-VO zertifizierbar. Zudem findet sich kein Hinweis für die Zulässigkeit nach Anhang V.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Die Verwendung von Lignocellulose ist als Futtermittel nach Anhang V Nr. 1.7 „Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ der VO (EG) Nr. 889/2008 zulässig.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 10</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p align="center"><b>Betreff: Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial konventioneller Herkunft bei Kernobst nach Art. 45 (1) Buchst. b) der VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p>Bioland und die Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (föko) haben eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Pflanzgut konventioneller Herkunft bei Kernobst erarbeitet und bitten die LÖK, diese Regelung für die Länder zu übernehmen.</p> <p><b><u>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b>  Schreiben von Bioland und föko vom 25.08.2009</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Eine Erörterung ergibt folgende Mängel im Vorschlag von Bioland und föko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Passus zur Nachpflanzung ist durch die VO nicht gedeckt. Nachpflanzungen sind im Vorhinein beim Einkauf zu berücksichtigen oder ausnahmegenehmigungspflichtig.</li> <li>➤ Die Bestellfrist sollte mindestens 12 Monate, besser 18 Monate betragen.</li> <li>➤ Statt des Begriffs „Pflanzgut“ sollte zur Rechtsklarheit der einschlägige Rechtsterminus „vegetatives Vermehrungsmaterial“ benutzt werden.</li> </ul> <p>Zu klären bleibt die Frage, ob auch von einem Neubetrieb im Kontrollverfahren eine entsprechende Bestellfrist verlangt werden soll.</p> <p>Eine Einstellung der Regelung in der Datenbank <a href="http://www.organicXseeds.de">www.organicXseeds.de</a> erscheint mittelfristig wünschenswert.</p> <p>Der BÖLW erklärt sich bereit, das Ergebnis der Erörterung den Absendern des Schreibens zu übermitteln und diese zu bitten, zur nächsten LÖK-Sitzung einen entsprechend überarbeiteten Vorschlag zu unterbreiten.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 11</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Verbesserung des Kontrollverfahrens: Entwicklung kontrollstellenübergreifender Kontrolltechniken zur Betrugsdetektion nach Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Die KdK hat auf ihrer Mitgliedsversammlung vom 1. September 2009 beschlossen, bislang aufgetretene Betrugsfälle systematisch auszuwerten, um Hinweise zu bekommen, wie Betrugsfälle besser erkennbar werden können. Es sollen Ansätze für ein verbessertes Instrumentarium zur Betrugsentdeckung entwickelt werden. Mit besonderen Kontrollmaßnahmen, die streng risikoorientiert in Problembetrieben und –Unternehmen Anwendung finden sollen, soll eine intensivere Prüfung solcher Betriebe erreicht werden. Zu den Kontrollinstrumenten gehören zusätzliche Verfahrensschritte bei der Prüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Betriebsbeschreibung (z.B. Datenabgleich mit Registrierungs-, Zulassungs- und Überwachungsbehörden), Verfahren zur Detailprüfung der Buchführung (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen, Auswertung von Jahresabschlüssen und Kontenblättern), Verfahren zur intensiven, ggf. mehrfachen Überprüfung kritischer Kontrollpunkte (z.B. Wareneingang, Kommissionierung von Ware, Chargen-Rückverfolgung), Verfahren zur Probenahme und –analytik (z.B. Herkunftsanalytik, Analytik der Zusammensetzung, Rückstandsanalytik) und sowie ggf. weitere Maßnahmen. Es wird eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der zuständigen Behörden eingerichtet werden</p> <p><b><u>Schlussfolgerung:</u></b></p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b> Der TOP wird von der KdK zurückgezogen. Die Einladung an die zuständigen Behörden zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bleibt bestehen.</p>	

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 12</b></p>
<p>Eingereicht von: Konferenz der Kontrollstellen</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p align="center"><b>Betreff: Monitoringsystem der Kontrollstellen für Probenahme und Analysen auf unzulässige Stoffe und Verfahren nach Titel IV der VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p><b>Bewertung:</b></p> <p><b>Schlussfolgerung:</b></p> <p><b>zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</b>  Begründung und Beschreibung siehe Anlage 2009-11-09-Entwicklung eines Monitoringsystems für Öko-Kontrollstellen</p> <p><b>Ergebnis:</b>  Das von der KdK vorgeschlagene Monitoringsystem erscheint nicht geeignet als Alternative zur Maßnahme 9 im Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung des Öko-Kontrollverfahrens, wie von den Länderreferenten am 2.-3.10.2009 beschlossen. Insbesondere erscheint es als nicht hinreichend ausgearbeitet. Die LÖK anerkennt indes die Suche nach einer Alternative auf Basis der Umsatzquote für Probenahme und Analyse.</p>	

Eingereicht von: Sachsen

Gäste:

KdK

BÖLW

**Betreff: Zu- und Verkauf von Erzeugnissen mit der Bewerbung „organic“ als nichtökologisches Produkt bei einem H-Unternehmen nach Art. 23 VO (EG) Nr. 834/2007**

**Sachverhalt:**

Ein H-Unternehmen kaufte von einem nicht dem Öko-Kontrollverfahren unterstehenden Lieferanten Bananen zu, die in Kartons mit dem Aufdruck „organic“ und der Abbildung von Bananen verpackt waren. Der Zukauf wurde vom H-Unternehmen ohne Aufbruch der Kartons für Kunden kommissioniert und an diese abgegeben. Die Lieferscheine und Rechnungen des H-Unternehmens belegten, dass die Bananen ohne die zusätzlichen Artikelangaben „Bio/Öko“ und der Verwendung der Code-Nr. der Kontrollstelle des letzten Aufbereiters zu- und verkauft wurden.

**Schlussfolgerung:**

Nimmt ein Unternehmen mit „Öko“/„Bio“ bzw. „organic“ gekennzeichnete bzw. beworbene Erzeugnisse an und werden diese Erzeugnisse in den Geschäftsdokumenten und Lieferpapieren jedoch als konventionelle Produkte dargestellt, darf die weitere Vermarktung nur unter Entfernung sämtlicher Hinweise mit Bezugnahme auf die EG-Öko-VO bei der Kennzeichnung (Art. 2 Buchstabe k) EG-Öko-VO) und Werbung (Art. 2 Buchstabe m) EG-Öko-VO) erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Ware mit einer eindeutigen und unvergänglichen Etikettierung zu kennzeichnen, aus der hervorgeht, dass es sich nicht um Öko-Erzeugnisse handelt. Andernfalls werden die Straf- bzw. Bußgeldvorschriften des ÖLG verletzt.

**Ergebnis:**

Die LÖK stimmt der Schlussfolgerung zu.

Eingereicht von: Brandenburg und Baden-Württemberg

Gäste:

- KdK  
 BÖLW  
 .....

**Betreff: Öko-Saatgut**

**a) Pflanzenschutzmittel-Rückstände, Auffälligkeiten**

**b) fehlende rechtssystematische Erfassung in den Vorschriften nach der Erzeugung**

**zu a)**

**Sachverhalt:**

Aus einer Eigenkontrollmaßnahme eines großen LEH-Unternehmens wurde in seinem Sortiment von Öko-Saatgut in Kleinpackungen bei 13 untersuchten Sorten in zahlreichen Fällen Pflanzenschutzmittel-Rückstände festgestellt.

**zu b)**

**Sachverhalt:**

Eine Kontrollstelle hat angemerkt, dass in einem beteiligten Unternehmen, die Vorschriften hinsichtlich Trennung, Reinigung und Kontamination zwar analog angewandt worden seien, dass sie aber größtenteils nicht anwendbar seien, da sie sich auf die Herstellung von Lebens- und Futtermittel beziehen, nicht dagegen auf die Aufbereitung und Verpackung von Saatgut. Vgl. Kap. 3 Art. 26 VO (EG) 889/2008. Die Prüfung durch die Behörden brachte kein anderes Ergebnis. Auch in Titel III Produktionsvorschriften der VO (EG) 834/2007 werden Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial (anders als Lebens- und Futtermittel) bzgl. deren Behandlung nach der Erzeugung nicht erfasst. Die pflanzliche Erzeugung gemäß Titel II Kap. 1 VO (EG) 889/2008 und damit die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen endet, wenn das Unternehmen, das Saatgut (bzw. vegetat. Vm), das es auf seinen Flächen erzeugt hat, an ein anderes Unternehmen abgibt.

**Ergebnis:**

**zu a)**

Die zuständigen Länderbehörden und Kontrollstellen haben im Einzelfall über die vorläufige Sperrung nach Art. 91 Abs. 2 VO (EG) 889/2008 oder die Maßnahme nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 834/2007 zu entscheiden. Die Beweislast bzgl. einer Nichtkonformität liegt bei der Kontrollstelle bzw. -behörde. Eine nur vorläufige Sperrung setzt jedoch voraus, dass noch die Möglichkeit einer plausiblen VO-konformen Erklärung gesehen wird.

**zu b)**

Eine Regelungslücke bzgl. Saatgut ist nicht gegeben.

Für unverarbeitetes Saatgut gelten dieselben Vorschriften wie für unverarbeitete Lebensmittel. Zwar sind für Saatgut keine Verarbeitungsvorschriften in der EG--Öko-VO vorgesehen, jedoch ist die Aufbereitung von Saatgut in der Legaldefinition „ökologische Produktion“ in Art. 2 Buchst. a) EG-Öko-VO erfasst. Die Erzeugungsvorschriften in Art. 12 und 16 und insbesondere die Lagerungsvorschriften in Kap. 4 Art. 35 Abs. 1 und 4 VO (EG) 889/2008 sind auch bzgl. Saatgut zu beachten.

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 01.12. bis 02.12.2009 im Hause des BMELV in Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 19</b></p>
<p>Eingereicht von: NW</p>	<p>Gäste:  <input type="checkbox"/> KdK  <input type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Öko-Vermarktung von Althennen nach Art. 38 (1) c) VO (EG) Nr. 889/2008</b></p>	
<p>Nach Art. 38 (1) können Milchkühe, die gemäß Buchstabe b) nach 6 Monaten Umstellungszeit Öko-Milch liefern können, gemäß Buchstabe a) erst als Öko-Schlachttiere vermarktet werden, wenn die Bedingung „Öko-Haltung mindestens für drei Viertel der Lebensdauer“ erfüllt ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fragt es sich, ob bei Legehennen analog zu verfahren ist, wo ebenfalls unterschiedliche Bedingungen für die beiden Produkte, hier Eier und die Fleisch, festgelegt sind.</p> <p>Gemäß Buchstabe d) kann Geflügel nach 6 Wochen Umstellungszeit Öko-Eier liefern, ohne dass weitere Nebenbedingungen gemacht werden.</p> <p>Gemäß Buchstabe c) gilt eine Umstellungszeit von 10 Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war.</p> <p>Es gibt 4 Fallkonstellationen bei der Althennenvermarktung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Junghennen stammen aus einer Öko-Elterntierherde.</li> <li>2. Die Junghennen stammen aus konventioneller Brut und haben eine Genehmigung nach Art. 42 a): sie gelten als ökologische Hennen, da sie nach der Aufzuchtphase die Umstellungszeit durchlaufen haben.</li> <li>3. Die Junghennen stammen aus konventioneller Brut und haben eine Genehmigung nach Art. 42 b): sie gelten als konventionelle Junghennen, die nur mit einer Umstellungszeit von 6 Wochen ökologische Eier liefern können.</li> <li>4. Die Hennen waren bei Beginn der erstmaligen Umstellung im Betrieb vorhanden. Sie können nur mit einer Umstellungszeit von 6 Wochen und bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Auslauf ökologische Eier liefern.</li> </ol> <p><b>Bewertung:</b> Die Bedingung „das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren“ erfüllen Althennen der Ziffer 1 und 2. Bei Tieren der Ziffern 3 und 4 trifft dies nicht zu.</p> <p><b>Schlussfolgerung:</b> Althennen aus Küken, die länger als 3 Tage konventionell gehalten wurden, können nicht mit Hinweis auf den Öko-Landbau ausgelobt werden.</p> <p><b>Ergebnis:</b> Die LÖK stimmt der Schlussfolgerung zu.</p>	

## **Vorschlag der KdK für eine gemeinsame Erklärung zur Kontrolle von Großhandelsunternehmen**

Art. 27 Abs 3 sieht für „Großhändler, die nur abgepackte Erzeugnisse handeln“ eine Ausnahme von der jährlichen Kontrollpflicht vor. Die unterzeichnenden Kontrollstellen werden das nachfolgende Verfahren bei der Kontrolle von Großhandelsbetrieben anwenden.

1. Zur Beginn des Kontrollverfahrens führt die beauftragte Kontrollstelle eine vollständige vor Ort Kontrolle des Großhandels-Unternehmen durch.
2. Auf der Basis einer Risikoeinstufung werden Vor-Ort-Kontrollen jährlich bzw. in einem zwei oder drei Jahres-Rhythmus durchgeführt.
3. In den Jahren ohne vor Ort Vor-Ort-Kontrolle führt die Kontrollstelle eine Dokumentenprüfung durch. Dazu fordert die Kontrollstelle Unterlagen und Informationen von den Großhandelsunternehmen ein, die einen Überblick über die aktuelle Situation im Unternehmen bezüglich des Handels mit Produkte aus ökologischer Erzeugung geben. Die Kontrollstelle kann somit erkennen, ob sich die Risikofaktoren geändert haben.
4. Auf Grundlage der Dokumentenprüfung kann die Kontrollstelle die Risikoeinstufung und somit den Zeitraum für die nächste vor Ort Kontrolle anpassen.
5. Die Kontrollstelle führt neben den Regelkontrollen und Dokumentenprüfungen weitere Stichproben- bzw. Verdachtskontrollen durch.



<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 02</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Bericht des BMELV</b></p>	
<p><b><u>Ergebnis:</u></b>  Berichterstatter: Herr Slomke</p> <p>Bericht zu Beratungen im Ständigen Ausschuss Ökologischer Landbau bei der Kommission in Brüssel.</p> <p><u>Sitzung vom 29./30. Juni 2009:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Schwerpunkt Aquakultur: Das Ergebnis liegt mittlerweile vor.</li> <li>▶ KOM hat angekündigt, eine Expertengruppe einzurichten, der 13 Personen aus unterschiedlichen Fachgebieten angehören sollen. Geplant ist die Einrichtung von Untergruppen, die sich mit einzelnen Fachthemen beschäftigen sollen. Der betreffende Beschluss ist im Amtsblatt (Teil C) veröffentlicht worden. Die Ausschreibung zur Bewerbung wird ebenfalls im Amtsblatt (Teil C) im Oktober erwartet.</li> <li>▶ Ein in Japan durchgeführtes Audit verlief positiv; die Entscheidung zur Bewertung des Systems hinsichtlich der Aufnahme in die Drittlandsliste befindet sich in der Endphase. Japan hat sich offen gezeigt, Importe aus den neuen MS zuzulassen.</li> <li>▶ Im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtsgrundlage für den Jahresbericht steht eine Änderung der Jahresberichte an. Diese gehen zukünftig nicht mehr an die GD Landwirtschaft sondern an die GD sanco. Die BLE wird alle hierzu notwendigen Schritte einleiten.</li> <li>▶ Es wurden Überlegungen angekündigt, welche Produkte alle unter den Anwendungsbereich der VO fallen. (Erste Ergebnisse bereits auf der September-Sitzung).</li> <li>▶ Für Wein wurde ein Arbeitspapier vorgelegt.</li> <li>▶ Frankreich unternimmt in Sachen Öko-Geflügel einen Vorstoß. Unter den Mitgliedsstaaten besteht Einigkeit, dass eine umfassende Regelung , einschließlich Junggeflügel, notwendig ist.</li> </ul> <p><u>Sitzung vom 17./18. September 2009:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Schwerpunkt Öko-Wein: KOM bekräftigt den Fahrplan. Die Regelungen hierzu sollen Bestandteil der EG Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau werden, wobei Ausgangspunkt die gemeinsame Marktorganisation für Wein ist. Übergangsregelungen sind geplant. Abgrenzung, aber Kohärenz zu Obstweinen. Die Regelung soll alle Produkte umfassen, die unter die GMO für Wein fallen; also auch Sekt und Weinessig. Uneinigkeit besteht noch über die Absenkung des Schwefelgehaltes. Offen ist auch noch, ob es Positiv- oder Negativlisten geben wird.</li> <li>▶ Italien berichtet über den Besuch der deutschen Delegation. Die KOM ist an gemeinsamen Schlussfolgerungen interessiert. Auf die Veranstaltung der AFI in Bologna wird hingewiesen (siehe TOP 02). Protokoll später im Internet. KOM macht auf Überlegungen der AFI im</li> </ul>	

Hinblick auf die Veröffentlichung einer schwarzen Liste im Internet aufmerksam .

- ▶ Hinsichtlich der von den EG Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfassten Produkte stellte die KOM erste Überlegungen vor .
- ▶ Zu der von einigen MS aufgeworfenen Frage, welche Regelung für die Umstellung von Tieren (zeitlich nach den Flächen) vor dem Hintergrund der Bestimmungen in Artikel 38 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelte, wies die KOM auf die betreffende Vorschrift in der EG-Öko-Basisverordnung sowie auf den Aspekt hin, dass die genannte Vorschrift der DVO den Spezialfall der simultanen Umstellung, nicht jedoch die konsekutive Umstellung regelt, äußerte sich allerdings noch nicht abschließend. In Bezug auf die Umstellungsdauer bei Rindern zur Fleischerzeugung wurde von Seiten der KOM und der sich dazu äussernden MS unmissverständlich der Regelungsgehalt von Art. 38 Abs. 1 Buchstabe a) der VO 889/2008 dahingehend bestätigt, dass beide Kriterien gleichzeitig einzuhalten sind: 12 Monate und in jedem Fall  $\frac{3}{4}$  des Lebens.
- ▶ Die KOM weist darauf hin, dass die Anwendung der im Zuge der Äquivalenzanerkennung bei Entwicklungsländern akzeptierten Gruppensertifizierung innerhalb der EU, zum Beispiel bei Imkern, nicht im Einklang mit den EG- Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau steht.

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

- KdK  
 BÖLW  
 .....

**Betreff: Zusammenarbeit mit der BLE**

**Ergebnis:**

Berichtersteller/In: Frau Backes / Frau Molkenthin / Herr Geisthardt:

► Zulassung von Kontrollstellen

- Die Kontrollstelle Luxcontrol GmbH ist befristet bundesweit zugelassen worden.
- BLE hat die befristete Zulassung für die Kontrollstelle Zaq widerrufen, da laut Mitteilung der Kontrollstellenleitung ein Akkreditierungsverfahren in absehbarer Frist nicht eingeleitet werden soll.
- Derzeit werden vier Anträge auf Zulassung gem. VO (EG) 834/2007 geprüft.

► Leitlinien

- Nach einem Treffen im August 2009 mit Vertretern der KdK, der LÖK, des BMELV und der BLE wurden mögliche Vorgehensweisen bei der Weiterentwicklung der Leitlinien erörtert.

► Merkblatt der BLE zur Zulassung der Kontrollstellen

Die BLE wird zur Information potentieller Interessenten ein Merkblatt zur Kontrollstellenzulassung herausbringen.

► Vermarktungsgenehmigungen

- In 2009 wird die Anzahl der Anträge auf Vermarktungsgenehmigung voraussichtlich die des vergangenen Jahres noch einmal übertreffen. Bis 21. September waren rund 1600 Anträge eingegangen. Ca. ein Drittel betreffen „Neuanträge“.
- Hauptimportländer sind weiterhin China, Türkei und Südamerika.
- Die BLE arbeitet aktiv in einer Arbeitsgruppe zur Abstimmung der Vorgehensweisen bei den Vermarktungsgenehmigungen auf Arbeitsebene verschiedener Mitgliedstaaten (It, FR, GB, NL, BE; DK, CZ) mit. Diese Gruppe trifft sich unregelmäßig etwa alle 3 Monate.

► Meldungen über Beanstandungen

- In 2009 sind bisher 28 Meldungen nach Artikel 30 VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 91 und 92 VO (EG) Nr. 889/2008 eingegangen; im Jahr 2008 waren es insgesamt über 50. Die Ursache des Rückgangs ist nicht bekannt.
- Die BLE berichtet über einen von Frankreich angemahnten Verstoß bezüglich der

Auslobung von Carnauba- und Bienenwachs als Trennmittel im Zutatenverzeichnis von Fruchtgummibären (s. Anl.).

► Bericht über den Anti-Fraud-Workshop in Bologna

Frau Backes und Herr Geisthardt berichten.

Der Workshop war bereits die dritte Veranstaltung zu diesem Thema: Ein Vorgängerseminar hat 2008 in Hamburg stattgefunden, ein weiteres 2007 in Frick (Schweiz). Vertreten waren Behörden, Kontrollstellen und Unternehmen mit Schwerpunkt Italien. Das nächste Seminar soll am 02./03. Dezember 2009 in Brüssel stattfinden (Einladung wird weiter geleitet, sobald vorliegend). Weitere Infos: <http://www.fruchtportal.de/index.php?pid=1&action=read&id=20922>

Es sind verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von möglichem Betrug bzw. Verbesserung des Kontrollverfahrens erörtert worden. Eine Datenbank auf EU-Ebene mit einer „schwarzen Liste“ von „dezertifizierten Unternehmen“ ist gefordert worden. Die Behörden und Kontrollstellen sollen schneller und besser zusammenarbeiten.

Ein Bericht mit den Ergebnissen wird demnächst im Internet veröffentlicht.

Siehe auch Protokoll (Anlage) und Pressemitteilung (Anlage).

► Hinweis auf eine Diskussionsrunde zu Nitritpökelsalz

Am 12. November 2009 wird im Hause der BLE eine Diskussionsrunde zu Nitritpökelsalz, organisiert von der AOEL, stattfinden (Einladung siehe Anhang).

► Hinweis auf die Aktualisierung der Gebühren der BLE

Die „Gebührenverordnung“ der BLE (BLE-ÖLG-Kostenverordnung) wurde überarbeitet und befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess im BMELV. Sie soll später veröffentlicht werden.

► Guidelines on imports of organic products into the European Union

Die „Import-Guidelines“ liegen nunmehr in deutscher Sprachfassung vor (Anlage).

**LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009  
im Hause des BMELV, Bonn**

**TOP  
04**

Eingereicht von: Bund-Länder-Referenten/Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Verbesserung des Kontrollsystems**

Die Bund-Länder-Referenten hatten die LÖK gebeten zu prüfen, wie die weitere Harmonisierung Schritt für Schritt erfolgen kann.

Die von der LÖK hierzu eingesetzte Arbeitsgruppe unter Beteiligung von BW, BY, NI und SH hat die Themen der bei der LÖK-Sitzung im Juni eingebrachten Themen weiter aufbereitet und präzisiert. Der Entwurf wurde den zuständigen Behörden der Länder und der KdK mit Datum vom 30.07.2009 zugeleitet.

Das abgestimmte Papier soll den Bund-Länder-Referenten zu ihrer Sitzung im Oktober 2009 vorgelegt werden.

**Zusätzliche Information:**

Die ABCERT AG hat hierzu Bemerkungen gemacht, die als Unterpunkte F 1 bis F 11 in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Die KDK hat mit Email vom 04.09.2009 zwei zusätzliche Vorschläge gemacht, die als Nr. 10 und 11 in die Anlage eingearbeitet wurden.

**Anlage:**

Vorschläge von Maßnahmen zur Aktualisierung der Qualitätssicherung des „Öko-Kontrollverfahrens“ in Deutschland

**Ergebnis:**

Die Vorschläge sind erneut intensiv diskutiert worden.

Die abgestimmte Fassung der Vorschläge 1 – 9 ist dem Protokoll beigelegt (Anlage).

Das Papier wird den Referenten für den ökologischen Landbau des Bundes und der Länder zu Sitzung im Oktober 2009 in Schwerin zur Entscheidung vorgelegt. (*Anmerkung: Die Referenten haben den Punkten auf ihrer Sitzung unverändert zugestimmt. Diese gelten ab 03.10.2009 und sind ab 01.01.2010 von allen Kontrollstellen verbindlich anzuwenden.*)

Einem Monitoringprogramm zur Analyse von Pflanzenschutzmittelrückständen steht die LÖK aufgeschlossen gegenüber.

Die zwei zusätzlichen Vorschläge der KDK (Email vom 04.09.2009 - Nr. 10 und 11) wurden kurz diskutiert.

1.

Ein Zugang zu allen kontrollrelevanten Datenbanken der Bundes- und Landesbehörden ist auch für beliehene und mitwirkende Kontrollstellen aus Gründen des Datenschutzes nicht statthaft (Nr. 10).

2.

Es wurde erneut festgestellt, dass eine Beeinflussung der „Ökokontrolle“ durch die „Förderverwaltung“ nicht statthaft ist. Die Durchführung der Inspektionen ist risikoorientiert und muss zu jedem Zeitpunkt im Jahr möglich sein (Nr. 11).

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 5</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: BioC</b></p>	
<p><b>Zusätzliche Information:</b>  Ggf. Verw. auf Anlage</p> <p>Im Rahmen der Diskussion von TOP 17 (1) bei der LÖK Sitzung am 23./24.06.2009 bestand zwischen den anwesenden Behördenvertretern Einigkeit, dass die gemeinsame Nutzung der Datenbank BioC von allen Kontrollstellen eine wirksame Methode darstellt, Effizienz und Transparenz und damit die Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems im ökologischen Landbau zu erhöhen. Dies würde auch dem Verbraucherschutz dienen.</p> <p>Hamburg hatte sich bereit erklärt, bis zu dieser LÖK-Sitzung einen Beschlussvorschlag mit Herrn Fischer (BioC-Betreiber) zu erörtern und abzustimmen.</p> <p>Hamburg berichtet über die Gespräche und den Stand des Projekts.</p> <p><b><u>Vorschlag:</u></b></p> <p>-</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>Herr Gertz berichtet über das Treffen am 18.8.2009 mit Herrn Fischer, Herrn Dr. Neuendorff, Herrn Lettenmaier, Herrn Mäder und Herrn Gerber und stellt den mit Herrn Fischer erarbeiteten Diskussionsbeitrag (Anlage) vor.</p> <p>Die LÖK nimmt den Beitrag zur Kenntnis.</p> <p>Elektronische „Artikel-29-Bescheinigungen“ werden künftig als „papierlose“ Varianten zur Verwendung als Lieferantenbescheinigungen akzeptiert, wenn das generierende System deren Integrität und Authentizität gewährleistet.</p>	

Eingereicht von: Rheinland-Pfalz

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Einbezug von Produktionsverfahren nichtökologische Kulturen produzierender Einheiten**

**Zusätzliche Information:**

Art. 73 der VO(EG) Nr. 889/2008 schreibt vor, dass im Falle, das ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten betreibt, die Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1. und 2 unterliegen.

Eigene Erfahrungen haben gezeigt, dass der „konventionelle“ Teil eines Betriebs bei der Bio-Kontrolle in der Regel, wenn überhaupt, nur marginal in die Kontrolle einbezogen wird.

Welche Erfahrungen liegen hierzu in den anderen Bundesländern vor?

Wie intensiv muss die Kontrolle der Produktionseinheit, in der nichtökologische/ nichtbiologische Kulturen produziert werden, erfolgen?

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

Eingereicht von: KdK

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Kontrollfrequenz bei Großhändlern**

Die Verordnung (EG) 834/2007 formuliert in Art. 27 Abs. 3 eine Ausnahme von der jährlichen Kontrolle für „Großhändler, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln.“

(3) Im Rahmen dieser Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

In der Verordnung (EG) 889/2008 Art. 65 Abs. 1 findet sich diese Regelung nicht mehr, vielmehr ist ein jährlicher Inspektionsbesuch gefordert.

(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.

Die KdK bittet um Auskunft, welche dieser Regelungen maßgeblich ist.

Wenn die Regelung aus der Verordnung (EG) 834/2007 maßgeblich sein sollte, ist die KdK gerne bereit, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten und Betriebstypen ein Kontrollverfahren gestaltet werden kann, das nicht auf jährlichen Vorort-Kontrollen basiert.

Zusätzliche Information: Die KdK wurde gebeten, den Vorschlag wie angeboten, wenn möglich vor der nächsten LÖK - Sitzung am 22. und 23. September 2009, vorzulegen (Protokoll 06/2009 TOP 13).

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 8</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Berücksichtigung der Auslaufflächen bei Umstellung von Nicht-Pflanzenfressern</b></p>	
<p>Die Verordnung (EG) 889/2008 regelt in Art. 38 tierartbezogen die Umstellungszeiträume. In diesen Zeiträumen müssen die Anforderungen der Verordnung vollständig erfüllt sein. Die Verordnung regelt dabei u. a., welche Anteile an Umstellungsfuttermitteln sowie konv. Futtermitteln in einer verordnungskonformen Ration höchstens enthalten sein dürfen. Es sind keinerlei Einschränkungen vermerkt, dass diese Anteile nicht aus dem Auslauf oder Weide stammen dürfen.</p> <p><b>Art 37 der VO 889/2008</b> regelt die Umstellung von Auslaufflächen.  <i>Art 37 - Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden</i>  <i>(1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.</i>  <i>(2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden. Dieser Zeitraum kann in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.</i></p> <p>Der von den Tieren gefressene Aufwuchs der Auslaufflächen ist bei der Rationsgestaltung und -Berechnung entsprechend der Futteraufnahme der Tiere zu berücksichtigen und entsprechend Art 21 der 889/2008 (Abs. 2; aus dem ersten Jahr der Umstellung) oder ggf. gem. Art 43 der 889/2008 (10% an der Jahresration bis 31.12.2009, 5% ab dem 1.1.2010) zu behandeln.</p> <p><b>Vorschlag:</b></p> <p>Die Umstellung der Nichtpflanzenfresser beginnt, wenn die Zusammensetzung der Ration den Anforderungen an die Tagesration (max 25% nicht ökologische Futtermittel) und den Anforderungen an die Jahresration (10% an der Jahresration bis 31.12.2009, 5% ab dem 1.1.2010) entspricht. Die ggfl. im noch nicht umgestellten Auslauf aufgenommenen Futtermengen sind bei der Rationsberechnung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Ergebnis:</b></p> <p><b>Nicht behandelt.</b></p>	

LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009  
im Hause des BMELV, Bonn

TOP  
9

Eingereicht von: KdK

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Begriffsdefinition „Industrielle Tierhaltung“**

Die KdK bittet um Information, wie der nachfolgend genannte Begriff für Deutschland definiert, bzw. interpretiert werden, bzw. bis wann eine entsprechenden Festlegung erwartet werden kann:

Industrielle Tierhaltung

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

<p align="center"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p align="center"><b>TOP 10</b></p>
<p>Eingereicht von: KdK</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Ausnahmegenehmigungen</b></p>	
<p>Die Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wurden auf Grund der Regelungen in den Verordnungen 834/2007 und 889/2008 geändert. Insbesondere bei Verfahren, bei denen die Betriebe die Anträge bei der Kontrollstelle einreichen, die Entscheidung jedoch bei der Behörde getroffen werden muss, bedarf es einer zum Teil intensiven Abstimmung zwischen den Beteiligten bis eine Entscheidung getroffen werden kann.</p> <p>Die KdK regt an, auf der Basis eines Erfahrungsaustausches die Verfahren dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Aufwand für alle Beteiligten minimiert und eine Annäherung der Verfahren der verschiedenen Bundesländer im Rahmen der Möglichkeiten erreicht werden kann.</p> <p>In der Anlage haben wir Vorschläge für entsprechende Antragsformulare beigefügt.</p> <p>In Hinblick auf die Genehmigungen gemäß Verordnung (WG) 889/2008 Art. 18 Abs. 1 sind wir der Meinung, dass vor allem bei der Enthornung von Rindern eine Vielzahl von gleich oder ähnlichen Fällen zu erwarten ist. Enthornung ist eine weit verbreitete Maßnahme. Regelmäßig werden als Begründung der Maßnahme die Sicherheit für das betreuende Personal und Tierschutzaspekte (Rangkämpfe) angegeben. Beides sind Aspekte, die gemäß der o. g. Regelung als Begründungen für Eingriffe ausdrücklich genannt werden. Die KdK sieht es daher als zweckmäßig und aus Gründen der Effizienz für dringend erforderlich an, insbesondere bei der Enthornung von Rindern durch eine Allgemeinverfügung das Kontrollverfahren zu entlasten.</p> <p><b><u>zusätzliche Information:</u></b>  Die KdK hat mit Email vom 04.09.2009 den ursprünglich zur Sitzung im Juni 2009 eingebrachten TOP um den Vorschlag für 3 Antragsvordrucke ergänzt. Diese befinden sich in Anlage zu diesem TOP.</p> <p>Zusätzlich wurde mit Email vom 04.09.2009 ein diesbezüglicher Runderlass aus Österreich vom 18.02.2009 (siehe Anlage) vorgelegt.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p>1.  Es besteht darüber Einigkeit, dass beispielsweise die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Enthornung von Rindern u.ä. nicht durch eine Allgemeinverfügung erfolgen darf (Artikel 18 (1) VO 889/2008).</p> <p>2.  Auf Vorschlag aus NRW wird vereinbart, dass Bescheide für Ausnahmegenehmigungen (insbesondere Ablehnungen), die von die zuständigen Behörden der Länder erteilen worden sind, und allgemeine Hinweise zur Erteilung von Genehmigungen an die Kontrollstellen zwischen den Ländern ausgetauscht werden (teilweise schon erfolgt).</p>	

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 11</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Kontrollpflicht des Internethandels</b></p>	
<p>Der Online-Handel über das Internet und der damit verbundene Warenversand auf dem Postweg gewinnen auch auf dem Bio-Sektor eine immer größere Bedeutung.</p> <p>Hierzu hat die LÖK auf ihrer Sitzung im Januar 2008 festgestellt, dass <i>„Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber kontrollpflichtig sind. Diese Händler sind im Distanz-/Versandhandel tätig. Eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers liegt hier nicht vor. Die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst a) ÖLG wird für diese Händler nicht gesehen.“</i></p> <p>Einige Internethändler versuchen nun, durch Vereinbarung einer „Holschuld“ und einen „Gefahrübergang mit Übergabe der Ware an den Lieferanten“ in den Genuss der Einzelhandels-Privilegierung zu kommen, um damit die Kontrollpflicht zu umgehen.</p> <p><b><u>Zusätzliche Information:</u></b></p> <p><u>Gefahrübergang mit Übergabe der Ware an den Lieferanten:</u>  Grundsätzlich ist eine solche Regelung möglich. Allerdings kann der Gefahrenübergang nicht dann auf den Zeitpunkt der Übergabe an die Versandperson vorverlagert werden, wenn der Kaufvertrag mit einem Verbraucher, d.h. mit einer „Privatperson“ zustande kommt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine solche Regelung in AGBs oder individualvertraglich zwischen den Parteien vereinbart wird. Damit ist eine derartige Regelung in den AGBs unwirksam, wenn sie auf Kaufverträge eines Internethändlers mit Verbrauchern anzuwenden sind. (vgl. §§ 447, 474 Abs. 2, 475 BGB)</p> <p>Die Regelung des Gefahrübergangs ist aber nur relevant für die Frage, wer das Risiko des zufälligen Untergangs der gekauften Sache trägt. Die (unwirksame) Regelung, dass die Gefahr mit der Übergabe der Sache an den Spediteur auf den Käufer übergeht, hat keinerlei Auswirkungen auf den Erfüllungsort (= Leistungsort) und den Erfolgsort des Vertrages.</p> <p><u>Vereinbarung einer Holschuld</u>  Die Holschuld ist der gesetzliche Regelfall bei einem Schuldverhältnis, d.h. sowohl der Leistungsort als auch der Erfolgsort für die geschuldete Leistung liegen beim Schuldner. (vgl. § 269 Abs. 1 BGB)  Leistungsort ist der Ort, an dem der Verkäufer seine Leistungshandlung (hier z.B. bestellte Weinflaschen heraussuchen und für den Käufer bereitstellen) vorzunehmen hat. Zum Teil wird statt Leistungsort auch der Begriff Erfüllungsort verwendet (auch vom Gesetzgeber).  Erfolgort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg eintreten soll (hier die Übergabe der gekauften Ware an den Käufer).  Da das Gesetz grundsätzlich von einer Holschuld ausgeht, ist die Klausel in den AGB grundsätzlich wirksam.  Im Fall des Internethandels, ist davon auszugehen, dass der größte Teil der Ware versendet wird. Beim Versenden der Ware auf Verlangen des Käufers (wovon hier auszugehen ist) liegt aber keine Holschuld, sondern eine Schickschuld vor. Bei der Schickschuld verbleibt der Leistungsort beim Verkäufer, der Erfolgsort ist aber beim Käufer.</p>	

Da die Schickschuld ein „Mehr“ zulasten des Verkäufers gegenüber der Holschuld darstellt, darf der Verkäufer die Ware auch versenden, ohne dass dies seiner AGB und der darin vereinbarten Holschuld widersprechen würde.  
Die Vereinbarung der Holschuld in den AGB ist somit möglich, auch wenn in der Mehrzahl der Fälle abweichend von einer AGB-Klausel ein Schickschuld mit dem jeweiligen Käufer vereinbart wird.

Eine Holschuld wird in den AGB's wohl nur deswegen vorgesehen, um den Kontrollen nach dem ÖLG zu entgehen.

Entscheidend ist aber, ob die Verkaufsstelle sich auf den Leistungsort oder den Erfolgsort bezieht. Nur wenn Verkaufsstelle den Erfolgsort meint, greift die Ausnahme nach § 3 Abs. 1a) ÖLG beim Vorliegen einer Holschuld und beim sog. Versandkauf verbleibt es bei der Kontrollpflicht.

Nur wenn der Begriff der Verkaufsstelle den Leistungsort meint, greift bei jedem Versandhändler die Ausnahmeregelung.

Was also meint der Begriff „Verkaufsstelle“?

Wenn man vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgeht, meinen Verkaufsstellen wohl nur reale begehbbare Geschäfte. Dies legt auch die Verwendung von „point of sale“ und „point de vente“ in der englischen und französischen Fassung der Verordnung nahe.

Den Begriff der Verkaufsstellen kennt auch die Gewerbeordnung. In einem Kommentar zur Gewerbeordnung findet sich dazu die folgende Definition: *„Offene Verkaufsstellen sind feste, für jedermann zugängliche Stellen, aus denen ein Warenverkauf betrieben wird. Unter den Gesetzesbegriff fallen daher Waren, die üblicherweise in Ladengeschäften, Kaufhäusern etc. veräußert werden.“*

Beim Internethandel von Verkaufsstellen zu sprechen, passt also gar nicht.

Es handelt sich damit nicht um eine klassische Verkaufsstelle (zumal dann evtl. die Ladenschlusszeiten beachtet werden müssten), so dass schon aus diesem Grund die Ausnahmenvorschrift nicht greifen kann.

### **Vorschlag:**

Der Online Handel über das Internet ist unabhängig von individuellen Vereinbarungen und der Zusammensetzung der Käuferschaft kontrollpflichtig.

### **Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

<p style="text-align: center;"><b>LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009 im Hause des BMELV, Bonn</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>TOP 12</b></p>
<p>Eingereicht von: Vorsitzender</p>	<p>Gäste:  <input checked="" type="checkbox"/> KdK  <input checked="" type="checkbox"/> BÖLW  <input type="checkbox"/> .....</p>
<p><b>Betreff: Einsatz von Zutat in geringer Menge (Art. 23 Abs. 4 b VO(EG) Nr. 834/2007)</b></p>	
<p>Art. 23 Abs. 4 b der Öko-VO bestimmt, dass im Verzeichnis der Zutaten auf die Herkunft einer Zutat aus ökologischem Landbau hingewiesen werden darf, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;</p> <p>Dies bedingt u.a. das nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.</p> <p>Das Rechtsanwaltsbüro Krell &amp; Weyland, Gummersbach, hält diese Auslegung für nicht sachgerecht und bittet die LÖK um Mitteilung ihrer Auffassung.</p> <p><b><u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u></b> Schreiben des Anwaltsbüros Krell &amp; Weyland vom 06.08.09.</p> <p><b><u>Bewertung:</u></b></p> <p>Die Vorgaben der Öko-VO sind eindeutig und lassen keine andere Deutung zu. Soll eine Zutat gemäß der Möglichkeit nach im Zutatverzeichnis Art. 23 Abs. 4 b mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau ausgelobt werden, dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/bio-logischen Produktion zugelassen worden sind.</p> <p><b><u>Ergebnis:</u></b></p> <p><b>Nicht behandelt.</b></p>	

Eingereicht von: Bayern

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Zulässigkeit von Lignocellulose in der ökologischen Tierfütterung**

**Bewertung:**

Lignocellulose findet als Futtermittelkomponente hauptsächlich bei Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln für Schweine und Geflügel Verwendung. Es wird aus unbehandeltem Holz als Fasern gewonnen und soll insbesondere die Konsistenz von dünnflüssigem Kot verbessern. Nachdem die Substanz unverdaulich ist, entfaltet Sie im Dickdarm ihre Wirkung, indem Sie die Wasserresorption verbessert. Das Problem von dünnflüssigem Kot ergibt sich vor allem bei einer nicht bedarfsgerechten Eiweißfütterung, was gerade bei Ökobetrieben oftmals der Fall ist. Lignocellulose, das in Pulverform vorliegt, ist als Einzelfuttermittel futtermittelrechtlich zugelassen und könnte nach Anhang V Nummer 1.7. VO (EG) Nr. 889/2007 unter "Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse" (Pulver und Extrakte) eingestuft werden. Die FIBL hat Lignocellulose in ihrer Betriebsmittelliste als zulässiges Futtermittel aufgelistet.

Auf der anderen Seite unterliegt Holz nicht der EG-Öko-Verordnung und ist daher auch nicht nach EG-Öko-VO zertifizierbar. Zudem findet sich kein Hinweis für die Zulässigkeit nach Anhang V.

**Schlussfolgerung:**

Da Lignocellulose aus Holz hergestellt ist, das nicht der EG-Öko-VO unterliegt und Holz bzw. daraus gewonnene Fasern nicht im Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, kann es im ökologischen Landbau nicht eingesetzt werden.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

- KdK  
 BÖLW  
 .....

**Betreff: Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Pflanzgut konventioneller Herkunft bei Kernobst**

Bioland und die Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (föko) haben eine Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Pflanzgut konventioneller Herkunft bei Kernobst erarbeitet und bitten die LÖK, diese Regelung für die Länder zu übernehmen.

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:** Schreiben von Bioland und föko vom 25.08.2009

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

Eingereicht von: KdK

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Verbesserung des Kontrollverfahrens:  
Entwicklung kontrollstellenübergreifender Kontrolltechniken zur  
Betrugsdetektion**

**Bewertung:**

Die KdK hat auf ihrer Mitgliedsversammlung vom 1. September 2009 beschlossen, bislang aufgetretene Betrugsfälle systematisch auszuwerten, um Hinweise zu bekommen, wie Betrugsfälle besser erkennbar werden können. Es sollen Ansätze für ein verbessertes Instrumentarium zur Betrugsentdeckung entwickelt werden. Mit besonderen Kontrollmaßnahmen, die streng risikoorientiert in Problembetrieben und –Unternehmen Anwendung finden sollen, soll eine intensivere Prüfung solcher Betriebe erreicht werden. Zu den Kontrollinstrumenten gehören zusätzliche Verfahrensschritte bei der Prüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Betriebsbeschreibung (z.B. Datenabgleich mit Registrierungs-, Zulassungs- und Überwachungsbehörden), Verfahren zur Detailprüfung der Buchführung (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen, Auswertung von Jahresabschlüssen und Kontenblättern), Verfahren zur intensiven, ggf. mehrfachen Überprüfung kritischer Kontrollpunkte (z.B. Wareneingang, Kommissionierung von Ware, Chargen-Rückverfolgung), Verfahren zur Probenahme und –analytik (z.B. Herkunftsanalytik, Analytik der Zusammensetzung, Rückstandsanalytik) und sowie ggf. weitere Maßnahmen. Es wird eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der zuständigen Behörden eingerichtet werden

**Schlussfolgerung:**

**zusätzlich vorgelegte Unterlagen:**

**Ergebnis:**

**Nicht behandelt.**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Harmonisierung des Kontrollsystems bei spezialisierten Geflügelhaltern**

**Vorschlag:**

Die LÖK möge beschließen, dass bei spezialisierten Öko-Geflügelhaltern mit einer durchschnittlichen Bestandesgröße von > 3.000 Tieren mindestens zwei Inspektionen jährlich, davon eine unangekündigt, und bei einer Bestandesgröße von > 10.000 Tieren mindestens vier Inspektionen jährlich, davon drei unangekündigt, von den Kontrollstellen durchzuführen sind.

Zudem ist in den genannten Betrieben durch die Kontrollstellen jährlich eine Probenahme zur Futtermittelanalyse bezüglich der Überprüfung der VO-konformen Komponenten (insbesondere mikroskopische Untersuchung auf die Zusammensetzung und GVO-Untersuchung) vorzunehmen.

Bei den Inspektionen ist der Warenfluss durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise Rückverfolgung von Endverbraucherpackungen und Cross-Checks, mit besonderer Intensität zu prüfen.

Diese Festlegung der Risikoklasse gilt zunächst für drei Jahre und wird dann auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektionen überprüft.

**Ergebnis:**

Es besteht Einvernehmen zum Vorschlag.

**LÖK- Sitzung vom 22.09. bis 23.09.2009  
im Hause des BMELV in Bonn**

Eingereicht von: Vorsitzender

Gäste:

KdK

BÖLW

.....

**Betreff: Verschiedenes**

Termin und Ort für die nächste Sitzung

**Ergebnis:**

Die nächste Sitzung soll am 01./02. Dezember 2009 im Hause des BMELV in Bonn stattfinden.





EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development  
H.3. Organic farming

Brussels,  
AGRI H.3/MK/rm/D(2010)

**Short report  
of the 93th meeting of the Standing Committee on Organic Farming held on  
on 14 and 15 October 2010**

**President: Mr. Jean-Francois Hulot**

*27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.*

**Section A – Opinion of the Committee**

*(p.m.) no point*

**Section B - Points for information and/or discussion**

**1. Organic regulation**

Information was provided by the Commission and an exchange of views took place with the delegations concerning the use of non-organic feed material in the preparation of organic feed as well as concerning the end of the exceptional production rule for monogastric animals (Article 43 of Regulation (EC) N° 889/2008). The Commission presented a questionnaire addressed to the Member States concerning the use of substances mentioned in Article 27(3) of Regulation (EC) N° 889/2008. The deadline for the replies is 29 October 2010. An exchange of views took place concerning the application of Article 16(4) of Regulation (EC) N° 834/2007 and in particular on substances for cleaning water in aquaculture production facilities. An exchange of information on the use of ozone in MS followed. A presentation was made by Poland on production rules for deer followed by a discussion on deer production in several Member States. The Commission provided updated information concerning the activities in the framework of Codex Alimentarius.

**2. Expert group for technical advice on organic production (EGTOP)**

Information was provided on the state of play for the designation of members and the identification of subjects that will be dealt with in the future.

### **3. Irregularities and controls**

The Commission presented information on the follow-up of irregularities notified in the EU as well as irregularities found in relation to products from Third Countries and invited the delegations to provide comments. An exchange of views took place concerning low level pesticide residues in organic products.

### **4. Import regime**

The Commission provided information on the state of play and the further steps envisaged for the constitution of a list of control bodies for the purpose of equivalence. It also informed the delegations on difference issues concerning equivalence with Third Countries including Canada, the US, Switzerland and Taiwan.

### **5. Miscellaneous**

Information was provided by the Commission on different issues such as the preparation of the Report of the Commission to the Council and the European Parliament in 2011 and the state of play concerning the reports on seed authorisations. A discussion took place on different issues raised by the delegations.

María Angeles BENÍTEZ SALAS  
Director  
(*signed*)



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development  
H.3. Organic farming

Brussels,

**Short Report**  
**of the 92nd meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF)**  
**held on 16-17 June 2010**

**President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot**

*26 Member States were present. Switzerland and Norway were present as observers.*

**Section A – Drafts presented for opinion:**

- 1. Commission Regulation amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007, as regards detailed rules on organic wine ( Doc. H.3/ 2010/ 157707 rev1 )**

The Commission formally withdrew the proposal due to lack of agreement.

**Section B - Points for information and/or discussion**

- 1. Expert panel for technical advice**

The Commission gave an overview on the state of play of the process for the selection of members and discussed the possible future work of the expert group for technical advice on organic production (EGTOP).

- 2. Organic chicory production (Belgium, France and the Netherlands)**

An exchange of views took place between the Commission and the delegations concerning practices for organic chicory production.

- 3. Use of terms like "Bio", "Eco", etc. in trademarks and company names**

The Commission provided information on the possibilities of using terms like "bio" in trademarks and company names.

- 4. Control guidelines**

The final draft of the document was presented. Delegates were invited to provide comments by 30 June 2010.

**5. Notification of irregularities**

The Commission gave an update of the status of notifications in 2009-2010 and invited the delegations to provide updated information. A discussion took also place on irregularities on products coming from Third Countries.

**6. Codex Alimentarius**

An update was provided concerning the work planned.

**7. Third Countries**

The Commission gave information on the state of play concerning relations with Third Countries.

**8. List of Control Bodies for Equivalency**

Information was provided by the Commission concerning the applications of Control Bodies to be recognised for equivalency.

**9. "An Analysis of the EU organic sector": final text of the publication**

The Commission presented the final version of the document.

**10. Feed**

An exchange of views took place concerning different issues related to feed of animals.

María Angeles BENÍTEZ SALAS  
Director  
(Signed)



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development  
H.3. Organic farming

Brussels,  
H.3/ MK/rm / D(2010)

**Short Report  
of the 91st meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF)  
held on 18 May 2010**

**President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot**

*25 Member States were present. Switzerland was present as observer.*

**Section A – Drafts presented for opinion:**

- 1. Commission Regulation amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007, as regards detailed rules on organic wine (Doc. H.3/2010/157707rev1)**

At the request of the Commission, the vote was postponed. A new meeting of the SCOF will be convened.

**Section B - Points for information and/or discussion:**

- 1. Information on the Codex Alimentarius Committee on Food Labelling**

The Commission informed the delegates on the outcome of the meeting held in Quebec on 3-7 May 2010.

- 2. Third countries: updates, planning, follow up**

The Commission provided information concerning issues related to Canada, the US, Korea and Taiwan.

- 3. Notification of irregularities**

The Commission gave an update of the status of notifications in 2009-2010 and invited the Member States to update the information. It also presented a table with irregularities related to Third Countries.

#### 4. Miscellaneous

The Commission replied to a number of points raised by the delegates and provided information on different issues related to organic farming.

María Angeles BENÍTEZ SALAS  
Director  
(*signed*)



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development  
H.3. Organic farming

Brussels,  
H.3/ MK/rm / D(2010)

**Short Report**  
**of the 90th meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF)**  
**held on 26 April 2010**

**President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot**

*27 Member States were present. Norway and Switzerland were present as observers.*

**Section A - Drafts presented for opinion**

- 1. Commission Regulation amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007, as regards detailed rules on organic wine (Doc. H.3/2010/157707rev1)**

At the request of Member State representatives, the vote was postponed. A new meeting of the SCOF will be convened.

- 2. Commission Regulation amending Regulation (EC) No 1235/2008, as regards the list of third countries from which certain agricultural products obtained by organic production must originate to be marketed within the Community (Doc. H.3/2010/429105 – Japan)**

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 298 votes in favour, 34 votes against and 13 votes abstaining.

**Section B - Points for information and/or discussion:**

- 1. List of EU control bodies and control authorities in charge of controls in the organic sector**

The Commission presented a draft list, including new formats of code numbers, compiled on the basis of information updated by Member States in 2010. Any comments should be sent to the Commission by 6 May 2010. The list will be published on the website of the Commission.

- 2. Draft guidelines for controls - follow up**

The Commission presented a draft version 2 and invited the delegates to send further comments by 31 May 2010 at the latest.

- 3. Notification of irregularities**

The Commission gave an update of the status of notifications in 2009-2010 and invited the Member States to update the information and/or to close cases that are solved in the OFIS database.

#### **4. Presentation of the regime of promotion of agricultural products**

A presentation was given on the scheme for the promotion of agricultural products on the basis of Council Regulation (EC) No 3/2008 of 17 December 2007 on information provision and promotion measures for agricultural products on the internal market and in third countries.

#### **5. Miscellaneous**

The Commission replied to a number of points raised by the Member States and provided information on different issues related to organic farming.

María Angeles BENÍTEZ SALAS  
Director  
(Signed)



EUROPEAN COMMISSION  
DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT  
Directorate H. Sustainability and Quality of agriculture and rural development  
H.3. Organic farming

Brussels, D(2010)  
04. March. 2010

**Short Report  
of the 89th meeting of the Standing Committee on Organic Farming (SCOF)  
held on 1<sup>st</sup> March 2010**

**President: Ms Benitez Salas, Mr Hulot**

*26 Member States were present or represented. Norway and Switzerland were present as observers.*

**Section A Drafts presented for opinion**

- 1. Draft Commission Regulation amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007, as regards the organic production logo of the European Union.**

The Commission Regulation received a favourable opinion by qualified majority: 266 votes in favour, 40 votes against and 29 votes abstaining.

**Section B Information and/or discussion**

- 1. List of control bodies and control authorities in charge of controls in the organic sector**

The Commission presented a draft list compiled on the basis of information received from Member States and EEA countries in 2009 and 2010.

- 2. Draft guidelines for controls**

The Commission invited the delegates to send their comments by 15 March 2010.

- 3. Final version of the factsheet "Organic Farming in the EU –facts and figures"**

The final version of the document was presented and the delegates were invited to send their comments by 5 March 2010.

#### **4. Miscellaneous**

The Commission replied to a number of points raised by the delegates and provided information on different issues related to organic farming. The next meeting of the SCOF is planned on 23-24 March 2010, subject to confirmation.

María Angeles BENÍTEZ SALAS  
Director (Signed)



**LIST OF CONTROL BODIES AND CONTROL AUTHORITIES IN CHARGE OF CONTROLS IN THE ORGANIC SECTOR PROVIDED FOR IN ARTICLE 35(b) OF COUNCIL REGULATION (EC) No 834/2007**

Article 27(4) of Council Regulation (EC) No 834/2007 of 28 June 2007 on organic production and labelling of organic products and repealing Regulation (EEC) No 2091/92, provides that the competent authority may confer its control competences to one or more control authorities and/or delegate control tasks to one or more control bodies.

According to the provision of Article 35(b) of the Regulation, the current communication lists, on the basis of the information from the Member States updated in 2010, the system made operational in each Member State and the bodies and/or authorities approved for control, including the code numbers which have been attributed to them by the Member States.

From 1 July 2010 the code number of the control body or control authority to which the operator who has carried out the most recent production or preparation operation is subject must appear in the labelling (Article 24(1)(a) of Regulation No 834/2007).

Under the column "comments" the systems made operational in each of the Member States are indicated as follows:

A: System of approved private control bodies

B: System of (a) designated public control authority (ies)

C: System of a designated public control authority and approved private control bodies

From January 2009 approved control bodies in the European Union must be accredited to the European Standard EN 45011 or ISO Guide 65. (Article 27 (5) (c) of Regulation No 834/2007).

**AUSTRIA AND SPAIN**

In Austria and Spain, the bodies have their activity limited to certain specified Länder / Autonomous Communities.

The following codes have been used for the different Länder / Autonomous Communities, in the column "comments"

**Austria**

Carinthia	K
Lower Austria	N
Upper Austria	O
Salzburg	S
Styria	ST
Tyrol	T
Vienna	W
Burgenland	B
Vorarlberg	V

**Spain**

Andalusia	AN
Aragon	AR
Asturias	AS
Balearic Islands	IB
Canary Islands	IC
Cantabria	CN
Castile-La Mancha	CM
Castile-y-Léon	CL
Catalonia	CT
Extremadura	EX
Galicia	GA
Rioja	RI
Madrid	MA
Murcia	MU
Navarre	NA
Basque Country	VAS
Valencia	CV

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY (IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
AUSTRIA AT-BIO-301	Austria Bio Garantie GmbH Königsbrunnerstrasse 8 A-2202 Enzersfeld Tel: +43 2262 67 22 12 Fax: +43 22 62 67 41 43 E-mail: enzersfeld@abg.at Website: www.abg.at	System A N, B, K, O, S, ST, T, V, W
AT-BIO-401	BIOS - Biokontrollservice Österreich Feyregg 39 A-4552 Wartberg/Krems Tel: +43 7587 7178 Fax: +43 7587 71 78-11 E-mail: office@bios-kontrolle.at Website: www.bios-kontrolle.at	O, B, K, N, S, ST, T, V, W
AT-BIO-402	LACON GmbH Linzerstrasse 2 A-4150 Rohrbach	O, B, K, N, S, ST, T, V, W

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
AT-BIO-004	Tel: +43 7289 40977 Fax: +43 7289 40977-4 E-mail: office@lacon-institut.at Website: www.lacon-institut.at  GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 551 58657 Fax: +49 551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de Website: www.gfrs.de	O, B, K, S, ST, T
AT-BIO-501	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH Maria-Cebotari-Strasse 3 A- 5020 Salzburg Tel: +43 (0)662 649483 14 or +43 (0)662 649483 11 Fax: +43 662 649 483 19 E-mail: office@slk.at Website: www.slk.at	S, B, K, N, O, ST, T, V, W
AT-BIO-701	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm - Greil - Straße 9 A-6020 Innsbruck Tel: +43 (0)59292-3100 or +43 (0)59292 3101 Fax: +43 059292-3199 E-mail: office@biko.at Website: www.biko.at	T, K, N, O, S, V, W
AT-BIO-901	LVA GmbH Blasstrasse 29 A-1190 Wien Tel: +43 (0)1 3688555 541 or +43 (0)1 3688555 12 Fax: +43 1 368 85 55-20 E-mail: bio@lva.co.at Website: www.lva.co.at	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
AT-BIO-902	SGS Austria Control - Co. GesmbH Diefenbachgasse 35 A-1150 Wien Tel: +43 (0)1 5122567 154 or +43 (0)1 5122567 0 Fax: +43 (0)1 5122567 9 E-mail: sgs.austria@sgs.com Website: www.at.sgs.com	W, B, K, N, O, S, ST, T, V
BELGIUM BE-BIO-01        BE-BIO-02        BE-BIO-03	CERTISYS Av. de l'Escrime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles - Brussel Bureaux: Rue Joseph Bouché 57/3 B-5310 Bolinne Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu  INTEGRA bvba, afdeling BLIK Statiestraat 164 B-2600 Berchem Tel: +32 (0)3 287 37 60 Fax: +32 (0)3 287 37 61 E-mail: info@integra-bvba.be Website: www.integra-bvba.be  QUALITY PARTNER Rue Hayeneux 62 B-4040 Herstal	System A

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
BE-BIO-04	<p>Tel: +32 (0)4 240 75 00            Fax: +32 (0)4 240 75 10            E-mail: info@quality-partner.be            Website: www.quality-partner.be</p> <p>CONTROL UNION CERTIFICATIONS B.V.            Meeuwenlaan 4-6            8011 BZ Zwolle, Nederland            Abtsdreef 10B            B-2940 Stabroek            Tel: +32 3 232 49 70            Fax: +32 3 232 75 42            E-mail: woverlaet@controlunion.com            Website: www.controlunion.com</p>	
BULGARIA		System A
BG-BIO-02	<p>BALKAN BIOCERT Ltd.            13, Christo G. Danov Str.            4000 Plovdiv            Tel: +359 32 625 888            Fax: +359 32 625 818            E-mail: gm@balkanbiocert.com            Website: www.balkanbiocert.com</p>	
BG-BIO-03	<p>QC&amp;I INTERNATIONAL SERVICES S.A.            23, Vasil Aprilov Blvd., floor 3            4000 Plovdiv            Tel/Fax: +359 32 649 228            E-mail: office@qci.bg            Website: www.qci.bg</p>	
BG-BIO-04	<p>CERES – CERTification of Environmental Standards Ltd.            15, Ivan Gechov Blvd.            1431 Sofia            Tel/Fax: +359 29530264            E-mail: bioxm_bg@yahoo.com            Website: www.ceres-cert.com</p>	
BG-BIO-05	<p>LACON Ltd.            17, Prolet Str.            5140 Lyaskovetz            Tel/Fax: +359 619 / 231 87            E-mail: laconbg@gmail.com            E-mail: b_cert@yahoo.co.uk            Website: www.lacon-institut.com            Website: www.b-cert.com</p>	
BG-BIO-06	<p>BCS Öko-Garantie Ltd.            27B, Alexander Stamboliiski Blvd.            1000 Sofia            Tel: + 359 29880276            Fax: +359 29880259            E-mail: bulgaria@bcs-oeke.com            Website: www.bcs-oeke.com</p>	
BG-BIO-07	<p>Control Union Certifications Ltd.            40, Graf Ignatiev Str.            9000 Varna            Tel: + 359 52 / 66 55 903            Fax: + 359 52 / 600 453            E-mail: sales@fidelitas.bg            Website : www.controlunion.com</p>	
BG-BIO-08	<p>A CERT European organisation for certification S.A.            8, Sveta Sofia str., et. 4, office 7            1000 Sofia            Tel: + 359 2 402 87 75            Fax: +359 2 980 50 89</p>	



MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
DENMARK DK-ØKO-050  DK-ØKO-100  DK-ØKO-200  DK-ØKO-300	Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tel: +45 45 26 36 00 Fax: +45 45 26 36 19 E-mail: pdir@pdir.dk  Fødevarestyrelsen -Fødevareregion Vest Sønderskovvej 5 8520 Lystrup Tel.: +45 72 27 50 00 Fax: +45 72 27 50 01 E-mail: region.vest@fvst.dk  Fødevarestyrelsen- Fødevareregion Øst Søndervang 4 4100 Ringsted Tel. +45 72 27 60 00 Fax +45 72 27 60 01 E-mail: region.oest@fvst.dk  Fødevarestyrelsen - Kødkontrollen Tysklandsvej 7 7100 Vejle Tel. +45 72 27 55 00 E-mail: koedkontrol@fvst.dk	System B
ESTONIA EE-ÖKO-01  EE-ÖKO-02	Agricultural Board Teaduse 2, Saku 75501 Harjumaa Estonia Tel: +372 6712 602 Fax: +372 6712 604 E-mail: pma@pma.agri.ee Website: www.pma.agri.ee  Veterinary and Food Board Väike-Paala 3 11415 Tallinn Tel: +372 605 1710 Fax: +372 621 1441 E-mail: vet@vet.agri.ee Website: www.vet.agri.ee	System B
FINLAND FI-EKO-101  FI-EKO-102  FI-EKO-103  FI-EKO-104	Uudenmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus Elintarviketurvallisuusvirasto Evira (The Finnish Food Safety Authority Evira) Mustialankatu 3 FIN-00790 Helsinki Tel: +358 20 772 003 Fax: +358 20 772 4350 E-mail: kirjaamo@evira.fi Website: www.evira.fi  Varsinais-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above  Satakunnan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above  Hämeen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	System B

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
FI-EKO-105	Pirkanmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-106	Kaakkois-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-107	Etelä-Savon elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-108	Pohjois-Savon elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-109	Pohjois-Karjalan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-110	Keski-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-111	Etelä-Pohjanmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-112	Pohjanmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-113	Pohjois- ja Keski-Pohjanmaan elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-114	Kainuun elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-115	Lapin elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus As above	
FI-EKO-201	Elintarviketurvallisuusvirasto Evira (The Finnish Food Safety Authority Evira) As above	
FI-EKO-301	Sosiaali- ja terveysalan lupa- ja valvontavirasto Valvira (National Supervisory Authority for Welfare and Health) P.O. Box 210 FIN-00531 Helsinki Tel: +358-9-772 920 Fax: +358-9-7729 2498 E-mail: kirjaamo@valvira.fi Website: www.valvira.fi	
FI-EKO-401	Ålands landskapsregering PB 1060 FIN-22111 Mariehamn, Åland Tel: +358 18 250 00 Fax: +358-18-192 40 E-mail: registrator@regeringen.ax Website: www.regeringen.ax	
FRANCE FR-BIO-01	ECOCERT FRANCE B.P. 47 F-32600 L'Isle Jourdain Tel: +33 (0)5 62 07 34 24 Fax: +33 (0)5 62 07 11 67 E-mail: info@ecocert.fr Website: www.ecocert.fr	System A
FR-BIO-07	AGROCERT 4, rue Albert Gary F-47200 Marmande Tel: +33 (0)5 53 20 93 04	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
FR-BIO-09	Fax: +33 (0)5 53 20 92 41 E-mail: agrocert@agrocert.fr Website: www.agrocert.fr  CERTIPAQ 44, rue La Quintine F-75015 PARIS Tel: +33(0)1 45 30 92 92 Fax: +33(0)1 45 30 93 00 E-mail: certipaq@certipaq.com Website: www.certipaq.com	
FR-BIO-10	QUALITE - FRANCE Immeuble le Guillaumet 60, av. du Général De Gaulle F-92046 LA DEFENSE Cedex Tel: +33 (0)1 41 97 00 74 Fax: +33 (0)1 41 97 08 32 E-mail: jean-michel.lefevre@fr.bureauveritas.com Website: www.qualite-france.com	
FR-BIO-11	SGS-ICS 191, avenue Aristide Briand F-94237 CACHAN Cedex Tel: +33(0)1 41 24 89 51 Fax: +33 (0)1 41 24 89 96 E-mail: Xavier.DUPOIS@sgs.com Website: www.fr.sgs.com	
GERMANY DE-ÖKO-001	BCS Öko-Garantie GmbH Cimbernstraße 21 D-90402 Nürnberg Tel: +49 (0)911 424390 Fax: +49 (0)911 492239 E-mail: info@bcs-oeko.de Website: www.bcs-oeko.de	System A
DE-ÖKO-003	Lacon GmbH Privatinstitut für Qualitätssicherung und Zertifizierung ökologisch erzeugter Lebensmittel Postanschrift: Postfach 1909 D-77609 Offenburg Lieferanschrift: Brünnesweg 19 D-77654 Offenburg Tel: +49 (0)781 91937 30 Fax: +49 (0)781 91937 50 E-mail: lacon@lacon-institut.com Website: www.lacon-institut.com	
DE-ÖKO-005	IMO Institut für Marktökologie GmbH Postanschrift: Postfach 100 934 D-78462 Konstanz Lieferanschrift: Obere Laube 51-53 D-78462 Konstanz Tel: +49 (0)7531/81301-0 Fax: +49 (0)7531/81301-29 E-mail: imod@imo.ch Website: www.imo.ch	
DE-ÖKO-006	ABCERT AG Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel Martinstraße 42-44	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
DE-ÖKO-007	<p>D-73728 Esslingen Tel: +49 (0)711 351792-0 Fax: +49 (0)711 351792-200 E-mail: info@abcert.de Website: www.abcert.de</p> <p>Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. Bahnhofstrasse 9 D-76137 Karlsruhe Tel: +49(0)721 626840-0 Fax: +49(0)721 626840-22 E-mail: kontakt@pruefverein.de Website: www.pruefverein.de</p>	
DE-ÖKO-009	<p>LC Landwirtschafts-Consulting GmbH Am Kamp 15-17 D- 24768 Rendsburg Tel: +49 (0)4331 33630-0 Fax: +49 (0)4331 33630-12 E-mail: info@lc-sh.de Website: www.lc-sh.de</p>	
DE-ÖKO-012	<p>AGRECO R.F. Göderz GmbH Mündener Straße 19 D-37218 Witzenhausen Tel: +49 (0)5542 4044 Fax: +49 (0)5542 6540 E-mail: info@agrecogmbh.de Website: www.agrecogmbh.de</p>	
DE-ÖKO-013	<p>QC &amp; I Gesellschaft für Kontrolle u. Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH Sitz der Gesellschaft: Gleuelerstraße 286 D-50935 Köln Geschäftsstelle: Tiergartenstraße 32 D-54595 Prüm/ Eifel Tel: +49 (0)6551 147641 Fax: +49 (0)6551 147645 E-mail: qci.koeln@qci.de Website: www.qci.de</p>	
DE-ÖKO-021	<p>Grünstempel Ökoprüfstelle e.V. EU Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte Windmühlenbreite 25d D-39164 Wanzleben Tel: +49 (0)39209 46696 Fax: +49 (0)39209 60596 E-mail: info@gruenstempel.de Website: www.gruenstempel.de</p>	
DE-ÖKO-022	<p>Kontrollverein ökologischer Landbau e.V. Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 (0)721 35239-10 Fax: +49 (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de Website: www.kontrollverein.de</p>	
DE-ÖKO-024	<p>Ecocert Deutschland GmbH Güterbahnhofstraße 10 D-37154 Northeim Tel: +49 (0)5551 90 84 310 Fax: +49 (0)5551 90 84 380 E-mail: info-deutschland@ecocert.com</p>	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
DE-ÖKO-026	Certification Services International CSI GmbH Flughafendamm 9a D-28199 Bremen Tel: +49 (0)421 5977322, (0)421 594770 (Zentrale) Fax: +49 (0)421 594771 E-mail: info@csicert.com Website: www.csicert.com	
DE-ÖKO-034	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V. Plauerhäger Straße 6 D-19395 Karow Tel: +49 (0)38738 70755 Fax: +49 (0)38738 70756 E-mail: info@fachverein.de Website: www.fachverein.de	
DE-ÖKO-037	ÖKOP ZertifizierungsGmbH Schlesische Straße 17 d D-94315 Straubing Tel: +49 (0)9421 703075 Fax: +49 (0)9421 703074 E-mail: oekop@t-online.de E-mail: biokontrollstelle@oekop.de Website: www.oekop.de	
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstraße 4 D-37073 Göttingen Tel: +49 (0)551 37075347 o. 4887731 Fax: +49 (0)551 58774 E-mail: postmaster@gfrs.de Website: www.gfrs.de	
DE-ÖKO-043	Agro-Öko-Consult Berlin GmbH DorotheasträÙe 30 D- 10318 Berlin Tel: +49 (0)30 54782352 Fax: +49 (0)30 54782309 E-mail: aoec@aoec.de Website: www.aoec.de	
DE-ÖKO-044	Ars Probata GmbH Möllendorffstraße 49 D-10367 Berlin Tel: +49 (0)30/47004632 Fax: +49 (0)30/47004633 E-mail: ars-probata@ars-probata.de Website: www.ars-probata.de	
DE-ÖKO-060	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH Am Branden 6b D-85256 Vierkirchen Tel: +49 (0)8139 8027-0 Fax: +49 (0)8139 8027-50 E-mail: info@qal-gmbh.de Website: www.qal-gmbh.de	
DE-ÖKO-063	TÜV NORD CERT GmbH Ökokontrollstelle Langemarckstraße 20 D-45141 Essen Tel: +49(0)201/825 3411 Fax: +49(0)201/825 3290 E-mail: oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de Website: www.tuev-nord.de	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
DE-ÖKO-064	<p>ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH An der Hessenhalle 1 D-36304 Aisfeld Tel: +49 (0)6631/78490 Fax: +49 (0)6631/78495 E-mail: zwick@abcg-alsfeld.de</p>	
DE-ÖKO-066	<p>Thüringer Verband für Leistungs-und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) Bereich Ökokontrollstelle Artur-Becker-Sr. 100 D-07745 Jena-Göschwitz Tel: +49 (0)3641-6223-60 Fax: +49 (0) 3641-6223-39 E-mail: info@tvlev.de Website: www.tvlev.de</p>	
DE-ÖKO-067	<p>Institut Dr.Erdmann Zertifizierungsstelle GmbH Amselweg 12 D-33378 Rehda- Wiedenbrück Tel: +49 (0)5242-4054330 Fax: +49 (0)5242-4054330 E-mail: kontakt@erdmann-zertstelle.de Website: www.erdmann-zertstelle.de</p>	
DE-ÖKO-068	<p>Luxcontrol GmbH Sternstraße 108 D-20357 Hamburg Tel: +49(0)40-3786710 Fax: +49(0)40-37867199 E-mail: info@luxcontrol.de Website: www.luxcontrol.de</p>	
DE-ÖKO-070	<p>Peterson Control Union Deutschland GmbH Dorotheastraße 30 D-10318 Berlin Tel: +49 (0)30 54782353 Fax: +49 (0)30 54782309 E-mail: berlin@controlunion.com Website: www.pcu-deutschland.de</p>	
<p>GREECE GR-BIO-01</p> <p>GR-BIO-02</p> <p>GR-BIO-03</p>	<p>DIO Inspection and Certification Organization of Organic products 38, Aristotelous str. GR-10433 Athens Tel: +30 210 8224384 Fax: +30 210 8218117 E-mail: info@dionet.gr Website: www.dionet.gr</p> <p>PHYSIOLOGIKI Ltd Inspections and Certifications of Organic Products Ltd 24, N. Plastira str. GR-59300 Alexandria Imathias Tel: +30 23330 24440 Fax: +30 23330 24440 E-mail: fysicert@acn.gr</p> <p>BIOELLAS S.A. Inspection Institute of Organic Products 11 B, Kodringtonos str. GR-10434 Athens Tel: +30 210 8211940, 8211707 Fax: +30 210 8211015 E-mail: info@bio-hellas.gr Website: www.bio-hellas.gr</p>	<p>System A</p>

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
GR-BIO-04	QWAYS DIADROMES PIOTITAS A.E. 8, Demokratias str. GR-15127 Melissa Athens Tel: +30 210 6130070, 6136326 Fax: +30 210 6136071 E-mail: info@qways.gr Website: www.qways.gr	
GR-BIO-05	A CERT European Organisation for Certification 2, Telou str. GR-54638 Thessaloniki Tel: +30 2310 210777, 210417 Fax: +30 2310 219824, 210417 E-mail: info@a-cert.org Website: www.a-cert.org	
GR-BIO-06	IRIS – A. HATZIDAKI & Co E.E. I. Marineli 13 & Zotou GR-71305 Heraklion, Crete Tel: +30 2810 360715-7 Fax: +30 2810 360718 E-mail: info@irisbio.gr	
GR-BIO-07	PRASINOS ELENCHOS – GREEN CONTROL 10th km on the Veria-Skydra road Kopano-Stenimacho district P.O.Box 50 GR-59035 Tel: +30 23320 6438 Fax: +30 23320 43509 E-mail: greencontrol@hol.gr Website: www.greencontrol.gr	
GR-BIO-08	GEOTECHNIKO ERGASTIRIO SA Paleochori Administrative Department Plateos Municipality GR-59300 Imathia Tel: +30 23320 64387 Fax: +30 23320 53807 E-mail: info@bio-geolab.gr Website: www.bio-geolab.gr	
HUNGARY HU-ÖKO-01	Biokontroll Hungária Nonprofit K.ft. Margit krt. 1. III/16-17. H-1027 Budapest Tel: +36 1 336 11 22 Fax: +36 1 315 11 23 E-mail: info@biokontroll.hu E-mail: biokontroll@biokontroll.hu Website: www.biokontroll.hu	System A
HU-ÖKO-02	Hungária Öko Garancia K.ft. Miklós tér 1. H-1033 Budapest Tel: +36 1 336 0533 Fax: +36 1 336 0534 E-mail: info@okogarancia.hu Website: www.okogarancia.hu	
IRELAND IE-ORG-01	Institute of Marketology Heatherview Farm Coole, Mullingar Co. Westmeath Ireland Tel: +353 44 9661633	System A

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
IE-ORG-02	Fax: +353 44 9661032 E-mail: angelika.brady@gmx.net Website: www.imo.ch  Irish Organic Farmers and Growers Association Ltd Main Street Newtownforbes Co. Longford Ireland Tel: +353 43 42495 Fax: +353 43 42496 E-mail: iofga@eircom.net Website: www.irishorganic.ie	
IE-ORG-03	Organic Trust Ltd 2 Vernon Avenue Clontarf Dublin 3 Ireland Tel: +353 1 8530271 Fax: +353 1 8530271 E-mail: organic@iol.ie Website: www.organic-trust.org	
IE-ORG-04	Global Trust Certification Ltd Rivercourt Business Centre Riverlane Dundalk Co Louth Ireland Tel: +353 42 9320912 Fax: +353 42 9386864 E-mail: info@gtcert.com Website: www.gtcert.com	Approved to operate in Ireland from 10 February 2010
IE-ORG-05	BDAA - Demeter UK Ltd 40/11 Woodhall Rd Edinburgh EH13 ODU Scotland, UK Tel: +44 131 4781201 Fax: +44 131 4781201 E-mail: timbrink@biodynamic.org.uk Website: www.biodynamic.org.uk	Approved to operate in Ireland from 7 April 2010
ITALY		System A
IT-BIO-002	CODEX srl Via Don L. Milani n. 4 I-95048 Scordia (CT) Tel: +39 095 650716 Fax: +39 095 650356 E-mail: codex@codexsrl.it Website: www.codexsrl.it	
IT-BIO-003	Istituto Mediterraneo di Certificazione srl - IMC Via Carlo Pisacane, 32 I-60019 Senigallia (AN) Tel: +39 071 7928725 Fax: +39 071 7910043 E-mail: imcert@imcert.it Website: www.imcert.it	
IT-BIO-004	Suolo & Salute srl Via Paolo Borsellino, 12/B I-61032 Fano (PU) Tel: +39 0721 860543 Fax: +39 0721869679 E-mail: info@suoloesalute.it Website: www.suoloesalute.it	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
IT-BIO-005	BIOS srl Via Monte Grappa 37/C I-36063 Marostica (VI) Tel: +39 0424 471125 Fax: +39 0424 476947 E-mail: info@certbios.it Website: www.certbios.it	
IT-BIO-006	ICEA - Istituto per la Certificazione Etica e Ambientale Via Nazario Sauro n.2 I-40121 Bologna Tel: +39 051 272986 Fax: +39 051 232011 E-mail: icea@icea.info Website: www.icea.info	
IT-BIO-007	Bioagricert srl Via dei Macabraccia, 8 I-40033 Casalecchio Di Reno (BO) Tel: +39 051562158 Fax: +39 051564294 E-mail: info@bioagricert.org Website: www.bioagricert.org	
IT-BIO-008	ECOGRUPPO ITALIA Srl Via Pietro Mascagni 79 I-95129 Catania Tel: +39 095 7470006 Fax: +39 0957465342	
IT-BIO-009	CCPB S.r.l. via Jacopo Barozzi 8 I-40126 Bologna Tel: +39 051 6089811 Fax: +39 051 254842 E-mail: ccpb@ccpb.it Website: www.ccpb.it	
IT-BIO-010	BIOZOO srl Via Chironi 9 I - 07100 SASSARI Tel: +39 079 276537 Fax: +39 079 2853527 E-mail: info@biozoo.it Website: www.biozoo.it	
IT-BIO-011	ANCCP S.r.l via Rombon 11 I-20134 MILANO Tel: +39 02 2104071 Fax: +39 02 210407218 E-mail: anccp@anccp.it Website: www.anccp.it	Approval withdrawn on 1 February 2010
IT-BIO-012	Sidel S.p.a. via Larga, 34/2 I-40138 BOLOGNA Tel: +39 051 6026611 Fax: +39 051 6012227 E-mail: biologico@sidelitalia.it Website: www.bio.sidelitalia.it	
IT-BIO-013	ABCERT S.r.l. Via Enzenberg 38 I-39018 Terlano (BZ) Tel: +39 0471238042 Fax: +39 0471238042 E-mail: info@abcert.it	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
IT-BIO-014	Website: www.abcert.it  QC S.r.l. Villa Parigini Localita Basciano - 53035 - Monteriggioni (SI) Tel: +39 0577 327234 Fax: + 39 0577 329907 E-mail: lettera@qcsrl.it Website: www.qcsrl.it	
IT-BIO-002-BZ	IMO GMBH Weststrasse 51 CH-8570 Weinfelden Tel: +41 (0) 716260626 Fax: +41 (0) 716260623 E-mail: imod@imo.ch Website: www.imo.ch	
IT-BIO-003-BZ	QC&I GmbH - Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbh Tiergartenstr. 32 D-54595 Prum Tel: +49 6551 147641 Fax: +49 6551 147645 E-mail: qci.koeln@qci.de Website: www.qci.de	
IT-BIO-001-BZ	Kontrollservice BIKO Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 A-6020 INNSBRUCK Tel: +43 (0)5 92 92 3101 Fax: +43 (0)5 92 92 3199 E-mail: office@biko.at Website: www.biko.at	
LATVIA LV-BIO-01     LV-BIO-02	Biedrība "Vides kvalitāte" Rīgas iela 113 Salaspils Salaspils novads LV-2169 Tel: +371 67709090, 67709001 Fax: +371 67709090 E-mail: eq@videskvalitate.lv Website: www.videskvalitate.lv  Valsts SIA "Sertifikācijas un testēšanas centrs" Dārza iela 12, Priekuļi Priekuļu pagasts Priekuļu novads LV-4126 Tel: +371 64130013 Fax: +371 64130010 E-mail: info@stc.lv Website: www.stc.lv	System A
LITHUANIA LT-EKO-001	Ekoagros K. Donelaičio str. 33/A, Mickevičiaus str. 48 LT-44240 Kaunas Tel: +370 37203181 Fax: +370 37203182 E-mail: ekoagros@ekoagros.lt Website: www.ekoagros.lt	System B
LUXEMBOURG LU-BIO-01	Administration des Services techniques de l'Agriculture (autorité compétente)	System C

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
	<p>Service de la protection des végétaux BP 1904 L-1019 Luxembourg Tel: +352 45 71 72 353 Fax: +352 45 71 72 340 E-mail: Monique.Faber@asta.etat.lu Website: www.asta.etat.lu</p>	
LU-BIO-04	<p>Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V. (DE-007-Öko-Kontrollstelle) Bahnhofstrasse 9 D-76137 Karlsruhe Tel: +49(0)721 626840-0 Fax: +49(0)721 626840-22 E-mail: kontakt@pruefverein.de Website: www.pruefverein.de</p>	
LU-BIO-05	<p>Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V. (DE-022-Öko-Kontrollstelle) Vorholzstraße 36 D-76137 Karlsruhe Tel: +49 (0)721 35239-10 Fax: +49 (0)721 35239-09 E-mail: kontakt@kontrollverein.de Website: www.kontrollverein.de</p>	
LU-BIO-06	<p>CERTISYS (BE-BIO-01) Siège social: Av. de l'Escrime 85 Schermlaan B-1150 Bruxelles Bureaux: Rue Joseph Bouché 57/3 B-5310 Bolinne Tel: +32 (0) 81 60 03 77 Fax: +32 (0) 81 60 03 13 E-mail: info@certisys.eu Website: www.certisys.eu</p>	
MALTA MT-ORG-01	<p>Malta Standards Authority 2nd Floor, Evans Building Merchants' Street Valletta Tel: + 356 21242420 Fax: + 356 21242406 E-mail: francis.e.farrugia@msa.org.mt Website: www.msa.org.mt</p>	System C
MT-ORG-02	<p>BIOZOO Via Chironi 9 07100 Sassari Tel: + 39 079 276537 Fax: +39 178 2247626 E-mail: info@biozoo.org Website: www.biozoo.org</p>	
NETHERLANDS NL-BIO-01	<p>Stichting Skal Postbus 384 NL-8000 AJ Zwolle Tel: +31 38 4268181 Fax: +31 38 4268182 E-mail: info@skal.nl Website: www.skal.nl</p>	System B
POLAND PL-EKO-01	<p>EKOGWARANCJA PTRE Sp. z o.o. 21-008 Tomaszowice</p>	System C

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
PL-EKO-02	<p>Dąbrowica 185 P Tel.: +48 (0)81 742 68 64 Fax: +48 (0)81 742 83 14 E-mail: biuro@ekogwarancja.pl Website: www.ekogwarancja.pl</p>	
PL-EKO-03	<p>PNG Sp. z o.o. 26-065 Piekoszów Zajęczków Tel.: +48 (0)41 306 40 00 Fax: +48 (0)41 306 48 13 E-mail: png@ecofarm.pl Website: www.png.ecofarm.pl</p>	
PL-EKO-04	<p>COBICO Sp. z o.o. 31-559 Kraków ul. Grzegórzecka 77 Tel.: +48 (0)12 632 35 71 Fax: +48 (0)12 416 36 46 E-mail: cobico@cobico.pl Website: www.cobico.pl</p>	
PL-EKO-05	<p>BIOEKSPERT Sp. z o.o. 00-621 Warszawa ul. Boya Żeleńskiego 6/34 Tel.: +48 (0)22 499 53 66 Fax: +48 (0)22 825 18 12 E-mail: bioekspert@bioekspert.waw.pl Website: www.bioekspert.waw.pl</p>	
PL-EKO-06	<p>BIOCERT MAŁOPOLSKA Sp. z o.o. ul. Lubicz 25A 31-503 Kraków Tel./Fax. +48 (0)12 430 36 06 E-mail: sekretariat@biocert.pl Website: www.biocert.pl</p>	
PL-EKO-07	<p>POLSKIE CENTRUM BADAŃ I CERTYFIKACJI S.A. 02-699 Warszawa Ul. Kłobucka 23 A Oddział Badań i Certyfikacji w Pile ul. Śniadeckich 5 64-920 Piła Tel.: +48 (0)67 213 87 00 Fax. +48 (0)67 213 83 84 E-mail: pcbcpila@pcbc.pila.pl Website: www.pcbc.gov.pl</p>	
PL-EKO-08	<p>AGRO BIO TEST Sp. z o.o. ul. Nowoursynowska 166 02-787 Warszawa Tel.: +48 (0)22 847 87 39 Fax: +48 (0)22 593 16 00 E-mail: agro.bio.test@agrobiotest.pl Website: www.agrobiotest.pl</p>	
PL-EKO-09	<p>TÜV RHEINLAND POLSKA Sp. z o.o. 02-146 Warszawa Ul. 17 Stycznia 56 Tel.: +48 (0)22 846 79 99 / +48 (0)22 846 51 63 Fax: +48 (0)22 868 37 42 E-mail: post@pl.tuv.com Website: www.tuv.pl</p>	
PL-EKO-09	<p>CENTRUM JAKOŚCI AGROEKO Sp. z o.o. 05-126 Nieporęt ul. Bałki 2 Tel.: +48 (0)695 599 886/ +48 (0) 668 410 227</p>	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
PL-EKO-10	Fax: +48 (0) 22 486 44 15 E-mail: sekretariat@agroeko.com.pl Website: www.agroeko.com.pl  SGS POLSKA Sp. z o.o. 01-233 Warszawa Ul. Bema 83 Tel: +48 (0)22 329 22 22/ +48 (0)22 329 22 03 Fax: +48 (0)22 329 22 20 E-mail: sgs.poland@sgs.com / eko@sgs.com Website: www.pl.sgs.com	
PL-EKO-11	CONTROL UNION POLAND Sp. z o.o. 70-535 Szczecin Ul. Wielka Odrzańska 31/2 Tel: +48 (0)22 640 28 50 / +48 (0) 508 250 205 Fax: +48 (0)22 640 28 51 E-mail: rolnictwo.ekologiczne@controlunion.com Website: www.controlunion.com	
<b>PORTUGAL</b>		<b>System A</b>
PT-BIO-02	ECOCERT PORTUGAL, Unipessoal Lda Rua Alexandre Herculano, 68 - 1º Esq. 2520-273 Peniche Tel: +351 262 785117 Fax: +351 262 787171 E-mail: ecocert@mail.telepac.pt Website: www.ecocert.pt	
PT-BIO-03	SATIVA, DESENVOLVIMENTO RURAL, Lda Rua Robalo Gouveia, nº 1 - 1 1900-392 Lisboa Tel: +351 21 799 11 00 Fax: +351 21 799 11 19 E-mail: sativa@sativa.pt Website: www.sativa.pt	
PT-BIO-04	CERTIPLANET, Certificação da Agricultura, Floresta e Pescas, Unipessoal, Lda Av. do Porto de Pesca, Lote C – 15, 1º C 2520 – 208 Peniche Tel: +351 262 789 005 Fax: +351 262 789 514 E-mail: certiplanet@sapo.pt Website: www.certiplanet.pt	
PT-BIO-05	CERTIS, Controlo e Certificação, Lda Rua Diana de Liz - Horta do Bispo Apartado 320 7006 - 804 Évora Tel: +351 266 769564/5 Fax: +351 266769566 E-mail: certis@certis.pt Website: www.certis.pt	
PT-BIO-06	AGRICERT – Certificação de Produtos Alimentares, Lda Urbanização Villas Aqueduto Rua Alfredo Mirante, nº 1, R/c Esq. 7350-153 Elvas Tel: +351 268 625 026 Fax: +351 268 626 546 E-mail: agricert@agricert.pt Website: www.agricert.pt	
PT-BIO-08	CODIMACO - Certificação e Qualidade, Lda Pátio do Município, nº 1, 3º Dtº 2550 – 118 Cadaval Tel: +351 262 691 155	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
	Fax: +351 262 695 095 E-mail: codimaco@codimaco.pt Website: www.codimaco.pt	
ROMANIA		System A
RO-ECO-001	BCS ÖKO-GARANTIE ROMANIA S.R.L Strada Mihai Eminescu nr.19, ap.2B 540037, Oras Targu Mures Judet Mures Tel: +40 265250846 Fax: +40 265250846 E-mail: bcs-romania@clicknet.ro Website: www.bcs-oeco.com	
RO-ECO-002	QC&I S.R.L Strada Franz Listz nr.1, ap.IA 300081, Oras Timisoara Judet Timis Tel: +40 256241562 Fax: +40 256241562 E-mail: victor_scorodeti@yahoo.com Website: www.qci.de	
RO-ECO-003	SUOLO e SALUTE ROMANIA S.R.L Strada Nicolae Balcescu nr. 5, sc. G, ap. 9 600052, Oras Bacau Judet Bacau Tel: +40 334101217 Fax: +40 334101218 E-mail: danielciubotaru@yahoo.com, office@suoloesalute.ro Website: www.suoloesalute.it	
RO-ECO-005	ICEA ROMANIA S.R.L Strada Dacia nr. 16 907300, Oras Valu lui Traian Judet Constanta Tel: +40 241230015 Fax: +40 241230015 E-mail: icearomania@yahoo.com	
RO-ECO-007	S.C ECOCERT S.R.L Strada Poet Sibleanu Alexandru Zamfir, nr. 10, sector 3 030657, Oras Bucuresti Tel: +40 213212011 Fax: +40 213212058 E-mail: office.romania@ecocert.com Website: www.ecocert.com	
RO-ECO-008	S.C ECOINSPECT S.R.L ROMANIA Strada Horia, nr. 75, ap.5 400202, Oras Cluj Napoca Judet Cluj Tel: +40 264536324 Fax: +40 264432088 E-mail: ecoinspect@gmail.com Website: www.ecoinspect.ro	
RO-ECO-009	BIOS S.R.L ITALIA SUCURSALA ROMANIA Strada Calea Victoriei, nr.95, ap.20, sect.1 010458, Oras Bucuresti Tel/Fax: +40 213270005 Tel: +40 720 538530 E-mail: o.atomei@certbios.it Website: www.certbios.ro	
RO-ECO-010	LACON PRIVATE INSTITUTE FOR QUALITY ASSURANCE AND CERTIFICATION OF ORGANICALLY PRODUCED FOODSTUFFS SRL, GERMANIA, SUCURSALA BUCURESTI	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
RO-ECO-013	Strada Stanjeneilor, nr. 1, bl. 54, sc B, ap 57, sector 4 060801, Oras Bucuresti Tel/Fax: +40 216340691 E-mail: marianaexpert@yahoo.com Website: www.lacon-institut.com	
RO-ECO-014	S.C IMO CONTROL SRL ROMANIA Strada Crizantemelor, nr. 7, ap. 51 545400, Oras Sighisoara Judet Mures Tel: +40 744825809 E-mail: paparazvand@yahoo.com Website: www.imo.ch	
RO-ECO-015	CERES HAPPURG GMBH SUCURSALA IERNUT ROMANIA Strada 1 dec.1918, bl. 3, sc. A, ap. 5 545100, Oras Iernut Judet Mures Tel: +40 740591529 E-mail: ameliarachita@yahoo.com Website: www.ceres-cert.com	
RO-ECO-016	AGRECO R.F GÖDERZ GMBH GERMANIA SUCURSALA ROMANIA Strada Magurii, nr. 4, bloc 33, sc.C ap.16 100473, Oras Ploiesti Judet Prahova Tel: +40 722561819 Fax: +40 344814459 E-mail: info@agrecogmbh.de Website: www.agrecogmbh.de	
RO-ECO-017	BIOAGRICERT ITALIA SRL SUCURSALA ROMANIA Strada Oancea nr.36, Bloc D1, Sc.A, et.2, ap.8, cam.1 020894, Oras Iasi Tel: +40 745790276 E-mail: romania@bioagricert.org Website: www.bioagricert.org	
RO-ECO-018	CERTIFICATION SERVICES INTERNATIONAL CSI GMBH GERMANIA SUCURSALA ROMANIA Strada Reconstructiei nr.6, Bloc 28, Sc.2, etaj 1, ap 50, sect.3 010458, Oras Bucuresti Tel: +40 216475983 Fax: +40 318165568 E-mail: beeswoborders@yahoo.com	
RO-ECO-19	AUSTRIA BIO GARANTIE S.R.L SUCURSALA ROMANIA Strada B-dul. Eroilor nr.118, Bloc D, Sc.2, Ap.38 077190 Oras Voluntari Jud.Ilfov Tel: +40 725521234 Fax: +40 318171136 E-mail: abgromania@gmail.com, d.dragomir@abg.at Website: www.abgro.com	
RO-ECO-20	ECOGRUPPO - SUCURSALA BUCURESTI A ECOCERT ITALIA SRL Strada Calea Plevnei, Nr.90, Bloc 10 F, Sc.1, et.9, ap.41, Sect.1 010236 Oras Bucuresti Tel: +40 021 6373811 E-mail: info@ecogruppo.ro	
RO-ECO-020	BIOZOO SRL Str. Radulescu Drumea, nr.21, parter, ap.1, camera nr.8 040336 Oras Bucuresti Tel: +40 213304440	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
RO-ECO-021	Fax: +40 213304441 E-mail: office@biozoo.ro Website: www.biozoo.it  CERTROM SRL Str. Atomistilor nr.111 077125 Oras Magurele Judet Ilfov Tel: +40 214102589 Fax: +40 214102588 E-mail: office@certrom.ro Website: www.certrom.ro	
SLOVAKIA SK-BIO-002	Naturalis SK s.r.o. Björnsonova 14 SK-811 05 Bratislava Tel: +421 2 52 62 66 61-2 Fax: +421 2 52 62 66 63 E-mail : kontrola@naturalis.sk, certo@naturalis.sk Website: www.naturalis.sk, www.naturalissk.sk	System A
SLOVENIA SI-EKO-001  SI-EKO-002  SI-EKO-003	Institute of Inspection and Certification in Agriculture and Forestry (Institute KON - CERT) Vinarska ulica 14 SI-2000 Maribor Tel: +386 2 228 49 31/32/33 Fax: +386 2 251 94 82 E-mail: info@kon-cert.si Website: www.kon-cert.si  Institute for Inspection and Certification of University of Maribor (IKC) Pivola 8 SI - 2311 Hoce Tel: +386 2 613 08 31 (-32) Fax: +386 2 613 08 33 E-mail: Polonca.replic@uni-mb.si Website: www.ikc-um.si  Bureau Veritas d.o.o. Linhartova cesta 49A SI-1000 Ljubljana Tel: +386 1 475 76 61 Fax: +386 1 475 76 07 E-mail: Marko.Majer@si.bureauveritas.com E-mail: info@si.bureauveritas.com Website: www.bureauveritas.si	System A
SPAIN ES-ECO-001-AN ES-ECO-001-CM	SERVICIO DE CERTIFICACIÓN CAAE, S.L. C/Emilio Lemos, 2 Edificio Torre Este, planta 6a Módulo 603 E-41020 Sevilla Tel: +34 955 024 150 Tel: +34 902 521 555 Fax: +34 955 024 158 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es  Delegación en Castilla La Mancha: C/ Pedro Muñoz, 1, Planta 2, Edificio CEEI E-13005 CIUDAD REAL Tel: 34 926 200 339 Fax: 34 926 212 012 E-mail: certi@caae.es Website: www.caae.es	System C AN, CM

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
ES-ECO-002-AN ES-ECO-002-AR ES-ECO-002-CM	<p>SOHISCERT S.A. Finca La Cañada - Ctra Sevilla-Utrera Km 20.8 Apdo. Correos 349 E-41710 Utrera (Sevilla) Tel: +34 955 86 80 51 Fax: +34 955 86 81 37 E-mail: sohiscert@sohiscert.com Website: www.sohiscert.com</p> <p>Delegación en Castilla La Mancha: C/ Italia, 113 E-45005 TOLEDO Tel: +34 925 280 468 Fax: +34 925 280 222 E-mail: castillalamanca@sohiscert.com Website: www.sohiscert.com</p>	AN, AR, CM
ES-ECO-003-AN	<p>AGROCOLOR, S.L. Ctra. De Ronda, nº11 E-04004 Almeria Tel: +34 950 280 380 Fax: +34 950 281 331 E-mail: agrocolor@agrocolor.es Website: www.agrocolor.es</p>	AN
ES-ECO-004-AN ES-ECO-004-AR	<p>LGAI TECNOLÓGICAL CENTER, S.A. Parque Empresarial de Las Mercedes C/ Campezo nº 1, Edificio 3, 1ª planta E-28022 Madrid Tel: +34 91 208 0800 / +34 912 756 312 Fax: +34 912 080 803 E-mail: certiagroalimentario@appluscorp.com / imanas@appluscorp.com Website: www.appluscorp.com</p>	AN, AR
ES-ECO-005-AN ES-ECO-005-AR	<p>CERES (Certificación of Enviromental Standards GmbH) C/ Serrano, 91, 2º E-28006 Madrid Tel: +34 915 630 171 Fax: +34 915 637 335 E-mail: ceres-iberica@gmail.com Website: www.ceres-cert.com</p> <p>Delegación en Aragón: C/Francisco Vitoria 9, 1º A 50006 ZARAGOZA Tel: +34 976 223 640 Fax: +34 976 234 794 E-mail: ceres-iberica@gmail.com Website: www.ceres-cert.com</p>	AN, AR
ES-ECO-006-AR	<p>Comité Aragones de Agricultura Ecológica Edificio Centrorigen Ctra. Cogullada, 65 - Mercazaragoza E-50014 Zaragoza Tel: +34 976.47.57.78 Fax: +34 976.47.58.17 E-mail: caaeearagon@caaeearagon.com Website: www.caeearagon.com</p>	AR
ES-ECO-007-AR	<p>BCS Öko-Garantie GmbH. Cimbernstrasse, 21 D-90402 Nürnberg - Alemania Tel: +49 911 424 391 / +34 679 983 598 Fax: +49 911 424 391 E-mail: fischer@bcs-oeko.de / esanchez@canricastell.net</p>	AR
ES-ECO-008-AR	CERTIAL, S.L.	AR

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
ES-ECO-009-AR	<p>Polígono Los Leones, Nave 63 50298-PINSEQUE (Zaragoza) Tel: +34-97-6656919 Fax: +34-97-6656823 E-mail: info@certial.com Website: www.certial.com</p>	
ES-ECO-010-AR	<p>Instituto de Ecomercado, S.L. (IMO) C/ Venezuela, 17 3º 36203-VIGO (Pontevedra) Tel/Fax: +34 986 473 115 E-mail: imo-spain@imo.ch Website: www.imo.ch</p>	AR
ES-ECO-011-AR	<p>AMBICERT, S.L. Pl. Fra Bernadi, 26 08560 MANLLEU (BARCELONA) Tel: +34 938 515 430 Fax: +34 938 515 431 E-mail: info@ambicert.com</p>	AR
ES-ECO-012-AS	<p>GRUPOTEC C/ Clariana 36, Pta. 7 E-46021 VALENCIA Tel: +34 963391890 Fax: +34 963608293 E-mail: inspeccionma@grupotec-ima.com</p>	AR
ES-ECO-013-IB	<p>Consejo de la Producción Agraria Ecológica del Principado de Asturias Avda. Prudencio González, 81 E-33424 Posada de Llanera (Asturias) Tel: +34 98 577 35 58 Fax: +34 98 577 22 05 E-mail: copae@copaeastur.org Website: www.copaeastur.org</p>	AS
ES-ECO-014-IC	<p>Consejo Balear de la Producción Agraria Ecológica C/ Selleters, 25 (Edif. Centro BIT) E-07300 INCA (Mallorca) Tel: +34 971 88 70 14 Fax: +34 971 88 70 08 E-mail: info@cbpae.org Website: www.cbpae.org</p>	IB
ES-ECO-015-CN	<p>Instituto Canario de Calidad Agroalimentaria (ICCA) c/ Jesús Hernández Guzmán 2, planta C Polígono Industrial El Mazorazgo E-38110 Santa Cruz de Tenerife Tel: +34 922 237 338/-339/-333 Fax: +34 922 237 292/-334 E-mail: mmhergar@gobiernodecanarias.org Website: www.gobiernodecanarias.org/agricultura/icca</p>	IC
ES-ECO-016-CL	<p>Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Cantabria C/Héroes Dos de Mayo, 27 E-39600 Muriedas-Camargo (Cantabria) Tel: +34 942 26 98 55 Fax: +34 942 26 98 56 E-mail: odeca@odeca.es / craecn@odeca.es</p>	CN
ES-ECO-016-CL	<p>Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León C/Pío del Río Hortega, 1 , 5º A E-47014 Valladolid Tel: +34 983/34 38 55 Fax: +34 983/34 26 40 E-mail: caecyl@nemo.es</p>	CL

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
ES-ECO-017-CM	ECOAGROCONTROL, S.L. C/ Carlos VII, 9 13630 Socuéllamos (Ciudad Real) Tel: +34 926 53 26 28 Fax: +34 926 53 90 64 E-mail: tecnico@ecoagrocontrol.com Website: www.ecoagrocontrol.com	CM
ES-ECO-018-CM	Servicios de Inspección y certificación S.L. (SIC) C/ Ronda de Buenavista, 15, 2º 45005 TOLEDO Tel: 34 925 285 139 / 967 210 909 Fax: 34 925/283 040 / 967.241 019 E-mail: sic-toledo@sicagro.org Website: www.sicagro.org	CM
ES-ECO-019-CT	Consejo Catalán de la Producción Agraria Ecológica Avinguda Meridiana, 38 E-08018 Barcelona Tel: +34 935 524 790 Fax: +34 935 524 791 E-mail: ccpae.darp@gencat.cat Website: www.ccpae.org	CT
ES-ECO-020-CV	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad Valenciana Camí de la Marjal, s/n E-46470 Albal (Valencia) Tel: +34 961 22 05 60 Fax: +34 961 22 05 61 E-mail: caecv@caecv.com Website: www.caecv.com	CV
ES-ECO-021-EX	Dirección General de Explotaciones Agrarias y Calidad Alimentaria - Consejería de Agricultura y Desarrollo Rural Avda. Portugal, s/n. E-06800 Mérida (Badajoz) Tel: +34 924 002 275/341 Fax: +34 924 002 126 E-mail: produccion.agraria@adr.juntaex.es Website: www.juntaex.es	EX
ES-ECO-022-GA	Consejo Regulador de la Agricultura Ecológica de Galicia Edificio Multifusos C/Circunvalación, s/n. Apdo de Correos 55 E-27400 Monforte de Lemos (Lugo) Tel: +34 982 40 53 00 Fax: +34 982 41 65 30 E-mail: craega@craega.es Website: www.craega.es	GA
ES-ECO-023-MA	Comité de Agricultura Ecológica de la Comunidad de Madrid Ronda de Atocha, 7 (local) E-28012 Madrid Tel: +34 91 506 38 30 Fax: +34 91 468 27 03 E-mail: agricultura.eco@caem.es Website: www.caem.es	MA
ES-ECO-024-MU	Consejo de Agricultura Ecológica de la Región de Murcia Avda. del Río Segura, 7 E-30002 Murcia Tel: +34 968 35 54 88 Fax: +34 968 22 33 07 E-mail: caermurcia@caermurcia.com Website: www.caermurcia.com	MU

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY (IES) OR BODY (IES)	COMMENTS
ES-ECO-025-NA	Consejo de la Producción Agraria Ecológica de Navarra Avda. San Jorge, 81 entreplanta dcha. E-31012 Pamplona - Iruña Tel: +34 948-17 83 32 Tel: +34 948-25 67 37 Fax: +34 948-25 15 33 E-mail: cpaen@cpaen.org Website: www.cpaen.org	NA
ES-ECO-026-VAS	Consejo de Agricultura y Alimentación Ecológica de Euskadi Anboto Kalea 4 E-48340 Amorebieta - Etxano (BIZKAIA) Tel: +34 902 540 165 Fax: +34 902 540 165 E-mail: info@eneek.org Website: www.eneek.org	VAS
ES-ECO-027-RI	Dirección General de Calidad, Investigación y Desarrollo Rural Consejería de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural Avda. de la Paz, 8-10 E-26071 Logroño (La Rioja) Tel: +34 941 29 16 00 Fax: +34 941 29 16 02 E-mail: seccionproduccion.compatible.agri@larioja.org Website: www.larioja.org/agricultura	RI
SWEDEN SE-EKO-01	Aranea Certifiering AB Box 1940 SE-751 49 Uppsala Tel: +46 18 17 00 00 Fax: + 46 18 10 03 66 E-mail: info@araneacert.se Website: www.araneacert.se	System A
SE-EKO-03	SMAK AB Box 42 SE-230 53 Alnarp Tel: +46 40 46 00 72 Fax: + 46 40 46 33 72 E-mail: certifiering@smak.se Website: www.smak.se	Except collection of wild plants
SE-EKO-04	HS Certifiering AB Flottiljvägen 18 SE-392 41 Kalmar Tel: + 46 480 156 70 Fax: +46 480 290 46 E-mail: info@hscertifiering.se Website: www.hscertifiering.se	Except slaughter and collection of wild plants
SE-EKO-05	Valiguard AB Box 5609 SE-114 86 Stockholm Tel: +46 8 20 01 42 Fax: +46 8 411 83 35 E-mail: henrik.wallin@saiglobal.com Website: www.valiguard.com	Only production of processed food and import
UNITED KINGDOM GB-ORG-02	Organic Farmers and Growers Ltd The Old Estate Yard Shrewsbury Road Albrighton Shrewsbury Shropshire UK- SY4 3AG Tel: +44 (0)1939 291800 E-mail: info@organicfarmers.org.uk	System A

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY (IES) OR BODY (IES)	COMMENTS
GB-ORG-03	<p>Website: <a href="http://www.organicfarmers.org.uk">www.organicfarmers.org.uk</a></p> <p>Scottish Organic Producers Association  Scottish Food Quality Certification (SFQC)  10th Avenue  Royal Highland Centre  Ingliston  Edinburgh  UK-EH28 8NF  Tel: +44 (0)131 333 0940  E-mail: <a href="mailto:sopa@sfqc.co.uk">sopa@sfqc.co.uk</a>  Website: <a href="http://www.sopa.org.uk">www.sopa.org.uk</a></p>	
GB-ORG-04	<p>Organic Food Federation  31 Turbine Way  Eco Tech Business Park  Swaffham  Norfolk  UK-PE37 7XD  Tel: +44 (0)1760 720444  E-mail: <a href="mailto:info@orgfoodfed.com">info@orgfoodfed.com</a>  Website: <a href="http://www.orgfoodfed.com">www.orgfoodfed.com</a></p>	
GB-ORG-05	<p>Soil Association Certification Ltd  South Plaza  Marlborough Street  Bristol  UK-BS1 3NX  Tel: +44 (0)117 914 2412  E-mail: <a href="mailto:prod.cert@soilassociation.org">prod.cert@soilassociation.org</a>  Website: <a href="http://www.soilassociation.org/certification">www.soilassociation.org/certification</a></p>	
GB-ORG-06	<p>Bio-Dynamic Agricultural Association  Demeter Certification Office  25, Boswall Rd  Edinburgh  UK-EH5 3RR  Tel: +44 (0)131 552 6565  E-mail: <a href="mailto:demeter@biodynamic.org.uk">demeter@biodynamic.org.uk</a>  Website: <a href="http://www.biodynamic.org.uk">www.biodynamic.org.uk</a></p>	
GB-ORG-07	<p>Irish Organic Farmers and Growers Association  Main Street  Newtownforbes  Co. Longford  Republic of Ireland  Tel: +353 043 42495  E-mail: <a href="mailto:iofga@eircom.net">iofga@eircom.net</a></p>	
GB-ORG-09	<p>Organic Trust Limited  Vernon House  2 Vernon Avenue  Clontarf  IRL-Dublin 3  Tel.: +353 185 30271  Fax: +353 185 30271  E-mail: <a href="mailto:organic@iol.ie">organic@iol.ie</a>  Website: <a href="http://www.organic-trust.org">www.organic-trust.org</a></p>	
GB-ORG-13	<p>Quality Welsh Food Certification Ltd  Gorseland  North Road  Aberystwyth  Ceredigion  SY23 2WB  Tel: +44 (0)1970 636688  E-mail: <a href="mailto:mossj@wfsagri.net">mossj@wfsagri.net</a></p>	

MEMBER STATES AND CODE NUMBERS	INSPECTION AUTHORITY(IES) OR BODY(IES)	COMMENTS
GB-ORG-15	Ascisco Ltd South Plaza Marlborough Street Bristol BS1 3NX Tel: +44(0)117 914 2407 E-mail: Dpeace@soilassociation.org	